

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

74. JAHRGANG



1956

BÖHLAU-VERLAG KÖLN · GRAZ

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

74. JAHRGANG



1956

BÖHLAU-VERLAG KÖLN · GRAZ

Prof. Cordes

52/ 28 VI 27

SCHRIFTFLEITUNG

Universitätsprofessor Dr. Paul Johansen, Hamburg, und Universitätsprofessor Dr. Ludwig Beutin, Köln.

Zuschriften, die den *Aufsatzteil* betreffen, sind an Herrn Professor Dr. Paul Johansen, Historisches Seminar der Universität, Hamburg 13, zu richten; auf *Besprechungen* und *Umschau* bezügliche an Herrn Professor Dr. Ludwig Beutin, Universität Köln, Seminar für Wirtschaftsgeschichte.

Manuskripte werden in Maschinenschrift erbeten. Korrekturänderungen, die mehr als zwei Stunden Zeitaufwand für den Bogen erfordern, werden dem Verfasser berechnet. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen, Mitteilungen und selbständigen Buchbesprechungen 20, von Beiträgen zur *Hansischen Umschau* 5 Sonderdrucke unentgeltlich, weitere gegen Erstattung der Unkosten. Die Schriftleitung behält sich vor, dem Verein unaufgefordert zugegangene Schriften nach ihrem Ermessen selbständig oder in der *Hansischen Umschau* zu besprechen.

Bezugsnachweis für die vom *Hansischen Geschichtsverein* früher herausgegebenen Veröffentlichungen auf Anfrage durch die Geschäftsstelle.

Zuschriften in geschäftlichen Angelegenheiten des Hansischen Geschichtsvereins sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Lübeck, St.-Annen-Straße 2, zu richten. Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit für Einzelpersonen, Vereinigungen und Anstalten mindestens DM 10,—; Beiträge von Städtemitgliedern nach besonderer Vereinbarung.

Die Lieferung der *Hansischen Geschichtsblätter* erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die Veröffentlichung dieses Bandes in vorliegendem Umfang wurde durch eine dankenswerte größere Beihilfe der *Possehl-Stiftung* zu Lübeck ermöglicht.

INHALT

Aufsätze

- Die Frage nach der Stellung des deutschen Kaufmanns zur norwegischen Staatsmacht. Von Johan Schreiner (Oslo) 1
- Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen. Von Kurt Forstreuter (Göttingen) 13
- Der Pfeffermarkt um 1600 und die Hansestädte. Von Hermann Kellenbenz (Würzburg) 28
- Handelskonjunkturen und Wirtschaftskrisen in ihrer Auswirkung auf den Seehandel der Hansestädte 1560—1806. Von Walther Vogel † . 50
- Das Ende der hanseatischen Gemeinschaft. Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der drei Hansestädte. Von Ahasver von Brandt (Lübeck) . 65

Miszelle

- Wieder einmal: Die Gotland-Urkunden Heinrichs des Löwen. Von Ahasver von Brandt (Lübeck) 97

Besprechungen

- Der Raum Westfalen. Band II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil. Herausgegeben von Hermann Aubin und Franz Petri. Von Ludwig Beutin (Köln) 107
- Westfalen, Hanse, Ostseeraum. Herausgegeben von Franz Petri. Von Fritz Timme (Braunschweig) 111
- Herbert Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Von Ludwig Beutin (Köln) 114
- Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster, Teil III (1351—1403) in drei Bänden. Band 1 (1351—1380), bearb. v. Arthur Bierbach. Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, im Namen des Landeshauptarchivs Magdeburg herausgegeben von Hanns Gringmuth-Dallmer, Band 2. Halle (Saale) 1954. Von Carl Haase (Oldenburg/Oldbg.) . 117
- Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert. Herausgegeben von Erich Weise.
- Erich Weise, Das Widerstandsrecht im Ordensland Preußen und das mittelalterliche Europa. Von Erich Maschke (Heidelberg) 119
- Marian Małowist, Studia z dziejów w okresie kryzysa feudalizmu w zachodniej Europie w XIV i XV wieków. Von Herb. Ludat (Münster) 123
- Kamper Schepenacten 1316—1354. Herausgegeben von A. Kossmann-Putto. Von Wilhelm Koppe (Kiel) 126
- Vilho Niitema, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter. Von Bernhard Rehfeld (Köln) 129

Hansische Umschau 1955

- In Verbindung mit Erwin Assmann, Ahasver von Brandt, Carl Haase, Paul Johansen, Erich von Lehe, Friedrich Prüser, Gotthold Rhode, S. H. Steinberg und Fritz Timme bearbeitet von Ludwig Beutin
- Allgemeines und hansische Gesamtgeschichte 132
- Vorhansische Zeit 160
- Zur Geschichte der einzelnen Hansestädte 171
- Westeuropäische Städte und Länder 191
- Der skandinavische Norden 197
- Osteuropa 200
- Zur Überseegegeschichte 213
- Autorenregister für Besprechungen und Umschau 218

Jahresbericht 1955/56 219

Mitgliederverzeichnis 222

Preisausschreiben 231

DIE FRAGE NACH DER STELLUNG DES DEUTSCHEN KAUFMANNS ZUR NORWEGISCHEN STAATSMACHT

VON
JOHAN SCHREINER

Mit einer Entgegnung von A. v. Brandt

Die vorliegende Studie nimmt ihren Ausgangspunkt von einer Analyse des berühmten Vertrages zwischen Schweden und Lübeck von „ca. 1251“, die A. von Brandt vor drei Jahren veröffentlicht hat¹. Das Problem, das v. Brandt nach meiner Ansicht in überzeugender Weise geklärt hat, betrifft eine neue Deutung des Wunsches, dem der schwedische Reichsverweser Birger Jarl in seinem Privileg Ausdruck gibt. Sofern lübische Kaufleute festen Aufenthalt im Lande Schweden nehmen und sich da niederlassen, wollen wir — so heißt es — *ut patrie nostre legibus utantur et regantur et swevi de cetero appellentur*. Diese scheinbar rätselhafte Bestimmung, für die frühere Forscher keine klare Sinn- deutung finden konnten, macht v. Brandt erstmalig verständlich. Ihr Zweck war, die rechtliche Sonderstellung der Lübecker als „Gäste“ in Schweden zu beseitigen. Jedem Kaufmann aus der deutschen Stadt, der sich längere Zeit im Lande aufhielt, sollte schwedisches Bürgerrecht zuteil werden, mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Der Kernpunkt liegt in dem Ausdruck *ut patrie nostre legibus utantur et regantur*, der nur noch weiterhin vertieft wird durch die unmittelbar folgenden Worte *swevi appellentur*. Es handelt sich also lediglich um zwei verschiedene, aber parallele Formulierungen einer und derselben Sache.

Die Urkunde gibt einem Anspruch der schwedischen Staatsmacht Ausdruck. Aber man hat Grund zu der Annahme, daß auch die Lübecker selbst mit einer solchen Regelung durchaus zufrieden waren und sich der Forderung bereitwillig unterworfen haben, da sie für sie einen Schutz gegen Willkür und Übergriffe, also erhöhte Rechtssicherheit, bedeuten mußte. Diese Anschauung stützt v. Brandt mit einem Hinweis auf das

¹ De äldsta urkunderna rörande tysk-svenska förbindelser, Hist. Tidskr. (Stockholm) 1953, 209—217. Die nachstehenden Ausführungen über englische Verhältnisse sind hier ergänzt um zwei, durch v. Brandt nicht herangezogene Quellenstellen bei K. Kunze, Hanseakten aus England, XXVII und 37, Anm. 6.

offizielle Lübsche Recht des 13. Jahrhunderts, in dem es heißt, daß fremde Gäste, die länger als drei Monate in der Stadt verblieben, das Bürgerrecht beantragen sollten. Er verweist weiterhin auf die Verhältnisse in England, wo deutsche Handelsleute im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert immer wieder versucht haben, das Bürgerrecht in London zu erlangen, auch wenn die Überwindung des Widerstandes der Stadtbehörden große Unkosten verursachte. Im Jahre 1285 gelang es den Deutschen, eine Weisung Edwards I. an den Londoner Mayor zu erwirken, wonach Ausländern, die besonders darum baten, das Bürgerrecht zu gewähren sei. Damit ist, wie v. Brandt feststellt, klar bewiesen, daß die fremden Kaufleute selbst ein unmittelbares Interesse daran haben konnten, in die Bürgerschaft aufgenommen zu werden. Hingegen suchten die eingeborenen Gewerbetreibenden diesem Bestreben Hindernisse in den Weg zu legen. So verfügte der Londoner Magistrat 1312 auf Wunsch der Stadtbevölkerung, daß die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer künftig abhängig zu machen sei von der Zustimmung des Gemeinderates oder des mit Vertretern der Stadtbezirke vollbesetzten Hustinggerichtes. Vielleicht hängt es mit diesem Widerstand der lokalen Instanzen zusammen, daß das ganze System ungefähr gleichzeitig geändert wurde. Von jetzt an ging es nicht mehr um die Gewinnung des besonderen Bürgerrechtes nur in London; vielmehr erteilte der König aus eigener Machtvollkommenheit ein englisches Bürgerrecht als Gnadenbeweis. Dies entspricht genau dem Verfahren Birger Jarls.

Es ist dabei wohl zu beachten, daß die Deutschen, die jene Rechtsstellung in England erhielten, gleichwohl später als Mitglieder der Hanse auftraten. Diese Hansekaufleute verzichteten also keineswegs auf ihr ursprüngliches „hansisches Recht und Volkstum“. Auch von Schweden wissen wir, daß die Deutschen als Bürger schwedischer Städte Deutsche blieben; sie gaben weder ihr eigenes Recht und Gesetz noch ihre nationalen Eigentümlichkeiten auf. Es besteht auch kein Anlaß, anzunehmen, daß Birger Jarl in dieser Hinsicht eine Veränderung beabsichtigt hätte. Nichts deutet darauf hin, daß er die Lübecker, die sich in Schweden niederließen, zu „verschweden“ gedachte.

Durch seinen Vergleich mit dem Rechtsbrauch, der den deutschen Kaufleuten aus ihren eigenen Heimatstädten vertraut war, und mit den Verhältnissen in England kann v. Brandt feststellen, daß die Bestimmung des schwedischen Freibriefes „lediglich einen Satz gängigen europäischen Gewohnheitsrechtes auf Schweden anwendet“; sie hält sich ganz im Rahmen des Üblichen. Je mehr man sich mit Birger Jarls Privileg beschäftigt, erklärt er, desto deutlicher erscheint es als eine wohl durchdachte und sorgfältig ausgearbeitete Vereinbarung zum gegenseitigen Vorteil. Das Bürgerrechtsstatut kommt nicht allein Schweden, sondern in gleich hohem Maße den Lübeckern zugute.

Trotzdem begegnen wir dieser „normalen“ Ordnung des Rechtsstatus fremder Kaufleute nicht überall im hansischen Handelsbereich. Die beiden Außenposten in Westen und Osten, Brügge und Novgorod, stellen jeder in seiner Weise eine Abweichung von der Regel dar.

Bei dem großen Hansekontor in Flandern wurde das lübeckische Programm einer unbeschränkten Gästefreiheit 1309 anerkannt, nachdem die Frage seit Beginn der 1250-er Jahre behandelt worden war. Brügges einzigartige Stellung als Treffpunkt der Kaufleute aus allen Teilen Europas war untrennbar damit verknüpft, daß die Ausländer während des Aufenthaltes in der Gaststadt von jedem Rechtszwang befreit waren und hier ihrem eigenen Rechtsbrauch folgen konnten².

Ebenso wenig war in der deutschen Kaufmannskolonie am Wolchow die Rede davon, daß ein Bürgerrecht erstrebt oder aufgezwungen werden sollte. Der Grund dafür war zweifellos der, daß es in Novgorod kein Stadtrecht gab, das dem entsprach, was die Deutschen in ihrem Heimatland gewohnt waren. „Es fehlte vor allem an einer ständigen, verantwortlichen und exekutiven Instanz, wie sie die Städte Westeuropas in ihrem Rat hatten“. Angesichts der tiefgehenden kulturellen und religiösen Unterschiede blieb außerdem der Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung auf ein Minimum begrenzt. Die deutschen Kaufleute in Novgorod bildeten einen Männerstaat, der gesammelt und isoliert hinter Palisaden wohnte und in dem russische zivile oder geistliche Behörden nichts zu sagen hatten. Für die Gäste, sowohl die Sommerfahrer wie diejenigen, die den Winter über in der Stadt blieben, ging es in erster Linie darum, sich das Recht zum Aufenthalt und zu eigener Jurisdiktion zu sichern³.

Die Besonderheiten, die Brügge und Novgorod — unter sehr verschiedenen Voraussetzungen — zu eigen sind, sind von der hansischen Forschung so gut herausgearbeitet, daß man von einem Problem in dieser Hinsicht kaum noch sprechen kann. Ganz anders steht die Sache bei Bergen, wo wir ebenfalls einen deutlichen Gegensatz zu dem harmonischen System vorfinden, das sich in England und Schweden ausgebildet hat. Worauf also beruht es, daß die Deutschen sich in der norwegischen Stadt so eifrig um Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Sonderstellung bemüht haben, und zwar in einem Maße, das auffallende Gemeinsamkeiten mit ihrer gleich negativen Einstellung in Novgorod aufweist?

Hierauf gibt v. Brandt folgende Antwort: „Das beruht darauf, daß es in Norwegen überhaupt kein selbständiges autonomes Stadtrecht gab, wie es die deutschen Kaufleute gewohnt waren. Daß unter solchen Um-

² Walther Stein, Über die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks, HGBll. 1902, 51—133. Rudolf Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, Berlin 1908, 104 f. und 261 f.

³ Paul Johansen, Novgorod und die Hanse, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, 121—142.

ständen das norwegische Bürgerrecht für den deutschen Kaufmann nicht, wie das englische, einen Vorzug bedeutet hätte, versteht sich.“ Wohl aber galt dieser Vorzug in Schweden, weil hier „die Stadtverfassung eben gerade um 1250 eine der deutschen parallele Entwicklung zu nehmen begann“.

Es ist zu prüfen, ob diese Erklärung für die Entwicklung in Bergen stichhaltig ist.

Das sogenannte Gulatingslög, das alte Landschaftsrecht für die Küstenbezirke Westnorwegens, enthält folgende Vorschrift⁴: „Erbe soll in dem Fylke gesucht werden, wo das Erbe angefallen ist. Legt er (d. h. der Erbe) Zeugnis in einem anderen Fylke oder nach Kaufstadtsrecht [*at kaupangrs logum*], so ist er verlustig (des Rechts zur Zeugnislegung). Über all das, was zum Streit kommt zwischen uns Kaufstadtmännern und Landmännern, (gilt,) daß alles, was in einer Kaufstadt geschehen ist, geurteilt werden soll nach Kaufstadtsrecht [*at kaupangrs rette*]. Alles, was geschehen ist unter Landgemeinderecht [*at heradrs rette*], oder was als Streit entsteht zwischen uns Landmännern, das soll nach Landgemeinderecht geurteilt werden.“ Die älteste erhaltene Handschrift, in der sich die Bestimmung findet, stammt von ungefähr 1250. Aber die Vorschrift selbst ist unzweifelhaft mindestens ein paar Menschenalter älter, wahrscheinlich aus der Zeit um 1170, auf die das Gesetz gewöhnlich datiert wird. Und diese Bestimmung findet sich ziemlich unverändert in dem für ganz Norwegen gemeinsamen Gesetz, das um die Mitte der 1270-er Jahre angenommen wurde, zur gleichen Zeit, als die norwegischen Städte ihr eigenes Sonderrecht (1276) erhielten⁵: „Erbe soll man suchen in dem Fylke, wo das Erbe angefallen ist. Bringt er (d. h. der Erbe) sein Zeugnis in einem anderen Fylke vor oder nach dem Recht der Kaufstadtmänner [*at kaupangrs manna lagum*], so ist er verlustig (des Rechts zur Zeugnislegung). Alles, was in einer Kaufstadt geschehen ist, soll nach Kaufstadtrecht [*at kaupangrs rette*] geurteilt werden, aber alles, was in der Landgemeinde geschehen ist und worüber wir Landmänner und Kaufstadtmänner uneinig werden, das soll nach Landgemeinderecht geurteilt werden.“

Es ist wichtig, diese sachliche und wörtliche Übereinstimmung zwischen den beiden, sicher durch ein Jahrhundert getrennten Gesetzestexten wohl zu beachten. Die klare rechtliche Trennung zwischen Stadt und Land, welche die Gesetzgebung der 1270-er Jahre kennzeichnet, geht offenbar bis auf das Ende des 12. Jahrhunderts zurück. Schon in jener Zeit hat Bergen ein Rechtsgebiet für sich dargestellt und war als eigene Rechtsgemeinde organisiert, bereits ebenso deutlich von den umliegenden Landgebieten abgesondert, wie in den 1270-er Jahren.

⁴ Norges gamle Love, I, 52 f. (G 120).

⁵ Norges gamle Love, II, 88 (L V 16).

Bergens altes Stadtrecht ist verloren gegangen, aber wir kennen stattdessen dasjenige von Trondheim, das sicher aus der Zeit vor 1250 stammt, wahrscheinlich sogar bedeutend älter ist. Aus diesem Recht geht hervor, daß die Bürger der Stadt eine Einheit im Gegensatz zu den Bauern bildeten. So hatten hier alle freien Männer den gleichen Rechtsstatus, ohne Rücksicht auf die großen Standesunterschiede, die die bäuerliche Gesellschaft charakterisierten. Und diese freien Männer in der Stadt hatten ihre eigene Gerichtsversammlung, entsprechend derjenigen der Bauern in den Landgebieten. Das Recht kennt außerdem einen besonderen königlichen Beamten, der die Aufgabe hatte, die administrative und polizeiliche Verwaltung in der Stadt auszuüben. Andere Quellen setzen voraus, daß es diesen Beamten auch in Bergen und den übrigen norwegischen Städten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, gegeben hat⁶.

Die Institution des Rates wird in Norwegen erstmalig in dem neuen Stadtrecht von 1276 erwähnt. Ob sie älter war oder damals erst als Neuerung aufkam, können wir nicht entscheiden. Gleichzeitig oder kurz danach kommen auch Stadtsiegel in Gebrauch. Für Bergen wird ein solches erstmalig 1293 genannt. Es trägt die Inschrift: *Sigillum communitatis de civitate Bergensi*⁷.

Diese Quellenbelege dürften hoffentlich ausreichend beweisen, daß die Behauptung, in Norwegen habe es überhaupt kein selbständiges autonomes Stadtrecht gegeben, schwerlich zutreffen kann. Ein ziemlich reichhaltiges und klares Quellenmaterial scheint vielmehr zu bezeugen, daß die Städte rechtliche, wirtschaftliche und administrative Einheiten gebildet haben, die zu der Zeit, als die norwegisch-hansische Handelsverbindung wirkliche Bedeutung gewann, deutlich von ihrem Umland geschieden waren. Es ist daher der Schluß erlaubt, daß die Verhältnisse einigermaßen die gleichen wie in Schweden waren. Die Erklärung, warum man in Norwegen eine ganz andere Politik gegenüber den Deutschen verfolgte, als in Schweden, muß daher sicher in einer anderen Richtung gesucht werden. Doch verringert dies nicht v. Brandts Verdienst, das Problem zur Sprache gestellt zu haben.

Soll der Versuch, die Ursachen für die nahezu permanente Konfliktsituation aufzudecken, irgendeine Aussicht auf Gelingen haben, so gilt es vor allem, die konkreten Quellenaussagen über die Rechtsstellung der deutschen Kaufleute in Norwegen und besonders in Bergen in den Menschenaltern um 1300 zu untersuchen.

⁶ Alexander Bugge, *Studier over de norske byers selvstyre og handel för Hanseaternes tid*, Kristiania 1899, 9 f., 16 und 18 f.

⁷ Oluf Kolsrud, *Bergens bys segl, vaaben, farver og flag*, Bergen 1921, 38—45, 51 und 77.

In vier Bergener Kodizes von etwa 1600 ist uns ein Urteilsspruch des königlichen Richters zu Bergen aus dem Jahre 1311 erhalten, der einen jahrelangen Streit über die Pflicht der Deutschen, während ihres Winteraufenthaltes in der Stadt den Zehnten zu bezahlen, betraf. Die Abschriften beruhen auf einer Übersetzung in damalige Sprachform, die der Lehnsherr auf Bergenus, Christoffer Valkendorf, um 1550 anfertigen ließ. In einer anderen Form liegt das Dokument nicht vor⁸.

Es heißt in diesem Urteil, daß „das Gesetz so lautet, daß kein Ausländer als Wintersitzer in Bergen weilen solle zwischen den Kreuzmessen“, also vom 14. September bis zum 3. Mai. Aber, so heißt es weiter, „die Deutschen sagten, daß der König in seiner Macht habe, ihnen den Winteraufenthalt zu gestatten, auch wenn das Gesetzbuch es anders bestimme“.

Es handelt sich bei diesem Anlaß nicht etwa um Zeugenaussagen über Zustände der Vergangenheit, die Zweifel oder Kritik auslösen könnten. Wir haben es vielmehr mit einem autoritativen Ausspruch desjenigen Mannes zu tun, der von Amts wegen dafür zu sorgen hatte, daß geltende Gesetzesbestimmungen eingehalten wurden. Und der Inhalt der betreffenden Vorschrift ist ganz klar und eindeutig. Wenn hier von „Gesetz“ oder „Gesetzbuch“ gesprochen wird, die ein Verbot gegen den Winteraufenthalt der Fremden enthielten, so braucht sich das auf nichts anderes als auf eine königliche Verordnung zu beziehen. Wir haben sichere Angaben darüber, daß derartige Verordnungen als „Gesetz“ oder „Stadtrecht“ bezeichnet werden konnten⁹. Es ist daher nicht notwendig, ein besonderes Verbot in dem älteren, verlorenen Stadtrecht von Bergen anzunehmen. Eine solche Annahme würde im Widerspruch zu positiven Bergener Quellenangaben aus der Zeit vor dem Stadtrecht von 1276 stehen¹⁰. Auch auf dieses Stadtrecht selbst kann sich der Ausspruch nicht beziehen. Es setzt vielmehr im Gegenteil ohne weiteres das Vorhandensein ausländischer Wintersitzer voraus und belegt diese mit gewissen militärischen Verpflichtungen¹¹. So ist da die Rede von „Ausländern, die Höfe in unserer Stadt besitzen, oder auf zwölf Monate Miete zahlen“ sowie von „allen anderen Ausländern, die hier über den Winter sitzen“. Als Lübeck

⁸ Die vier Texte sind: 1) *Cod. ArnaMagnæanum 331 fol.*, pag. 112—144. Beschrieben von Gustav Storm in *Norges gamle Love IV*, 524 f. Deutsche Übersetzung aus diesem Kodex in HUB II, Nr. 193. 2) *Ny kgl. Saml. 979 fol.*, pag. 97 f. in der Kgl. Bibliothek Kopenhagen. Beschrieben a. a. O. 409 f. 3) *Islandica Papp. fol. 118* (ältere Signatur Danica 42 fol.), pag. 162 f., in der Kgl. Bibliothek Stockholm. Beschrieben a. a. O. 692 f. 4) Gerichtsbuch des Bergener Domkapitels (*Bergens Domkapitels domsbok*) 1604—46, Addimenta.

⁹ Im Jahre 1316 ließ Haakon V. eine Verordnung (*skipan*) *firir logh oc Biarkroeyar ret skipa*. *Norges gamle Love*, III, 128.

¹⁰ Vgl. einen Ausspruch Haakons IV. (gest. 1263), berichtet in einer eidlichen Zeugenaussage von 1309, *Dipl. Norv. I*, Nr. 122.

¹¹ *Norges gamle Love*, II, 203.

und verschiedene andere deutsche Städte zwei Jahre später gewisse Erleichterungen hinsichtlich dieser Verpflichtungen erreichten, galt die Befreiung nur für „die deutschen Kaufleute, die nicht ein Haus mieten für ein ganzes oder ein halbes Jahr“¹². Der Winteraufenthalt selbst wurde also auch jetzt noch als eine selbstverständliche Tatsache angesehen, für die es einer besonderen Genehmigung nicht bedurfte.

So lange der friedliche König Magnus Haakonsson regierte, kann in diesem Verhältnis keine Änderung erfolgt sein. Aber nach seinem Tode (1280) erfolgte ein radikaler politischer Wandel und in der ersten Hälfte der achtziger Jahre herrschte offener Kriegszustand zwischen den norddeutschen Städten, an ihrer Spitze Lübeck, und Norwegen. Die Ursache war, daß sich die Kaufleute durch Eingriffe gegen ihren Handel geschädigt fühlten. Es liegt nahe, das Verbot des Winteraufenthaltes, auf welches das Urteil von 1311 Bezug nimmt, in diese Zeit der Feindseligkeiten zu datieren.

Wir kennen nur eine einfache Bestätigung dieser Vorschrift, nämlich aus dem Jahre 1331. In ihr heißt es, daß von der Kreuzmesse im Herbst bis zur Kreuzmesse im Frühjahr kein Ausländer sich in einer norwegischen Stadt aufhalten oder ein Haus mieten dürfe. Ausgenommen von diesem Verbot, heißt es weiter, sei nur, wer mit einem norwegischen Weib verheiratet sei oder genötigt gewesen sei, aus seiner Heimatstadt zu fliehen; der letztgenannte durfte sich mit Weib und Kind in Norwegen niederlassen¹³. Diese Ausnahmen von der Regel sind ungemein aufschlußreich. Erlaubnis zum Winteraufenthalt in Norwegen erhielten also nur diejenigen, die entweder durch Eheschließung in Norwegen oder durch Flucht von daheim aus der deutschen Gemeinschaft ausgebrochen waren und sich demonstrativ von ihren Landsleuten getrennt hatten. Die norwegische Obrigkeit verwahrte sich ausdrücklich dagegen, daß das Bürgerrecht solchen Leuten zugeteilt würde, die ihr Hanserecht behielten. Der Unterschied zu England und zu Schweden ist also offensichtlich.

Irgendwelche Wünsche, den deutschen Kaufleuten die Rechte norwegischer Bürger zu gewähren, bestanden also bei der norwegischen Regierung nicht. Ganz anders war dagegen die Haltung gegenüber anderen Gruppen von Deutschen. Eine städtische Verordnung aus Bergen vom Jahre 1306 bestimmt¹⁴: Es ist allen ankommenden Handwerkern, inländischen wie ausländischen, verboten, in der Stadt eine Werkstatt aufzutun oder ihr Handwerk zu betreiben, bevor sie vor Richter und Ratmännern erschienen sind, das Bürgerrecht gewonnen haben, der Stadt den Treueid geschworen haben und ihren Namen in der Stadt Bürgerbuch

¹² HUB I, Nr. 818, und Dipl. Norv., V, Nr. 10.

¹³ Norges gamle Love, III, 158.

¹⁴ Norges gamle Love, IV, 362, Art. 7. Vgl. III, 211.

haben schreiben lassen. Ebenso wenig darf einer eine Krambude halten und den Einzelhandel in der Stadt ausüben, er sei denn Bürger geworden.

Diese kleinen Leute waren also willkommen. Ob sie aus anderen Gegenden Norwegens stammten oder aus dem Auslande kamen, machte keinen Unterschied. Bürger konnten sie alle werden. Worauf kann die andersartige Einstellung gegenüber den Kaufleuten beruhen? Ich glaube, wir haben damit den Kernpunkt der ganzen Frage erreicht.

Wenn man fremden Wintergästen den Zutritt überhaupt nicht erlaubte und sie ebenso wenig als norwegische Bürger haben wollte, so muß das in der Furcht vor fremder Konkurrenz begründet gewesen sein. Das erste der beiden uns bekannten Verbote gegen das Wintersitzen stammt wahrscheinlich aus dem Zeitraum, als die norwegischen Großen die Regierung im Namen des minderjährigen Eirik Magnusson führten; das zweite aus der Zeit, als die gleiche Schicht im Namen des unmündigen Königs Magnus Eriksson herrschte. Beide Male stand also eine bestimmte soziale Gruppe hinter den Maßnahmen¹⁵. Hieraus kann man schließen, daß die Aristokratie mit ihnen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu verteidigen suchte — während sie natürlich von Handwerkern und reinen Kleinhändlern gar nichts zu fürchten hatte.

Um welche Eigeninteressen kann es sich hierbei gehandelt haben? Wenn die norwegischen Großen auch ihre Politik gegenüber den fremden Wintergästen auf alle norwegischen Städte gleichmäßig anwandten, so galt doch sicher Bergen, dem Handelszentrum des Landes, die größte Aufmerksamkeit. Und gerade für diese Stadt, die vom hansischen Standpunkt gesehen entschieden das meiste bedeutete, erlaubt uns das Quellenmaterial, die Zusammenhänge mit ziemlicher Deutlichkeit zu erkennen. Eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse zeigt uns, daß geistliche Institutionen und weltliche Herren hier die führende Rolle als Grundbesitzer spielten. Das gilt schon für die älteste Zeit Bergens, als Grundstücke noch ausschließlich längs des Ostrandes der Bucht (Vågen) ausgelegt waren, machte sich aber nicht weniger geltend, als die Bebauung sich am Ende des 13. Jahrhunderts über den Innenrand der Bucht (Vågsbotn) und auf die gegenüberliegende Seite, den „Strand“, ausdehnte¹⁶.

¹⁵ Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Verordnung von 1331 speziell auf die Gesetzgebung Haakons V. Bezug nimmt. Eine entsprechende Vorschrift aus seiner Zeit ist daher sehr wohl denkbar, auch wenn wir nichts von ihr wissen. Und der König selbst verbot 1316 und 1318 die Vermietung von Häusern an Fremde für mehr als sechs Wochen. *Norges gamle Love*, III, 120 (mit Anm.), 124 und 132.

¹⁶ Bernt Lorentzen, *Gård og grunn i Bergen i middelalderen*, Bergen 1952, passim. Vgl. meine Bemerkungen in *norweg. Hist. Tidsskr.* XXXVI, 434 f.

In der Zeit, als die deutschen Kaufleute sich endgültig in Bergen niederließen, spielten fortdauernd Mitglieder der geistlichen und der weltlichen Aristokratie die Hauptrolle unter den norwegischen Teilhabern am Handelsleben der Stadt.

Die Maßnahmen gegen den Winteraufenthalt der Fremden scheinen also zu bezeugen, daß die norwegischen Großen sich nicht damit begnügten, die Mieteinnahmen aus ihren Häusern bei ausländischen Gästen einzukassieren. Sie wollten vielmehr selbst aktiven Anteil am Handel nehmen. Ihre Hausbauten in Bergen hatten demnach zweifellos nicht den Charakter passiver Kapitalanlagen mit der Absicht der Vermietung, sondern entsprachen einem Bedürfnis der landbesitzenden Klasse, durch eigenen Export ausländischen Absatz für ihre Überschussprodukte zu finden. Deshalb mußte die Aristokratie die Wintersitzer als direkte Konkurrenten ansehen, deren Wirksamkeit im möglichsten Maße einzuschränken war.

Das erste Zeugnis dieser Politik, das sicher datiert werden kann, stammt aus dem Jahre 1282. Damals wurde bestimmt, daß nur diejenigen Kaufleute, die Korn und Mehl nach Bergen brachten, zum Ankauf von Butter, Häuten oder Dörrfisch in den Wintermonaten zuzulassen seien. Um eine Umgehung dieses Verbotes zu verhindern, durften die deutschen Schuhmacher nicht mehr Häute und mehr Butter einkaufen, als sie selbst bedurften¹⁷. Die Bestimmung zeigt, daß die Wintersitzer besonders darauf aus waren, sich gerade diejenigen Waren zu beschaffen, die auch für die Aristokratie in erster Linie als Ausfuhrgut in Betracht kamen. Man wird also davon ausgehen können, daß es im wohlverstandenen Eigeninteresse geschah, wenn die norwegische Staatsführung, die damals ein Instrument der Aristokratie war, gleichviel ob ein erwachsener König vorhanden war oder nicht, so ablehnend gegenüber diesen deutschen Handelsrivalen auftrat.

Diese Einstellung von norwegischer Seite gibt eine natürliche Erklärung dafür, warum die Deutschen ihrerseits sich konsequent weigerten, sich der Gesetzgebung des Landes zu unterwerfen, vielmehr versuchten, sich allen Pflichten und jeder rechtlichen Verantwortung zu entziehen. Wenn ihnen die Vorteile, die ihnen in England und Schweden mit der Erteilung des Bürgerrechts zu Teil wurden, hier versagt wurden, so blieb den deutschen Kaufleuten nur übrig, darum zu kämpfen, daß ihnen die rechtliche Sonderstellung, die die Gäste-Eigenschaft mit sich führte, unverkürzt bewahrt blieb. Aus diesem Grunde waren die Hansestädte gezwungen, in Bergen denselben Kurs zu verfolgen, wie in Novgorod.

¹⁷ Norges gamle Love, III, 12, Art. 3, und 13, Art. 6.

ZU VORSTEHENDEM AUFSATZ VON JOHAN SCHREINER

Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß meine von Schreiner oben, S. 3 ff., beanstandete Äußerung über das Fehlen eines autonomen städtischen Rechtsstatus in Norwegen mit ihrer Kürze geeignet ist, mißverstanden zu werden — zudem in der schwedischen Fassung noch kategorischer klingt als im ursprünglichen deutschen Manuskript beabsichtigt war. Der Nachdruck meiner kurzen Äußerung sollte auf dem Vergleich liegen: daß es in Norwegen nicht ein solches . . . Stadtrecht gab, wie es die Deutschen . . . gewohnt waren. Ich denke doch, daß der erhebliche Unterschied zwischen dem Grad an Autonomie, den die deutschen (und wohl auch die größeren schwedischen) Handelsstädte im 13./14. Jahrhundert genossen, und demjenigen der norwegischen Städte nicht bezweifelt werden kann.

Schreiner ist völlig im Recht mit dem Hinweis darauf, daß die norwegischen Städte die wichtigste Voraussetzung einer Autonomie, nämlich die Bildung eines geschlossenen und einheitlichen Rechtsbezirkes gegenüber dem Landgebiet, schon im 13., vielleicht schon im 12. Jahrhundert erreicht haben; er hat das oben hinreichend nachgewiesen. Indessen bleibt doch zu bedenken, daß ihr besonderes Stadtrecht mit eigenen Rechtsnormen erst 1276 als Königsrecht in allgemeine Gültigkeit trat, daß trotzdem beispielsweise noch 1295 allen in- und ausländischen Kaufleuten und Handwerkern in Bergen ausdrücklich untersagt werden konnte, sich in Gilden zusammenzuschließen, daß schließlich der stadtherrliche Vogt damals und später die „administrative und polizeiliche Verwaltung ausübte“ (oben S. 5). Das alles sind doch Erscheinungen, die einerseits noch weit jünger sind, als der Zeitpunkt, den mein Aufsatz im Auge hatte (um 1250), und die andererseits jedenfalls für das ganze 13. Jahrhundert jenen Unterschied sehr deutlich kennzeichnen, auf den ich hinweisen wollte. Es ist übrigens ein Unterschied, wie hier nochmals zu betonen wäre, auch gegenüber den schwedischen Städten: obwohl diese ihr staatlich verliehenes Stadtrecht sogar erst um 1350 erhalten haben, darf doch angenommen werden, daß sie — mit ihrer zunächst überwiegend deutschen kaufmännischen Oberschicht und ihrer zu beträchtlichen Teilen deutschen Handwerkerschicht — von vornherein und schon im 13. Jahrhundert einen höheren Grad von innerer Rechtsselbständigkeit erreicht oder von Anfang an besessen haben, als die norwegischen Städte.

Anders ausgedrückt könnte man vielleicht sagen: die norwegische Stadtbildung ist ein vom hansisch-kontinentalen Einfluß weit unabhängigerer, älterer und daher auch altertümlicherer Vorgang, als das etwa für Schweden gilt. Gerade darum aber hat die norwegische Stadt — wiewohl geschlossener Rechtsbezirk gleich der deutschen — andersartige, dem Deutschen jedenfalls fremdere Züge bewahrt, wiederum im Gegensatz zu Schweden. Man braucht nur auf die Stellung des königlichen Amtmannes,

die sich dauernd hält, ferner auf die staatliche Beschränkung der Korporationsrechte, aber auch auf die oben von Schreiner dargelegte, völlig andersartige ständische Zusammensetzung der führenden Einwohnerschicht zu verweisen. Daß diese Gesichtspunkte — namentlich das Eingriffsrecht staatlicher Beamten und das Vorherrschen einer aristokratischen Grundbesitzerschicht in der Stadt selbst — dem deutschen Kaufmann den Wert des Bürgerrechts einer solchen Stadt in anderem Lichte erscheinen lassen mußten, als etwa in Schweden, möchte ich doch für einleuchtend halten. Auch in England war die Sachlage ja eine andere als in Norwegen: auch hier diktierte freilich eine staatliche Zentralmacht in die städtische Verwaltung hinein — aber sie war verkörpert durch den König, den Gönner und Schutzherrn der ausländischen Kaufleute; während in Norwegen die entsprechende Zentralmacht, faktisch repräsentiert durch die Aristokratie, für den deutschen Kaufmann zugleich einen Handelskonkurrenten, Grundbesitzer und Mietherrn darstellte.

Übrigens möchte ich meinen, daß diese meine reservatio zum Ausgangspunkt der Schreinerschen Ausführungen sich mit dem weiterhin von Schreiner gezeichneten Bild durchaus zusammenpassen läßt. Während es mein Anliegen war, zu fragen, warum möglicherweise der deutsche Kaufmann selbst am Wert des Bergener Bürgerrechts für seine Interessen Zweifel haben konnte, hat Schreiner überzeugend dargelegt, warum andererseits die norwegische Staatsgewalt noch darüber hinaus überhaupt auf eine möglichst weitgehende Rechtsbeschränkung des Ausländers hinwirken mußte.

Trifft meine Vermutung zu, so hätte damit diese Diskussion in gemeinsamer Bemühung ein von beiden Seiten her erhellendes Licht auf das so schwierige, so oft und nicht immer unbefangen umkämpfte Problem geworfen.

A. von Brandt

SCHLUSSBEMERKUNG

Ich bin sehr froh darüber, daß v. Brandts ursprüngliche Formulierung so knapp und kategorisch war, daß sie mißverstanden werden konnte. Denn ohne dieses Mißverständnis seiner Auffassung hätte ich das Problem überhaupt nicht aufgegriffen. Und doch war es wohl unbestreitbar notwendig, daß die Frage einmal von norwegischer Seite ohne nationale Vorurteile und im Licht jener europäischen Perspektiven, die v. Brandts vortreffliche Abhandlung von 1953 eröffnet hat, aufgegriffen wurde. Ich möchte aber betonen, daß die Erklärung des Phänomens, die ich oben zu geben versucht habe, ausschließlich meine eigene Auffassung darstellt. Daß sie allgemeine Zustimmung bei den norwegischen Historikern findet, ist nicht ohne weiteres gesagt. Ich beanspruche auch nicht mehr, als eine

hypothetische Erklärung gegeben zu haben. Weiter können wir kaum kommen, glaube ich.

Den ergänzenden Bemerkungen, die v. Brandt an meine Darstellung angeknüpft hat, kann ich mich vorbehaltlos anschließen. Er hat nach meiner Ansicht das Richtige getroffen, und damit können wir eine viel befriedigendere Erklärung für die Haltung der Hansekaufleute geben, als es mir möglich war. Insoweit bin ich ihm sehr dankbar. Nur mit vereinten Kräften konnten wir beide zusammen eine plausible Begründung für die Gegensätze in Bergen finden.

Mein Dank gilt auch der Freundlichkeit, die mir v. Brandt mit der Übersetzung sowohl des Manuskriptes meiner obigen Darstellung wie dieses Schlußwortes erwiesen hat.

Johan Schreiner

DIE ÄLTESTEN HANDELSRECHNUNGEN DES DEUTSCHEN ORDENS IN PREUSSEN

VON

KURT FORSTREUTER

In seinem Essay über „Das deutsche Ordensland Preußen“ nennt Treitschke unter den Eigenschaften, durch die sich die rätselhaften Menschen des Deutschen Ordens auszeichneten, und neben ihrer Tätigkeit als Soldaten, Mönche und Staatsmänner, noch einen Arbeitsbereich, der von der ursprünglichen ideologischen Basis des Deutschen Ordens noch weiter abzuführen scheint: er nennt sie „waghalsige Kaufleute“. Auch diese Bezeichnung besteht jedoch zu Recht. Von dem kaufmännischen Wagemut und der umsichtigen und weitverzweigten Geschäftstätigkeit zeugen die Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, von denen eine große Anzahl bereits seit langem durch den Druck bekannt und auch von der Wissenschaft, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, beachtet und benutzt worden ist. Die bisher bekannten Rechnungen umfaßten, einschließlich der flandrischen Liegerbücher, den Zeitraum 1391—1434, also ein knappes halbes Jahrhundert, in dem sich, um den Scheitelpunkt Tannenberg 1410 herum, Blüte und Krise des Deutschen Ordens manifestiert. Die Veröffentlichung von Sattler, so verdienstvoll sie auch bleibt, ist jedoch nicht erschöpfend, man wird über sie hinaus zu den Quellen zurückgehen und noch den ergänzenden Schriftwechsel, teils schon im Hansischen Urkundenbuch gedruckt, heranziehen müssen. Dieses Kapitel in der Geschichte des Deutschen Ordens harret also noch eines Bearbeiters. Es ist ein weites Feld, über das man auch in das Zentrum der Deutschordenspolitik in jener schicksalsschweren Zeit vorstoßen könnte und vielleicht neue Aufschlüsse gewinnen würde¹.

Schwieriger, dornenreicher und öder sind für den Historiker, der sich mit der Handelspolitik des Deutschen Ordens beschäftigt, die Jahrhunderte vorher, das 13. und 14. Jahrhundert, dessen Ende erst im hellen Licht der Geschichte liegt. Es ist eine nicht restlos zu klärende

¹ Handelsrechnungen des Deutschen Ordens. Hrsg. von Carl Sattler. Leipzig 1887. — Derselbe, Der Handel des Deutschen Ordens, in: HGBll. 3 (1877) und Altpreuß. Monatsschrift 16 (1879). — Unter den zahlreichen Arbeiten, die seitdem diese Handelsrechnungen benutzt haben, seien genannt: F. Renken, Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern um 1400 (Weimar 1937) und M. P. Lesnikow, Handelsbeziehungen Gr. Nowgorods zum Deutschen Orden Ende des 14. Jahrh., Anfang des 15. Jahrh. (Sowjetwissenschaft, Geisteswiss. Abt., 1954, 859—78; hierzu: P. Johansen in HGBll. 72, 1954, 198 ff.).

Erscheinung, daß in den beiden letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Quellen des zentralen Deutschordensarchivs reichlich zu fließen beginnen, während die Zeit vorher noch dürr erscheint. Die Vermutung liegt nahe, daß aus den Jahrzehnten vorher, vielleicht infolge der Erschütterung des Deutschordensstaates in Preußen um die Mitte des 15. Jahrhunderts, zahlreiche Verluste von Archivalien eingetreten sind. Diese Vermutung wird durch das Vorhandensein von Archivresten gestützt. Als einen solchen Archivrest muß man auch die folgenden Bruchstücke von Handelsrechnungen des Großschäffers von Königsberg aus den fünfziger und siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts ansehen. Sie sind nicht nur an sich bemerkenswerte Quellen, die über das bisher bekannte Material mehr als 30 Jahre hinaus zurückführen, sondern ergeben in der Dichte ihrer Eintragungen auch einen Begriff von dem, was sonst noch aus dieser Zeit, vielleicht auch noch weiter zurück, an Handelsrechnungen des Deutschen Ordens vorhanden gewesen sein muß².

Auch die ersten Bruchstücke, die datiert sind, aus den Jahren 1356 und 1357, zeigen den Handel des Deutschen Ordens bereits in voller Entfaltung. Man wird seine Anfänge ein ganzes Jahrhundert zurückverfolgen müssen. Sattler hat die schwerwiegende Behauptung ausgesprochen, das Handelsprivileg des Papstes Alexander IV. vom 6. August 1257 sei eine Fälschung des Deutschen Ordens, der das echte Privileg Urbans IV. vom 1. Oktober 1263 um einen Nachsatz verkürzt habe, nämlich um die Einschränkung des Ordenshandels: *dummodo id causa negotiandi non fiat*. Der Deutsche Orden hätte danach also wohl seine Waren, eigene Erzeugnisse und Abgaben seiner Untertanen, verkaufen dürfen, nicht aber zu Handelszwecken fremde Waren kaufen und verkaufen. Die Behauptung, jenes Privileg von 1257 sei gefälscht, wird unter Berufung auf Sattler noch von Renken u. a. wiederholt³. Max Hein hat dagegen überzeugende Gründe für die Echtheit beigebracht. Das Original zeigt keine Spur einer Fälschung. Alexander IV., der auch sonst den Orden durch viele Privilegien begünstigt hat, gestattet dem Deutschen Orden in Preußen, wegen seiner Armut und seiner Kämpfe gegen die Heiden, *in omnibus locis et terris, ubi videritis expedire, merces vestras vendere ac emere alienas, per ydoneos ad hoc de ordine vestro personas libere valeatis*. Dieses allgemeine Privileg wurde, wie bemerkt, durch Urban IV. eingeschränkt: ob, wie Hein meint, schon im ersten

² Hierzu: K. Forstreuter, Das Preuß. Staatsarchiv in Königsberg, Göttingen 1955, S. 14 f.

³ C. Sattler in Handelsrechnungen S. VII, HGbll. 3, 63 f. Altpreuß. Monatschrift Bd. 16, 244 f. — F. Renken, 20. — Hein in Altpreuß. Forschungen, Bd. 15, 1938, 235 ff. — Zwar fehlt, was Hein nicht bemerkt hat, die Urkunde vom 6. August 1257 im Ausgangsregister Alexanders IV. (Les registres d'Alexandre IV., T. 2 (1256/57), Paris 1917), doch fehlt darin auch eine Reihe weiterer, sonst unverdächtiger Urkunden für den Deutschen Orden, und wohl nur wenige Register jener Zeit sind vollständig.

Privileg unter den *merces vestras* zu Handelszwecken gekaufte Waren nicht zu verstehen seien, erscheint mir zweifelhaft. Nach dem Sprachgebrauch darf man auch diese zu den *merces vestras* zählen. So bedeutet der zitierte Zusatz in der Urkunde Urbans IV. von 1263 tatsächlich eine Einschränkung, keine bloße Erläuterung⁴.

Die Handelsprivilegien, obgleich mit der Notlage des um Preußen noch schwer kämpfenden Ordens motiviert, sind trotzdem nicht allein aus preußischer Sicht zu sehen. Noch stand das Haupthaus des Deutschen Ordens im Heiligen Lande, und dort hatte der Deutsche Orden ein Beispiel in den Geldoperationen der Templer und Johanniter. Diese Orden, namentlich die Templer, haben sich im Orienthandel bereichert⁵.

Was konnte Preußen, das noch umkämpft wurde, dessen schwerste Krise in den Aufstand von 1260 fällt, damals überhaupt an Handelsartikeln bieten? Die Agrarwirtschaft konnte vor der deutschen Kolonisation, die erst in der zweiten Hälfte des 13. und dann durch das 14. Jahrhundert hindurch erfolgte, noch keine nennenswerten Überschüsse bringen. Ein Handelsartikel allerdings war seit dem Altertum bekannt und allgemein begehrt: der Bernstein⁶. Er steht noch um 1400 unter den Handelsartikeln des Großschäffers von Königsberg an erster Stelle. Erst durch den Kreuzzug von 1255 gelangte der Deutsche Orden in den Besitz des Samlandes und damit der Bernsteinküste. Im selben Jahre wurde der Grundstein für die Stadt Königsberg gelegt. Die weitere Entwicklung der Stadt Königsberg im 13. Jahrhundert ist freilich noch recht dunkel. Ihr unmittelbares Hinterland war eng, das weitere Hinterland wüst oder unbefriedet. Für den Handel blieb nur wenig Bewegungsfreiheit. Aber der Bernsteinhandel war von Weltbedeutung, seine reichste Fundstelle lag vor den Toren von Königsberg. So darf man wohl einen Zusammenhang annehmen zwischen der Besitznahme der Bernsteinküste und der Gründung einer Stadt in ihrer Nähe⁷. Es liegt aber auch nahe,

⁴ Preuß. Urkundenbuch (= PUB) Bd. I, 2 Nr. 22. (S. 16. — Die Urkunde vom 1. Okt. 1263 ebenda Nr. 210, S. 161 f.).

⁵ Über den Orienthandel der Ritterorden: H. Prutz, Die geistl. Ritterorden, Berlin 1908, 397 ff.

⁶ Über die spätere Bedeutung des Bernsteinhandels für den Deutschen Orden vgl. Renken, 37—70. — Ferner: W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins (Jena 1887). Sattler, Handelsrechnungen, S. VIII.

⁷ Über die Gründung der Stadt Königsberg und ihre Bedeutung als Wirtschaftszentrum sind in der letzten Zeit verschiedene Arbeiten erschienen, die von verschiedenen Seiten an die Frage herangehen und zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind. Ch. Krollmann, Die Entstehung der Stadt Königsberg (Königsberg 1939); F. Gause, Die Gründung der Stadt Königsberg im Zusammenhang der Politik des Ordens und der Stadt Lübeck, ZfO 3, 1954, 517 ff.; E. Keyser, Oppidum Kunigsbergk, ZfO 4, 1955, 351 ff. — In keiner dieser Arbeiten wird auf das Motiv des Bernsteinhandels Bezug genommen. Krollman motiviert das Interesse der Stadt Lübeck an der Gründung einer Stadt im Samlande wesentlich durch das Interesse am Getreidehandel, der vor der deutschen Kolonisation in Preußen nur dürftig gewesen sein kann.

das Handelsprivileg von 1257 aus dem plötzlich dem Deutschen Orden zugefallenen Monopol des Bernsteinhandels zu erklären. Nichts spricht dagegen, aus dem *post hoc* ein *propter hoc* zu folgern. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf man die Einrichtung eines Großschäfferamtes in Königsberg auf die Bedürfnisse des Bernsteinhandels zurückführen. Das Großschäfferamt in Marienburg, der Zentrale der Ordensverwaltung, war gegeben; der zweite Großschäffer in dem entlegenen Königsberg wird aber nur aus dem Schwergewicht des Bernsteinhandels verständlich.

So ist das Privileg von 1257 in den Zeitumständen begründet. Schwerer ist es, die Einschränkung der Handelsfreiheit durch die Urkunde Urbans IV. von 1263 zu verstehen. Die Notlage des Deutschen Ordens war damals, nach dem großen Kuren- und Preußenaufstande von 1260, größer als 6 Jahre vorher. Aber vielleicht bestanden an der Kurie grundsätzliche Bedenken gegen eine unbeschränkte Handelstätigkeit der Ritterorden. Sieht man in dem Bernsteinhandel den Hauptmotor für die Handelstätigkeit des Deutschen Ordens, so wurde dieser durch die Einschränkung von 1263 nicht betroffen, denn der Bernstein war ein Erzeugnis der Ordenswirtschaft in Preußen. Es ist auch unwahrscheinlich, daß in jener Zeit der Kämpfe um Preußen dem Deutschen Orden schon Handelskapital für Unternehmungen außerhalb seiner Eigenwirtschaft zur Verfügung stand. Man konnte bisher nicht feststellen, wann dieser Fall eingetreten ist, wann der Deutsche Orden über das Privileg von 1263 hinaus wieder auf das Privileg von 1257 zurückgegriffen hat. Nicht berührt sei hier die Frage, ob der Orden hierzu berechtigt war oder sich dafür gehalten hat. Noch in einem Ordenskopiar des 15. Jahrhunderts stehen die Privilegien von 1257 und 1263, als ob sie sich nicht widersprächen. Die Päpste haben den Deutschen Orden jedenfalls später an der Ausdehnung seiner Handelsunternehmungen nicht gehindert.

Erst genau hundert Jahre nach dem Privileg von 1257 erhält man ein genaues Bild von der Handelstätigkeit des Deutschen Ordens durch die Bruchstücke von Handelsrechnungen, die hier anschließend veröffentlicht werden. Es handelt sich um zwei Pergamentblätter, die als Vorsatzblätter zum Ordensfolianten 141 verwandt worden sind, also zu jener Handelsrechnung des Großschäffers von Königsberg aus den Jahren 1400—1402, die Sattler beschrieben und veröffentlicht hat⁸. Merkwürdig,

Eher könnten Transportbedürfnisse des Deutschen Ordens während der Kämpfe um Preußen für die Lübecker von Interesse gewesen sein. Diese Bedürfnisse wären jedoch auch in einem Hafen des Deutschen Ordens zu befriedigen gewesen. Der Umfang der Lübecker Bestrebungen, die auf die Gründung einer vom Orden fast unabhängigen Stadt mit ausgedehntem Landbesitz hinausliefen, deutet jedoch darauf hin, daß hier mehr auf dem Spiele stand: wohl der ganze Besitz der Bernsteinküste. Davon konnte nach der Eroberung des Samlandes durch den Deutschen Orden keine Rede mehr sein.

⁸ Sattler, Handelsrechnungen, 100 f.

daß dem kundigen Historiker und Archivar diese Blätter, von denen doch zwei Seiten, je eine vorne und hinten, nicht auf den Deckel aufgeklebt, also offen sichtbar waren, nicht aufgefallen sind. Die beiden Vorsatzblätter enthalten vorne und hinten je vier Seiten des aufgelösten, auch am Rande beschnittenen Folianten, der etwa halb so groß war wie der Ordensfoliant 141, zu dessen Einband er benutzt wurde. Da Ordensfoliant 141 noch den originalen Einband hat, ist also festzustellen, daß dieser Foliant, eine Rechnung des Königsberger Großschäffers aus den Jahren 1400—1402, einen Vorläufer, nämlich eine getilgte Rechnung des Großschäffers von Königsberg, schon bald nach ihrer Erledigung zum Einband benutzt hat. Nicht sicher festzustellen ist die genaue Lage der erhaltenen Fragmente innerhalb des aufgelösten Folianten. Man hat nur ein paar datierte Eintragungen: vorne 1356 und 1357, hinten 1379. Die beiden Blätter stammen also aus zwei verschiedenen Lagen. Desgleichen ist nicht feststellbar, ob die Seite 3 und 4 vorne unmittelbar auf Seite 1—2, und S. 7—8 hinten unmittelbar auf Seite 5—6 folgt: dieses wäre nur der Fall, wenn die beiden auseinandergefalteten Blätter jeweils in der Mitte der ursprünglichen Lage sich befunden hätten.

Einzelne Stellen der vom Einband losgelösten Seiten sind schwer lesbar. Alle Eintragungen sind durchgestrichen und damit wohl in der Rechnungsführung getilgt worden. Bei einer Anzahl von Beträgen wird die Zahlung vermerkt, nicht immer vollständig.

Von den späteren Handelsrechnungen heben die Fragmente sich äußerlich durch zwei Merkmale ab: sie sind auf Pergament geschrieben und in lateinischer Sprache abgefaßt⁹.

Das erste Bruchstück, S. 1—4, ist von einer Hand geschrieben; möglicherweise von dem Großschäffer Johann Pferdesdorf selbst. Das zweite Fragment, S. 5—8, ist größtenteils ebenfalls von einer Hand geschrieben, aber einer anderen als S. 1—4; ferner begegnen noch zwei weitere Hände mit Eintragungen und eine mit ergänzenden Notizen (Zahlungsvermerken). Diese Vielfalt von Schreibern auf so wenigen Seiten deutet gewiß schon auf einen ausgedehnten Geschäftsbetrieb hin.

Inhaltlich ist das Bruchstück 1, S. 1—4, bedeutend interessanter. Das Bruchstück 2 (S. 5—8) verzeichnet nur die Abnehmer von Westwaren, flandrischen Tuchen, die im Osten, meist im Ordenslande Preußen, abgesetzt wurden. In Bruchstück 1, das auch wegen seines höheren Alters wichtiger ist, begegnen neben den flandrischen Tuchen, die nach Osten

⁹ Der Gebrauch der lateinischen Sprache noch in Rechnungen von 1379 ist bemerkenswert. Die Urkundensprache der Hochmeisterkanzlei ist bereits um 1350 überwiegend deutsch. Im Schriftverkehr nach außen hielt sich begreiflicherweise die lateinische Sprache länger, doch ist um 1400 der umfangreiche Briefwechsel mit deutschen, niederländischen und skandinavischen Gebieten rein deutsch.

gingen, auch Ostwaren, Bernstein, Pelze, Seide, die im Westen vertrieben wurden. Bernstein ging nach Osten wie nach Westen.

Bei einem Vergleich dieser Bruchstücke, die insgesamt etwa den Zeitraum 1350—1380 erhellen, mit dem Zustand um 1400, der Sonnenhöhe des Deutschordensstaates im allgemeinen und seiner Handelsmacht im besonderen, ist der zufällige Charakter der wenigen erhaltenen Fragmente aus dem obigen Zeitraum zu berücksichtigen und die Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß aus diesem Zeitraum das meiste an Rechnungen verloren gegangen ist. Man wird also, wenn man aus dem späteren Bilde des Deutschordenshandels irgendwelche Einzelheiten in diesen früheren Fragmenten vermißt, nicht behaupten dürfen, sie hätten in dem Zeitraum 1350—1380 noch gefehlt. Man gewinnt eher den Eindruck, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits alle wesentlichen Elemente des Deutschordenshandels vorhanden waren, also seine Organisation, seine räumliche Ausdehnung und sein Warensortiment.

Der Name des Großschäffers Johann Pferdesdorf und seines Liegers in Brügge, Johannes von Thunen, war bereits aus Akten des Jahres 1360 bekannt. Auch eine Urkunde Pferdesdorfs vom Jahre 1368 liegt vor. In den Fragmenten von 1379 wird kein Name eines Großschäffers oder Liegers genannt. Der Beleg in der Rechnung von 1356 ist nun überhaupt die erste Erwähnung eines Großschäffers von Königsberg und seines Liegers in Brügge. Diese Ämter erscheinen damals bereits in fester Form; man möchte daher vermuten, daß die Einrichtung des Großschäfferamtes schon weiter zurückliegt. Man darf aber kaum so weit gehen, anzunehmen, daß sie bereits in der Urkunde vom 6. August 1257 vorgesehen war, die dem Orden anheimstellt, seine Geschäfte *per ydoneos ad hoc de ordine vestro personas* abzuwickeln. Immerhin ist diese Bemerkung auffällig. Sie sagt etwas Selbstverständliches und damit Überflüssiges, — wenn mit ihr nicht etwas ganz Besonderes, Neues gesagt werden sollte. Genaue Anhaltspunkte für die Einrichtung von Großschäfferämtern in Marienburg und Königsberg besitzen wir bisher noch nicht¹⁰.

¹⁰ Das lateinische Wort für „Schäffer“ ist *procurator*. Diese Bezeichnung ist mißverständlich. Prokuratoren waren bevollmächtigte Sachwalter für die verschiedensten Geschäfte, beim Deutschen Orden denkt man zunächst an die Prokuratoren an der römischen Kurie. — In Preußen gab es Schäffer, lat. *procuratores*, auf verschiedenen Burgen. Ein *scheffer* wird in Pr. Mark durch eine Urkunde vom 3. Mai 1312 belegt (PUB Bd. II Nr. 60, S. 37). Die Urkunde ist nur in einer deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts überliefert, wahrscheinlich stand in dem lateinischen Original das Wort *procurator*. Wenn es zutrifft, daß das Original der Urkunde vom 29. Sept. 1324 (PUB II Nr. 486, S. 332 f.) deutsch war, dann ist der *scheffer* Eberhard in Christburg der erste mit dieser deutschen Bezeichnung überlieferte Schäffer in Preußen. In lateinischen Urkunden wird er als *procurator* bezeichnet. Schäffer also gab es viele im Deutschen Orden; wann aber sind die Ämter der Großschäffer in Marienburg und Königsberg entstanden? Ist etwa der Ludeko de Kekheyim, der in der Zeugenreihe einer Urkunde vom 3. Sept. 1329 (PUB II Nr. 660, S. 440) als *procurator* in Königsberg erwähnt wird, bereits Großschäffer mit weit-

Ebenso ist es nicht bekannt, wann und an welchen Plätzen die Lieger zuerst auftauchen. Johann von Thunen war, nach dem erwähnten Prozeß, im Jahre 1360 Lieger in Brügge. Die Rechnung von 1356 nennt seinen Namen, aber nicht die Stadt Brügge, sie bezeichnet ihn auch nicht als Lieger. Aus der Art der Abrechnung darf man jedoch schließen, daß er sich bereits 1356 in derselben Stellung befand wie 1360.

Neben Brügge war Lübeck für den Außenhandel des Deutschen Ordens nach Westen der wichtigste Ort. Einen Lieger in Lübeck kannte man schon aus dem Jahre 1368. Gewisse Anhaltspunkte sprechen dafür, daß Rudolf von Mellen, der 1356 oder vorher in der Rechnung genannt wird, die Stellung eines Liegers in Lübeck einnahm. Vermuten kann man ferner, daß Konrad Porstleger, dem nach Rußland Waren gesandt werden, das Amt eines Liegers in Lemberg innehatte. Im ganzen darf man also sagen, daß die Handelsorganisation des Deutschen Ordens in Preußen um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits feststand.

Zwischen Lübeck und Flandern wird kein Ort genannt. Im wesentlichen war es auch später so, daß der Orden seinen Handel nach Westen in Lübeck und Flandern konzentrierte.

Dagegen sind die Handelsinteressen des Ordens im Osten weit zerstreut. Man begegnet Kaufleuten aus Posen, Breslau und Krakau. Lemberg, die große Handelszentrale für Rußland und den Orient, wird namentlich nicht genannt, aber bei „Russia“ denkt man in erster Linie an Lemberg. Eine Geldsendung nach Wien (?) mag nicht durch Handelsgeschäfte, sondern durch die Ordensbesitzungen in Österreich bedingt sein.

Besonders zahlreich sind, wie auch später, die Handelsgeschäfte des Ordens mit den eigenen Untertanen in Preußen. Es ist wohl kaum ein Zufall der Überlieferung, daß Kaufleute aus Thorn in diesen frühesten

gehenden Handelsbefugnissen? Diese mußten sich natürlich aus seinem Bernsteingeschäft ergeben, und die beiden Großschäffer wurden groß erst durch die großen Geldbeträge, die durch ihre Hand gingen.

In den Rechnungen von 1356/57 nennt Pferdesdorf sich nur *procurator* des Hauses Königsberg. Er mag seinen Titel in diesem internen Rechnungsbuch abgekürzt haben. In der nach Lübeck gehenden Urkunde von 1368 (LUB 4, Nr. 110) nennt er sich: *Johannes de Pherdestorp, summus procurator domus Kongisberch*. Einen Großschäffer in Königsberg verzeichnet zum Jahre 1379 das „Große Ämterbuch“ (hrsg. von W. Ziesemer, Danzig 1921, 4), leider ohne Namen. Über die Vorgänge von 1360 vgl. unten S. 20. Anm. 12. Ohne Zweifel ist der Großschäffer gemeint in einer Urkunde vom 24. Juli 1370 (Stadtarchiv Lemgo), betr. Schadenersatz für Geld und Gut, das Johannes der Rote „standen heft by hern Johanne Perdestorpe, godesriddere to Prützen, unde hern Mathyese Wysen, borghere to Thorün.“ Das (falsch datierte) Regest in Hans. UB Bd. 4 Nr. 354 macht aus dem „Gottesritter“ einen „Gotfried“ und diesen wie Pferdesdorf zu einem Thorner Bürger. Den Ausdruck „Gottesritter“ für Deutschordensritter kennt auch die Ordenschronik des Nikolaus von Jeroschin. (14. Jahrh.). — „Bruder Johan Pferdsdorff, scheffer czu Konigisberg“ wird noch am 11. Nov. 1378 erwähnt. (W. Ziesemer, Großes Ämterbuch (1921) S. 473.). So darf man ihm vielleicht auch noch die Rechnungsfragmente von 1379 zuschreiben.

Handelsrechnungen des Deutschen Ordens am zahlreichsten auftreten. Thorn war damals noch von allen preußischen Städten am engsten mit dem Handel nach Polen und nach Rotreußen verbunden. Dagegen kommt Danzig in der Rechnung nur vereinzelt vor; vielleicht ist das Zufall.

Zum Unterschiede von später werden in den Fragmenten litauische Orte überhaupt nicht erwähnt. In diesem Falle ist auch aus dem Schweigen der Fragmente etwas zu schließen. Bis zum Waffenstillstande von 1379 befand sich der Orden im Kriegszustand mit dem heidnischen Litauen, das damals auch den größten Teil von Westrußland beherrschte. So konnte das litauische Handelsgebiet in diesen Jahren, wenn überhaupt, von Preußen nur auf Umwegen, sei es über Polen, sei es über Nowgorod, erfaßt werden. Nach Nowgorod war ein geordneter Verkehr damals nur über Livland, nicht direkt durch Litauen, möglich. So mag es sein, daß bis 1379 Nowgorod noch nicht so große Bedeutung für den Deutschordenshandel hatte wie um 1400¹¹.

Sehr interessant ist die Erwähnung von chinesischer Seide. Man weiß zwar nicht, auf welchem Wege sie in die Hand des Liegers in Brügge gelangte; anzunehmen ist doch wohl, daß es auf dem Umwege über Preußen und Rußland geschah. Einen direkten Handel des Deutschen Ordens nach China gab es natürlich nicht. In den späteren Handelsrechnungen wird Seide nur selten, chinesische Seide überhaupt nicht genannt. Schon die Nennung des Namens „Cathay“, China, in einer deutschen Quelle des 14. Jahrhunderts, kurz nach Marco Polo, ist bedeutsam. Im Hansischen Urkundenbuch, dessen Quellen weit über Deutschland und seine Nachbargebiete gestreut sind, kommt der Name „Cathay“ bis 1500 nicht vor.

Die chinesische Seide wurde vom Orden gewiß nur zu Handelszwecken erworben und befand sich bei dem Lieger in Flandern. Ein Posten „Werkseide“ wurde über einen Krakauer Kaufmann bezogen. Der Lieger in Flandern verfügte auch über einen Posten an Pelzwerk; dieses dürfte, wie später um 1400, mindestens zum Teil aus dem östlichen Ausland stammen, vielleicht aus Rußland. Der Orden kaufte später das Pelzwerk vorzugsweise in Nowgorod. Der zweite, zum großen Teil aus dem Osten bezogene Handelsartikel, das Wachs, fehlt in den Rechnungsfragmenten; sicherlich nur, weil sie eben Fragmente waren. Desgleichen fehlt das Kupfer aus Ungarn.

Der Haupthandelsartikel für den Handel in westlicher Richtung war noch später der Bernstein, und er dürfte es auch in der Mitte des 14. Jahr-

¹¹ Über den Handel nach Litauen und Rußland vgl. meine Ausführungen in „Preußen und Rußland von den Anfängen des Deutschen Ordens bis zu Peter d. Gr.“, Göttingen 1955, 196—205. — Die aufschlußreiche Arbeit von Ljesnikov (vgl. oben Anm. 1), die mir leider erst nach Abschluß meiner Arbeit bekannt wurde, beruht nur auf den von Sattler gedruckten Handelsrechnungen.

hundreds gewesen sein; jedenfalls geben die Fragmente eine Andeutung davon. Außer nach Flandern wird Bernstein auch nach Lübeck und Krakau abgesetzt.

Beim Handel von Westen nach Osten nennen die Fragmente nur einen Handelsartikel: Tuche aus Flandern und dem niederländischen Raum. Nur einen kleinen Teil davon mag der Orden für den eigenen Bedarf verwandt haben^{11a}. Man lernt aus den Rechnungen die Namen von zahlreichen Beziehern kennen. Es sind Kaufleute aus Preußen, namentlich Thorn, aus Danzig und Elbing, ferner aus Breslau, Posen, Krakau, Rußland. In den späteren, von Sattler gedruckten Handelsrechnungen kommt Posen nicht, Breslau und Krakau nur spärlich vor. Bei den Tuchsorten findet man meist dieselben Namen wie um 1400, nämlich: Arras (*harras*), Brüssel, Dendermonde, Geeraerdsbergen, Herenthals, Kortryk, Maubeuge, Mecheln, Poperinghe, Thienen, Tournai, Werwicq (dieses nicht mehr um 1400), Ypern.

Der Tuchhandel offenbart am klarsten die tiefe Verstrickung des Deutschen Ordens in rein kaufmännische Handelsgeschäfte. Genau in der Spanne eines Jahrhunderts erscheint eine Entwicklung vollendet, die im Kern bereits in dem päpstlichen Privileg vom 6. August 1257 enthalten war.

Bruchstücke von Handelsrechnungen des Großschäffers in Königsberg

S. I—IV: 1356/57 und ohne Datum. S. V—VIII: 1379 und ohne Datum

Die Handschrift verwendet nur römische Zahlen. Diese sind im Druck durch arabische ersetzt worden, wie in der Ausgabe von Sattler. Nur bei den Jahreszahlen wurden die römischen Ziffern beibehalten. Zusätze, die nur aus dem Zusammenhang erschlossen wurden, oder unsichere Lesungen stehen in eckigen Klammern.

S. I

*Johanni Pherdesdorfe*¹² *procuratori domus [Kungisberg tenentur Hermannus Conig?] et Henricus Swarce*¹³ 200 marcas et 84 marcas de lapi-

^{11a} Eine Aufstellung vom Jahre 1383 verzeichnet die jährlichen Lieferungen des Großschäffers in Königsberg an das Marschallamt, dem der Großschäffer unterstand: verschiedene flandrische Tuche, Metalle, Kolonialwaren, u. a. (O. F. 1, S. 1).

¹² Johann Pferdesdorf, dessen Name in diesen Eintragungen zum ersten Male begegnet, war bisher schon bekannt aus Akten des Jahres 1360 (Hanserezeße, Bd. 3 Nr. 18 u. 19, S. 14 ff.), betr. Verhandlungen in Brügge wegen illegaler Tuchkäufe seines Liegers Johann von Thunen, in die auch der Großschäffer verwickelt war. Auch der unten genannte Johann Cordelitz aus Thorn geriet dabei in Verdacht. Zur Namensform des Großschäffers ist zu bemerken, daß

dibus ardentibus, et tantum de lapidibus ardentibus apposuius versus lapides eorum supra eventum nostrum.

Item Nycolaus de Cracovia carnifex tenetur 36 marcas, pro quibus semper [?] dare tenetur talentum pro 2 marcis.

Item Conradus Porstleger¹⁴ tenetur 56 marcas de 14^{or} pannis Po[prensibus]¹⁵ et de antiquis debitis.

Item Hermannus de Mellen tenetur 20 pannos Wervesenses¹⁶, quemlibet pannum pro 6 marcis. Summa 100 et 10 marce.

Notandum, quod nos, cum ultimo computavimus cum Rodolfo de Mellen¹⁷, extunc in Lubeke optinebamus 700 marcas et 70 marcas Lubesensium denariorum et duo vasa wercsteyns. Item habemus ibidem in Lubeke 400 marcas 10 marcas et 10 solidos Lubesensium denariorum.

Item concessimus Conrado Porstleger 20 marcas

S. II

tenentur nobis procuratori domus Kungisberg 500 marcas minus 10 marcis de lapidibus ardentibus et tantum apposuius de lapidibus ardentibus versus lapides eorum super eventum nostrum. [Durch Rasur getilgt: Idem dederunt 200 (?) marcas de eorum parte.] Idem dederunt 200 marcas de eorum parte.

er sich hochdeutsch, nicht niederdeutsch (*Perdesdorp*) schreibt, hierin dem Kanzleigebrauch des Deutschen Ordens in Preußen folgend. Da die Buchstaben c und t oft nicht zu unterscheiden sind, darf man annehmen, daß er z. B. auch *Swarce*, nicht *Swarte* geschrieben hat.

¹³ *Henricus Swarce*. Über ihn s. S. 23 Anm. 19. Der Name Hermann Königs ist hier vermutungsweise eingefügt worden, da er unten zweimal in Zusammenhang mit Schwarz genannt wird und es sich um zwei Personen handeln muß, (*eorum*). Die Stelle ist durch Beschneidung des Randes unlesbar.

¹⁴ *Porstleger* oder *Porscleger*, wohl aus der Thorner Familie *Porsleger* (s. *Liber scabinorum veteris civitatis Thoruniensis*, hrsg. Kaz. Kaczmarczyk, Thorn 1936; im Folgenden zitiert: *Schöffenbuch Thorn*). Allerdings kommt ein *Porsleger* mit Vornamen Konrad hier in den Jahren 1363—1428 nicht vor. Der Name ist an sich selten. P. muß zu dem Großschäffer in einem besonderen Vertrauensverhältnis gestanden haben. Ihm werden 20 Mk. anscheinend ohne Gegenleistung überlassen. Für die Tuche, die ihm nach Rußland geschickt werden (s. unten S. 23), wird kein Preis angegeben, sondern nur vermerkt, daß sie dem Großschäffer gehörten. War P. Lieger in Lemberg? Schon wegen der Beziehung zu Thorn ist an dieser Stelle am ehesten an Lemberg zu denken, nicht etwa an Nowgorod.

¹⁵ *Poperinghe*.

¹⁶ *Wervesenses* oder *Wernesenses*. Wohl *Werwicq*, das neben *Poperinghe* auch in der Aufzeichnung aus Brügge von 1360 (s. S. 21 Anm. 12) als Herkunfts-ort für gekaufte Tuche genannt wird.

¹⁷ Hermann und Rudolf von Mellen: beide Namen sind um 1350 als Bürger und Ratsherren in Elbing belegt. (Th. Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen bis um die Zeit um 1400. Teil II: Namen; bisher leider ungedruckt. Handschrift im Staatlichen Archivalager in Göttingen.) Die Abrechnung mit Rudolf von Mellen muß wohl in Lübeck stattgefunden haben. Ob man aus der Formulierung

Nos procurator recepimus 200 marcas de nostra parte supradicta.

[Drei Zeilen durch Rasur getilgt. *Notandum, quod (nos procurator domus Kungisberg?) . . . Henrico Swarce (?) . . . pertinentes.*]

Item notandum quod misimus versus Rusyam Conrado Porstlegere 13 harras¹⁸ et 4^{or} pannos Poprenses nobis specialiter pertinentes.

Notandum quod Hermannus Conig ac Henricus Swarce¹⁹ tenentur nobis procuratori domus Kungisberg 300 marcas minus 10 marcis.

Idem dederunt 150 marcas.

S. III

Notandum, quod Johannes Amelei de Cracovia²⁰ tenetur nobis procuratori domus Kungisberg 77 pannos Poprenses, quemlibet pannum pro 4 marcis minus 5 scotis. Summa pecunie 292 marce minus 1 scot.

Notandum, quod anno domini M^oC^oC^oLVI^o circa festum Kiliani [Juli 8] Johannes Amiley de Cracovia emit a nobis procuratore domus Kungisberg 250 pan[nos] Poprenses, quemlibet pannum pro 4 marcis minus 5 scotis. Summa p[ecunie] 900 marce 48 marce minus 2 scot. De predicta summa pecunie persolvebat 1536 florenos, quemlibet florenum pro 10 s[cotis] et uno quart. Summa florenorum 600 marce 56 marce. Sic tenetur adhuc 200 marcas 92 marcas minus 2 scot. Terminus nativitatis Christi, et misit nobis stare apud Tidemannum Papen²¹ 16 lapides et 5 marcipunt serici werczyde.

Notandum, quod Nycolaus Czobil tenetur 7 latos Uprenses, quemlibet pannum pro 18 marcis minus fertone. Summa pecunie 124 marce cum fertone.

Idem Czobil tenetur 6 Kortraiectenses²², quemlibet pannum pro 8 marcis cum fertone. Summa pecunie 50 marce minus 1/2 marca.

habemus ibidem (vgl. die Abrechnung mit dem Lieger Johann von Thunen in Brügge, S. 24) schließen darf, daß auch Rudolf von Mellen zeitweilig Lieger in Lübeck war? Ein Lieger in Lübeck wird im Jahre 1368 eingesetzt (LUB 4, Nr. 110), er übernimmt dort das verschlossene Lager des Großschäffers, vielleicht den Nachlaß eines Vorgängers.

¹⁸ *harras*, wollene Tuche aus Arras.

¹⁹ Die Namen König und Schwarz kommen, freilich nicht mit den Vornamen Hermann bzw. Heinrich, im Thorner Schöffenbuch mehrfach vor. Sie erscheinen in diesen Rechnungen hier mehrfach nebeneinander, gehören also wohl zusammen; Hermann König wird einmal auch gemeinsam mit Johann Cordelitz aus Thorn genannt. Auch das spricht für seine Herkunft aus Thorn. Die Namen König und Schwarz sind an sich sehr häufig und auch anderswo belegt.

²⁰ Johannes Amelei, Ratsherr in Krakau. (Kodeks dyplomat. miasta Krakowa I, Krakau 1879, 345: 1347 Nov. 21 (und mehrfach).

²¹ Tidemann Pape, Ratsherr in Thorn 1347. (Mitt. d. Copernicus-Vereins zu Thorn, H. 13, 1904, 5: Thorner Denkwürdigkeiten von 1345—1547).

²² Kortryk (Courtrai). Nikolaus Czobil: vielleicht aus Breslau. Die Namen Zobel und Czebol nennt H. Reichert, Die dt. Familiennamen nach Bresl. Quellen d. 13. u. 14. Jahrh. (1908) S. 78, S. 149.

*Idem tenetur 14 pannos de Maboues*²³, *quemlibet pannum pro 5 marcis minus 1 fertone. Summa pecunie 66 1/2 marce. Terminus nativitatis Christi et Carnisprivii. Idem dedit 100 marcas. Idem dedit 43 marcas apud dominum Ottonem de Wihenna*²⁴.

S. IV

Notandum, quod Gotfridus sartor de Danzk tenetur 5 pannos Kortraiecienses, quemlibet pannum . . .

*Notandum, quod anno domini M^oC^oC^oLVI^{to} circa octavam [Okt. 6] sancti Michaelis [reput]avimus [?] in Ulandria cum Johanne de Thunen*²⁵ *249 marcas 20 [?] solidos [. . denarios?] et 4 unncen [?]*

*Item 34 vasa ardentis lapidis, reputo 19 vasa wercesteyns et 15 vasa penuncsteyns et partem soduaris*²⁶. *Item 4 balas et unam tunnam raugelake nobis pro dimidietate pertinentis. Alia autem dimidietas pertinet Hermanno Conig ac Henrico Nigro.*

*Item habemus in Ulandria cum Johanne de Thunen 9 lapides et 3 marcipund Cathayci*²⁷ *serici et 2350 minus 6 pellibus opereis*²⁸, *quod dicitur wammen.*

Item habemus cum Johanne de Thunen 10 lapides raugelake, de quibus tercia pars pertinet nobis procuratori domus Kungisberg. Alie due partes pertinent Hermanno Conig ac Johanni Cordeliczen^{27a}.

*Notandum, quod Tidemannus de Herborne*²⁹ *tenetur nobis 700 marce, prout in litteris nostris parte ex utraque continetur. De predicta pecunia solvit 600 marcas 44 marcas minus 3 1/2 scot in diversis staminibus et in denariis promtis.*

*Idem tenetur 20 marcas ex parte Johannis Elye*³⁰. *Terminus Jacobi et carnisprivii.*

²³ Maubeuge.

²⁴ *Wihenna* etwa gleich Vienna, Wien? Die engen Beziehungen zwischen Preußen und Österreich im Mittelalter beruhten auf den Ordensbesitzungen in der Ballei Österreich. Geldzahlungen nach Wien sind daher keineswegs unwahrscheinlich. Otto de Wihenna wird als einziger in der Rechnung mit *dominus* bezeichnet, was bei Ratsherrn, wie Amelei, Herborn, Mellen nicht geschieht.

²⁵ Über Johann von Thunen, Lieger in Brügge, vgl. oben S. 21, desgl. über Hermann König und Heinrich Schwarz.

²⁶ *soduaris*, wohl Salzstein. Über die vom Orden gehandelten Bernsteinsorten vgl. das Register zu den Handelsrechnungen von Sattler.

²⁷ *Cathay*, mittelalterlicher Name von China, so bei Marco Polo.

^{27a} Johann Cordelitz aus Thorn. Vgl. S. 21.

²⁸ *pellibus opereis*; so! *opus pellificium* = Pelzwerk.

²⁹ *Tydemann Herbern*, Herborn, Schöffe in Thorn. Schöffebuch Nr. 102 (1388) und 247 (1388).

³⁰ Johannes Elye in Thorn. *Johannes Helye*, Schöffebuch Nr. 98 (1382) und öfters.

Tidemann Pape s. oben. Auch der Name *Wyze* ist in Thorn mehrfach vertreten.

Item Thydemannus [?]

Anno LVII^o

Notandum, quod Johannes Ameley, civis in Kracovia, ac Tidemanus Pape una cum Tidemanno Wyzen tenentur nobis manu coniuncta 1350 marcas, terminus Letare, pro lapidibus ardentibus.

Idem tenentur 59 marcas pro fedeiusso terminum supra prefatum.

Idem 330 marcas persolverunt.

Idem dederunt 700 marcas.

S. V

Nicolaus Cruczeborch³¹ tenetur 6 Herintallenses³² ad 12^{1/2}. Summa 75 marce. Terminus Jacobi per annum. Solvit 58 [marcas]. Item solvit 17 marcas.

Petrus Cruse³³ tenetur 12 breves Gerasbergenses³⁴ ad 8^{1/2} marcas. Summa 100 marce, 2 marce. Terminus Jacobi per annum. Solvit 40 marcas. Solvit 30 marcas. Solvit 30 [marcas]. Solvit 2 marcas.

Clauco Lymburch³⁵ tenetur 12 breves de Thine ad 7 marcas. Summa 84 marce. Terminus Jacobi per annum. Solvit 50 marcas minus 8 scotis. Item solvit 30 marcas. Solvit 4 marcas et 8 scotos.

Paske Constantyn et Nicolaus Veros (Veres?) de Uratislavia tenentur coniunctym quilibet pro toto 12 breves de Thine³⁶ ad 7 marcas et 20 latos harras ad 3^{1/2} marcas. Summa 154 marce. Terminus Michahelis per annum, sicut Henricus Schonhals³⁷ peti[it] et scripsit. Jacob Steinkellir solvit 80 marcas ipso die Thome ap(ostoli). Solvit 24 sexagena grossorum per Johannem de Hūstin³⁸, quorum 1^{1/2} se[xagena] sunt mali, minus 8 grossis. Solvit 20^{1/2} sexagena grossorum per Johannem de P

³¹ Niclos Cruceborg in Thorn, Schöffebuch Nr. 1 (1363) und öfters. An ihn ist hier zuerst zu denken, weniger an Nickel Cruzeborch in Danzig (Schoßbuch 1377/78: E. Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrh., Lübeck 1924, 77), oder an Nicolaus de Cruceburg in Krakau (Schöffebuch 1324—37, mehrfach). S. auch unten S. 26.

³² Herenthals bei Antwerpen.

³³ Petrus Cruse. Wohl identisch oder verwandt mit Peter Krusze, Bürger der Neustadt Thorn, der noch im Jahre 1400 als Handelspartner des Großschäffers von Marienburg vorkommt (Sattler, Handelsrechnungen, S. 36), s. unten S. 26 f.

³⁴ Geeraerdsbergen bei Brüssel, in Brabant.

³⁵ Clauco Lymburch in Thorn, Schöffebuch Nr. 4 (1363) und öfters.

³⁶ Thienen in Brabant.

³⁷ Hinricus Schonhals, s. Schöffebuch Thorn Nr. 207 (1387).

³⁸ Johannes de Hūstin. Etwa in Beziehung zu Heyneman von Husten? Schöffebuch Thorn Nr. 412 (1394) Der Name ist selten. — Steinkeller: eine angesehene Breslauer Familie. (Gerh. Pfeiffer, Das Bresl. Patriziat (1929), S. 350, Stammtafel). Hier auch ein Jakob Steinkeller (um 1361). — Nikolaus Veros ist vielleicht identisch mit Nikolaus Auras (auch Wras, Owros geschrieben). — (Breslauer Stadtbuch, in „Codex dipl. Silesiae“, Bd. 11 (1882), Register). — Hier auch (1399) ein Johannes Paschke oder Johannes Constantini.

*Johannes Schilknek*³⁹ tenetur 10 latos *Yprensens* ad 17 1/2 marcas. Summa 175 marce. Terminus *Laurencii* per annum. Solvit 100 et 58 marcas. Item solvit 17 marcas.

S. VI

*Paulus Pletener*⁴⁰ tenetur 7 dimidios de *Dillirmunde*⁴¹ [ad] 10 marcas minus fertone. Summa 61 marce cum fertone. Terminus *nativitatis Marie* per annum. Solvit 30 marcas. Solvit 31 marcas cum fertone.

[*Ni*]colaus *Wotzcecht*⁴² tenetur 10 breves de *Brussele* ad 18 1/2 marcas. Summa 185 marce. Terminus *Martini* per annum. [Sol]vit 150 marcas. Solvit 35 marcas.

Anno LXXIX

*Nicolaus Cruzeborch*⁴³ tenetur 6 longos de *Brusele* ad 30 marcas. Summa 180 marce. Terminus *purificacionis Marie* per annum. Solvit 180 marcas.

Idem Nycolaus Cruceborch tenetur 10 *Cortrensens*⁴⁴ ad 9 marcas. Summa 90 marce. Terminus *predictus*. Solvit 90 marcas.

*Cunradus Pletener*⁴⁰ et *Petrus Sarworchter*⁴⁰ tenentur 5 *Cortrische* ad 9 1/2 marcas. Summa 47 1/2 marce. Terminus *Symonis et Jude* per annum. Solverunt 44 marcas. Solverunt 3 1/2 marcas.

Barko *hemyr von Posenaw*⁴⁵ tenetur 8 pannos von [*Mechelen?*] ad 16 marcas. Summa 128 marce, pro quibus *Cunradus Pletener* fideiussit. Terminus *Martini* [per annum]. Solvit

S. VII

*Samuel in Nova Civitate*⁴⁶ tenetur 10 latos *Yprensens* ad 18 marcas et 11 breves *Gerasberge* ad 11 marcas. Summa 279 marce. Terminus *Jacobi* per annum. Solvit 100 marcas. Solvit 100 marcas. Solvit 79 marcas.

³⁹ *Johannes Schiltknecht* in Thorn, Schöffenbuch Nr. 99 (1382) und öfters.

⁴⁰ *Paul Pletener* in Thorn, Schöffenbuch Nr. 20 (1370) und mehrfach. — Ebenda Nr. 687 *Cuncze* (= Konrad) *Pletener*, zwar erst zum Jahre 1407, doch gibt dieser an, er habe sein Erbe schon 36 Jahre besessen. Ebenda Nr. 234 (1388) *Petir Sarworcht*.

⁴¹ *Dendermonde*.

⁴² *Nicze Woyczech* in Thorn, Schöffenbuch Nr. 338 (1392).

⁴³ *Niclos Cruceborg* in Thorn, s. oben S. 25.

⁴⁴ *Kortryk* (Courtrai).

⁴⁵ *Posen*. — Beim Anfang des Personennamens ist ein Loch im Pergament.

⁴⁶ *Nova Civitas*. Man darf kaum an Neuenburg an der Weichsel denken, das allerdings in Sattlers Handelsrechnungen öfters vorkommt; gemeint ist an dieser Stelle wohl die Neustadt Thorn. *Peter Crusze* wird in der Handelsrechnung von 1400 ausdrücklich bezeugt als ehemaliger Bürger der Neustadt Thorn. Auch im Thorner Schöffenbuch kommt der freilich auch sonst häufige Name *Kruse* mehrfach vor, s. oben S. 25. *Samuel* dürfte identisch sein mit dem Landvogt *Samuel* in Thorn-Neustadt, der in der Rechnung des Königsberger Großschäffers von 1402—04 begegnet (Sattler, Handelsrechnungen, S. 182).

*Hermannus Belgart*⁴⁷ tenetur 10 *Valentinenses* ad 5 *marcas* minus *fertone*. *Summa* 47 1/2 *marce*. *Terminus Petri et Pauli*. *Pro quibus gener suus Martinus von dem Uelde fideiussit*. *Solvit* 40 *marcas*. *Solvit* 7 1/2 *marcas*.

*Ludeke de Netze*⁴⁸ tenetur 10 *Mechelenses* ad 16 *marcas*. *Summa* 160 *marce*. *Terminus Jacobi per annum*. *Solvit* 160 *marcas*.

*Ludeke de Netze et Petrus Rudolf*⁴⁸ tenentur *coniunctim* 20 *Cortrenses* ad 10 *marcas* minus *fertone*. *Summa pecunie* 200 *marce* minus 5 *marcis*. *Terminus Jacobi per annum*. *Jo de Netze solvit* 70 *marcas*. *Petrus Rudolf solvit* 45 *marcas*. *Solvit* 47 1/2 *marcas*. *Johannes Necze solvit* 42 1/2 *marcas*. *Petrus Rudolf dedit* 37 1/2 *marcas*.

*Petrus Cruze*⁴⁸ [?] in *Nova Civitate tenetur* 6 *latos Uprenses*

S. VIII

Nicolaus Kadan tenetur 5 *breves de Gerasberge* ad 9 *marcas* minus 8 *scotis*. *Summa* 43 *marce* et 8 *scoti*. *Terminus Dominici per annum*. *Pro quibus Lucas Rutenus*⁴⁹ *fideiussit*. *Solvit* 20 *marcas*. *Item solvit* 23 *marcas* et 8 *scotos*.

*Hinricus Schonhals*⁵⁰ et *Jacobus Ulodir*, *servitor suus*, tenentur *coniunctim* 5 *breves Gerasbergenses* ad 8 1/2 *marcas*. *Summa* 42 1/2 *marce*. *Terminus Nativitatis Marie per annum*. *Solvit* 12 1/2 *marcas*. *Solvit* 30 *marcas*. *Bernhardus Dobryschin et Johannes Vronyntrut et Conradus Michildorf tenentur coniunctim quilibet pro toto* 20 *gravos Dornenses*⁵¹ ad 7 *marcas* minus *fertone*. *Summa* 135 *marce*. *Terminus [Elizabethhe per annum durchgestrichen] Michahelis per annum*. *Solverunt* 100 *marcas* et 35 *marcas*.

*Petrus Rudolf*⁵² tenetur 12 *breves Gerasberge* ad 8 1/2 *marcas*. *Summa* 102 *marce*. *Terminus Michalis per annum*. *Solvit* 50 *marcas*. *Solvit* 52 *marcas*.

⁴⁷ Hermann Belgart in Thorn, Schöffebuch Nr. 4 (1363) und mehrfach. Ebenda Nr. 461 (1397) Martin von dem Felde.

⁴⁸ Peter Rudolf in Thorn, Schöffebuch Nr. 154 (1385) und mehrfach. Ob auch seine Geschäftspartner Ludeke und Peter von Netze aus Thorn stammten? *Tileman Netze* kommt im Thorner Schöffebuch Nr. 838 (1410) und öfters vor. — Oder ist Netze gleich Neisse in Schlesien gemeint? Weniger wahrscheinlich!

⁴⁹ *Lucas Rutenus*. Aus Rußland? Eher wohl eine Latinisierung des Familiennamens Russe, Reusse. *Lucas Rūze, Russe* in Thorn, vgl. Schöffebuch Nr. 11 (1369) und öfters. — Über die Annahme des Familiennamens Russe in Preußen vgl. meine Ausführungen in: Preußen und Rußland von den Anfängen des Deutschen Ordens bis zu Peter d. Gr., Göttingen 1955, 183 ff.

⁵⁰ Henrich Schonehals in Thorn, Schöffebuch Nr. 207, 1387, s. oben.

⁵¹ Doornik (Tournai im Hennegau). — Dobryschin, Vronyntrut und Michildorf sind kaum aus Preußen. Penners, a. a. O., nennt die Namen Dobryschin und Micheldorf nicht. Dobryschin etwa Dobrin, Dobrzyn, in Polen?

⁵² Peter Rodolf in Thorn, Schöffebuch Nr. 154 (1385) und mehrfach, s. oben.

DER PFEFFERMARKT UM 1600 UND DIE HANSESTÄDTE

VON

HERMANN KELLENBENZ

Hans Dachs zum 70. Geburtstag

1. „Der Kontraktorhandel“

Die folgenden Darlegungen¹ stellen in gewisser Hinsicht eine Quelleninterpretation dar, die Deutung einer bisher schwer verständlichen Hamburger Quelle, deren richtig begriffener Inhalt eine für die hamburgische und hansische Geschichte außerordentlich bemerkenswerte Perspektive eröffnet. Wenn ich richtig sehe, hat als Erster und Einziger Richard Ehrenberg die Bedeutung der Quelle geahnt, freilich noch nicht klar gesehen in seinem anregenden Schriftchen „Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert“², wo er zu zeigen bemüht ist, wie zäh sich die Hamburger Bürger gegen die in ihrer Stadt sich breit machenden Fremden wehrten. Die Quelle stammt aus dem Jahre 1595, aus einem Rats- und Bürgerschuß, und zeigt uns gegenüber der fremdenfeindlichen Haltung des Großteils der Bürgerschaft die davon abweichende den Fremden entgegenkommende Einstellung des Rats. Es wird in ihr vom Rat darauf hingewiesen, welcher Schaden dem Zoll, dem gemeinen Gut und insgemein den Bürgern entstehen würde, *wen de Frembde schölen weg-gewiset werden. . . . Derowegen werd de ehrbare Börgerschop solches wolmentlich erwegen, sintemal genogsam bekant, wat de contractoren, de allhir den peperhandel hebben, jährlich int tollin inbringen, dardorch de benarbarden Städte sich velefoldig bemoien den sülwigen Contractor-Handel von hier wegthowenden*“, welches ohne merklichen Schaden nicht geschehen würde.

¹ Der Aufsatz gibt im Wesentlichen den Wortlaut eines Vortrags wieder, der 1954 auf der hansischen Pfingsttagung in Minden gehalten wurde. Ihm liegt eine ausführlichere Untersuchung zugrunde, die Prof. Fernand Braudel (École Pratique de Hautes Études, Paris) anregte, er ermöglichte auch die im Zusammenhang damit benötigten Forschungen, wofür ich ihm meinen aufrichtigen Dank abstatte. Zugleich möchte ich Herrn Prof. Dr. Götz Freiherrn von Pölnitz danken, dessen großzügiges Entgegenkommen mir die in Frage kommenden Archivalien aus dem Fürstlich und gräflich Fuggerschen Archiv zugänglich machte. Da die ausführliche Untersuchung an anderer Stelle veröffentlicht werden soll, sind die Anmerkungen hier auf das Nötigste beschränkt.

² Hamburg und Leipzig 1885. Vgl. auch H. Kellenbenz, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel 1590—1625, Hamburg 1954, S. 274.

Um was ging es hier? Wer waren diese „Contractoren“ und welcher Art war ihr Handel? Damals waren die Begriffe Contractor und Contractorhandel offenbar den Hamburgern sehr wohl geläufig, der Rat warf sie mit Selbstverständlichkeit in die Debatte, späteren Generationen ging ihr Sinn verloren und Ehrenberg, der wohl darum wußte, blieb uns leider die Antwort auf die notwendig sich aufdrängenden Fragen schuldig³.

Mit der Herrschaft über Portugal übernahm Philipp II. von Spanien auch die bisherige Monopolpolitik der portugiesischen Könige bezüglich des indischen Gewürzhandels. Es ging dabei hauptsächlich um zwei große Geschäfte, die vertragsweise vergeben wurden, um den Asien- und Europa-kontrakt⁴. Beim Asienkontrakt handelte es sich um den Einkauf des Pfeffers und sonstiger Gewürze in Indien und ihren Transport nach Lissabon zur Casa da India⁵, beim Europakontrakt um den Wiederverkauf auf den Märkten der europäischen Länder. Der große Verdienst der Krone bestand in der Ausnutzung der starken Preisspanne zwischen Einkauf und Verkauf in der Casa da India. Sie ließ sich den Pfeffer zu denkbar niedrigem Preis von Indien herschaffen und gab ihn dann möglichst hoch zum Verkauf frei.

Diejenigen Kaufleute, die sich an einem solchen Kontrakt beteiligten, nannte man *contractadores*, im Norden auch „Kontraktoren“. Unter portugiesischer Herrschaft hatte zuletzt der Augsburger Konrad Rott versucht, den „indianischen“ und den Europakontrakt monopolistisch auszubeuten und war daran gescheitert. Sein Hauptpartner war der Mailänder Giovanni Battista Rovelasca aus einer Familie, die ihre Geschäfte nach Antwerpen verlegt hatte. Rovelasca übernahm nach Rotts Konkurs den Indienkontrakt und er erscheint bei den Verhandlungen um dessen Erneuerung im Jahre 1585 als Hauptinteressent. Doch wurden diese Verhandlungen nicht von ihm geführt, sondern von Giraldo Paris, der in Aachen geboren und offenbar über den Kupferhandel nach Antwerpen und von da nach Spanien gekommen war. Aus seinen Händen nahm Philipp II. am 29. November zu Monçon das Projekt entgegen. Der endgültige Vertrag wurde am 15. Februar 1586 zu Valencia vollzogen. Der Kontrakt besagte, daß die „Kontraktadoren“ in den nächsten 6 Jahren jährlich auf die Ausrüstung von 5 Schiffen 24 000 Crusados oder Dukaten verwenden und jährlich 170 000 Crusados nach Vorderindien oder Malakka schicken soll-

³ In seinem Werk, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. I, 3. A, Jena 1922, S. 398 f., erwähnt er nur kurz die Konsortien der „Contractoren“.

⁴ Vgl. z. Folgenden F. Dobel, Über einen Pfefferhandel der Fugger und Welser 1586—91, in: Z. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg, 13, 1886, S. 125 ff., sowie F. Braudel, La Méditerranée et le Monde méditerranéen à l'époque de Philippe II. Paris 1949, S. 439.

⁵ Über die Casa da India vgl. J. Lucio de Azevedo, Epocas de Portugal económico. Esboços de historia. Lissabon 1947, S. 98 ff.

ten, um damit 30 000 Quintal oder Zentner Pfeffer einzukaufen und diese nach Lissabon zu liefern.

Nach dem 28. Artikel des Kontraks konnten Rovelasca und Paris *consensu Regis* Gesellschafter aufnehmen. Wenige Wochen nach Abschluß des Vertrages übernahmen denn auch die Augsburger Marcus und sein Neffe Matthäus Welser 5/12. Die Beteiligung der Welser ergab sich wahrscheinlich nicht nur, weil sie mit Rott verschwägert, sondern zu dessen Pfefferunternehmen als stille Teilhaber Gelder hergegeben hatten. Dieselbe Erwägung dürfte auch die Brüder Philipp Eduard und Octavian Secundus Fugger veranlaßt haben, sich am „indianischen Kontrakt“ zu beteiligen. Seitdem diese beiden Söhne Georg Fuggers aus dem „gemeinsamen Fuggerschen Handel“ ausgeschieden waren, sahen sie sich genötigt, ihren Anteil aus den Forderungen an die spanische Krone selbst einzutreiben und zu dem Zweck eine eigene Faktorei in Madrid zu unterhalten, die von Philipp Krel, bisherigem Buchhalter der gemeinen Handlung in Madrid, betreut wurde. Zunächst beteiligten sich die Brüder, ohne ihren Namen in der Öffentlichkeit erscheinen zu lassen. Am 17. April 1587 ließen sie sich jedoch ihren Anteil, $\frac{3}{12} = \frac{1}{4}$, vor Notar und Zeugen übertragen, aber erst im Juli des folgenden Jahres ließen sie diesen Anteil in den Büchern des Königs in der Casa da India zu Lissabon auf ihren Namen überschreiben. Erst damit traten sie als Partner an die Öffentlichkeit.

Der Kontrakt lief in einer Zeit, in der sich die internationale Lage immer mehr verschlechterte. Seit 1585 befanden sich Spanien und England im Kriegszustand. 1588 erlitt die Armada der Spanier ihre große Niederlage. Es war wohl schon von Anfang an zu befürchten, daß die englischen Kaper auch auf die Indienflotten Jagd machen würden, und so wurde denn bereits im August 1587 ein heimkehrendes Schiff, das noch Fracht für den vorausgehenden Kontrakt enthielt, von den Engländern abgefangen. Die geringe Ausbeute des ersten Kontraktjahres — statt 30 000 nur 10 368 Quintal, nebst einer Ladung anderer Gewürze — ließ die Brüder denn auch bereits erwägen, wie sie von diesem Kontrakt ohne Verlust wieder loskommen und den großen Gewinn, den man ihnen vorgemalt hatte, jemand anders überlassen könnten. Die Ausbeute des nächsten Jahres, 1588, war wohl besser, im August kamen 5 Schiffe mit 22 963 Quintal Pfeffer zurück, im folgenden Jahre wieder 5 Schiffe mit 20 258 Quintal 1590/91 4 Schiffe mit 23 682 Quintal. Von den 1590 auslaufenden Schiffen erreichte indessen keines Indien und die Fracht des letzten Kontraktjahres ging gänzlich verloren. Ein Schiff geriet mit seiner Pfefferladung von 7101.16 Quintal und einer Fracht anderer Gewürze in die Hände der Engländer. Der Verlust war um so empfindlicher, als angesichts der durch den Seekrieg der Engländer gefährdeten Schifffahrt niemand mehr hatte die Versicherung übernehmen wollen.

Aus all diesem ergibt sich, daß die Versorgung der Casa da India mit Pfeffer in diesen Jahren recht schwankend war und nie die angenommenen 30 000 Quintal erreichte. Dies mußte natürlich die Preisbildung auf den europäischen Märkten stärkstens beeinflussen, auch wenn das portugiesische Gewürzmonopol den Weltmarkt nicht ausschließlich beherrschte. Kam reichlich Pfeffer nach Lissabon, dann mußten die Beamten der Casa da India und ihre Abnehmer bestrebt sein, überschüssige Vorräte abzustößen, da der Pfeffer durch das lange Liegen nicht besser wurde, sondern „verlag“, vertrocknete und dabei an Gewicht verlor. Kam wenig Pfeffer, dann zog der Preis an. Freilich hing die internationale Preisbildung keineswegs allein von der Versorgungslage in Lissabon ab. Die alten Bezugsquellen Venedigs über Alexandria und Syrien waren ja nicht versiegt. Aus der Korrespondenz der Brüder Fugger an ihre Leute läßt sich deutlich ablesen, in welchem Maße die Pfeffervorräte der Metropole an der Adria den Markt mitbestimmten⁶.

Noch von einem weiteren Faktor wurden Pfeffermarkt und Pfefferpreis beeinflußt. Sehen wir ab von den möglichen kleineren Mengen Pfeffers, die von der Levante nach Häfen wie Ragusa, Messina und Marseille gelangten. Betrachten wir uns die Verhältnisse in Lissabon etwas näher. Wie kam die Ware aus der Casa da India auf den Markt? Das Natürliche war, daß Philipp II. und seine Regierung bestrebt waren, aus den Pfeffervorräten die höchsten Preise zu erzielen und diese möglichst in einem Handel loszuwerden. Aber das war gar nicht so einfach. Außer der Tatsache, daß das portugiesische Gewürzmonopol kein echtes war, sondern durch den Markt von Alexandria und Syrien immer wieder durchbrochen wurde, und außer dem Umstand, daß Europa jährlich eben nur eine bestimmte Menge Pfeffer verbrauchen konnte, kamen, seitdem offener Kriegszustand zwischen Spanien und England herrschte, auch noch Absatzschwierigkeiten nach den europäischen Märkten hinzu. Es bereitete jetzt Mühe, den Pfeffer überhaupt loszuwerden, und 1589 ging der König ganz gegen die Bestimmungen des Indienkontrakts dazu über, die Kontraktadoren mit Pfeffer zu bezahlen. Dies war ein Ausweg, der der spanischen Regierung zugleich durch ihre angespannte Finanzlage aufgenötigt war.

2. Der Europa-Kontrakt von 1591

1591 haben wir eine ähnliche Situation. Es kostete Mühe, die richtigen Abnehmer zu finden und man brachte dabei keineswegs den ganzen Vorrat los. Am 23. März schrieb der Vertreter der Brüder Fugger in Lissabon, Hartlieb, er habe neben den Welsern, Juan Battista Rovelasca, Gi-

⁶ Diese Korrespondenz, soweit sie enthalten ist in den Faszikeln des Fuggerarchivs 2, 1, 34 a, b, c und 2, 1, 35, bildet die Hauptquelle für das Folgende.

raldo Paris, Tomas und Andree Ximenes sowie Francisco und Pedro de Malvenda vom König eine Summe Pfeffer gekauft, den er zum Teil „in Zahlung der königlichen Schuld“ habe annehmen müssen. Wiederholt betonten die Brüder Fugger in ihrer Korrespondenz, daß dieser europäische Pfefferhandel „nicht ihres Tuns“ und ihnen vom spanischen König *per forza* aufgedrungen worden sei. Auch die übrigen Partner des Europakontraktes von 1591 waren Leute, die durch ihre Geldgeschäfte mit der spanischen Krone bekannt sind. Das meiste des in 32 Teile aufgeteilten Pfefferbestandes, nämlich 12 Anteile, hatten die Portugiesen Ximenes⁷, deren Geschäftszentralen sich in Antwerpen und Lissabon befanden. Die Fugger hatten 7, ihre Landsleute, die Welser, 5 Teile, Rovelasca, der das italienische Element vertrat, und Paris zusammen 4 und die Spanier Malvenda wiederum 4 Teile. Bemerkenswert ist die Zusammensetzung dieses Konsortiums aus kapitalkräftigen Vertretern verschiedener Nationen. Ein Zustand, der sich früher schon ausgebildet hatte, wurde damit fortgesetzt.

Die Krone, die sich den Quintal zu 16 Crusados hatte liefern lassen, machte bei dem Handel ein gutes Geschäft. Sie brachte den Quintal los zu etwas über 36 Crusados. Die Verdienstspanne der Teilnehmer des Europakontraktes war geringer. Sie setzten den Preis des „gemeinen“ auf 40, den des groben Pfeffers auf 42 Crusados fest. Die Schwierigkeiten, die noch im Laufe des Jahres auftauchten, veranlaßten die Fugger ihre $\frac{7}{32}$ bereits im Sommer an Lopo Ruiz d'Evora in Lissabon zu verkaufen. Damit tritt eine zweite große Portugiesengruppe der Zeit, die übrigens mit den Ximenes verschwägert war und mit ihnen eng zusammenarbeitete, ins Licht. Ihre Träger in Antwerpen waren Nicolaus und Simon Ruiz (oder Rodrigues) d'Evora⁸. Sie waren bestrebt, in der nächsten Zeit einen noch breiteren Platz im Pfeffer- und Gewürzhandel einzunehmen.

So waren also verschiedene große Finanzgruppen am europäischen Pfeffergeschäft, soweit es von Lissabon aus getätigt wurde, beteiligt und die Fuggersche Korrespondenz zeigt mit genügender Deutlichkeit, daß ihre Interessen recht wenig miteinander übereinstimmten. Verschiedene der Kontraktadoren, vor allem die Ximenes und die Welser, waren bemüht, früher übernommene Bestände zu niedrigerem Preis loszuwerden, als er in Lissabon festgesetzt worden war. Außer den 1017 Sack, die im Mai

⁷ Über die Ximenes vgl. etwa I. Prins, *De vestiging der Marranen in Noord-Nederland*, in *de zestiende eeuw*. Amsterdam 1927, S. 154 ff., sowie J. Denucé, *Iets Over Spaansch-Portugeesche geslachten in Nederland, en het plaatwerk van D. Henriques de Castro*, in: *Antwerpsch Archievenblad* 2. R. 2, 1927, S. 47 f.; vom selben Verf., *L'Afrique au XVI^e Siècle et le commerce anversoise* (= *Coll. de Documents pour l'histoire de commerce* II. Antwerpen 1937) S. 23, 50 ff. und Kellenbenz a. a. O., Seitenweiser S. 411 und H. Lapeyre, *Simon Ruiz et les „Asientos“ de Philippe II.*, Paris 1953, Index S. 135.

⁸ Über die Rodrigues d'Evora vgl. Denucé, *Iets over Portugeesche geslachten* S. 49, sowie Lapeyre, a. a. O., Index S. 134.

1591 „für den Kontrakt“ in Hamburg ausgeladen wurden, kamen damals noch „ob 500 Sack“ für „particulares“, besonders für die Ximenes und Welser. Rovelasca verkaufte „außer Kontrakt“ von seinem alten Pfeffer 3500 Quintal an Italiener, und von dem Restbestand, der in der Casa da India lag, bezogen „particulares“ einzelne Mengen, die dann gleichfalls auf dem Europamarkt in Erscheinung treten mußten.

3. Der Absatz des Pfeffers auf dem europäischen Markt

Wir deuteten bereits an, welche Rolle die Nachrichten aus Venedig über den dortigen Gewürzmarkt in der Korrespondenz der Brüder Fugger zur Zeit ihres Pfefferhandels spielte, und daß der venezianische Pfeffer dem aus Lissabon kommenden in beachtlicher Weise Konkurrenz machen konnte. Venedigs Pfeffer gelangte nach wie vor auf den alten Handelsstraßen über die Alpen nach dem Norden. Schade, daß uns die Unterlagen fehlen, um den Umfang dieses Handels in Säcken oder in Quintalen, Zentnern auszudrücken. Dagegen sind wir in der Lage, die Belieferung des europäischen Handels von Lissabon aus zu überblicken. Als Konrad Rott seinen Monopolhandel aufrichten wollte, also 1579/80, rechnete er mit folgenden Zahlen⁹:

Portugal (und was von da nach Afrika und „Peru“ verführt wurde)	1 500 Quintal
Spanien	3 000 „
Frankreich	2 500 „
England, Schottland, Irland	3 000 „
Italien	6 000 „
„Ober- vnd Nider Teutschlandt, [in] Ostlandt, Polen, Behaimb, Osterreich, schlesien vnd vngern. Souiel zuor vngeferlich in den Niederlanden verkauft vnd auf diese orter verfürd worden ist“	12 000 „

Weitere uns zur Verfügung stehende Zahlen stammen aus einer Zeit, in der sich die Niederländer und die Engländer bereits in entscheidender Weise in den internationalen Gewürzmarkt eingeschaltet hatten. Sie finden sich in einem Gutachten, das auf Veranlassung des spanischen Staatsrates zustande kam und als Unterlage diente bei den Bemühungen des hansischen Konsuls in Lissabon, Hans Kampferbeck, die gesamte portugiesische Pfeffereinfuhr aus Indien im Austausch gegen Schiffsbau- und Kriegsmaterialien nach den Hansestädten zu leiten und dadurch der Konkurrenz der Nordniederländer entgegenzutreten. Das Gutachten entstand im Jahre 1611, eben als diese Verhandlungen den Höhepunkt erreichten¹⁰.

⁹ Sächsisches Landeshauptarchiv Dresden, Loc. 7111.

¹⁰ Vgl. Archivo General de Simancas, Estado 2852.

Der Gutachter ging aus von der Annahme, daß der damalige jährliche Verbrauch an Pfeffer in Europa 30 000 Quintal nicht überschritt. Für den Verbrauch in den einzelnen Ländern nahm er folgende Zahlen an:

Spanien (offenbar mit Einschluß von Portugal):	3 000 Quintal
Italien:	2 000 „
Frankreich:	3 000 „
Flandern:	2 000 „
Deutschland „y las demas provincias setentrionales“	20 000 „

Zu Spanien meint er, Kastilien habe früher 4000 Quintal verbraucht, aber seit der Einführung des „estanco“, der Verpachtung, sei der Verbrauch infolge des hohen Preises auf 2000 Quintal zurückgegangen. Auffallend gering erscheint der Verbrauch in Italien, aber es fehlt uns die Handhabe, daran zu korrigieren. Wir können lediglich annehmen, daß der Gutachter hier stillschweigend mit der Konkurrenz von Venedig gearbeitet hat. Das Wort Venedig ist in dem Schriftstück überhaupt nicht erwähnt. In ähnlicher Weise sind wohl auch die nördlichen Niederlande und England ausgenommen. Die Zahl 20 000 für Deutschland und „die übrigen nördlichen Provinzen“ erscheint dem Gutachter selbst etwas hoch. Es sei möglich, meint er, daß diese Gebiete nicht so viel verbrauchen.

Wir wollen auf die Situation von 1612 zunächst nicht eingehen, sondern lediglich als Ergebnis festhalten, daß das Schwergewicht des Pfefferverbrauchs damals im Herzen und Norden Europas lag. Kehren wir nun wieder zurück in die Zeit, in der Philipp Eduard und Octavian Fugger mit Pfeffer handelten, um zu sehen, nach welchen Märkten der Lissaboner Pfeffer geleitet wurde. Zahlenangaben haben wir nur für die Monate, in denen die Brüder für den Absatz ihrer $\frac{7}{32}$ und dann mit der „Administration“ der $\frac{4}{16}$ von Rovelasca und Paris zu tun hatten. Die Kontraktoren begannen mit der Verschiffung im März 1591. Der Pfeffer wurde versandt nach Hamburg und Lübeck, Seeland (d. h. Middelburg) und Amsterdam. Der Transport erfolgte auf Hamburger, Lübecker, Danziger, Königsberger und nordniederländischen Schiffen, u. a. aus Staveren. Stürmische See und Kaperkrieg forderten ihren Tribut. Mit dem ersten Schiff, das nach Hamburg ging und an der Elbemündung strandete, gingen von 60 Sack Pfeffer 37 verloren. 23 konnten durchnäßt geborgen werden. Drei Schiffe, die durch den Kanal liefen, verloren ihre Fracht, 90 Säcke, an einen Engländer, der indessen später mit seiner Beute bei Cascais an der Mündung des Tejo von den Spaniern überwältigt wurde. Die Schiffe, die den längeren Umweg um die britischen Inseln machten, brachten ihre Fracht gut ans Ziel, abgesehen von dem, was der Zöllner von Helsingör nicht nur in klingender Münze, sondern auch in Natura forderte. Die Pfefferfracht der Danziger und Königsberger Schiffe wurde übrigens im Sund auf kleinere Lübecker Schiffe verladen.

Nachdem im August eine letzte große Sendung Lissabon verlassen hatte, die glücklich den Zielhafen Lübeck erreichte, scheinen in diesem Jahr insgesamt etwas über 4 400 Sack oder über 10 000 Quintal für die Kontraktadoren nach den nordeuropäischen Häfen gelangt zu sein. Doch ging die Versendung im nächsten Jahr noch weiter. So kamen z. B. nach Hamburg 717, nach Amsterdam 495 Sack. Insgesamt sollen nach einer Meldung der Welser für die Kontraktadoren 6 279 Sack Pfeffer nach Lübeck, Hamburg, Amsterdam und Seeland gekommen sein. Wir wollen uns nicht zu sehr an diese Zahlen klammern, zumal sie sich nur auf den Pfeffer beziehen, der von kontraktswegen nach dem Norden ging. Zu gleicher Zeit sandten ja, wie schon angedeutet, Kontraktadoren von ihren alten Beständen und „particulares“, die nichts mit dem Kontrakt zu tun hatten, Pfefferfrachten auf den Schiffen mit. Wie verteilten sich nun diese Frachten auf die verschiedenen Häfen? Was von Seeland gelöscht wurde, machte nur einen kleinen Prozentsatz aus. Aber auch Amsterdam stand beträchtlich hinter den Lieferungen nach Lübeck und Hamburg zurück. Die nördlichen Niederlande zusammen erhielten nur etwa den 9ten Teil von dem, was nach der Trave und nach der Elbe ging. Selbst Lübeck mußte als Markt hinter Hamburg zurückstehen, obwohl es zunächst den größten Anteil der Frachten erhalten hatte. Was nach Lübeck verschifft wurde, wurde nachträglich zumeist nach Hamburg weiter befördert. Die Fugger und Welser hätten den in Lübeck liegenden Pfeffer am liebsten von dort aus zum Verkauf gebracht. Die Travestadt hatte eine günstige Ausgangsstellung für den Absatz nach Danzig und anderen Plätzen in „Ostland“, beim Lübecker „Pfund“ hatte man gegenüber dem Lissaboner 2% Gewinn. Auch wäre man der Spesen für den Transport nach Hamburg enthoben gewesen. Durch gewisse Schwierigkeiten beim Zoll in Helsingör ließ man sich nicht beeinflussen. Den Ausschlag dafür, daß die Verkaufszentrale Hamburg wurde, gaben Erwägungen der übrigen Kontraktadoren, vor allem der Ximenes, die uns nicht verraten werden, die wir aber teilweise ahnen können. Im August standten die Ximenes einen eigenen Mann von Antwerpen nach Hamburg, um bei der Herüberschaffung des Pfeffers von Lübeck zugegen zu sein und weitere für den Verkauf nötige Anordnungen zu treffen. Am 12. September 1591 richteten die Fugger einen Brief an die Ximenes in Hamburg, in dem sie noch einmal die Gründe vorbringen, warum sie wenigstens einen Teil des Pfeffers gern in Lübeck verkauft hätten. Doch wollten sie sich nun, gemäß den Bestimmungen des Kontraktes, „daß die wenigen sich den mehrern fügen sollen“, mit der Anordnung abfinden.

Fernando, das damalige Haupt des Unternehmens der Ximenes, hielt sich zu Beginn der neunziger Jahre öfter in Hamburg auf¹¹, um von hier aus die günstige Konjunktur im Getreideexport nach Italien wahrzunehmen, wahrscheinlich als Agent für den Großherzog von Toskana war er

da u. a. tätig. Unter allen deutschen Häfen, von denen damals Getreide verschifft wurde, war Hamburg der wichtigste. Auch die Lübecker Verschiffungen wurden vielfach von Hamburg aus dirigiert. Was war natürlicher, als daß man von der Elbestadt aus auch gleichzeitig das Pfeffergeschäft wahrnahm? Hamburg empfahl sich zudem nicht nur wegen seiner außerordentlich günstigen Verkehrslage, sondern auch wegen seiner großzügigen Fremdenpolitik. In der Diskussion mit der auf ihre alten Vorrechte pochenden Bürgerschaft wies der Rat gerade auf die Vorteile hin, die der Stadt daraus erwachsen, daß die Kontraktadoren Hamburg zum Mittelpunkt ihres Gewürzhandels gemacht hatten. So fiel im Jahre 1595 die bereits zitierte Äußerung (s. oben S. 28). Es ist also festzuhalten, daß Hamburg eine Zeitlang Schwerpunkt für den Vertrieb des Lissaboner Pfeffers und sonstiger von dort kommender Gewürze war. Diese Tatsache berechtigt uns, der Epoche Hamburgs von der Krise Antwerpens bis zum raschen Aufstieg Amsterdams noch größere Bedeutung zuzumessen als man es bisher zu tun vermochte.

Vom Pfefferhandel her gesehen erscheint auch das damalige Verhältnis zwischen Hamburg und Antwerpen in neuem, interessantem Licht. Fernando Ximenes weilte nur vorübergehend in Hamburg. Als das Getreidegeschäft abflaute, nahm er seinen Wohnsitz wieder in Antwerpen und Florenz. Von Antwerpen aus dirigierten die Ximenes dann auch den Pfefferverkauf in Hamburg. Er wurde dabei so gehandhabt, daß die verschiedenen Hamburger Vertreter der Kontraktadoren den Erlös nach Antwerpen zu übermachen hatten in eine gemeinsame Kasse, aus der von Monat zu Monat Austeilungen vorgenommen wurden. Auch gegen diese Maßnahme sträubten sich die Fugger anfänglich wegen der Unsicherheit Antwerpens und der Wege dorthin, aber schließlich fügten sie sich doch. Antwerpen, das sich im Laufe der neunziger Jahre wieder aus seiner Krise erholte, namentlich als Finanzzentrum, zeigte auch mit diesem Beispiel wieder etwas von seiner alten Überlegenheit.

4. Verbindungsleute und -wege der Brüder Fugger

Als den Brüdern Fugger der europäische Pfefferhandel aufgedrungen wurde, standen sie vor der Notwendigkeit, sich nach einem Stab von Mitarbeitern umzusehen. In Madrid und Indien hatten sie wohl schon ihre Leute. In Goa vertrat sie und die Welser der Augsburger Ferdinand Cron, am spanischen Hof tat dies zuletzt, wie schon erwähnt, Philipp Krel, der allerdings schon bejahrt war und sich bald von den Geschäften

¹¹ Vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 242, sowie L. Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den Napoleonischen Kriegen, in: Abhandl. z. Handels- u. Seegeschichte I, Neumünster 1933, S. 6 f., 180, 185.

zurückziehen sollte. Vor allem wichtig war, daß in Lissabon jemand nach dem Rechten sah. 1589 schon sandten sie Joseph Hartlieb an den Tejo. Mit dem Fuggerschen Anteil am Europakontrakt von 1591 hatte er gar nicht lange zu tun, da er von den Brüdern den Auftrag hatte, ihre $\frac{7}{32}$ möglichst bald zu verkaufen, und dies gelang ihm ja schon im Sommer. Bald darauf tat Hartlieb ohne vorherige Weisung der Brüder einen Schritt, der nicht nur ihn selbst in die größten Schwierigkeiten brachte, sondern auch den Brüdern Fugger manchen Ärger bereitete. Rovelasca hatte, offenbar aus der Zeit seines Indienkontrakts, Verpflichtungen u. a. auch gegenüber den Fuggern und den Welsern. Jedenfalls war diese Belastung so groß, daß Rovelasca sich genötigt sah, seinen Anteil am Europakontrakt abzutreten. Seine Verwaltung übernahm, ohne vorher das Einverständnis der Brüder Fugger einzuholen, Hartlieb, der seinerseits die Fugger ersuchte, auf Rovelascas Anteil in den europäischen Häfen die Hand zu legen. Doch hatten sie allesamt nicht mit dem Partner Rovelascas, Paris, gerechnet, der einen Prozeß gegen Hartlieb anstrebte, diesen ins Gefängnis brachte und Fuggersche Güter in Lissabon mit Beschlag belegen ließ. Ein Vergleich, der Ende 1593 zwischen Rovelasca, Hartlieb und Paris zustande kam, wurde nicht vollzogen, weil Paris nachträglich Einspruch erhob. Erst ein Jahr später kam dann ein zweiter Vergleich zustande, der Hartlieb wieder die Freiheit brachte und zur Folge hatte, daß auch der Arrest der Fuggerschen Güter in Lissabon aufgehoben wurde. Jetzt endlich konnten die Brüder Fugger, die sich für ihre Forderung längst bezahlt gemacht hatten, den Paris zustehenden Anteil in Hamburg und Amsterdam aushändigen lassen. Dem Umstand, daß dieser Prozeß sich so lange hinzog, verdanken wir eine umfangreiche Korrespondenz, die uns wertvolle Einblicke in den damaligen Pfefferhandel ermöglicht.

Nach der Verhaftung Hartliebs sahen sich die Brüder genötigt, in Lissabon einen anderen Mann mit der Fürsorge für ihre Interessen zu beauftragen. Sie fanden ihn in Hans Christoph Manlich, der bislang für die Welser tätig gewesen war, aber am 20. Mai 1594 starb, worauf sie den Auftrag seinem Bruder Philipp übergaben. Hartlieb hielt sich, nachdem er frei geworden, nur noch kurze Zeit auf der Iberischen Halbinsel auf.

Da Philipp Krel¹² im Begriff war, sich von den Geschäften zurückzuziehen, auch die meiste Zeit in Alcalá de Henares oder auf seinen Gütern lebte und am 4. September 1595 starb, wurde es nötig, am Hof eine neue Kraft einzusetzen, die den Machenschaften des Paris entgegen arbeiten konnte. Mit diesem Auftrag wurde Hans Eberlein betraut, der im gegebenen Augenblick auch in Lissabon nach dem Rechten zu sehen hatte und nach einiger Zeit von Sigmund Hinderofen abgelöst wurde.

¹² Über Philipp Krel vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 297.

Wichtige Verbindungsleute im Rahmen des Fuggerschen Pfefferhandels waren die Brüder Hieronymus und Christoph Ott in Venedig. 1589 schickten die Kontraktadoren einen Teil des Pfeffers, den sie in Zahlung hatten nehmen müssen, an sie. Die Ott übersandten Nachrichten über den venezianischen Gewürzmarkt, über die Versorgungslage in Alexandria und besorgten für die Brüder zugleich Geldgeschäfte nach Spanien über die Messen zu Besançon oder Piacenza. Die Vermittlerrolle der Ott ist bezeichnend für die internationale Situation zu Ende des Jahrhunderts, als der Weg durch Frankreich, sei es über Lyon oder von Antwerpen her, infolge der Politik Heinrichs IV. immer unsicherer und seit der offenen Kriegserklärung 1595 schließlich ganz unterbrochen wurde.

In Augsburg unterhielten die Brüder, seitdem sie aus der gemeinsamen Handlung ausgeschieden waren, einen eigenen Agenten in Daniel¹³, dem Bruder von Philipp Krel, der auch für sich Spanienhandel trieb und natürlich Geschäftsbeziehungen zu seinem Bruder Philipp unterhielt. Da er verheiratet war mit Barbara Ott, zählten auch die Ott in Venedig zu seinen Geschäftsfreunden. Soweit er seine Geschäfte über Hamburg betrieb, stand er in Verbindung mit dem aus Oberdeutschland stammenden Martin Enzesperger¹⁴. Auf dem gestrandeten Schiff des Isbrant Clement, das außer einer Pfefferladung für die Kontraktadoren auch Edelsteine und „indianische“ Leinwand für die Brüder Fugger an Bord hatte, befanden sich 4 Stück solcher indischer Leinwand, die Krel hätte bekommen sollen.

Verbindungsfirma auf dem Wege nach Hamburg waren die Brüder Endres und Jacob Imhof in Nürnberg. Im Frühjahr 1594 schickte Hartlieb den Brüdern Fugger über Enzesperger eine „pixle oder scattel“ mit „rosarios“ zu und 5 Kistlein „porcelanas“, die Enzesperger *stracks uff ainer ax* nach Augsburg weiterleiten sollte, *wa aber nit* nach Nürnberg an die Herrn Imhof. Dies sei ihm durch den Agenten Daniel Krel, an den er die Gegenstände adressieren sollte, bereits angezeigt worden.

Als 1591 die erste Pfeffersendung nach Norden ging, erkundigten sich die Brüder Fugger bei Enzesperger nach einem Mann, der ihren Anteil in Lübeck betreuen konnte. Hartlieb und Manlich hatten die nach Lübeck dirigierte Pfefferfracht an Heinrich Kerstens und Hans Thunemann adressiert¹⁵. Keinen von beiden kannten die Fugger, deshalb sollte sie Enzesperger vertraulich beraten, welcher von beiden im Gewürzgeschäft erfahrener und vermögender sei. Bevor Enzespergers Antwort sie erreichte, entschieden sie sich für Kerstens. Die Auskunft, die sie über ihn

¹³ Über Daniel Krel vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 156, 296 f., 309.

¹⁴ Über die Enzesperger vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 155 ff.

¹⁵ Über die Thunemann oder Tunemann vgl. Kellenbenz, a. a. O., Seitenweiser S. 410, sowie G. Freiherr von Pölnitz, Fugger und Hanse. Ein hundertjähriges Ringen um Ostsee und Nordsee. Tübingen 1953, S. 127, 130, 151.

erhielten, fiel dann so aus, daß sie es für ratsamer hielten, Kerstens nichts vornehmen zu lassen, was nicht Enzesperger vorher angeordnet hatte.

Die regelmäßige Verbindung mit Kerstens brach mit dem Augenblick wieder ab, wo die Fugger ihre $\frac{7}{32}$ verkauft hatten und die Kontraktadoren beschlossen hatten, den Pfeffer von Hamburg aus zu vertreiben. Der Verkauf der $\frac{7}{32}$ und die Übernahme des $\frac{1}{8}$ von Rovelasca durch Hartlieb hatte auch in Hamburg eine Veränderung zur Folge. Wenn es nach den Brüdern gegangen wäre, dann wäre Enzesperger mit der Verwaltung der Rovelasca'schen Teiles betraut worden, aber Hartlieb übertrug diese Aufgabe Cornelius de Hertoghe, einem der angesehensten Mitglieder der Hamburger Niederländer-Niederlassung¹⁶.

In Holland und Seeland hielten sich die Brüder Fugger an die Leute, die auch für die Welser arbeiteten. In Amsterdam war dies Hans Hunger, ein angesehenes Mitglied der dortigen lutherischen Gemeinde¹⁷, in Middelburg Caspar Tradel¹⁸ und Jeremias Jenisch¹⁹. Alle waren sie Oberdeutsche, die Antwerpen zur Zeit der Krise verlassen hatten und nun von den nördlichen Niederlanden aus ihre Geschäfte weiter betrieben.

Über Tradel ging eine der Fuggerschen Verbindungen nach London. Als die Madre de Dios den Engländern in die Hände gefallen war, korrespondierten die Brüder regelmäßig mit der englischen Hauptstadt, um ihren Anteil zurückerstattet zu bekommen. Ihre Vertreter Sebastian Speidel und Batholome Schorer bemühten sich in langwierigen Verhandlungen, aus der Beute etwas zu erhalten, ohne freilich einen Erfolg zu erzielen. Auch Speidel und Schorer waren Oberdeutsche, Speidel stammte vermutlich aus Heilbronn, Schorer aus Augsburg²⁰. Die englische Post erhielten die Brüder gewöhnlich über ihre Kölner Agenten Hans Gering und Jacob von Stetten, die gegebenenfalls auch Wechselgeschäfte für sie erledigten und sie regelmäßig mit den Wechselkursen belieferten.

In Antwerpen hatten die Brüder keinen Korrespondenten, als aber Hartlieb den Rovelasca'schen Anteil übernommen hatte, setzte ein lebhafter Briefwechsel der Brüder mit Daniel Rindfleisch ein, einem der wenigen Deutschen, die nach der Krise in der Stadt zurückgeblieben waren. Die Rindfleisch stammen vermutlich aus Breslau, Daniel Rindfleisch war früher Faktor des Nürnberger Handelsherren Hans Welser

¹⁶ Vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 207 ff.

¹⁷ Vgl. I. F. Domela Nieuwenhuis, *Geschiedenis der Amsterdamsche Luthersche gemeente*. Amsterdam 1856, S. 23, 50, u. Bijlagen S. 9, 19, 78, sowie *Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch-Luthersche Kerkgeschiedenis in haer naam uitgeg. door Dr. J. W. Pont*. Amsterdam 1910, S. 7 u. 9. („Hungers“)

¹⁸ Tradel gab es in Augsburg. Vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 167.

¹⁹ Über ihn vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 159, 165—167.

²⁰ Für verschiedene Hinweise bezüglich dieser oberdeutschen Familien danke ich Herrn Museumsassistent Albrecht Rieber in Ulm/Donau.

gewesen²¹. Rindfleisch hatte die Aufgabe, von den Geldern, die aus dem Achtel Rovelascas von Hamburg und Amsterdam überwiesen wurden, bzw. von den monatlichen Austeilungen soviel nach Augsburg zu überweisen, bis die Brüder bezüglich ihrer Forderung an Rovelasca befriedigt waren. Als dies geschehen war, hatten die Fugger im Auftrage Hartliebs dafür zu sorgen, daß die weiteren Gelder nach Spanien übermacht wurden. Hier traten nun verschiedene Schwierigkeiten ein, die die Brüder zuletzt so verärgerten, daß es fast zum Bruch mit Rindfleisch gekommen wäre.

5. Die anderen Pfefferhändlergruppen

Die Fuggersche Korrespondenz gibt uns die Möglichkeit, auch die anderen Pfefferhändlergruppen etwas schärfer zu profilieren, als es bisher möglich war. Über das Unternehmen von Marcus und Matthäus Welser, um mit der anderen Augsburger Firma zu beginnen, sind allerdings nur beiläufige Notizen zu entnehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden oberdeutschen Firmen, die sich schon beim Indienkontrakt ergeben hatte, wurde gutenteils auch beim Europakontrakt fortgesetzt. In Hamburg wie in Lübeck, in Amsterdam wie in Middelburg vertraten die Leute der Welser auch die Fugger. In Lissabon unterhielt jede der beiden Firmen wohl ihren eigenen Faktor, hier arbeitete Hans Christoph Manlich neben Joseph Hartlieb, und als es den Fuggern darum ging, in London die geraubte Pfefferfracht der Madre de Dios zurückzufordern, beauftragten die Welser einen Italiener, Corsini, während die Fugger mit den Oberdeutschen Speidel und Schorer korrespondierten. Die Fugger jedenfalls waren der Ansicht, mehr zu erreichen, wenn jeder für sich vorging. Im Zusammenhang mit der Administration des $\frac{1}{8}$ von Rovelasca gab es wohl Differenzen. Als Hans Schöpferlin, ein Mann der Welser, einen Anspruch seiner Herrn auf die Lübecker Säcke des $\frac{1}{8}$ machen wollte, erhoben die Fugger dagegen entschiedenen Einspruch.

Von den übrigen Pfefferhändlergruppen war die der Ximenes die beachtlichste. Sie hatte ja schon unter den portugiesischen Königen im Gewürz- wie im Zuckerhandel eine führende Rolle gespielt. Ihre Beteiligung mit $\frac{12}{32}$ am Europakontrakt von 1591 und die nachträgliche Administration von $\frac{1}{16}$ der Malvenda, das Luiz Gomez Angel in Lissabon übernahm, zeigt, daß sie bemüht waren, diese Tradition auch unter spanischer Herrschaft fortzusetzen. Für die Beteiligung an diesem Kontrakt gaben Thomas und Andre, die das Haus in Lissabon vertraten, ihren Namen her, während am Hauptsitz Antwerpen Fernando Ximenes

²¹ Vgl. L. Freiherr von Welser, Die Welser I, Nürnberg 1917, S. 475 f. Auch diesen Hinweis verdanke ich Herrn Rieber.

und die Erben seines 1581 verstorbenen Bruders Rodrigo oder Ruy Nunes ihre Tätigkeit ausübten. Die Beteiligung dieser Gruppe wurde noch verstärkt, als die mit den Ximenes doppelt verschwägerten Rodrigues d'Evora die fuggerschen $\frac{7}{32}$ an sich brachten. Das Geschäft wurde in Lissabon abgeschlossen durch Lopo Ruiz d'Evora²², einen der vier Söhne des 1584 verstorbenen Manuel Rodrigues d'Evora. Auch das Schwergewicht des Unternehmens der Rodrigues d'Evora befand sich weiterhin in Antwerpen, wo damals die zwei Brüder des Lopo Ruiz Nicolaus und Simon Ruiz d'Evora hervortraten. Die enge Zusammenarbeit zwischen den Ximenes und den Rodrigues d'Evora äußerte sich in der Fuggerschen Korrespondenz in der Weise, daß Briefe nach Antwerpen in der Pfeffersache einfach an „die Contractadores“ adressiert wurden.

Nach außen hin tarnten sich die portugiesischen Kontraktadoren wie auch die Malvenda so gut es ging, um ihre Waren möglichst wenig beeinträchtigt durch den Seekrieg zu bringen, was ihnen freilich nicht hinreichend gelang. In Lissabon luden für sie zu diesem Zweck die niederländische Firma des Jan Snel²³ und der Deutsche Otto Vogel ab. Aber die Engländer wußten durchaus von dieser Taktik, die ja unter Kaufleuten häufig geübt wurde. Der Mann der Ximenes in Seeland war Salvador de la Palma²⁴, in Amsterdam wurden sie durch den Bürgermeister Cornelis Pietersz Hooft²⁵ vertreten, in Hamburg durch die großen Firmen Barthold Beckmann und Dominicus van Uffeln²⁶, während die Rodrigues d'Evora mit Gillis de Greve, Lukas Beckmann, einem Bruder des Barthold, und dem Portugiesen Fernando Dias arbeiteten. Die Malvenda aus Burgos²⁷, die sich im Lauf des 16. Jahrhunderts in verschiedene Linien aufgeteilt hatten, traten im Zusammenhang mit dem Europakontrakt von 1591 in der Gestalt von Francisco und Pedro in Erscheinung, den Söhnen von Andres de Malvenda und Isabel de la Torre, deren wichtigste Niederlassungen an der Atlantikküste in Rouen und Antwerpen waren. Am Pfefferhandel offenbar nicht stark interessiert, traten sie $\frac{1}{10}$ ihres Anteils bereits im Sommer 1591 an Luis Gomez Angel in Lissabon ab. In Hamburg vertrat sie der aus Antwerpen emigrierte Italiener Alessandro Rocca²⁸, dessen Firma bezeichnenderweise geschäftliche Beziehungen zu Burgos unterhielt.

²² Über ihn vgl. G. J. C. Henriques, *O Convento de Nossa Senhora dos Remedios dos Carmelitas Descalços*, in: *Archivo Hist. Portugues* 8, 1910—1912, S. 256.

²³ Über die Snel vgl. J. Nanninga Uitterdijk, *Een Kamper handelshuis te Lissabon 1572—1594*. Zwolle 1904, u. Kellenbenz S. 290 f.

²⁴ Über ihn vgl. Prins, a. a. O., S. 132 f.

²⁵ Über ihn vgl. Prins S. 159, sowie neuerdings B. Lorentzen, *Handelshuset i Muregaarden, 1704—1854—1954*. Bergen 1954 S. 16 ff.

²⁶ Vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 111 ff. u. 226 ff.

²⁷ Vgl. Lapeyre, a. a. O., Index S. 134.

²⁸ Vgl. Kellenbenz, a. a. O., Seitenweiser S. 407.

Auch nicht hinreichend deutlich wird das Korrespondentennetz der Paris. Da war außer Giraldo Paris am Hof, den die Fugger als gefährlichen Mann kennen und fürchten lernten, Juan Paris und der Vetter des Madriders, Giraldo Paris d. J. in Köln, der vergeblich bemüht war, den Anteil des $\frac{1}{8}$ in Amsterdam an sich zu bringen. Hans Hunger übergab diesen dann Hans de Laat aus einer Familie, die wahrscheinlich aus Antwerpen ausgewandert war, und in Hamburg überlieferte ihn Cornelis de Hertoghe dem Gillis de Greve, einem wie Hertoghe führenden Kaufmann der Niederländerniederlassung.

6. Pfefferpreise

Das Pfeffergeschäft ist eines der wenigen des Kolonialwarengroßhandels, an dem man die Preisskala vom Einkaufspreis am Erzeugungsort bis zu den Großhandelspreisen auf den europäischen Märkten verfolgen kann. $5\frac{2}{3}$ Crusados war der Preis, zu dem der Quintal Pfeffer während des von 1586 an laufenden Kontrakts in Indien eingekauft werden sollte, der dann aber tatsächlich überschritten wurde. Für 12 Crusados durfte er dem König in Lissabon wiederverkauft werden. Doch durften die Kontraktadoren dabei hinzuschlagen, was die Ausrüstung und Ausbesserung der Schiffe gekostet, auch was der Pfeffer über den angesetzten Einkaufspreis ausmachte und schließlich noch den Gewichtsverlust durch Eintrocknung. Bei der Fracht der Madre de Dios setzten die Fugger diese Spesen auf 4 Crusados, so daß der König nach ihrer Darlegung in Lissabon für den Quintal 16 Crusados hätte geben müssen.

Zu einem Preis von 16 Crusados kam der Quintal Pfeffer in die Lagerräume der Casa da India zu Lissabon. Hier machte nun der Preis dank des Monopols, das der König ausübte, den großen Sprung nach oben. Seit Beginn des Jahrhunderts war dieser Lissaboner Pfefferpreis beträchtlich gestiegen. Nach der ersten Indienfahrt der Oberdeutschen 1506 verkaufte der portugiesische König diesen den Pfeffer zu 22 Crusados. 1570 bezahlte Konrad Rott 34 Crusados, 1589 mußten die Kontraktadoren statt Bargeld Pfeffer zu $38\frac{1}{2}$ Crusados annehmen. 1591 bekamen ihn die Inhaber des Europakontrakts zu etwas über 36 Crusados.

Es war begreiflich, daß die Kontraktadoren bemüht waren, den Verkaufspreis über den Lissaboner Einkaufspreis zu halten. So setzten sie als Verkaufspreis für den gemeinen Pfeffer 40, für den groben 42 Crusados fest. Aber schon hier äußerten sich die auseinanderstrebenden Interessen der verschiedenen Gruppen in der Preisgestaltung. Denn es gab welche unter ihnen, die den Pfeffer bereits hier zu 34 und 36 Crusados, also weit unter dem festgesetzten Verkaufspreis, ja sogar unter dem Lissaboner Einkaufspreis abstießen. Möglich, daß dies Rovelasca war, der sehen mußte, möglichst rasch zu Geld zu kommen. Auch den Fuggern,

die sich durch den europäischen Pfefferhandel nur belastet fühlten, wäre es das liebste gewesen, ihre Ware gleich in Lissabon zu verkaufen, allerdings zu wesentlich höheren Preisen „a seguras ditas zu 47 und 47 $\frac{1}{2}$ Crusados“, d. h., im Zeitgeschäft zu sicheren Vereinbarungen. Dann hätte man, meinten sie, den Verpflichtungen des König gegenüber besser nachkommen und „in diesen Gegenden“ viele Unannehmlichkeiten, Gefahren und Mühen vermeiden können.

Um die ganze Pfefferpreispolitik zu verstehen, sind die verschiedenen Gewichte und Münzen, die man in Lissabon und im Norden gebrauchte, zu berücksichtigen. Ein Teil des Gewinns der Pfefferhändler bestand in der Ausnützung der Gewichtsunterschiede. In Lissabon wurde der Pfeffer nach Quintalen zu 4 Arroben übernommen. Verladen wurde der Pfeffer in Säcken und im Norden wieder verkauft in Säcken oder nach Pfund, in Hamburg nach Hamburger Pfund, in Lübeck nach Lübecker Pfund, in Amsterdam nach Amsterdamer Pfund usw. Um eine Einheitlichkeit für die nordischen Märkte zu erzielen, gab man das Pfund nach Grooten, der Unterteilung des vlämischen Münzpfundes an, wobei man wieder in Valuta des betreffenden Marktes umzurechnen hatte. Bestand eine Gewinnmöglichkeit im Sprung von Quintal zum Pfund, so war eine andere etwa die Beimischung anderer Stoffe, was beim gemeinen Pfeffer leichter als beim mittleren und groben war.

Auch auf den nordeuropäischen Märkten drückte die Konkurrenz der Kontraktadoren untereinander und der Particulares den Großhandelspreis unter die zu Lissabon angesetzte Höhe herunter. Zu 36 und 38, bzw. zu 37 und 39 gs das Pfund war er im Frühjahr 1591 in Hamburg zu haben, wobei die Ximenes, die bei der Festsetzung des Preises maßgebend gewesen waren, diesen mit ihrem „particularen“ Pfeffer unterboten. Die Fugger vermuteten dahinter eine bestimmte gegen die übrigen Kontraktadoren gerichtete Politik. Vielleicht geschah es, um die Fugger zu bewegen, ihren Anteil als Ganzes abzutreten? Auch nachdem die Rodrigues d'Evora ihren Anteil übernommen und sie den Verkauf des Rovelasca'schen $\frac{1}{8}$ zu beaufsichtigen hatten, verfolgten die Brüder die Preisbewegung in den nördlichen Häfen mit einer gewissen Nervosität, immer darauf bedacht, daß sich der Verkauf nach der Versorgungslage in Lissabon und Venedig richte. So ermahnten sie Ende 1593 de Hertoghe, der gerne zu 36, 38 und 40 verkauft hätte, er müsse doch bedenken, „das nachdem dessen heuer so kleine Summe überkommen und deshalb allort anfacht aufzuschlagen, wie dan die andern contractadores nit verkaufen wollen, das gar leichtlich und bald solcher die 50 gs könnit erreichen“. Nachdem sich die Versorgungslage im Lauf des Frühjahrs 1594 wieder gebessert hatte, waren die Brüder, entsprechend einer Weisung von Paris, damit einverstanden, daß der Pfeffer jetzt um 37, 40 und 42 abgesetzt werde. Und dann nach dem Verlust des Schiffes Chagas plötzlich

die Order, bis auf weiteres nichts zu verkaufen, bis man wisse, ob die zwei noch ausständigen Schiffe angekommen seien. Weil nur ein Schiff nach Lissabon zurückgekehrt war, nahmen sie einen Monat später an, daß der Pfeffer in Lissabon leichtlich 60 Crusados erreichen und „per consequenz“ herausen auch steigen werde. Zudem hatten sie aus Venedig Nachricht, daß er auch dort aufschlage, weil die türkische Flotte die Schifffahrt „aus Levante“ hinderte. Also Weisung: nicht verschleudern.

Aus all diesem ergibt sich die Feststellung, daß die damaligen Hamburger Großhandelspreise des Pfeffers im Ablauf des Jahres außerordentlich schwankten und dabei eine beträchtliche Spanne zwischen der unteren und oberen Grenze erreichen konnten. Die Ursache war der ständige Einfluß von den zwei Polen Lissabon und Venedig her und das Bestreben der großen Pfefferhändler, aus der jeweiligen Versorgungslage einen möglichst großen Gewinn zu erzielen.

Im großen Ganzen war der Absatz in Hamburg schleppend, zweifellos infolge des großen Angebots, das gerade hier bestand. Bemerkenswert ist der starke Unterschied zu den Preisen in Holland und Seeland, wo das Angebot geringer, die Nachfrage stärker war. Hunger in Amsterdam hatte laut Weisung der Welser nach Ankunft der ersten Pfefferfracht zu 54 und 56 gs zu verkaufen. Freilich zweifelten die Fugger, ob dies „also hinzubringen“, da von andern „bessern Kaufs“ abgegeben werde. Auch hier waren es vor allem die Ximenes, die den Preis drückten.

Zur Technik des Verkaufs ist die wichtige Rolle zu erwähnen, die das Termingeschäft spielte. Auch dadurch wurde der Preis beeinflusst. Gegen Bargeld war man gern bereit, billiger zu verkaufen als gegen lange Zahlungsfristen. Den Fuggern war der Verkauf gegen Bargeld wohl das liebste, doch waren sie auch bereit, auf 3 bis 4 Monate Zeit verkaufen zu lassen. Kerstens in Lübeck, dem man nicht traute, ließ man über 1000 Mark nicht ausborgen, außer, wenn zwei oder drei für einander bürgten. Auch in Hamburg waren die Fugger vorsichtig. Sie waren nämlich unterrichtet, daß dort der Borg gefährlich sei wegen der großen Schäden, die die Handelsleute *derort eine Zeitlang wie noch täglich von den Englischen in der See nehmen*. Den Pfeffer „an wax oder andere waren zu stechen“²⁹, verboten die Brüder, da dergleichen nicht ihres Handwerks sei.

7. Verlagerung des Pfeffermarktes

Hamburg genoß seine Vorzugsstellung im internationalen Pfefferhandel nur kurze Zeit. Die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts wurden für die Ausweitung des kolonialen Handels von größter Bedeutung.

²⁹ d. h. zu tauschen.

Nordniederländer und Engländer unternahmen erfolgreiche Schritte, um sich ihren Anteil am Gewürzmarkt der Welt zu sichern. Für die Engländer brachten die Kaperunternehmungen Cumberlands die ersten Ansätze zur Eröffnung eines selbständigen Gewürzmarktes in London. Als die Madre de Dios in Plymouth eingebracht worden war, erging an die Fugger mehrfach das Ersuchen, den ihnen zustehenden Pfeffer zu einem von der englischen Krone festzusetzenden Preis zurückzukaufen. Auch an die anderen Geschädigten, wie die Ximenes, wandte man sich in diesem Sinne, die aber nicht darauf eingingen „aus besonderen Bedenken“. Eine Zeitlang bemühte sich der Italiener Palavesino um den Kauf. Ende 1592 wurde in Augsburg verbreitet, er habe allen Pfeffer zu 26 gs an sich gebracht. Damals machte Tradel in Middelburg den Fuggern den Vorschlag, sie sollten ihren Anteil dem Palavesino mit einer Verehrung abkaufen, was sie aber ablehnten. Im Frühjahr 1593 erhielten die Fugger noch einmal ein Angebot. Es war jedoch am Ende immer klarer geworden, daß es der englischen Regierung bei diesem Handel mehr um ein langfristiges Darlehen als um das Pfeffergeschäft ging, so daß die Brüder schließlich wissen ließen, in Darlehensgeschäfte wollten sie sich nicht einlassen, doch würden sie gerne bereit sein, bei andern Gelder zu vermitteln.

Solange gekapeter Pfeffer und Gewürze von der englischen Regierung angeboten wurde, konnte man natürlich noch von keinem regulären englischen Gewürzmarkt sprechen. Aber dies änderte sich rasch. Von dem Augenblick ab, wo englische Schiffe selbst nach Ostindien fuhren und von dort mit Fracht zurückkamen, erscheint der Pfeffer als englischer Exportartikel in Hamburg, zum ersten Mal 1600, wenn auch anfänglich in kleinen Mengen³⁰. Ähnlich begannen die Hamburger mit dem Aufkommen der nordniederländischen Ostindienfahrt auch Pfeffer und Gewürze von Amsterdam einzuführen. Der Amsterdamer Gewürzmarkt erlangte rasch eine solche Bedeutung auch für Hamburg, daß sich die spanischen Regierungskreise ernsthaft Gedanken machten, wie diesem Übel zu wehren sei. Die spanische Gepflogenheit, den hansischen Lieferanten Pfeffer als Gegenzahlung aufzuzwingen, wurde von diesen bereits als so drückend empfunden, daß die hansische Gesandtschaft, die 1607/08 in Spanien weilte, deswegen Vorstellungen machen mußte.

Johann Kampferbeck³¹, seit kurzer Zeit hansischer Konsul in Lissabon und nach dem Tode Konrad Rotts auch Erbe seiner Vollmachten, witterte hier eine Möglichkeit, seine Position weiter auszubauen, die Konkurrenz der Nordniederländer, Engländer und Franzosen zu Gunsten des hansischen Gewürzmarktes zu bekämpfen. An Verbindungen zu Kaufmanns-

³⁰ Vgl. dazu R. Ehrenberg, *Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth*. Jena 1896, S. 296; vgl. auch Kellenbenz, a. a. O., S. 93.

³¹ Vgl. Kellenbenz, a. a. O., S. 21 ff., 182, 291 ff.

und Regierungskreisen fehlte es ihm nicht. Er hatte schon mit Jan Snel zusammengearbeitet, dem im Pfefferhandel wohlerfahrenen Leiter einer der bedeutendsten Lissaboner Exportfirmen. Über seine Lübecker Verwandtschaft hatte er auch Beziehungen zu angesehenen Hamburger Kreisen. Antonio Rovelasca, Kammerherr und Rentmeister des Erzherzogs Albrecht in Brüssel, war sein Schwager³². Er war also versippt mit einer der Familien, die noch vor kurzem im spanisch-portugiesischen Pfefferhandel führend gewesen waren.

Schon 1610 verhandelte Kampferbeck wegen seines Plans mit der spanischen Regierung, vermutlich über den Vizekönig in Lissabon, Don Christobal de Moura³³. Alarmierende Nachrichten aus Hamburg und London kamen dem Kampferbeck'schen Vorhaben zugute. Im Spätsommer 1610, so hatte man ihm berichtet, war ein in Schiffsangelegenheiten und namentlich in der Ostindienfahrt sehr erfahrener und schlauer Holländer in Deutschland und verhandelte mit den dortigen Portugiesen über die Bildung einer Gesellschaft zur Ausrüstung von drei Schiffen, die nach Japan segeln sollten. Es wurde auch insgeheim eine solche Gesellschaft gegründet und die Ausrüstung der Schiffe vorbereitet. Ferner waren im November dieses Jahres zwei große englische Schiffe nach Ostindien gesegelt, das eine, 1000 Toneladas groß mit dem Namen „Multiplicador del Comercio“, das andere ein Patache mit 300 Toneladas, das sehr bezeichnend „Grano de Pimienta“ hieß. Diese Vorgänge veranlaßten Kampferbeck Anfang 1611, dem Vizekönig ein Memorial zu überreichen, das dann zur Grundlage weiterer Verhandlungen wurde. Aus ihm erfahren wir einige Einzelheiten des Projektes. Nach Kampferbeck's Angebot sollte der gesamte in Portugal verfügbare Pfeffer nach den hansischen Häfen geleitet werden im Austausch gegen Schiffsbau-, Kriegsmaterialien und Lebensmittel zur Ausrüstung nicht nur der Indienschiffe, sondern auch der übrigen spanischen Flotten und zur Verteidigung der nordafrikanischen Grenze. Die Hansischen sollten den Pfeffer zum laufenden Preis erhalten — geboten wurden 30 Crusados für den Quintal — aber dadurch, daß sie ihre Waren billiger und besser liefern würden als die bisherigen Afrikakontraktadoren würde auf diese Weise der Pfefferpreis für die spanische Regierung noch höher ausfallen. Vor allem würde der König dadurch die Möglichkeit gewinnen, dem Verbrauch „des holländischen Pfeffers“ die Tür zu verschließen, da der größte Teil dieses Pfeffers nach den Hansestädten gebracht und von da nach nördlicher gelegenen Gegenden verteilt werde. Um mit dem Kontrakt gleich anzufangen, könnte man mit Vorteil schon den Pfeffer verwenden, der zu Johanni auf 4 deutschen Schiffen von Brasilien erwartet werde.

³² Über die Rovelasca, „Rovelasco“, vgl. auch Prins, a. a. O., S. 152.

³³ Vgl. zum Folgenden Archivo General de Simancas, Estado 2852.

Diesem lockenden, die Dinge wohl etwas übertreibendem Angebot stand allerdings im Wege, daß der Konsul keine Vollmacht der Städte vorweisen und auch nicht die geforderte Bürgschaft in Lissabon leisten konnte. Aber Kampferebeck hoffte diese Schwierigkeit zu beheben. Schon zweimal war er nach den Hansestädten gereist und hatte erfolgreich mit ihnen verhandelt. Nach außen hatte er alles aus eigener Initiative unternommen, insgeheim aber hatte er im Auftrage des Königs gehandelt. So sollte es auch diesmal wieder geschehen, und die beste Gelegenheit dazu bot der im Mai in Lübeck zusammentretende Hansetag. Dort konnte dann auch eine andere Frage geregelt werden, die die spanischen Behörden etwas beunruhigte. Wegen einiger Streitfragen hatten sich die Städte geweigert, den hansisch-spanischen Vertrag zu ratifizieren. Zwar trafen die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag zustande gekommen war, seit Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Spanien und der niederländischen Republik nicht mehr ganz zu. Aber auf spanischer Seite hätte man in diesem Vertrag auch weiterhin gern ein Mittel gesehen, um die wirtschaftliche Konkurrenz der Nordniederländer zu bekämpfen. Kampferebecks Memorial wurde nach Madrid weitergeleitet. Der Staatsrat ließ eine *persona celosa del servicio de Su Majestad* darüber ihr Gutachten abgeben. Es wurde bereits oben erwähnt. In Einigem soll es hier noch weiter erörtert werden. Der Gutachter, der dem Vorschlag Kampferebecks das Wort redete, war der Ansicht, der König müsse, um die Schifffahrt der Holländer nach Ostindien zu vernichten, seinen Pfeffer zu niedrigem Preis verkaufen. Auch wenn er den Quintal zu 20 Crusados hergebe, werde er noch viel verdienen. Um den ganzen Pfeffer loszubringen, gebe es kein besseres Mittel, als mit dem Hansischen einen Asiento abzuschließen. Wenn sie den Pfeffer hier billiger als von den Holländern und in größerer Menge bekommen könnten, dann würden sie auch das Zusammenspiel mit der niederländischen Ostindienkompagnie aufgeben.

Das Gutachten wurde vom Staatssekretär Antonio de Arostegui weitergeleitet an den Präsidenten des Indienrats, Marques de Salinas³⁴, damit er sich dazu äußere. Salinas war der Ansicht, man müsse den Hansischen gegenüber am Preis von 30 Crusados festhalten. Im übrigen brachte er einen bemerkenswerten Einwand vor. Er meinte, auch wenn man — als Sicherheitsmaßnahme — vereinbare, daß die Hansischen keinen Handel mit den Holländern treiben und auch keinen Pfeffer an einzelne holländische Kaufleute verkaufen dürften, so nütze dies nichts, denn zweifellos würden die Holländer, bevor der Pfeffer nach Deutschland käme, schon Anweisung gegeben haben, diesen ganz aufzukaufen,

³⁴ Don Luis de Velasco, Marques de Salinas, vgl. E. Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias. Su historia, organización y labor administrativa hasta la terminación de la Casa de Austria*. I. Sevilla 1935, S. 352.

damit er nicht in die zweite, dritte oder vierte Hand komme, auch wenn es 30 000 oder 40 000 Quintal wären, um dadurch den Pfeffer auf höherem Preis zu halten und damit die Schifffahrt nach Indien zu steigern. Jedenfalls werde Korrespondenz bestehen zwischen den „Administradores“ des Pfeffers in Deutschland und den „Superintendenten“ der Indiensgesellschaft in Holland. Schließlich betonte Salinas noch, es sei gut, wenn der König wisse, daß von Holland Pfeffer nach Kastilien eingeführt werde, woran die Pfefferpacht schuldig sei, die bewirke, daß der Pfeffer in Kastilien mehr koste als in Holland und in den den Holländern benachbarten Gebieten. Ferner, daß die Holländer mit den Portugiesen zusammenarbeiteten. Diese Zusammenarbeit sei schon tief verwurzelt. Es gebe heute viele portugiesische Kaufleute in Holland mit Verwandten und Korrespondenten in Portugal und Indien, durch die sie den Gewinn wegschnappten und über alles unterrichtet seien, was gegen sie vorgenommen werde.

Die Verhandlungen gingen weiter. Der Marques de Castel Rodrigo, Erzherzog Albrecht in Brüssel, hatten sich dazu zu äußern. Darüber verging die Zeit, Kampferbeck kam weder auf den Hansetag des Jahres 1611, noch auf den nächsten. Aus noch nicht geklärten Gründen verlief die Sache im Sand. Verschiedenes sprach wohl gegen den Plan: Kampferbeck war nicht der Mann, um mit seinem Projekt gegen die neuen Marktverhältnisse im Norden durchdringen zu können. Zu eng waren die Interessen der Kaufleute in den Hansestädten schon länger mit denen der nördlichen Niederlande verflochten, und dies nun auch auf dem Gebiet des Kolonial- und Gewürzhandels. Der Bezug von Amsterdam bot größere Gewinnmöglichkeiten als der von Lissabon. Salinas hatte richtig bemerkt: „el interés de los mercaderes es una pasión muy sutil“. Dazu hatte Kampferbeck noch das Pech, daß er eben damals mit hansischen Kaufleuten in Streitigkeit geriet, die seine Stellung als Konsul schließlich derart erschütterten, daß er von den Städten abgesetzt wurde. So kam es also zu keinem hansischen Pfeffervertrag. Aber auch die geplante hansische Indienfahrt unterblieb. So weit wirkte noch der spanische Machtwille auf den Städtebund.

8. Zusammenfassung

Pfefferhandel und sonstiges Gewürzgeschäft gehören zum Spannendsten im großen Kapitel der Kolonialgeschichte. Eigentümliche Verflechtung politischer und wirtschaftlich-geographischer Verhältnisse brachte es mit sich, daß frühkapitalistischer Geist im Gewürzgeschäft eines seiner wichtigsten Betätigungsfelder fand. Es gibt kaum eine andere Quelle, die so tiefe und erregende Einblicke in die widereinander streitenden

Interessen der großen Gewürzhändlergruppen gewährt wie die Korrespondenz der Brüder Philipp Eduard und Octavian Fugger. Sie beleuchten zugleich das Ende einer Epoche. Noch einmal sieht man den spanisch-portugiesischen Monopolanspruch sich behaupten gegenüber der Sonderstellung Venedigs. Noch einmal zeigt sich das Netz, das der oberdeutsche Handel im Lauf des 16. Jahrhunderts über die Erde ausgebreitet hat, zwar nicht mehr in seinem alten Glanz, aber doch in seiner ganzen Weite. Und die Hansestädte, voran Hamburg, dürfen als Erben des in die Krise geworfenen Antwerpen erleben, wie sich das Schwergewicht des europäischen Gewürzmarktes zu ihnen verlagert. Aber nur kurze Zeit. Im selben Jahrzehnt, in das die Korrespondenz der Brüder Fugger fällt, entreißen die Niederländer den Portugiesen das Geheimnis der Ostindienfahrt, um dann zusammen mit Engländern und Franzosen in Kürze den spanisch-portugiesischen Monopolanspruch vollends zum Phantom zu machen. Ein letzter Versuch, Spanien und Hansestädte zusammenzuführen, um den Ostindienhandel der Nordniederländer, Engländer und Franzosen zu brechen, scheidet an der Wucht und Schnelligkeit, mit der sich die neue Situation stabilisiert.

Außerordentlich interessant ist, wie sich diese Dinge im Rahmen der Preisgestaltung spiegeln. In dem Augenblick, wo Nordniederländer und Engländer den Markt mitbeliefern, stürzt der europäische Pfefferpreis von seiner Monopolhöhe. Die Spanier beschäftigen sich jetzt mit dem Gedanken, den Großhandelspreis der Holländer zu unterbieten. Die Akten verraten uns, daß dasselbe Herrschaftssystem, das einmal 36 Crusados und mehr für den Quintal verlangen durfte, noch glaubt, verdienen zu können, wenn es auf 20 Crusados heruntergeht. Gleichzeitig werden wir aufmerksam gemacht auf die Bemühungen der Nordniederländer, nun ihrerseits Herren des Monopols zu werden, um den Preis hochzuhalten. Man traut ihnen dank ihrer beherrschenden Stellung im europäischen Handel zu, daß sie den von Lissabon kommenden Pfeffer aufzukaufen und zu horten in der Lage sind, nur um den Preis zu behaupten. Teilweise hat diese Monopolpolitik der Nordniederländer ja auch Erfolg gehabt. Zunächst innerhalb der Republik selbst, wo es gelang, die miteinander rivalisierenden regionalen Interessen in einer großen Gesellschaft zusammenzufassen. Aber darüber hinaus boten sich doch Hindernisse, die sie nicht beseitigen konnten. Weder Lissabon noch London ließen sich aus der Welt schaffen. Und vorläufig war auch noch Venedig da. In den ganzen spanischen Verhandlungen mit Kämpferbeck wird es zwar mit keiner Silbe erwähnt, aber die stolze Position der Lagunenstadt im Gewürzhandel war erst seit dem 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts endgültig erschüttert, als es Holländern und Engländern gelang, vom Mittelmeer wie vom persischen Golf her, die Venezianer aus ihren Landverbindungen nach dem Orient zu verdrängen.

HANDELSKONJUNKTUREN UND WIRTSCHAFTSKRISEN IN IHRER AUSWIRKUNG AUF DEN SEEHANDEL DER HANSESTÄDTE 1560—1806

VON
WALTHER VOGEL †

Die hier abgedruckte Arbeit ist das Manuskript eines Vortrages, den Walther Vogel im Jahre 1934 vor der Historischen Gesellschaft in Bremen gehalten hat; es fand sich kürzlich unter seinen nachgelassenen Papieren wieder und wurde uns von Frau A. M. Reinold, der letzten Assistentin Vogels, freundlichst zur Verfügung gestellt. Nach eingehender Erwägung entschloß sich die Schriftleitung dazu, ihn nach so langer Zeit doch noch zu veröffentlichen. Dazu bewog sie nicht so sehr der Wunsch, das Gedenken an den unerreichten Altmeister der deutschen Seegeschichte zu beleben. Dazu wäre Grund genug vorhanden; jedoch ist es immer mißlich, Stücke aus der Werkstatt eines Forschers zu präsentieren, die im Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit ihrer Zeit gesehen werden wollen. Und diese ist auch auf dem Gebiet der Geschichte des Seehandels vorangegangen. Die Werke von Lechner, Koppe, Christensen, Schreiner, Posthumus, Kellenbenz und anderen Autoren stellen bedeutende Fortschritte dar. Für die Publikation aber sprach, daß der Vortrag nicht nur zum Teil Ergebnisse früherer Arbeiten Vogels knapp und einprägsam zusammenfaßt wie im Falle Danzig, sondern auch neue — und zwar auch für die jetzige Forschungslage neue — Linien zieht. Die konjunkturgeschichtliche Betrachtungsweise Vogels ist keineswegs veraltet, sondern im Gegenteil richtungweisend. Sie zu betonen und eben hiermit das so früh abgebrochene Werk Walther Vogels in seiner methodischen Fruchtbarkeit heraufzurufen, ist das Anliegen der Schriftleitung.

Der Text wurde leicht überarbeitet. Die einem Vortrage eigentümliche Anredeform wurde ausgeschaltet. Die zahlenmäßige Unterbauung für den Hamburg nach 1650 betreffenden Teil konnte leider nicht mehr beschafft werden.

Als mich vor nunmehr fast 30 Jahren mein unvergeßlicher Lehrer Dietrich Schäfer dazu anregte, den Versuch einer Erforschung und Darstellung der Geschichte der deutschen Seeschifffahrt zu unternehmen, mußte ich mir alsbald die Frage vorlegen, auf welchem Wege und mit welchen Methoden ich mir am besten und schnellsten einen Überblick über den Entwicklungsgang der deutschen Seeschifffahrt und des Seehandels im ganzen und über seine Bedeutung im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft verschaffen könnte. Man kann ja von sehr verschiedenen Seiten an einen solchen Stoff herangehen: in meinem Fall hätte es nahe gelegen, etwa zunächst die in den verschiedenen Zeiträumen wechselnde Technik der Seeschifffahrt ins Auge zu fassen, oder die Entwicklung der Betriebs- und Rechtsformen des Seehandels und der Reederei. Besonders beliebt war es damals, wohl unter dem Einfluß Schmollers, die Wirtschafts- und

Handelspolitik als den eigentlichen Zielpunkt solcher Untersuchungen zu betrachten; ich erinnere an Werke wie die von Schanz, von Naudé u. a.

Mir schien das damals nicht richtig. Ich sagte mir, daß man die Bedeutung einer Politik, also des planmäßigen Handelns eines Staates oder staatsähnlichen Gebildes, erst dann richtig einschätzen könne, wenn man zuvor die Größen, mit denen es diese Politik zu tun hat, in ihrem Ausmaß und ihrem Verhältnis zueinander kennen gelernt habe. Einer Untersuchung über Handels- und Verkehrspolitik vergangener Zeiten müsse also jedenfalls eine Untersuchung über Ausmaß, Charakter und Richtungen des Handels und Verkehrs selbst vorangehen. Wenn man in der Gegenwart solche Untersuchungen führen will, so liegt die Sache einfach: man greift zur Statistik. Je weiter man aber zurückgeht, um so seltener wird dieses Hilfsmittel. Aus dem Mittelalter haben wir nur ganz wenige, einigermaßen brauchbare Statistiken auf dem Gebiet des Verkehrs wie auf anderen Gebieten, aber gerade der Eifer, mit dem die Historiker sich auf solches Material stürzen, beweist, wie willkommen es ihnen ist. Es ist eben doch etwas ganz anderes, wenn man, statt in allgemeinen Wendungen von Aufblühen, Höhepunkt und Verfall eines Verkehrs oder einer sonstigen Lebenserscheinung zu reden, ganz bestimmte Zahlen nennen kann: man fühlt sich auf festem Boden und bekommt ein greifbares, wenn auch vielleicht nüchternes Bild der Wirklichkeit. Da wirkt es geradezu wie eine Wohltat, wenn eine Quelle wie etwa das Hamburger Pfundzoll-Register von 1369 erschlossen wird: die 598 Schiffe (Ausgang aus dem Hamburger Hafen) und die 62 497 Tonnen Bier, die Nirnheim als Hamburger Ausfuhr dieses Jahres festgestellt hat, geben uns in ganz anderem Maße eine plastische Vorstellung von der wirklichen Größe dieses Verkehrs, als es die schönsten Umschreibungen vermöchten. — Nun ist bekannt, daß Statistiken mit Kritik und Vorsicht benutzt sein wollen. Es wird ja häufig ein Wort in verschiedenen Fassungen zitiert und bald Napoleon, bald Bismarck oder anderen großen Männern zugeschrieben, das darauf hinausläuft, Statistik sei nur eine besondere Art von Betrug und Lüge. Indessen darf man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Ich hatte, als ich mein Buch schrieb, Gelegenheit, mich sehr eingehend auf einem anderen, doch nahe verwandten Gebiete mit der Herstellung und den Unterlagen einer modernen Statistik zu befassen; und da habe ich allerdings gelernt, daß man, wenn man nicht aufpaßt, zu sehr irreführenden Ergebnissen kommen kann; man muß möglichst genau den Zweck der Statistik, die Art und Weise der Aufnahme, die Möglichkeiten bewußter Irreführung oder Täuschung der Aufnahmeorgane festzustellen, kurz, die Fehlergrenzen zu umschreiben versuchen, in denen das Ergebnis sich bewegt. Dann ist eine, selbst mangel- und lückenhafte Statistik immer noch besser als gar keine.

Im hansischen Mittelalter können wir nur in beschränktem Maße mit statistischem Material rechnen. Wir müssen froh sein, wenn wir ungefähr die Ebene kennen, auf der sich der Verkehr bewegt. Für die Zeit seit dem Untergang der Hanse war vor 30 Jahren aber so gut wie nichts bekannt.

Seit dem 16. Jahrhundert beginnen mit den staatlichen Zollerhebungen die statistischen Quellen reichlicher zu fließen: ich erinnere an die Statistik der Reeden von Walcheren, die Rudolf Häpke zuerst für die Handelsgeschichte ausgedeutet hat und die jetzt von Dr. Unger herausgegeben worden sind; und vor allem an das gewaltige Werk der Sundzollregister, das uns einen weit tieferen Einblick in die wirklichen Verhältnisse des Ostseehandels gegeben hat, als wir ihn noch vor wenigen Jahrzehnten besaßen.

Man kann solche Zahlen wieder sehr verschieden auswerten. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß die neuere Wirtschaftsgeschichte eine Darstellungsmethode bevorzugt, die auf bestimmten systematischen Betrachtungsweisen beruht und auf die Erkenntnis von Institutionen und Zuständen gerichtet ist. Das hängt wohl damit zusammen, daß die meisten Wirtschaftshistoriker im Grunde nationalökonomische Systematiker sind. Sombart z. B. hat in seinem großen Werk zwar zunächst eine chronologische Einteilung vorgenommen (Vor-, Früh-, Hoch-, Spätkapitalismus), innerhalb der Perioden aber sucht er bestimmte systematische Gesichtspunkte der Wirtschaftsentwicklung herauszuarbeiten, z. B. Geist und Form der Wirtschaftsführung im allgemeinen, den Markt, das Verkehrswesen, die Formen des Güterumsatzes, die Gütererzeugung usw. Ähnlich gliedert Heckscher in seinem Buch über den Merkantilismus den Stoff nach bestimmten „Aspekten“: der Merkantilismus als einheitbildendes System, als Machtsystem, als Schutzsystem, als Geldsystem, als Gesellschaftssystem. Ich will einer solchen Betrachtungsweise, die also von den inneren Bedingungen der Wirtschaftsführung ausgeht, ihre Berechtigung durchaus nicht bestreiten. Nur müssen wir uns darüber klar sein, daß wir überhaupt eine starke Abstraktion vornehmen, wenn wir die Wirtschaft, d. h. also Erzeugung, Verteilung und Verbrauch der Güter — im ganzen also die menschliche Bedarfsbefriedigung — isoliert betrachten. Ich möchte also nachdrücklich hervorheben, daß wir neben dieser Betrachtungsweise auch einer anderen, mehr historischen oder „kulturhistorischen“ bedürfen, die planmäßig die wirtschaftlichen Vorgänge im Zusammenhang mit den anderen Seiten der Lebensentwicklung betont (eine Betrachtungsweise, deren Berechtigung namentlich Otto Hintze verfochten hat), also z. B. den Zusammenhang der Güterverteilung und des Güterausstauschs mit der politischen Entwicklung. Die Aufgabe meiner Ausführungen soll sein, diesen engen Zusammenhang an einem Beispiel zu beleuchten.

Dieser Zusammenhang ist uns wahrhaftig nichts Neues oder Merkwürdiges. Wir haben ihn in der Kriegs- und Nachkriegszeit nur allzu drastisch am eigenen Körper erlebt: die Umstellung großer Teile der Wirtschaft auf die Erzeugung von Mitteln der Kriegsführung, die ungeheure Zerstörung von Gütern und von Menschen, die gleichzeitig Erzeuger und Verbraucher sind; die Konjunktur, die sich erst aus dem Kriegsbedarf, dann aus der Notwendigkeit, die zerstörten Güter wieder zu ersetzen, ergibt; aber auch die Schwierigkeiten, die die neue Umstellung der Gütererzeugung mit sich bringt, der vermehrte Geldmittelbedarf der Kriegs- und Nachkriegszeit, die daraus folgende Inflation, die Überspannung des Kredits, die Krise, die teils aus dem schwindenden Vertrauen in den Kredit und die Sicherheit der Zahlungsmittel entsteht, teils aus der Unfähigkeit, den vorhandenen Bedarf richtig zu decken und die vorhandenen Arbeitskräfte richtig zu verwenden. Wenn so in Kriegs- und Nachkriegszeiten der Zusammenhang des Wirtschaftsverlaufes mit den Bedürfnissen, die durch Politik und Kriegführung hervorgerufen wurden, klar zutage liegt und wenn dadurch der Wirtschaftsverlauf besonders heftige Bewegungen aufzuweisen pflegt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch in den Friedenszeiten oft sehr erhebliche Schwankungen, Konjunkturen und Krisen vorkommen; nur daß diese dann mehr aus der sozusagen unpolitischen Gütererzeugung und Bedarfsdeckung folgen, z. B. aus Mißernte oder gewerblicher Übererzeugung (vielleicht durch irgendeinen neu hervortretenden Bedarf verursacht); man hat ja für das Zeitalter des Hochkapitalismus, das 19. Jahrhundert, festgestellt, daß solche Krisen in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen, etwa alle 7—10 Jahre aufzutreten pflegen. Es bestehen also in dieser Hinsicht zwischen Kriegs- und Friedenszeiten, oder politisch bewegten und politisch ruhigen Zeiten nur graduelle Unterschiede.

Es wäre nun sehr erwünscht, dieses wirtschaftliche Auf und Ab speziell an den statistischen Quellen des Seeverkehrs in den 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderten von der Abdankung Karls V. bis Napoleon zu verfolgen. Wir nennen dieses Zeitalter gern das Zeitalter des Merkantilismus, nach jener geistigen Grundhaltung der regierenden Kreise, die schon Schmoller in mancher Hinsicht zutreffend charakterisiert, und die neuerdings Heckscher sehr klar herausgearbeitet hat. Es ist gekennzeichnet durch die Entstehung größerer einheitlicher Staatsgebilde (oder ihre Vereinheitlichung aus älteren Zuständen feudalistischer und autonom-städtischer Zersplitterung), besonders in Westeuropa: in England, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Portugal, im Norden in Dänemark, Norwegen, Schweden, später Rußland, in Mitteleuropa Preußen und Österreich. Überall zeigt sich hier wenigstens der Versuch, einheitliche National- oder vielmehr Staatswirtschaften in geschlossenen Räumen zu schaffen, ein Versuch, der freilich noch keineswegs überall zum Erfolg führt. Die Politik wird bewußt in den Dienst

der Wirtschaft, wie umgekehrt die Wirtschaft in den Dienst der Politik gestellt. Zwischen den Merkantilstaaten liegt der Körper des deutschen Reichs mit seiner unglaublichen politischen Zersplitterung, im Grunde ein großes Freihandelsgebiet, wo die einzelnen kleinen Wirtschaftseinheiten, insbesondere die Städte, sich nur lokal nach spätmittelalterlicher Weise durch Stapel- und Güterrecht der Fremden zu erwehren suchen. Insbesondere achten wir auf die wenigen verbliebenen autonomen Hansestädte (Bremen, Hamburg, Lübeck, Danzig), die ihr Lebensziel und Lebensrecht darin sehen, daß sie als neutrale Vermittler dem Handelsaustausch der Großen dienen — ähnlich den Neutralen im Weltkrieg, die ja auch beiden kriegführenden Parteien in mancher Hinsicht ganz erwünscht waren. Doch konnten die Hansestädte bei ihrer Ohnmacht auch als Neutrale sich den Einwirkungen der Politik und der Kriege natürlich nicht entziehen und oft nur im Schutze einer größeren Macht sich vor dem Schlimmsten retten. — Es ist erwünscht, das Wechselspiel des Wirtschaftsverlaufs durch diese Zeiten hindurch zu verfolgen. Doch fehlten bis vor nicht allzu langer Zeit die statistischen Unterlagen dazu. Eigentlich erst die Veröffentlichung der Sundzollregister hat darin einen Wandel gebracht, doch möchte ich im folgenden einen Begriff davon geben, daß es auch an anderen Quellen ähnlicher Art nicht mehr fehlt, und speziell möchte ich zeigen, daß wir jetzt imstande sind, die Konjunkturschwankungen jener Jahrhunderte im Spiegel des Seehandels einiger Hansestädte zu verfolgen. Dabei greife ich zwei Beispiele von Seehäfen heraus, die in ihrer Funktion eine gewisse Ähnlichkeit, aber auch große Gegensätze aufweisen: Danzig als Ostseehafen, Hamburg als Nordseehafen. Beide sind Mündungshäfen großer Ströme, die ein weites Hinterland erschließen; selbstverständlich, daß beide exportieren und importieren; aber Danzig verdankt seine Bedeutung doch vor allem der riesigen Ausfuhr von Getreide aus Polen und Preußen, in zweiter Linie von Holz; bei Hamburg dagegen hat schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Schwergewicht seiner Seehandelsbedeutung sich mehr und mehr auf den Import verschoben, es wird der wichtigste Einfuhrhafen Deutschlands.

Über den Ostseehandel unterrichten uns zunächst am besten die Sundzollregister in der Ausgabe von N. E. Bang. Ich rekapituliere kurz: die dänischen Könige ließen seit 1429 bei Helsingör einen Passierzoll auf Schiffe erheben; seit 1497 sind die Register der Schiffe erhalten, zunächst lückenhaft, seit 1557 mit Ausnahme weniger Jahre ziemlich vollständig; seit dem gleichen Jahre wurde auch ein Warencoll erhoben, daher seit 1557 auch Warenregister. Noch eine Vorbemerkung ist notwendig: So glänzend die Ausgabe von N. E. Bang und K. Korst ist, so hat sich doch alsbald von verschiedenen Seiten Kritik erhoben, die sich sowohl gegen die Methode der statistischen Darstellung, wie vor allem gegen die Zuverlässigkeit der Zahlen selbst richtet. Astrid Friis hat durch Vergleich

mit englischen Hafenregistern die Behauptung zu erhärten gesucht, daß im Sunde außerordentlich viel geschmuggelt worden sei (Tuche), sie verallgemeinert aber ihre Kritik zu sehr. Neuerdings hat sich der dänische Forscher Axel Christensen eingehend und scharfsinnig mit der Kritik der Zahlen befaßt, indem er sie mit anderem statistischem Material aus den Ostseehäfen vergleicht (Stettin, Lübeck, Danzig); es scheint sich zu ergeben, daß die Sundzollregister im ganzen und namentlich in bezug auf Massenwaren doch als relativ recht zuverlässig betrachtet werden können.

Von Schäfer, Kernkamp, Unger u. a. ist schon versucht worden, die Ergebnisse der Sundzollregister in Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und den politischen Vorgängen zu bringen; diese Versuche haben sich naturgemäß zunächst noch sehr im Groben bewegt und auf den Sundverkehr im Ganzen bezogen. Ich glaube aber, daß man zu einleuchtenderen, zuverlässigeren Ergebnissen kommt, wenn man einen einzelnen Hafen in seinem Westverkehr herausgreift, und da ist Danzig als der lange Zeit bei weitem bedeutendste Exporthafen besonders geeignet.

Sein nach See gehender Schiffsverkehr läßt sich in graphischen Kurven genau darstellen¹. So kann die Zahl der jährlich von Danzig durch den Sund nach Westen, fast durchweg mit voller Ladung, ausgehenden Schiffe bildlich dargestellt werden. Man könnte einwenden, daß nicht die Zahl, sondern die Tragfähigkeit, der Tonnengehalt, maßgebend sei; aber in den hier behandelten 2½ Jahrhunderten hat sich die Durchschnittstragfähigkeit der in dieser Fahrt tätigen Schiffe kaum verändert. — Der Durchschnitt pro Schiff mit rund 60 — 75 Last (120 — 150 t) hat sich jedenfalls bestimmt nicht gehoben, eher vielleicht vermindert. Die Zahl der Schiffseinheiten gibt also den wechselnden Umfang der Verkehrsbewegung annähernd gleichmäßig und richtig wieder.

Ins Auge fällt zunächst die gewaltige Schifffahrtsbewegung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die vor allem bedingt wird durch die große Getreideverschiffung, in zweiter Linie die Ausfuhr von Holz, Asche, Teer, Flachs, Hanf usw. nach Westeuropa, besonders Holland. Danzig hatte damals, und noch Anfang des 17. Jahrhunderts, der Warenmenge nach einen viel größeren Verkehr als London; London 20 000 Last, Danzig 60 000 Last².

Einzelne Jahre heben sich durch ihren außergewöhnlichen Verkehrsumfang heraus; es waren dies, wie wir wenigstens in einzelnen Fällen nachweisen können, Jahre, in denen meist infolge Mißernte im Westen

¹ Vogel bezieht sich hier auf die Schaubilder, die er seinen „Beiträgen zur Statistik der deutschen Seeschifffahrt im 17. und 18. Jahrhundert“ II (HGbl. 57, 1932, 147—149) beigab. Diese sind zum besseren Verständnis heranzuziehen (Red.).

² Vgl. HGbl. 1929, 298.

ein besonders großer Getreidebedarf entstand. So 1562 und in den folgenden Jahren (1563 Danziger Brotgetreide durch den Sund rd. 68 000 Last); die Mißernte von 1565 hat stark dazu beigetragen, den Bildersturm im „Wonderjaar“ zu Antwerpen 1566 zu entfachen³. 1586 wieder war eines der schlimmsten Mißernte- und Hungerjahre des ganzen Jahrhunderts; daher die große Kornausfuhr von 1587, die allerdings an die von 1563 nicht heranreicht. Den höchsten Durchschnitt zeigt das letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts, wo der Danziger Markt seine größte Ausdehnung erreichte, indem er jetzt außer den Niederlanden und zeitweise Frankreich und außer Spanien auch Italien mitversorgte⁴.

Das Jahr 1577 fällt aus, weil damals Danzig vom Polenkönig Stephan Bathory belagert wurde. Auch die Jahre der Geusenblockade in den Niederlanden (die in den Sundzollregistern fehlen) waren wohl schlechte. Gegen die 1590er Jahre fällt das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts etwas ab, dagegen zeigt das zweite Jahrzehnt wieder recht hohe Zahlen. Die tiefe Depression, die dieses ganze Zeitalter abschließt, wurde durch den schwedisch-polnischen Krieg und die schwedische Blockade Danzigs von 1626 bis 1629 verursacht. Die 1630er und 1640er Jahre, also die zweite Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, waren für Danzig wieder sehr gute Jahre. Der Getreide- und Holzbedarf im Westen war offenbar hoch; 1641 hat Danzig nahezu ebensoviel Brotgetreide nach Westeuropa exportiert wie 1563, nämlich über 67 000 Lasten.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts ist charakterisiert durch die Eroberungs- und Prestigekriege Ludwigs XIV. und die Handelskriege zwischen Holland und England. Dazu kommen noch die Kriege zwischen Schweden einerseits, Dänemark und Brandenburg andererseits. Diese fast ununterbrochenen Kriege waren dem Danziger Handel nicht günstig. Direkt wird die große Kapergefahr dabei wirksam gewesen sein, besonders durch die Engländer und die Dünkirchener Franzosen; aber auch die Entvölkerung und Verarmung der Iberischen Halbinsel, die den Getreidemarkt einschrumpfen ließ, wird mitspielen. Die besten Ausfuhrjahre sind bezeichnenderweise die Jahre, die sich unmittelbar an einen Friedensschluß anschließen, so 1668/69 an den Aachener Frieden, der den „Devolutionskrieg“ beendete, 1678—1688 die Friedensjahre zwischen dem Nymwegener Frieden und dem Ausbruch des Pfälzer Erbfolgekriegs, 1698/99 an den Rijswyker Frieden, 1713 an den Utrechter Frieden. Man kann geradezu von einer Kriegsschluß-Konjunktur sprechen. Im Ostseebereich brachte der Utrechter Frieden noch keine dauernde Besserung, weil der Nordische Krieg bis 1721 andauerte. Erst von 1721 ab macht sich dann ein langsames Ansteigen des Verkehrs und der Wirtschaft bemerkbar. Das 18. Jahrhundert weist weniger andauernde und ver-

³ E. C. G. Brünner, HGbl. 1928, 97 ff.

⁴ L. Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet, Neumünster 1933.

wüstende Kriege auf als das 17., es ist ein Zeitalter wirtschaftlicher Erholung gewesen.

Die Depression von 1734 bis 1737 beruhte auf dem Polnischen Erbfolgekrieg, während dessen Danzig monatelang von den Russen belagert wurde; die von 1745 bis 1748 anscheinend auf dem österreichischen Erbfolgekrieg, der ja auch Seekrieg war. Ebenso zeichnet sich der Siebenjährige Krieg ganz deutlich als Depressionsperiode ab: damals wurde das Getreide Polens und Preußens von den Kriegführenden für ihre Heere in Anspruch genommen. Dagegen beruht der Niedergang seit 1772 auf dem Einzelschicksal Danzigs, nämlich seiner Einkreisung durch Preußen. Die günstige Nachkriegskonjunktur des amerikanischen Unabhängigkeitskriegs (1783 bis 1784) kommt daher nicht zur vollen Geltung. Erst seit dem Übergang an Preußen (1793) bessern sich die Verhältnisse rasch. Die 1790er Jahre bringen zum ersten Mal wieder einen Handelsaufschwung, der entfernt an die Glanzzeit von 1590 erinnert; ihren Gipfelpunkt erreicht diese Konjunktur im Jahre des Friedens von Amiens 1802, dem freilich rasch der Absturz in die Katastrophe der Kontinentalsperre folgt.

Dies aus den Sundzollregistern gewonnene Bild wird durch das Danziger Material (Pfahlkammerbuch von 1752, Zeitungslisten 1739—1805) kontrolliert und in allen wesentlichen Zügen bestätigt.

Ich wende mich nun dem Nordseehafen Hamburg zu. Hier hat uns bisher ein einigermaßen gleichwertiges Material, das uns über die Verkehrsbewegung in ähnlicher Weise Aufschluß gibt wie das der Ostseehäfen, fast vollständig gefehlt. Die Sundzollregister haben für die Erkenntnis des Hamburger Verkehrs so gut wie gar keine Bedeutung. Vom Ende des 16. und der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Ernst Baasch die lückenhaft erhaltenen sog. Schifferbücher für eine Statistik verwertet, was aber nur für die 7 Jahre zwischen 1623 und 1633 in eingehender, sowie 1625 und 1647 in ausgehender Richtung ein brauchbares Material zur Ordnung nach Verkehrsrichtungen ergibt. Ferner sind noch von 1626 bis 1811, mit freilich nicht unerheblichen Lücken, die Admiralitätszollbücher und z. T. dazu gehörige Anzeigebücher (Schiffer-Register) vorhanden, aus denen sich teilweise ebenfalls eine Statistik herstellen ließe; jedoch bei der eigentümlichen Anordnung mit unendlicher Mühe, und, wenn man nicht sehr große Geldmittel und viele Arbeitskräfte zur Verfügung hätte, wohl nur für einzelne Jahre. Erst vom letzten Viertel des 18. Jahrhunderts liegen fortlaufende Listen der Schiffahrtsbewegung vor. Es fehlte also bisher jedes Mittel, den Gang des Hamburger Handels in seiner großen Bewegung auf einer festen zahlenmäßigen Grundlage zu überblicken. Bei dem Bemühen, irgend einen Ersatz dafür zu finden, stieß ich nun auf Verzeichnisse des Werkzolls aus den Hamburger Kämmereiakten, die schon Bernhard Hagedorn benutzt (aber nicht veröffent-

licht) hat und die von 1563 bis 1784 (mit einer einzigen Lücke von 1655 bis 1658) reichen; an Hand dieses Materials kann man die eingegangenen Werkzollbeträge von 1563 bis 1784 mit Ausnahme jener 4 Jahre lückenlos Jahr für Jahr überblicken⁵.

Von den verschiedenen Hamburger Zöllen war der Werkzoll, der ursprünglich zur Erhaltung des Leuchtfeuers auf Neuwerk eingerichtet, später auch Herrenzoll genannt wurde, der umfassendste; er wurde von allen zu Lande (durch die Tore), von und nach der Oberelbe, und von und nach der See ein- und ausgehenden Waren erhoben, und zwar nach einem Tarif, der in der Berichtszeit unverändert gleichblieb. Er ist also an sich durchaus geeignet, einen Maßstab für den Gang des Hamburgischen Handels zu geben. Nur ist Folgendes zu berücksichtigen: die Zeit zu Beginn des 30jährigen Krieges, die sogenannte Kipper- und Wipperzeit, um 1620, war bekanntlich die einer starken, stoßweise vor sich gehenden Geldentwertung. Als nun die Schillinge lüb. immer geringwertiger ausgebracht und dementsprechend ihrer immer mehr auf den vollwertigen Reichstaler gerechnet wurden, bestimmte ein Zolledikt vom 24. Juli 1621, daß die Zölle hinfort nach dem alten Valor des Reichstalers zu 32 Schillingen entrichtet werden sollten. Damals rechnete man den Reichstaler bereits zu 54 ß, doch folgte schon bald, am 8. April 1622, das Münzedikt, wodurch die Mark Banko als unveränderliche Giro-Währung geschaffen wurde, die Mk.Bko. zu 16 ß, die zu $\frac{1}{3}$ des Reichstalers von 25,6 g Feinsilber festgesetzt wurde. Der unveränderliche Banko-Reichstaler zählte also 48 ß, und jene Zollbestimmung ist nun so zu verstehen, daß der Warenwert zunächst in solchen Schillingen Banko ermittelt, diese dann aber nicht durch 48, sondern durch 32 dividiert wurden, um den für die Zollberechnung maßgebenden Wert in Talern festzusetzen. Das bedeutete seit der Schaffung des Bankogeldes eine Zollerhöhung um 50 %, beim Erlaß des Zolledikts sogar von $68\frac{3}{4}$ %. Wenn man also die Zolleingänge von 1601 bis 1621/22 als Maßstäbe für den Umfang der Handelsbewegung mit den späteren Zolleingängen vergleichen will, so muß man die überlieferten Beträge um 50 bis $68\frac{3}{4}$ %, je nach dem Grade der Geldentwertung in jedem Zeitpunkt, erhöhen. Tut man das, so hat man einen ziemlich gleichmäßigen Maßstab für das Auf und Ab der Hamburger Handelsbewegung. Nur die letzten 20 Jahre unserer Beobachtungsperiode machen eine Ausnahme. Nachdem schon 1727 der Durchfuhrzoll für Eigengut aufgehoben worden war, wurden nämlich im Jahre 1764 zum ersten Male einige bedeutende Warengruppen (Leinwand, Garn, Blech, Kupfer) vom Zoll befreit; ihnen folgten dann andere, womit der Zollertrag natürlich an statistischem Wert einbüßt.

⁵ Verzeichnis der Werkzoll-Einnahmen 1563 bis 1650: Karl Zeiger, Hamburgs Staatsfinanzen von 1563 bis 1650, Hamburger Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Schriften 34, Rostock 1936, S. 144 (Red.).

Stellt man die Erträge des Werkzolls zusammen, so ergeben sich auch für Hamburg aus solchen statistischen Zahlen aufschlußreiche Einsichten. Aus den für das 16. Jahrhundert vorliegenden Ertragszahlen erkennt man ein allmähliches Ansteigen von einem verhältnismäßig niedrigen Stand bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Die Jahre 1569 bis 1570 heben sich heraus: es sind die Jahre der Blockade der holländischen Häfen durch die Geusen, die also Hamburg zugute kamen. Dann ergibt sich ein erhebliches Ansteigen seit 1586 (Hungerjahr!) mit einem Höhepunkt 1593. Die durchschnittliche Ebene des Zollertrags liegt bereits über dem dreifachen des Standes von 1561. Es ist die erste Blütezeit der Spanien- und Italienfahrt. Das bleibt so mit geringen Schwankungen bis 1604. Dann setzt ein neues starkes Ansteigen ein (bis 55 000 Mk. Zollertrag und mehr), worauf 1609 ein jäher Abbruch erfolgt, dessen Ursache klar zutage liegt: der niederländisch-spanische Waffenstillstand. Während der ganzen Stillstandszeit herrscht Depression, immerhin liegt die Durchschnittsebene noch um 30 — 50 % über der Ebene von 1586. 1621 läuft der Waffenstillstand ab, der Krieg zwischen den Generalstaaten und Spanien wird erneuert, und sofort blüht wieder der Weizen Hamburgs. Der Verkehr hebt sich 1622 ruckartig auf eine Ebene, die doppelt so hoch liegt wie die von 1586 (über 100 000 Mk. Bko.). Dies ist besonders beachtlich, weil gleichzeitig die erwähnte Zollerhöhung eintrat. Das bleibt so bis über das Ende des Dreißigjährigen Krieges. Die Depressionen von 1625/26 und 1630/31 hängen zweifellos mit dem kriegerischen Auftreten Christians IV. in Norddeutschland, mit der dänischen Elbblockade von 1630, vielleicht auch zum Teil mit dem Auftreten der Schweden und der Belagerung von Magdeburg zusammen. Aber die Durchschnittsebene bleibt hoch. Auf den Westfälischen Frieden folgt 1649 eine kurze Kriegsende-Konjunktur, dann ein Abflauen. Doch 1653 ereignet sich plötzlich ein starker Anstieg. Was ist geschehen? England führt seinen ersten Seekrieg gegen die Holländer, und die mächtigsten Wettbewerber Hamburgs sind mattgesetzt.

1665—1667 ist wieder ein Anstieg festzustellen, der sich aus dem zweiten englisch-holländischen Seekrieg ergab. Der Friede von Aachen (1668) prägt sich nicht aus. Aber dann erhebt sich ein steiler Gipfel 1673—1674: der Krieg Ludwigs XIV. gegen Holland, zugleich der dritte holländisch-englische Seekrieg wirken sich aus. Der Zollertrag erklimmt die dreifache Höhe von 1586. Die Holländer werden vorübergehend aus dem französischen Geschäft gedrängt, wie wir besonders auch aus dem Lübecker Material der „Spanischen Collekten“ ersehen. — Die Friedenszeit zwischen dem Nymwegener Frieden und dem Ausbruch des Pfälzischen Erbfolgekrieges ist verhältnismäßig flau, nur die Jahre 1680—1681 sind gut. Eine tiefe Depression 1686 erklärt sich aus örtlichen Verhältnissen. Es ist das Jahr des Handstreichs Christians V. auf Hamburg. Während des Pfälzischen Erbfolgekrieges, der ja zugleich Reichskrieg im

Bunde mit Holland und England ist, gedeihen die Hamburger noch ganz leidlich. Immerhin bringen die Jahre zwischen dem Frieden von Rijswijk und dem Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs eine Friedenskonjunktur; die Durchschnittsebene liegt um 10 % über der des Dreißigjährigen Kriegs. Der Kriegsausbruch hat ein Stocken des Handels zur Folge, wohl durch die Gefahr der Dünkirchener Kaper und die Reichsavokatorien. Doch bleibt die Höhe dann leidlich, das Friedensjahr 1713 zeigt noch einmal eine tiefe Senkung, der dann eine leichte Nachkriegskonjunktur folgt. Die Durchschnittshöhe bleibt ziemlich gleichmäßig. Die Depressionen von 1727—28 und 1730 müssen jedoch noch erklärt werden. Mit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen und dem Ausbruch des Österreichischen Erbfolgekriegs setzt eine neue Aufschwungsperiode ein. Nur das Jahr 1741 ist schlecht (vielleicht stockte die schlesische Leinenzufuhr?). 1749, im Jahr nach dem Aachener Frieden, herrscht die typische Nachkriegskonjunktur. Aber sonst ist die Friedenszeit 1749—1756 eher flau. Der Siebenjährige Krieg bringt, in deutlichem Gegensatz zu dem, was wir bei Danzig sahen, eine vermehrte Handelsbewegung. Aber von der großen Nachkriegskrise von 1763 ist in der Warenbewegung wenig zu merken. Seit 1764 zeigt sich allerdings ein gleichmäßiger Rückgang der Zollerträge. Aber das dürfte zum guten Teil mit den früher erwähnten Zollbefreiungen zusammenhängen, also keinen wirklichen Niedergang des Handels widerspiegeln. Doch mag es allerdings auch mit den bis 1769 andauernden Handelsstreitigkeiten mit Frankreich und mit geringerer Zollbelastung verschiedener Waren in den holländischen Konkurrenzhäfen zusammenhängen, sowie mit der Handelsdepression, die für die 70er Jahre ausdrücklich an vielen Orten bestätigt ist. In dem Wiederansteigen seit 1781 spiegelt sich der verstärkte Verkehr durch den amerikanischen Unabhängigkeitskrieg wider, der dem holländischen Wettbewerber abermals einen schweren Schlag versetzte⁶.

Würden wir den Verlauf noch nach 1784 weiter verfolgen, so würde sich, wie die erhaltenen Schiffslisten zeigen, ein erhebliches Ansteigen in den 90er Jahren bemerkbar machen, das besonders durch den zunehmenden direkten Verkehr mit Amerika verursacht wurde, bis dann nach der Jahrhundertwende die Elbblockaden und besonders die Kontinental Sperre seit Ende 1806 eine langjährige Unterbrechung oder doch ge-

6

In Hamburg ankommende Schiffe:

Werkzolleinnahmen
in 1000 M.

1778	2 429, davon im Fernverkehr	533	125
1779	2 411, „ „ „	499	119
1780	2 084, „ „ „	402	117
1786	2 049, „ „ „	771	

waltige Erschwerung des Handels mit sich brachten. Erst nach 1814 setzt dann wieder eine ganz neue Entwicklung ein.

Die Ertragszahlen des Hamburger Werkzolles, auf denen diese Betrachtung aufgebaut ist, begleiten die Konjunkturen und Krisen sehr eng und lassen diese deutlich hervortreten. An dem Wert einer solchen Statistik als Anzeiger oder Barometer der Handelslage ist kaum zu zweifeln. Man könnte kritisch einwenden, daß, wenn auch der Zolltarif, abgesehen von den erwähnten Zollbefreiungen, gleich geblieben ist, doch innere Verschiebungen im gegenseitigen Verhältnis der Warenmengen bei der notorischen Willkür und Unausgewogenheit der Tarifsätze den Wert der Zollstatistik beeinträchtigen; ebenso, daß, wenn auch das Geld seinem Edelmetallgehalt nach gleichblieb, sich doch seine Kaufkraft verändert haben könnte. Es scheint z. B., daß die Roggenpreise sich vom Anfang des 17. Jahrhunderts (seit Schaffung der Mark Banko) an allmählich gehoben haben, besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts, was man (von allen Saison- und Einzelschwankungen abgesehen) als Zeichen für die allmählich sinkende Kaufkraft des Geldes deuten könnte. Ein Zollertrag von rd. 100 000 Mk.Bko. würde also um 1780 einen geringeren Warenwert und jedenfalls doch auch eine geringere Menge darstellen als 150 Jahre früher. Solche Einwände sind nicht ganz von der Hand zu weisen, obwohl im Falle Hamburg die sinkende Kaufkraft des Geldes und die Zollbefreiungen sich gegenseitig aufheben würden.

Es wird nützlich sein, wenn allmählich noch mehr statistisches Material ermittelt und so verarbeitet wird, daß es zur Kontrolle benutzt werden kann. So bestätigen die Erträge der Admiraltätszoll- und Convoi-Gelder in den Jahren seit 1688 im wesentlichen die Werkzollziffern: sie sind gewissermaßen nervöser, sprunghafter, d. h. die Depressionen sind tiefer, die Hochkonjunkturen höher. Man wird ferner vor allem in der Richtung weiter arbeiten müssen, daß die einzelnen Verkehrsrichtungen in ihren Bedingungen näher untersucht werden, wie es z. B. für die Grönlandfahrt von Brinner, für die Mittelmeerfahrt von Beutin geschehen ist.

Ich bedauere, daß ich für Bremen kein entsprechendes Material gefunden habe. Vor einigen Jahren bemühte ich mich hier und in Oldenburg um die Ermittlung der Weserzollerträge und fand auch einiges Material darüber (Zahlen seit 1624 und besonders von 1653 bis 1707). Ich hoffte sie hauptsächlich zur Ermittlung der einzelnen Verkehrsrichtungen benutzen zu können, wurde aber in dieser Hinsicht enttäuscht. Auch erweckt die sehr große Zahl der Zollbefreiungen, wie sie sich in den sog. Freybüchern widerspiegelt, gegen die Verwendbarkeit Bedenken. Was das Bremer Convoi- und Tonnengeld betrifft, so wurde schon zu Ende des 17. Jahrhunderts in Bremen selbst geltend gemacht, daß die

Ladungsangaben zu summarisch seien und den Vergleich mit den in Elsfleth verlangten Zolldeklarationen nicht aushielten.

Ein Vergleich zwischen Danzig und Hamburg ist trotz aller Unvollkommenheiten des Materials lehrreich. In Danzig haben wir den großen Ausfuhrhafen von Getreide und Holz, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine so niemals, der Ausfuhrmenge nach allenfalls im 19. Jahrhundert (mit seinen ganz andersartigen Verhältnissen), wiederkehrende Konjunktur aufweist durch den relativ riesigen Bedarf West- und Südeuropas mit den Niederlanden als Mittelpunkt; zweifellos hauptsächlich veranlaßt durch das Anwachsen solcher Großstädte wie Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, London, Lissabon, Sevilla, die italienischen Städte; der dann, als der Getreidebedarf durch Bevölkerungsrückgang oder stärkere Entwicklung der westeuropäischen Landwirtschaft sinkt, einen starken Rückgang des Geschäfts erfährt und nicht im Stande ist, seine Bedeutung als Einfuhrhafen zu entwickeln. Das verarmte Polen war eben kein ausreichendes Hinterland. Man muß auch den in den riesigen Unterschieden der Jahre sich spiegelnden sprunghaft-spekulativen Charakter der Zeit des Frühkapitalismus beachten. — In Hamburg dagegen, das sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts aus dem bisherigen Nordseehafen Lübecks zu selbständiger Geltung entwickelte, gab es eine anfänglich viel bescheidenere Entwicklung, die erst etwa seit dem Ausgang des Dreißigjährigen Krieges Danzig überflügelt und ihre Stärke eben in der Pflege vor allem des Importhandels findet, wenn diese natürlich auch in der Leistungsfähigkeit des Exports (Leinwand!) mitbedingt ist. Der große Importbedarf des deutschen Binnenlandes hat Hamburg in dieser Zeit groß erhalten bzw. dann immer größer gemacht. Auch sehen wir deutlich, daß Kriege keineswegs immer unvorteilhaft für den Handel waren, wenn allerdings auch die Wertzerstörung durch einen Krieg sich durch die Depression der folgenden Friedenszeit stellenweise bemerkbar macht. Diese Dinge bedürfen noch eingehenderer Untersuchung. Bei Hamburg ist jedenfalls unverkennbar, daß es in gewissen Zeitabständen immer aus den Verlegenheiten Hollands Gewinn gezogen hat (1570, 1621, 1672, 1781, 1795). War früher Holland auf Kosten der Hansestädte groß geworden, so geschieht jetzt hier das Umgekehrte.

Wir haben in statistischen Reihen, wie sie hier als Grundlage der Betrachtung genommen wurden, einen Anhalt für die Fragestellung und weitere Untersuchung. Der Wert solcher mühevollen und undankbaren Zahlenermittlungen, die ja überhaupt erst verwaltungsmäßige Anschreibungen in echte Statistik umwandeln, liegt darin, daß sie Einblicke in wirtschaftliche Entwicklungen ermöglichen, die uns ohne sie verschlossen bleiben.

SCHEMATISCHE ÜBERSICHT
ÜBER DIE WIRTSCHAFTSLAGEN IN HAMBURG

Aufschwünge u. Hochkonjunktoren: Krisen: Bemerkungen:

(abgelesen an der Höhe der Werkzoll-Einnahmen)

1569, 70 f. 1586 1593 1605-6-7-8	Durchschnitt etwa 14—20 000 M.	Durchschnittsniveau von 1586 ab etwa 35 000 M.
1621-22-24 1627-28-29	1609 1625	Durchschnittsniveau von 1621/22 ab 100 000, also das 2 ¹ / ₂ bis 3fache gegen 1586/90
1635	1630-31 (Kampf mit Däne- mark, Höhe wenig über 1610/20, sehr tiefe Krisis) 1633 wieder 100 000 M.	
1642	1639	
1646	1644	Ausnahmsweise gute
1649	1647	Jahre:
1653 (1. holl.-engl. Krieg)	1650-52	1653 132 000 M.
1660 (127 000 M)		1673/74 135—140 000 M.
		1698 138 000 M.
	1662/64	1701
1665/66 (1664-67 2. engl.- holl. Seekrieg)	1667-71 (Höhe etw. 90 000 M, 1. Krieg Ludwig XIV.)	
1672-73 (Franz. Krieg geg. Holland zugleich 1672-74 engl.-holl. Seekrieg)	1676 u. 1678	
1680/81	Sinken 1683-85 1686 Belagerung Ham- burgs durch die Dänen Der Reichskrieg gegen Frankreich 1688-97 zeigt mäßig guten Verkehr mit Schwankungen, Durch- schnitt etwa 110 000 M.	
Höhepunkte 1691/92 — 1695-98		
(1698 Friede v. Rijswijk)		
1701 leichte Besserung	1703 tiefe Depression (wie 1686) dann von 1704-12 Durch- schnittshöhe	
	1713 Depression	
1716 Höhe (134 000 M)		

Aufschwünge u. Hoch-
konjunkturen:

Krisen:

Bemerkungen:

(abgelesen an der Höhe der Werkzoll-Einnahmen)

	1719	
1721		
	1727/28 (unter 100 000 M)	
1729 gut		
	1730 schlecht	Von 1736 an Durchschnitts- niveau 120 000
1732 gut		
1740	1741 schlecht (schles. Krieg?)	
1743 ansteigend bis 1746		Von 1742—1764 Durch- schnittsniveau 135 000
	1748 Depression	
1749		
1751	1751-57 Depression mit Ausnahme von 1755	
1755		
1758-64 zeigt eine gewisse Höhe doch	1759-60 Depression in der Konjunktur (Depressions- niveau 132 000 M) Von 1764 ab konstantes Sinken auf das Niveau von 110 000 M.	
1777 (amerik. Unabhängig- keitskrieg) etwas über 120 000		
1781 plötzliches Ansteigen auf etwas üb. 140 000		

DAS ENDE DER HANSEATISCHEN GEMEINSCHAFT

Ein Beitrag zur neuesten Geschichte der drei Hansestädte

VON

AHASVER VON BRANDT

Heinrich Reincke zum 75. Geburtstag gewidmet

1. Zur Entwicklungsgeschichte der Hanseatischen Gemeinschaft

Die Hanse des Mittelalters war eine Interessengemeinschaft. Sie bestand und funktionierte nur dann und insoweit, als die Interessen der jeweils beteiligten Städte sich deckten oder doch durch Verhandeln zur Übereinstimmung gebracht werden konnten. Daher erklärt sich ja das Schwimmende, Nebelhafte der Erscheinungsformen der Hanse, die sich jedem Versuch zur Abgrenzung und zur rechtlichen Kategorisierung entziehen und entzogen — schon für die Zeitgenossen. Es ist nicht überflüssig, hierauf immer wieder hinzuweisen, obwohl der Sachverhalt von der Forschung seit langem erkannt und u. a. durch W. Bodes und G. Finks Aufsätze dargelegt worden ist¹. Ein großer Teil der Irrtümer in der populärwissenschaftlichen und besonders in der wissenschaftlichen Literatur des Auslandes über die Wirkungsmöglichkeiten und -absichten der Hanse ist auf die Verkennung ihres organisatorischen Wesens zurückzuführen.

Die Blüte der Hanse beruhte also auf dem Umstande, daß die Interessen der norddeutschen Städte namentlich gegenüber den ausländischen Wirtschaftsgebieten und gegenüber dem deutschen Territorialfürstentum im 13. und 14. Jahrhundert weitgehend übereinstimmten. Das 15. Jahrhundert sah bereits die ersten tiefgehenden Spannungen und Brüche zwischen einzelnen Städten und Städtegruppen; im 16. Jahrhundert verschärften sie sich so weit, daß bereits vor der Mitte des Jahrhunderts ein gemeinsames „hansisches“ Handeln in allen wesentlichen Zeitfragen nicht mehr die Regel, sondern schon seltene Ausnahme war; mochte auch dieses Auseinanderklaffen der alten Gemeinschaft durch redselige Beschlüsse und Organisationsentwürfe vor der Außenwelt und vor den Partnern selbst

¹ W. Bode, *Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts* (HGbl. 1919, 1920/21, 1926); G. Fink, *Die rechtliche Stellung der deutschen Hanse in der Zeit ihres Niederganges* (HGbl. 61, 1937). Vgl. auch W. Ebel, *Die Hanse in der deutschen Staatsrechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts* (HGbl. 65/66, 1941).

noch notdürftig verhüllt werden. Noch vor dem Ende des Jahrhunderts war auch die hansische Gemeinschaft faktisch ihrem Ende entgegen gegangen. Ein gewisser Zusammenhalt, von Anfang an allerdings vorbelastet und Kraftproben nicht gewachsen, bestand am Anfang des 17. Jahrhunderts tatsächlich nur noch im Rahmen der Vierstädtegruppe Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, je nach wechselndem Anlaß noch ergänzt durch Köln am westlichen, Danzig am östlichen Flügel; zuweilen gesellen sich noch einzelne niedersächsische Städte, wie Hildesheim oder Lüneburg hinzu².

Aus dieser Kerngruppe hat sich Köln im Laufe des Jahrhunderts bald ganz gelöst. Danzig beschränkte sich auf gelegentliche Beteiligung an gemeinsamen Delegationen zu den großen Friedenskonferenzen des 17. Jahrhunderts. Braunschweig schied — nicht freiwillig — mit der Katastrophe seiner städtischen Freiheit im Jahre 1671 aus dem hansischen Zusammenhange aus. Dieser Vorgang beleuchtete übrigens deutlich die Schwäche des Gefüges: das eigens im Hinblick auf solche Eventualitäten geschlossene hansische Neunstädtebündnis von 1669, die letzte hansestädtische „Konföderation“, funktionierte in jenem Ernstfalle nicht. Lübeck, das mit unbezahlten 58 000 Reichstalern hansischer Auslagen sitzen geblieben war, mochte daher nachträglich seine Abneigung gegen das Bündnis von 1669 gerechtfertigt finden. Damals waren es die Hamburger gewesen, die die zögernden Lübecker an das „beneficium Polyphemi“ erinnerten hatten: „wenn Bremen, Hamburg, Braunschweig gefressen, würden die Lübecker sehen, wohin sie führen“. Zweieinhalb Jahrhunderte später hatte ein Lübecker Bürgermeister Anlaß, die Gefahr getrennten Marschierens den hanseatischen Verbündeten mit ähnlichen Worten vorzuhalten — übrigens vergeblich, wie wir sehen werden.

Die Folgerungen aus dem hier angedeuteten tatsächlichen Wandel der hansischen Verhältnisse waren bekanntlich bereits im Jahre 1630 gezogen worden: der Auftrag des Hansetages vom Dezember 1629 an die Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, bis auf weiteres die hansischen Interessen wahrzunehmen, war damals ergänzt und unterbaut worden durch das Defensivbündnis der drei Städte, die ohnehin seit einiger Zeit schon durch die spanischen und niederländischen Privilegien- und Bündnisverhand-

² Hierzu und zum folgenden vgl. A. Wohlwill, Die Verbindung der Hansestädte und die Hanseatischen Traditionen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (HGBl. 1899). Hier muß bemerkt werden, daß wir eine ausreichende kritische Darstellung der Hansegeschichte des 16.—19. Jahrhunderts nicht besitzen. Für die Feststellung der Tatsachen ist man häufig noch auf den III. Teil (1808) von des alten Sartorius „Geschichte des Hanseatischen Bundes“ angewiesen. Die meisten der Rezesse des 16. und 17. Jahrhunderts sind noch ungedruckt; bei der immer noch durch Kriegsfolgen bedingten Lückenhaftigkeit der drei großen hansestädtischen Archive ist es gegenwärtig zum Teil sogar unmöglich, den Wortlaut von Rezessen — wie desjenigen von 1629 — überhaupt auf irgendeine Weise festzustellen.

lungen wieder in engerem Konnex standen. Mit diesem Bündnis von 1630, dem 1641 noch eine Erneuerung folgte, ferner mit den gemeinschaftlichen Handels- und Bündnisverträgen (Spanien, Niederlande, Frankreich), mit dem gemeinsamen Auftreten auf den großen Friedenskonferenzen zwischen 1648 und 1815, schließlich mit der Bestellung gemeinsamer Auslandsvertreter ist damals jene erneute, nunmehr im wesentlichen auf die drei Städte eingegrenzte Gemeinschaft begründet worden, die die Forschung im Gegensatz zur „hansischen“ des Mittelalters als die „hanseatische“ zu bezeichnen sich gewöhnt hat.

Mit Ausnahme ganz kurzer Perioden während der drei Jahrhunderte ihres Bestehens gilt nun für diese hanseatische Gemeinschaft der Neuzeit durchaus das gleiche, wie für die hansische des Mittelalters: sie ist eine Interessengemeinschaft, deren Funktionieren im Einzelfalle lediglich davon abhängt, wie weit die Interessen sich decken oder zur Deckung gebracht werden können. Sie besitzt insbesondere weder staats- noch völkerrechtlichen Verbandscharakter, stellt also weder einen „Staatenbund“ noch auch nur ein formalrechtliches Bündnis dar — sie ist als Ganzes völlig „ungeschrieben“, wiewohl zahlreiche vertragliche Abmachungen über konkrete, meist technische Fragen bestehen und eine Reihe gemeinsamer Institutionen unterhalten werden. Auch im 19. Jahrhundert, als die Zusammenarbeit wohl den höchsten Grad erreichte, hat man doch sorgfältig alles vermieden, was nach echten staats- oder verfassungsrechtlichen Bindungen hätte aussehen können. Die volkstümliche Ansicht, daß die hanseatische Gemeinschaft auf einer festen Vertragsbasis, nämlich dem erwähnten Bündnis von 1630 beruht habe, ist irrig: das Bündnis stellte nur einen ad hoc geschlossenen Zweckvertrag dar, der auf zehn Jahre begrenzt war und nach seiner zweiten Laufzeit (1641—50) infolge Nichterneuerung erloschen ist.

Es kann nun aber kein Zweifel darüber bestehen, daß trotz des Fehlens solcher vertraglicher oder staatsrechtlicher Bindungen die Interessengemeinschaft der drei Städte in der Regel ganz gut funktioniert hat, weil sie tiefere und dauerndere Gründe hatte als ein formelles Vertragsverhältnis. Wenn die Städte bis in das 19. Jahrhundert bei den meisten großen Anlässen der europäischen Politik in der Regel Seite an Seite auftraten, so lag das schon an den gemeinsamen kommerziellen Interessen und an der gemeinsamen verfassungsrechtlichen Lage. In Münster und Osnabrück 1648, Nimwegen 1679, Rijswijk 1697, Utrecht 1715, auf dem Rastatter Kongreß von 1797—99 und dem Wiener von 1813—15 erschienen die Städte entweder mit gemeinsamen Delegationen oder vertraten sich doch untereinander, und wurden gewöhnlich kurzweg als „die Hansestädte“ in die Friedensinstrumente aufgenommen. Ein gleiches gilt von den Verhandlungen um die bekannten überseeischen Handelsverträge des 19. Jahrhunderts. Freilich wurden die Grenzen des Zusammen-

gehens je und je wieder deutlich sichtbar. Wenn 1669 als gemeinsamer Resident im Haag der Bremer Kandidat Dr. Hüneken gewählt wurde, so behielt man sich doch vor, jede Stadt sei der eigenen Interessen halber berechtigt, neben Hüneken auch einen Spezialvertreter zu beauftragen³; das war ein Vorspiel zu den noch zu schildernden Berliner Vorgängen der Jahre 1917—20. Wenn ferner bei den Verhandlungen zu Nimwegen und Rijswijk die Lübecker und Hamburger klagen, daß die Bremischen Vertreter häufig eigene und undurchsichtige Wege gingen⁴, so deutet auch das Vorgänge an, die in unserem Jahrhundert wieder bedeutungsvoll werden sollten. Denn Bremen stand von alters her wegen seiner geographischen Lage, wegen seiner besonderen Handelsinteressen, ja sogar wegen seiner religiösen Verhältnisse den beiden anderen Städten etwas ferner. Die „hanseatische Gemeinschaft“ war in sich nicht gleichmäßig; zwischen Lübeck und Hamburg bestand ein engeres Verhältnis als zwischen Lübeck und Bremen, und am kühnsten war seit jeher das Verhältnis zwischen Hamburg und Bremen. Gerade deswegen war es von Anfang an — das mag hier schon vorweggreifend betont werden — für Existenz und Funktion der Gemeinschaft eine unentbehrliche Voraussetzung, daß sie eine *Dreiheit* war; Lübecks Vermittlerrolle bei Reibungen zwischen den beiden anderen Schwestern war dabei naturgegeben. Wenn Bremen sich besonders häufig etwas abseits hielt, so ist doch übrigens von jeher auch jede der anderen Städte unbedenklich aus dem Kreise ausgebrochen, wenn die eigenen Interessen einmal unüberwindlich stärker waren; so schon häufig im 17. und 18. Jahrhundert.

Das zeitweise recht schwächlich gewordene Bündnis erfuhr dann aber wieder eine besondere und nachhaltige Belebung mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Dabei war es nun umgekehrt und beachtenswerterweise Bremen, das den Anstoß gab. Das hatte objektive und subjektive Gründe. Objektiv war Bremen, seiner geographischen Lage als die westlichste der drei Städte wegen, am ersten und zunächst am meisten gefährdet durch jene kriegerischen Ereignisse, die im Gefolge der Französischen Revolution ganz Nordwesteuropa beunruhigten. Auch die Nachbarschaft zu Hannover spielte dabei eine Rolle. Die hanseatischen Bündnis- und Neutralitätsversuche, die aus diesen Verhältnissen resultierten, sind von A. Wohlwill und E. Wilmans wiederholt und gründlich behandelt worden und bedürfen daher hier keiner erneuten Darstellung⁵. Als dann die napoleonische Epoche sich ihrem Ende zuneigte, trat mit der Persönlich-

³ Wohlwill a. a. O. 37.

⁴ Archiv Lübeck, Reichsfriedensschlüsse 34/3, 4, 67; 35/61, 64, 78.

⁵ A. Wohlwill: Zur Geschichte d. Hansestädte im Zeitalter d. französ. Revolution u. Napoleons I. (HGbl. 1906); Die Hansestädte u. d. preuß.-französ. Vertrag v. 5. August 1796 (HGbl. 1883); Zur Erinnerung an d. Hanseatischen Konferenzen v. Herbst 1806 (HGbl. 1906); Karl von Villers u. d. Hansestädte, insbes. während d. Hamburger Konferenzen v. Herbst 1809 (HGbl.

keit *Johann Smidts* — vielleicht des bedeutendsten hanseatischen Staatsmannes der Neuzeit — der subjektive Anlaß für Bremens hanseatische Führerrolle in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer glänzender hervor. Es ist ganz wesentlich Smidts Verdienst, daß die drei Städte die Endphase der napoleonischen Kriege — zum ersten und zum letzten Male in ihrer langen Geschichte sogar unter gemeinsamer, „hanseatischer“ Flagge — gemeinschaftlich durchkämpften und gemeinschaftlich, in einer seit langem ungewohnt engen Verbindung, auch im Rahmen des Deutschen Bundes auftraten und handelten.

2. Das Schicksal der Hanseatischen Gesandtschaft

Was die alte Gemeinschaft jahrhundertlang besonders ausgezeichnet hatte, nämlich das gemeinsame Auftreten gegenüber dem Auslande durch Verträge, Konsulate und Gesandtschaften — das mußte natürlich aufhören, als mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches durch Bismarck diese Aufgaben von Außenhandel und Schiffahrt unter die Flagge des Reiches gestellt wurden. Um so wichtiger wurden nunmehr, seit 1866—70, die Probleme der innerpolitischen Gemeinschaft, die die drei republikanischen Handelsstaaten gegenüber den übrigen, monarchischen, vorwiegend agrarisch oder industriell bestimmten Bundesstaaten verband⁶. Das wichtigste Element des Einflusses der drei Hansestädte auf Gesetzgebung und Politik des Bismarckreiches war die *Hanseatische Gesandtschaft in Berlin*, deren jeweiliger Leiter bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts die Städte fast regelmäßig allein im Bundesrat vertrat, obwohl er nur für Lübeck (bis 1913) stimmführender, für die beiden anderen Städte nur stellvertretender Bevollmächtigter war.

Die Geschichte der hanseatischen diplomatischen Vertretungen bis zum Ende des ersten Weltkrieges hat *Georg Fink* geschrieben⁷. Er hat

1909, mit Nachträgen HGbl. 1910). E. Wilmans, *Der Gedanke einer Neutralisierung d. Hansestädte 1795—1803* (HGbl. 1924). Vgl. auch W. Vogel, *Die Hansestädte u. d. Kontinental Sperre*, Pflingstbl. IX, 1913, sowie T. Höjer, *Bernadotte u. d. Hansestädte* (HGbl. 73, 1955).

⁶ Die nachstehenden Ausführungen über die hanseatischen Vorgänge in den Jahren 1918—33 beruhen im wesentlichen auf Akten des Archivs der Hansestadt Lübeck. Dem Senator der Kultusverwaltung der Hansestadt Lübeck habe ich für die Erlaubnis zu danken, diese, für die wissenschaftliche Forschung sonst großenteils noch nicht freigegebenen Bestände hier verwerten zu können. Für einzelne Auskünfte bin ich den Staatsarchiven Bremen und Hamburg zu Dank verpflichtet.

⁷ „Diplomatische Vertretungen der Hanse seit dem 17. Jahrhundert bis zur Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin 1920“ (HGbl. 1931). Dieser Aufsatz von Fink war bisher die einzige Veröffentlichung der Hansischen Geschichtsblätter, die thematisch über das Zeitalter der Bismarckschen Reichsgründung hinausreichte und das Gebiet der sog. „Zeitgeschichte“ berührte, der die nachstehende Darstellung gewidmet ist.

dabei mit Recht betont, daß die bedeutende Rolle, die die Hanseatische Gesandtschaft in Berlin vor allem während der ersten dreißig Jahre des Bismarckreiches gespielt hat, im wesentlichen auf der Persönlichkeit des Mannes beruhte, der dieses Amt von 1866—1896 bekleidet hat: des Lübeckers *Friedrich Krüger*, einer der anziehendsten Gestalten aus dem Lübeck des 19. Jahrhunderts.

Die Bezeichnung „Hanseatischer Gesandter“ könnte die Meinung aufgenommen lassen — und hat das bei den Zeitgenossen zweifellos auch oft genug getan — als habe es sich hier um den Vertreter *eines* staatsrechtlichen Körpers, nämlich „*der* Hansestädte“ gehandelt. Daß es in Wirklichkeit anders war, haben wir gesehen: der Gesandte war tatsächlich nur in Personalunion der Vertreter dreier selbständiger Bundesstaaten. Krüger und seine Nachfolger handelten und stimmten im Bundesrat keineswegs namens „*der* Hansestädte“, sondern einzeln namens jeder Stadt. Es kam auch von Anfang an nicht ganz selten vor, daß die auseinandergehenden handels- und schiffahrtspolitischen Interessen Hamburgs und Bremens dazu führten, daß der Gesandte für beide Städte getrennt und gegensätzlich stimmen mußte. Lübeck hat solches Verfahren fast grundsätzlich vermieden, hat vielmehr den Gesandten in der Regel angewiesen, von der Stimmgebung der Schwesterstädte nicht abzuweichen. Doch mußte in einem Einzelfall der damalige Lübecker Senatskommissar für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten, E. F. Fehling, schon 1905 den Gesandten Klüggmann anweisen: „Der Senat wünscht, daß Sie sich an der Seite Hamburgs und Bremens, bei Divergenzen der Schwesterstädte aber an der Seite Hamburgs halten“⁸. Das war ein sehr charakteristisches Zeugnis für das Gesamtverhältnis der drei Städte.

Immerhin war es trotz solcher Zwiespältigkeiten zwischen Hamburg und Bremen unzweifelhaft und ist damals allgemein anerkannt worden, daß der Hanseatische Gesandte, vor allem in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter zum Bundesrat, in sich doch mehr verkörperte, als nur die drei Städte. In der Regel bildeten die Städte durch ihn eine wirksame Einheitsfront in den meisten gesetzgeberischen Fragen, die zur Zuständigkeit des Bundesrates gehörten. Das war besonders bedeutsam, so lange der Bundesrat noch — etwa bis 1908/09 — einigermaßen das verfassungsrechtliche Schwergewicht besaß, das ihm die Bismarcksche Konzeption zugebracht hatte. Da die Mitglieder der Bundesratsausschüsse, in denen die praktische Arbeit geleistet wurde, nach der Zahl der Bundesratsstimmen erwählt wurden, die Hansestädte aber nur je eine Stimme hatten, war es für sie sehr vorteilhaft, daß jede von ihnen durch den gemeinsamen Gesandten praktisch in dreimal so vielen Ausschüssen vertreten war, als ihr sonst nach der Stimmenzahl zugekommen wäre. Durch

⁸ Archiv Lübeck, Sen. Akten IV 1 K, 7a/1; vgl. auch G. Fink a. a. O. 150 f.

die in der Hanseatischen Gesandtschaft verkörperte Gemeinschaft war, so kann man sagen, das Ganze auch hier mehr als die Summe der Teile.

Hierdurch war die Hanseatische Gesandtschaft das wichtigste Element der hansestädtischen Einheit in der Neuzeit überhaupt geworden. Daß sie am Ende des ersten Weltkrieges an dem Gegensatz zwischen Hamburg und Bremen zerbrochen ist, darf daher als das einschneidendste Ereignis der „hanseatischen“ Geschichte zwischen 1630 und 1937 bezeichnet werden; als der Anfang vom Ende der Gemeinschaft.

Schon während des ersten Weltkrieges trat in den schwierigen kriegswirtschaftlichen Fragen jener Gegensatz zwischen Hamburg und Bremen immer deutlicher hervor. Beide Städte gewöhnten sich immer mehr daran, bei jedem bedeutenderen Anlaß einen besonderen Bevollmächtigten des Senats nach Berlin zu entsenden, der im Bundesrat an Stelle des Gesandten den eigenen Standpunkt rückhaltlos vertreten konnte. Hamburg hatte bereits seit dem Jahre 1917 neben der Gesandtschaft einen *ständigen* eigenen Vertreter in Berlin angesiedelt. Das wurde in Bremen natürlich stark beachtet. Als nun im November 1918 die Revolution ausgebrochen war und damit die Frage der einzelstaatlichen Gesandten in Berlin — die formell beim preußischen Hof akkreditiert waren — überhaupt akut wurde, benutzte Bremen diese Gelegenheit, um in seinem Sinne reinen Tisch zu machen⁹. Bei gemeinsamen Senatsverhandlungen im August/September 1919 erklärte es, daß es von sich aus den Vertrag über die gemeinsame Gesandtschaft kündigen müsse und künftig eine eigene Vertretung in Berlin einzurichten gedenke. Charakteristisch für die inzwischen durch die Revolution gewandelten Verfassungsverhältnisse war es, daß die bremischen Unterhändler sich dabei wiederholt auf unabweisbare Forderungen ihres verfassunggebenden Organs mit dem seltsamen Namen einer „bremischen Nationalversammlung“ beriefen.

Die Verhandlungen über diese Frage, die vom Juli 1919 bis zum Februar 1920 zwischen den drei Städten geführt worden sind, bilden ein hanseatisches Drama für sich. Fast ergreifend sind namentlich die Bemühungen des lübeckischen Bürgermeister *Emil Ferdinand Fehling* um die Rettung der Gesandtschaftsgemeinschaft. Er hat diese Dinge später in seinen Lebenserinnerungen noch einmal mit großer Wärme zur Sprache gebracht¹⁰. Aber auch das nüchterne Protokoll der Kommissarenbesprechung vom 11. September 1919 läßt die Kassandrastimmung ahnen, aus der er sprach. Er hat danach ausgeführt: „Er müsse für Lübeck und für sich selber erklären, wie tief bedauerlich es wäre, erkennen zu müssen, daß es mit der gemeinsamen Vertretung der Hansischen Interessen in

⁹ Das folgende, soweit nicht anders vermerkt, nach Sen. Akten I, 13/21.

¹⁰ „Aus meinem Leben“. Erinnerungen u. Aktenstücke (Lüb. 1929), 115 ff. Über Bürgermeister Emil Ferdinand Fehling vgl. die kurze Würdigung seiner Person und seines Lebenswerkes bei A. v. Brandt, Geist und Politik in der lübeckischen Geschichte (Lüb. 1954), 80 ff.

Berlin bei der bremischen Stellungnahme bald für alle Zeiten vorbei sein würde. Den Bau, den man jetzt einreißen wolle, würde man in Zukunft nie wieder aufbauen können. Er hielt sich für verpflichtet, die Auflösung der gemeinsamen Gesandtschaft so lange wie möglich zu verhindern. In großen und guten Zeiten hätten die drei Städte zusammengehalten. Wenn man jetzt in schweren Zeiten, wo zudem ganz ungewiß wäre, wie sich die Zukunft gestalten würde, mit der Vergangenheit brechen und auf die Gemeinsamkeit verzichten wollte, so verstehe er das nicht. . . . Nach Aufhören der gemeinsamen Vertretung würde ein Zusammenhalten der Hansestädte in Berlin unter den jetzigen Verhältnissen schwer sein. Gäbe es aber kein Zusammenhalten mehr, dann würde damit auch der hansische Einschlag für die Reichspolitik aufhören, der bisher unverkennbar vorhanden gewesen wäre.“

Bremen blieb hart. Von seinem, durch die Zeitumstände bestimmten Standpunkt aus vielleicht mit Recht; denn zweifellos hat Fehling bei seinen Bemühungen *das* übersehen, daß die Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft nicht nur eine Ursache, sondern mindestens im gleichen Grade bereits eine *Folge* des Auseinanderbrechens der Gemeinschaft an dem unüberwindlichen Gegensatz der Interessen Hamburgs und Bremens gewesen ist. Wenn die Bremer Unterhändler im Anschluß an die unerschütterte Vertretung ihres Standpunktes die Versicherung abgaben, Bremen „würde aber trotzdem die Erinnerung an die Gemeinsamkeit der Hansischen Interessen nie aufgeben“ — so betonten sie damit im Grunde nur die Auffassung, daß diese Gemeinsamkeit bereits Vergangenheit sei.

Nach diesem Ergebnis der Dreierverhandlungen konzentrierten sich Fehlings Bemühungen darauf, wenigstens die Gemeinsamkeit Lübecks und Hamburgs durch Beibehaltung einer „beiderstädtischen“ Gesandtschaft zu retten. Zunächst schienen hierfür die Aussichten nicht ungünstig; die hamburgischen Unterhändler erklärten sich grundsätzlich mit einer solchen Regelung einverstanden. Dann aber wurden auch innerhalb des hamburgischen Senats die Gründe der eigenen Staatsräson stärker. Da man an der bereits vorhandenen Berliner Nebenvertretung jedenfalls festhalten wollte, sah man keine zwingende Notwendigkeit mehr, außer ihr auch noch eine gemeinsame lübisch-hamburgische zu unterhalten; zweckmäßiger schien es, die eigene weiter auszubauen. Ausschlaggebend waren schließlich für Hamburg wohl personelle und taktische Erwägungen. Zunächst schien es, wenn man die Hanseatische Gesandtschaft beibehalten wollte, kaum möglich, an der Person des bisherigen Gesandten vorbeizugehen, ohne diesen zu brüskieren; jedenfalls war es nach Lübecks Auffassung selbstverständlich und wünschenswert, ihn auf seinem Posten zu belassen. Eben das aber wollte man in Hamburg nicht: *Dr. Karl Sieveking*, obwohl hamburgischer Herkunft, war bereits seit einigen Jahren für Hamburg *persona ingrata* geworden. Man war mit seiner Geschäfts-

führung wohl hauptsächlich deswegen unzufrieden, weil er zuweilen das „Hanseatische“ zuungunsten des einzelstaatlichen Interesses stärker in den Vordergrund stellte, als in Hamburg wünschenswert schien¹¹. Gerade im Herbst 1918 — also kurz vor Beginn der akuten Gesandtschaftskrise — war es zu starken Unstimmigkeiten zwischen dem hamburgischen Senat und Sieveking gekommen, als dieser in einer Bundesratssitzung durch seine Stimmabgabe die vorher ausgesprochene Stellungnahme eines beratend anwesenden hamburgischen Senatssyndikers desavouiert hatte. Charakteristischerweise handelte es sich dabei um eine Verzichtleistung Hamburgs zugunsten Lübecks (auf gewisse Beträge aus dem Ausgleichsfonds für Kriegswohlfahrtslasten), die der Senatssyndiker ablehnte, während Sieveking dann die formell von ihm geführte hamburgische Stimme *dafür* abgab. In seinem Bericht an Bürgermeister Predöhl begründete Sieveking seine Stellungnahme: er habe angenommen, es sei doch wohl auch nach hamburgischer Auffassung unmöglich, „daß zwei Hansestädte im Bundesrat einen Streit um 15000 Mark zum Austrag brächten“¹². Das war in Hamburg naturgemäß unliebsam vermerkt worden. — Zu dieser Personalfrage kam eine zweite, offiziell freilich nicht ausgesprochene Erwägung hinzu: nach der neuen Reichsverfassung wurde die Stimmenzahl im Reichsrat nicht mehr nach der Flächengröße der einzelnen Bundesstaaten berechnet — wie im alten Bundesrat, in dem jede Hansestadt daher nur eine Stimme hatte —, sondern nach der Bevölkerungszahl¹³. Dadurch hatte Hamburg nunmehr zwei Reichsratsstimmen erhalten und konnte sich auch ohne Zusammengehen mit Lübeck in Berlin stark genug fühlen.

Das Ergebnis war jedenfalls, daß der hamburgische Senatskommissar für die Gesandtschaftsangelegenheit, Senator Sthamer, bereits am 16. Oktober 1919 in einem Privatbrief an Fehling mitteilte, daß im Hamburger Senat eine starke Strömung gegen Beibehaltung der gemeinsamen Gesandtschaft bestehe, wobei die Personenfrage die Hauptrolle spiele. Am 10. Januar 1920 sprach dann auch Hamburg die Kündigung Sievekings aus, erklärte sich allerdings zu weiterer Erörterung der Gesandtschaftsfrage mit Lübeck bereit. Daß diese jedoch nunmehr erfolglos bleiben

¹¹ Daß Sieveking — wie auch Fehlings Erinnerungen bezeugen — in einem besonders engen und vertrauensvollen Verhältnis zu dem Lübecker Bürgermeister stand, hat Hamburgs Zutrauen in die Objektivität seiner Geschäftsführung jedenfalls kaum bestärken können.

¹² Archiv Lübeck, Arch. d. Hanseat. Gesandtsch. Berlin, M I e, 7/94 a.

¹³ Äußerlich kam dies in einer Trennung der Hansestädte bei allen schriftlichen Amtshandlungen des Reichsrates, der Reichsstatistik usw. zum Ausdruck: während bis 1919 in der offiziellen, listenmäßigen Reihenfolge der Bundesstaaten die drei Freien Hansestädte jeweils den Schluß der Aufzählung bildeten, erschien seit 1919 Hamburg weit vor den Schwesterstädten zwischen Hessen und Mecklenburg-Schwerin eingereiht; Bremen und Lübeck folgten, auch ihrerseits getrennt, jenes zwischen Anhalt und Lippe, dieses zwischen Lippe und Mecklenburg-Strelitz.

würde, war vorauszusehen. Mit verständlicher, wenn auch stark subjektiv gefärbter Verbitterung äußerte Fehling damals in einer Denkschrift für den Lübecker Senat, daß ein positives Ergebnis weiterer Verhandlungen mit Hamburg nicht mehr zu erwarten sei, denn — so fährt er fort — „Hamburg hat schon zur Zeit einen ganzen Stab von Senatoren und Beamten in der Reichshauptstadt. Man gefällt sich mit unverkennbarem Behagen nach Maßgabe der neuen Reichsratsordnung in der Rolle einer deutschen ‚Großmacht‘, kennt in Berlin nur hamburgische Interessen und wird, wenn ich mich nicht sehr täusche, ein *nobile officium*, mit dem kleineren Lübeck dem Reich gegenüber sich zusammenspannen, nicht anerkennen“.

So kam es dann auch. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis mehr und am 31. März 1920 hörte die Hanseatische Gesandtschaft in Berlin auf zu bestehen. An ihre Stelle traten drei Einzelgesandtschaften der drei Städte.

Fehlings scharfes Urteil über Hamburgs Stellung war kaum ganz gerechtfertigt: nach Bremens Ausscheiden war es nicht mehr als natürlich, daß die größte und stärkste der drei Städte so handelte, wie sie es getan hatte. Daß sie sich den kühlen, vom Gegenwartsinteresse bestimmten Egoismus Bremens freilich nicht ungerne zum Muster genommen hat, ist wahrscheinlich. Jedenfalls war Lübeck, der schwächste der drei Partner, dem die Gemeinschaft daher hatte am wichtigsten sein müssen, der eigentliche Verlierer. Doch kann man bezweifeln, ob schließlich Hamburg und Bremen selbst den Nutzen von ihrem Alleingehen gehabt haben, den sie sich davon versprochen. Es bedürfte dazu einer genauen Analyse des Einflusses des Reichsrates auf Reichspolitik und Reichsgesetzgebung in der Zeit der Weimarer Republik. Zweifellos war er geringer, als im Bismarckreich. Aber schon ein Jahr nach der Trennung, im Dezember 1921, sah sich Hamburg, auf Bericht seines Reichsratsbevollmächtigten, zu der Anregung veranlaßt, die drei Städte sollten im Reichsrat in Steuer- und Handelssachen künftig doch gemeinsam gehen¹⁴: in der schwierigen und komplizierten Steuergesetzgebung der jüngsten Zeit hätten die fiskalisch eingestellten Steuerexperten im Reichsrat derart dominiert, daß Hamburgs mehr wirtschaftlich ausgerichtete Gesichtspunkte nicht durchschlugen. Die drei Städte sollten gemeinsam als „der Handel“ Deutschlands sprechen; dann würde man eher etwas erreichen. Das war praktisch das Eingeständnis, daß die Auflösung der gemeinsamen Vertretung ein Fehler gewesen sei und daß letzten Endes doch Fehling damit recht behalten hatte, „daß das ‚in trinitate robur‘ . . . in seiner ganzen Tragweite erst dann, dann aber zu spät, werde erkannt werden, wenn die Gemeinschaft tatsächlich werde aufgehoben sein“¹⁵.

¹⁴ Sen. Akten I, 7/8.

¹⁵ „Aus meinem Leben“, 116. Die Fehlingschen Erinnerungen waren 1923 im Manuskript abgeschlossen.

Die hamburgische Anregung war im April 1922 Gegenstand von Besprechungen der drei Gesandten. Dabei betonte Nebelthau für Bremen sogleich nachdrücklich, daß keine Hanseatische Gesandtschaft wieder aufleben werde, und wies auf die Schwierigkeiten einer vorherigen Abstimmung über gemeinsame Stellungnahmen hin. Grundsätzlich wurde dann doch im Sinne der Anregung beschlossen. Die drei Gesandten erhielten wenigstens die bescheidene Generalinstruktion, sie sollten sich „in allen Fällen, in denen es infolge abweichender Stellungnahme der Senate nicht ganz unmöglich ist, nicht in den Verhandlungen [des Reichsrates] . . . bekämpfen“; sie sollten sich ferner im allgemeinen in die Hände arbeiten, sich gegenseitig vertreten usw.

Sehr viel praktische Erfolge hat diese Regelung nicht gezeitigt. Das war angesichts des zeitweise jagenden Tempos der Reichsgesetzgebung, das den Reichsrat zu einer Abstimmungsmaschine im Gefolge des Reichstages degradiert hatte, auch kaum zu erwarten gewesen. Immerhin sind gelegentlich Einzelaktionen auf dieser Grundlage noch gelungen. So als die für die Länder lebenswichtige Frage des Finanzausgleichsgesetzes von 1926 zur Debatte stand. Damals sind — wiederum auf Anregung Hamburgs — die von Hamburg ausgearbeiteten Anträge zum Gesetzentwurf als gemeinsame Anträge der drei Hansestädte eingebracht worden¹⁶. Es war dies wohl das letzte „gemein-hanseatische“ Auftreten in Reichssachen von größerer Bedeutung.

Im allgemeinen aber hat die Entwicklung seit 1920 wohl doch Fehling Recht gegeben, der in seinen Lebenserinnerungen zur Gesandtschaftsfrage abschließend äußerte¹⁷: „Man sage nicht, nur die gemeinsame Gesandtschaft sei aufgehoben und dem Zusammenschluß ad hoc im Reichsrat kein Riegel vorgeschoben. *Non est idem*. Es ist nicht nötig, auf Bismarcks Zeugnis zurückzugreifen, um zu erkennen, daß die Kraft des hanseatischen Einschlages in der Reichspolitik durch die Aufhebung der gemeinsamen Gesandtschaft mindestens nicht gestärkt worden ist. Beim Reiche existiert die Hanse als solche heute nicht mehr. Es gibt nur noch Vertreter der einzelnen ‚Länder‘ . . .“. Sechs Jahre nach Fehlings Tode (1927) sollte sich in der „Reichsstatthalter“-Frage das Fehlen einer Berliner Plattform für gemeinsames Handeln als zum mindesten für Lübeck schicksalhaft erweisen.

3. „Land Hamburg - Lübeck“

Daß mit der Aufhebung der Hanseatischen Gesandtschaft die hanseatische Gemeinschaft trotzdem keineswegs mit einem Schlage zu Ende war, versteht sich. Dazu war die jahrhundertlange Parallelität der Inter-

¹⁶ Sen. Akten V 1, 1a/48.

¹⁷ a. a. O. 117.

essen auf wirtschaftlichem und verfassungsrechtlichem Gebiet doch zu stark. Sehr bemerkenswert ist beispielsweise die Tatsache, daß schon im Sommer 1918 kommissarische Beratungen der drei Städte über *gemeinsame* Verfassungsreformen stattgefunden haben¹⁸. Sie wurden dann freilich durch die Revolution vom November 1918 überholt. Aber es war dann nicht bedeutungslos, daß die Städte auch nach 1918 in Verfassung und Verwaltung zahlreiche gemeinsame Züge behielten, durch die sie sich scharf von den übrigen Ländern unterschieden; so besonders im Anteil des „bürgerschaftlichen“ Elements an der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden. Und darüber hinaus gab es ja sogar, zwar nicht mehr in der „Politik“, aber in Verwaltung und Rechtsprechung sozusagen überstaatliche, gemeinsame Organe und Institutionen der drei Städte: so vor allem seit 1879 das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, das unmittelbar die Tradition des alten Lübecker Oberappellationsgerichtes fortsetzte, und seit 1890 die Hanseatische Landesversicherungsanstalt mit dem Sitz in Lübeck¹⁹. Diese Linie gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen wurde auch nach 1918 weiter verfolgt — jedenfalls zwischen Hamburg und Lübeck, während Bremen auch in dieser Hinsicht nun bewußt eigene Wege ging²⁰. So wurde 1927 ein gemeinsames hamburgisch-lübisches Landesarbeitsgericht errichtet, im gleichen Jahr kam es zu einer hamburgischen Beteiligung am Betrieb der Lübecker Heilanstalt Strecknitz; auf dem Gebiet des Verkehrswesens erreichte man durch gemeinsame Beteiligung eine erhebliche Verbesserung und Intensivierung der Hamburg-Lübecker Bahnverbindungen (Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft) und auf den in hamburgisch-lübeckischer Verwaltungsgemeinschaft geschaffenen und betriebenen Wasserflughafen Travemünde setzte man große Hoffnungen. In der Justiz entstand die sogenannte „Gefängnisgemeinschaft“ von 1929, durch die Hamburg als Pächter und Verwalter die lübeckischen Strafanstalten, vor allem die moderne Anlage Lauerhof, übernahm und im Rahmen der eigenen Justizverwaltung mitbetrieb, so daß Lübeck sich seitdem ein eigenes Strafvollzugswesen ersparen konnte. Sogar auf dem

¹⁸ Sen. Akten III, 1 A/1. Ein Protokoll über diese Verhandlungen, die im Oktober 1918 vorübergehend noch einmal aufgenommen wurden, ist anscheinend nicht geführt worden. Doch ergibt sich aus dem anschließenden Schriftwechsel der Sachbearbeiter, daß im Vordergrund das Problem der Wahlreform stand, die man möglichst nach gemeinsamen Richtlinien und zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen anstrebte.

¹⁹ Mit der für ihn charakteristischen, stets etwas verdrossenen Tonart hat E. Baasch deren Gründung so dargestellt: „In weniger wichtigen Fragen (nämlich: der hanseatischen Zusammenarbeit trotz vorhandener wirtschaftlicher Reibungen) gab Hamburg nach; so gewährte es im Jahre 1890 Lübeck den Sitz der hanseatischen Versicherungsanstalt, obwohl vieles dagegen sprach“. (Geschichte Hamburgs 1814—1918, Bd. 2, Gotha 1925, 377).

²⁰ Über die hamburgisch-lübeckischen Verwaltungsgemeinschaften: Sen. Akten III, 10/34; IV 1 C, 2/5—7.

Gebiet des Polizeiwesens waren ähnliche personelle und materielle Zusammenlegungstendenzen im Gange.

Angeregt und vorwärtsgetrieben wurden diese Gemeinschaftsvorhaben durch die Pläne zur *Reichsreform*, die in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre immer dringlicher erörtert wurden. Wenn auch der Widerstand namentlich Bayerns gegen eine stärkere Vereinheitlichung in Verfassung und Verwaltung damals wie heute unüberwindlich schien, so war doch damals wie heute vorauszusehen, daß namentlich das Schwergewicht der *finanziellen* Erwägungen schließlich zwangsläufig zur Beseitigung der störendsten partikularistischen Hemmnisse führen mußte. Kam es aber dazu, dann war es klar, daß auch die Landeshoheit der Hansestädte, zum mindesten diejenige Lübecks, ernstlich in Frage gestellt war. Alle solche Überlegungen — verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, politische — führten dazu, daß seit 1926 das Problem einer noch engeren Verbindung von Lübeck und Hamburg immer stärker erwogen wurde — gewissermaßen eine „klein-hanseatische“ Gemeinschaftslösung, da eine „groß-hanseatische“ infolge des bremischen Abseitsstehens aussichtslos war und auch nur geringe reale Grundlagen gehabt hätte²¹.

Bei diesen Überlegungen und Verhandlungen stellte sich alsbald heraus, daß alle Gemeinsamkeiten auf den Gebieten von Verwaltung, Rechts- und Sozialpflege usw. unbefriedigendes Stückwerk blieben, wenn sie nicht unterbaut würden durch Gemeinschaft auf den entscheidenden Gebieten: Wirtschaft und Politik. In diesem Sinne begannen seit Ende 1927 mehr und mehr sich verdichtende Pläne, Vorschläge und Vorarbeiten von verschiedenen Seiten hervorzutreten.

In *Hamburg* begründete der gewandte, zähe und einfallsreiche Rechtsanwalt Dr. *Kurt Vermehren*, aus alter lübeckischer Familie, im Herbst 1927 die „Gesellschaft zur Förderung gemeinsamer Interessen Hamburgs und Lübecks e. V.“, meist kurz genannt Gesellschaft Hamburg-Lübeck. Sie sollte die Basis sein, auf der die weiteren offiziösen und offiziellen Verhandlungen im wesentlichen eingeleitet und durchgeführt wurden. Die Gesellschaft — richtiger: Vermehren — vertrat den Standpunkt eines im Endeffekt völligen Zusammenschlusses beider Städte zu einem „Land“, wobei Vermehrens besonderes Interesse einmal den Verkehrs-, zum anderen den Verfassungsfragen galt.

In *Lübeck* trat am 12. November 1928 ein Mann, dessen Initiative damals immer wieder anregend und befruchtend auf das öffentliche Leben der Stadt wirkte, der Syndikus der Handelskammer Dr. *Rudolf Keibel*, mit einem Vortrag vor dem Industrieverein an die Öffentlichkeit, den er „Reichsreform und Hansestadt“ nannte und der sogleich auch im Druck

²¹ Die Akten über die Reichsreform und den Hamburg-Lübeck-Plan, soweit nicht anders vermerkt: Sen. Akten III, 1 A/33.

bekanntgemacht wurde²². Mit Keibel, der stellvertretender Wortführer der Lübecker Bürgerschaft war, trat bemerkenswerterweise also auch ein Vertreter des parlamentarischen Lebens der Hansestädte in die Debatte ein, zugleich auch einer der besten Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse. Er betonte, daß bei einer kommenden Reichsreform die Gefahr für die kleinsten Länder am größten sei. Daher müsse Lübeck mit Hamburg zusammengehen, wobei man sich aber auf eine Interessengemeinschaft oder einen Zweckverband einstweilen beschränken könne. Die Selbständigkeit der Städte sei etwas, was man erhalten müsse; nicht als egoistischen Selbstzweck, sondern weil sie die unnachahmliche und vorbildliche Fähigkeit besäßen, „ihre Wirtschaft rasch und einfach ohne hemmende Zwischen- und Oberinstanzen so sparsam zu gestalten, wie das nur denkbar ist“. Damit hatte Keibel in der Tat ein Thema angeschlagen, das für die hansestädtische Selbständigkeitsdebatte bis heute unverändert aktuell bleiben sollte.

Wenige Wochen später, im Dezember 1928, reichte *von Berlin* aus der dortige lübeckische Gesandte, Dr. *Meyer-Lürssen*, dem Senat eine Denkschrift ein, in der er über den gegenwärtigen Stand der Reichsreformverhandlungen berichtete und zu dem Schluß kam, daß Lübeck mit Hamburg werde zusammengehen müssen, wenn es nicht überrundet werden wolle.

Beschleunigend wirkte bei diesen Lübecker Überlegungen, in die nunmehr auch der Senat eintrat, daß Hamburg gerade in jenen Monaten nach umfangreichen Verhandlungen mit Preußen endlich zu einer Bereinigung der unerquicklichen Hafen- und Landesplanungsverhältnisse an der Niederelbe gekommen war und daß ähnliche bremisch-preußische Verhandlungen im Gange waren²³. So mußte man in Lübeck fürchten, daß die beiden Schwesterstädte im Zuge der Reichsreformtendenzen zu einem engen Zusammengehen mit Preußen gelangen würden, und daß Lübeck eines Tages allein und verlassen auf weiter Flur stehen würde. Die Frage war nur, ob man — wie Hamburg und Bremen — ein engeres Verhältnis mit Preußen anstreben oder ein Zusammengehen mit Hamburg versuchen wolle. Der Senat entschied sich für die zweite Lösung, wobei zwischen seinen sozialdemokratischen Mitgliedern, vertreten vor allem durch Bürgermeister *Paul Löwigt*, und den bürgerlichen, in dieser Frage hauptsächlich durch Senator *Hans Ewers* vertreten, in allen wesentlichen Fragen Einigkeit bestand. Die Entscheidung für die „beiderstädtische Lö-

²² „Lübeckische Blätter“, Nr. 49/1928 (2. Dezember).

²³ Über den hamburgisch-preußischen Vertrag von 1928, seine Ursachen und Folgen, vgl. u. a. die Angaben bei Fritz Schumacher, *Stufen des Lebens* (Stuttg. 1935), S. 381 ff. mit Anm. 152 b; und desselben Vf.s „Rundblicke“ (Stuttg. 1936), S. 216 ff. Die Entstehung des bremisch-preußischen Unterweser-Vertrages von 1930 schildert ausführlich: R. Duckwitz, *Bremen zur Zeit der Demokratie und Diktatur* (Bremen o. J. — 1950).

sung“ wurde auch dadurch erleichtert, daß man ohnehin gerade dabei war, die verschiedenen, oben erwähnten Verwaltungsgemeinschaften unter Dach und Fach zu bringen, und — nicht zuletzt — auch dadurch, daß man in dem hamburgischen Bürgermeister *Carl Petersen* einen warmen Befürworter einer objektiven und großzügigen Lösung im Sinne des Hamburg-Lübeck-Projektes kannte. Petersen hatte, wie in Lübeck bekannt war, bereits im August 1928 der Gesellschaft Hamburg-Lübeck von sich aus nahegelegt, einen Rahmenvertrags-Entwurf vorzubereiten, damit die Annäherungsbestrebungen fortschritten.

Im Jahre 1929 begannen somit erste vorbereitende Verhandlungen, im wesentlichen im offiziösen Rahmen der Gesellschaft Hamburg-Lübeck, deren Mitgliedschaft beide Senate nunmehr erwarben und in deren Verwaltungsrat sie Vertreter entsandten. In den Verhandlungen spielten auf lübeckischer Seite wiederum Bürgermeister Löwigt und Senator Ewers die entscheidende und vorwärtstreibende Rolle, während auf hamburgischer Seite Bürgermeister Petersen im gleichen Sinne, wenn auch naturgemäß um eine Ahnung zurückhaltender, tätig war; dagegen stand sein hamburgischer Mitkommissar, der damalige Senator *Schönfelder*²⁴, allem Anschein nach den Plänen sehr viel kühler gegenüber, war jedenfalls sehr auf die Wahrung der hamburgischen Belange bedacht.

Man war damals — das ist kaum zu bezweifeln — wenigstens zeitweise wohl entschlossen, zu einer völligen staatsrechtlichen Vereinigung beider Länder zu kommen. Voraussetzung war allerdings für Lübeck, daß Hamburg sich zu gewissen wirtschaftlichen Garantien für die Schwesterstadt entschloß; das wurde von Kreisen der lübeckischen Finanzverwaltung, unter ihrem erfahrenen Leiter Senator *Dr. Kalkbrenner*, und der Lübecker Handelskammer nachdrücklich hervorgehoben. Die Gefahr wäre sonst in der Tat zu groß gewesen, daß Hamburg, das ja auch der Hafen mit dem größten Ostseeverkehr Deutschlands war, Lübeck in einer künftigen Gemeinschaft einfach erdrücken würde. Ein im Sommer 1929 von der Senatskommission für Handel und Schifffahrt ausgearbeitetes lübeckisches Gutachten forderte daher vor allem in dieser Hinsicht Garantien für Lübeck: Vorzugstarife auf Eisenbahn und Kanal, Ausgestaltung der Bahnlinie Hamburg-Lübeck zu einer hamburgischen Hafenbahn — so daß der hamburgische Verloader ohne besondere Mehrkosten angereizt wurde, in Lübeck statt in Hamburg umzuschlagen — überhaupt gewissermaßen Übernahme der ganzen Ostseefunktionen des Hamburger Hafens (soweit dergleichen auf dem Gesetz- und Verordnungswege anzubahnen war).

Je mehr aber diese wirtschaftlichen Fragen in den Jahren 1929—30 weiter erörtert wurden, um so deutlicher zeigte sich, daß man zu keinen

²⁴ Nach 1945 Präsident der hamburgischen Bürgerschaft, seit 1950 Ehrenbürger der Freien und Hansestadt Hamburg.

befriedigenden Ergebnissen kommen könne, ohne daß die politischen, d. h. die staatsrechtlichen Fragen behandelt und möglichst gelöst wurden.

Im April 1930 wurde in der Gesellschaft Hamburg-Lübeck der „Auschuß für Politik“ eingesetzt, der diese Probleme beraten sollte. Im Januar 1931 überreichte Dr. Vermehren beiden Senaten eine Denkschrift „Lübecks Stellung im Lande Hamburg-Lübeck“, in der er eine Art von Verfassungsentwurf für das neu zu bildende Land vorlegte²⁵. Der Entwurf blieb die Grundlage der kommenden Erörterungen. In diese, von beiden Seiten langsam und vorsichtig geführten Verhandlungen prellte am 7. Februar 1931 eine überraschende Veröffentlichung der hamburgischen und lübeckischen Parteipresse der SPD vor: sie enthielt eine gemeinsame EntschlieÙung der beiderseitigen sozialdemokratischen Bürgerchaftsfraktionen, die die Vereinigung beider Staaten forderte und in sechs Punkten „Richtlinien“ für das künftige staatsrechtliche Verhältnis aufstellte — übrigens ohne auf die prekäre Frage der von Hamburg zu gewährenden wirtschaftlichen Garantien für Lübeck irgendwie einzugehen. Verfasser dieser Richtlinien war Dr. *Julius Leber*, sozialdemokratischer Reichstags- und Bürgerchaftsabgeordneter und Hauptschriftleiter des „Lübecker Volksboten“²⁶.

Charakteristisch war die Reaktion der „bürgerlichen Kreise“ in Lübeck, die vorher — innerhalb und außerhalb der Gesellschaft Hamburg-Lübeck — den Vereinigungsgedanken hauptsächlich propagiert hatten. Bisher wenig zum Vorschein gekommene Gegenstimmen wurden plötzlich laut. Allgemein fiel auf, daß die führende bürgerliche Zeitung, der „Lübecker Generalanzeiger“ nunmehr die Front wechselte und die Vorteile der gleich zu erwähnenden „preußischen Lösung“ ins Licht stellte. Bei einer Vorstandssitzung des Lübecker Landesverbandes der Deutschen Volkspartei, die durch Senator Ewers im Senat vertreten war, zeigte sich, daß auch hier die Meinung nicht mehr einhellig für den von Ewers mit Wärme vertretenen Hamburg-Lübeck-Plan war. Allerdings nahm man schließlich doch mit großer Mehrheit eine von Ewers eingebrachte EntschlieÙung an, die die Hamburg-Lübeck-Lösung befürwortete „unter der Voraussetzung, daß bei einem etwaigen Zusammenschluß in politischer Beziehung der Bedeutung, der Leistungsfähigkeit und dem historischen Ansehen Lübecks voll Rechnung getragen wird, daß seine Stellung als deutsches Ausfalltor nach dem Norden und dem Osten nicht nur erhalten bleibt, sondern gestärkt wird, und daß endlich als unmittelbare Wirkung

²⁵ Dieser Entwurf ist formell und inhaltlich weitgehend in demjenigen der Senatskommissare vom Mai 1931 aufgegangen — vgl. unten S. 83 und Anlage B.

²⁶ Sen. Akten III, 1 A/34 B; der Text der Richtlinien unten, Anl. A. Über Leber, der als Mitglied der Verschwörung vom 20. Juli im Herbst 1944 hingerichtet wurde, vgl. u. a.: Julius Leber. Ein Mann geht seinen Weg. Schriften, Reden und Briefe, hrsg. von seinen Freunden (Berlin 1952).

des Zusammenschlusses eine nachhaltige und wesentliche Belebung der Lübecker Gesamtwirtschaft zuverlässig gewährleistet wird“. Der als Gast anwesende Hauptschriftleiter des Generalanzeigers, *Beck*, erklärte jedoch, die neue Stellung seines Blattes sei festgelegt. Er begründete sie einmal mit „taktischen“ (also zweifellos anti-sozialdemokratischen) Erwägungen, ferner aber damit, daß der Binnenhandel und damit das Zusammengehen mit Preußen für Lübeck wesentlicher sei, als die ohnehin sehr zweifelhaften wirtschaftlichen Vorteile der Hamburg-Lübeck-Lösung; er wies ferner darauf hin, daß die „Eingesandts“ der letzten Zeit in seiner Zeitung gezeigt hätten, daß nunmehr die Stimmung der bürgerlichen Kreise in Lübeck überwiegend „pro Preußen“ sei (!). Die neue stimmungsmäßige Lage in Lübeck wurde von Ewers mit den Worten gekennzeichnet: „Das Schlimmste, was in diesem Stadium der ganzen Sache passieren könnte, ist eingetroffen: die Politisierung der ganzen Angelegenheit...“²⁷.

Hierzu kam, daß offenbar ebenfalls schon im Februar 1931 auch Mitteilungen über die Ideen leitender Hamburger Kreise zur Frage des Zusammenschlusses durchgesickert sind, die auf die Lübecker stark ernüchternd wirken mußten, obwohl inzwischen — dem Beispiel Lebers folgend — auch Dr. Vermehren seinen Entwurf öffentlich bekanntgegeben hatte.

Unter der Einwirkung aller dieser Vorgänge bildete sich nunmehr, als Gegenorganisation zur Gesellschaft Hamburg-Lübeck, eine „Lübeckische Gesellschaft für Reichsreformfragen“; sie vertrat die andere, die „preußische“ Lösungsmöglichkeit — oder, als Alternative, die sogenannte „Ostseelösung“. Bei ihr ging es um die Bildung eines neuen Ostseelandes, bestehend aus Schleswig-Holstein oder — falls das nicht zu erreichen war — aus dem oldenburgischen Landesteil Eutin, dem Kreis Herzogtum Lauenburg und beiden Mecklenburg; mit der Hauptstadt Lübeck. Diese Gedanken, begründet durch die Befürchtung, daß eine Vereinigung Hamburg-Lübeck in Wahrheit eine *societas leonina* bedeuten würde, in der Hamburg dank seiner stärkeren Wirtschafts- und Bevölkerungskraft Lübeck einfach verschlucken würde — diese Gedanken der Ostsee- oder der preußischen Lösung vertrat mit teilweise schneidender Schärfe eine ebenfalls noch Ende Februar 1931 erschienene Broschüre des Lübecker Senators Dr. *Paul Geister*: „Lübecks Zukunft. Seine Stellung zur Reichsreform, zu Hamburg und zu Preußen“. Geister, der von 1909 bis 1919 Lübecker Senatssekretär (bzw. Senatssyndikus) gewesen

²⁷ Archiv d. Deutschen Volkspartei, Landesverband Lübeck, 11 (Vorstandsprotokoll vom 25. 2. 1931). Die Deutsche Volkspartei, Nachfolgerin der alten Nationalliberalen Partei, war das damals stärkste Glied in der bürgerlichen Fraktionsgemeinschaft des „Hanseatischen Volksbundes“, der zusammen mit der SPD den Koalitionssenat bildete. — Akten anderer bürgerlicher Parteien scheinen in Lübeck nicht erhalten zu sein, sind jedenfalls nicht in das Archiv der Hansestadt Lübeck gelangt.

war, war schon mehrfach durch eigenwilliges Auftreten aufgefallen; daß aber ein amtierender Senator es unternahm, in einer (wenngleich als Privatarbeit bezeichneten) Broschüre öffentlich Ansichten zu verbreiten, die der bisherigen, allerdings noch in tiefstem Amtsgeheimnis geführten Senatspolitik schnurstracks zuwiderliefen, war in Lübeck seit dem 17. Jahrhundert nicht mehr dagewesen²⁸. Wenige Wochen später, am 22. April, erschien auch im „Berliner Börsen-Courier“ ein (vermutlich von Geister inspirierter) Artikel mit ähnlicher Tendenz: in Lübeck sei es zu einer plötzlichen Ernüchterung gegenüber dem Hamburg-Lübeck-Plan gekommen, nachdem die Hamburger Vorstellungen über die Bedingungen des Zusammenschlusses bekannt geworden seien; denn danach wäre Lübeck künftig nur noch „kommunales Eigengebilde ohne politischen Einfluß, da Hamburg alleiniger Träger der stadtstaatlichen Verwaltung bleiben würde“. Diese Äußerungen konnten sich auf den Vermehrenschen Verfassungsentwurf nicht wohl beziehen; ob sie auf den sozialdemokratischen Presse-Entwurf abzielten — der ja allerdings sehr dehnbar war — oder auf vorzeitiger Kenntnis des sogleich zu erwähnenden Schönfelderschen Entwurfes beruhten, wird wohl ungeklärt bleiben.

Eines stand jedenfalls nunmehr fest: durch das Öffentlichwerden der bisher streng vertraulich geführten Verhandlungen waren nicht nur Mißtrauen und Besorgnis in weiten Lübecker Kreisen erregt worden, sondern darüber hinaus zeigte sich, daß auch innerhalb des Lübecker Senates selbst keine einheitliche Meinung mehr bestand. Das war um so bedenklicher, als es nach hamburgischer Auffassung, der auch von Lübeck nicht widersprochen worden war, Lübeck sein mußte, das die Idee des Zusammenschlusses in erster Linie voranzutreiben hatte²⁹.

Gleichwohl sind die Verhandlungen zwischen den im Winter 1930/31 eingesetzten beiden Senatskommissaren für die Zusammenschlußfrage — *Schönfelder* für Hamburg, *Ewers* für Lübeck — in jenem Frühjahr 1931 nicht nur weiter geführt, sondern aus naheliegenden Gründen sogar intensiviert und beschleunigt worden. Erst mit der Einsetzung dieser

²⁸ Geister war 1926 als Vertreter des Haus- und Grundbesitzervereins in den Senat gelangt.

²⁹ Allerdings hatte Ewers in seinem Bericht vor dem Vorstand der Volkspartei vom 25. 2. 1931 (a. a. O.) bemerkt, daß sich in Hamburgs Einstellung zu dem Hamburg-Lübeck-Plan eine Änderung vollzogen habe: während man sich im Laufe des Jahres 1930 sehr reserviert verhalten habe, sei um die Jahreswende 1930—31 von Hamburg „der Wunsch, ja die Bitte um Verhandlungen mit Lübeck“ geäußert worden. Hierfür seien vermutlich „1) die drohenden Bürgerschaftswahlen in Hamburg im Herbst 1931, 2) die den Hansestädten einzuräumende Sonderstellung bei den Verhandlungen um die Reichsreform“ maßgebend gewesen. Daß Hamburgs Interesse an der Sache infolge der schwebenden Reichsreformpläne allgemein stärker geworden war, ist sicher richtig; eine so aktive Betreibung des Planes, wie sie hier von Ewers angedeutet wurde, ist jedoch aus den Akten nicht zu entnehmen. Die Ereignisse der kommenden Monate haben die optimistische Auffassung des Lübecker Senators über Hamburgs positive Einstellung auch nur teilweise bestätigt.

beiden Kommissare waren die Verhandlungen überhaupt auf die offizielle Senatsebene gestellt worden, während man sich für die bisherigen beiderstädtischen Besprechungen des offiziösen Instituts der Gesellschaft Hamburg-Lübeck bedient hatte.

Daß die in Lübeck von Geister vertretenen und vom „Börsen-Courier“ aufgegriffenen Befürchtungen keineswegs grundlos waren, zeigte ein Schreiben Schönfelders an Ewers vom 30. April 1931, in welchem jener einen eigenen Entwurf von „Staatsrechtlichen Richtlinien für die Vereinigung Hamburgs und Lübecks zu einem Lande“ übersandte, der nach seiner Meinung als Grundlage für die beiderseitigen kommissarischen Verhandlungen dienen sollte. Dieser Entwurf mußte auf den Lübecker Senatskommissar wie ein Schock wirken und hat es, ausweislich seiner Randbemerkungen am Original, auch getan. Denn Schönfelders, von ihm allerdings ausdrücklich als seine private Auffassung bezeichneter Vorschlag ließ die bisherigen Gedankengänge sowohl des sozialdemokratischen wie des Vermehrenschen Entwurfes gänzlich außer Acht. Anstelle einer staatsrechtlichen Vereinigung zweier gleichberechtigter Partner sah er, wenn man ihn einigen schmückenden Beiwerkes entkleidete, praktisch eine schlichte „Eingliederung“ Lübecks in das hamburgische Staatsgebiet vor. Diese sollte dementsprechend auch nicht etwa durch einen Staatsvertrag zwischen beiden Ländern, sondern durch ein Reichsgesetz herbeigeführt werden — also ähnlich, wie sieben Jahre später die Einverleibung Lübecks in Preußen vor sich ging. Lübeck sollte dann die gleichen Rechte einer Stadtgemeinde im hamburgischen Staatsgebiet erhalten, wie z. B. Cuxhaven und Bergedorf. Verfassungsmäßige Folgerungen aus dem Zusammenschluß, insbesondere eine Sicherung der lübeckischen Interessen durch Festsetzung eines Lübecker Regionalanteils an Senat und Bürgerschaft des neuzubildenden Landes, lehnte der Schönfeldersche Entwurf ausdrücklich ab. Die hamburgische Staatsverfassung sollte durch die Angliederung des lübeckischen Staates nicht berührt oder verändert werden.

Wie es scheint, ist dieser Entwurf — der ja auch demjenigen der eigenen Partei des Verfassers durchaus nicht entsprach — von Schönfelder mehr als Versuchsballon, denn als ernsthafte Diskussionsgrundlage aufgefaßt worden. Denn nach einer Besprechung der beiden Kommissare am 7. Mai 1931, über die ein Protokoll leider nicht vorliegt, konnte Ewers seinerseits einen Entwurf vorlegen, der sich als Ergebnis dieser Besprechung bezeichnete und der die Grundzüge, die seinerzeit von Vermehren entwickelt worden waren, wieder aufnahm. Ewers führte aus, daß nur eine echte *Vereinigung* denkbar sei, daß das neue Land also — mit dem alten Ausdruck des hamburgisch-lübischen Staatsrechtes — „beiderstädtisch“ werden müsse, nicht aber Lübeck als „Gemeinde mit irgendwelchen Selbstverwaltungsrechten in den im übrigen nahezu unberührten Stadtstaat Hamburg eintreten“ könne. Dem entsprach der

Ewerssche Verfassungsentwurf, der u. a. folgendes vorsah³⁰: ein Parlament, in drei Wahlkreisen gewählt, wobei der Wahlkreis Lübeck 20 von 160 Abgeordneten stellte; einen Senat, in dem Lübeck bei einer Gesamtzahl von zwölf Mitgliedern mit zwei, bei bis zu sechzehn Mitgliedern mit drei und bei mehr als 16 Mitgliedern mit vier Senatoren vertreten sein sollte; Ausübung einer der drei Reichsratsstimmen durch Lübeck; Autonomie für den Stadtkreis Lübeck im Gesamtstaat „Freie und Hansestädte Hamburg-Lübeck“.

Der Plan ist in dieser Weise am 22. Mai 1931 als gemeinsamer Vorschlag beider Kommissare an ihre Senate festgestellt worden. Beide Kommissare waren sich freilich darüber klar, daß selbst bei Einigkeit über den Verfassungsentwurf die schwierigsten Fragen noch offen standen: die der Verwaltung, der Behördenorganisation und der Finanzen. In beiden Städten hatte man in den letzten Jahren deutlich gespürt, welche Schwierigkeiten und Häkeleien allein bei einer gemeinsamen Behördenorganisation entstehen konnten — streitbare Auseinandersetzungen um die Inventar-Übernahme (!) der Strafanstalt Lauerhof, auf Grund des Gefängnisgemeinschafts-Vertrages von 1929, sind tatsächlich noch bis in die ersten Monate des zweiten Weltkrieges fortgeführt worden. So beschlossen beide Kommissare, vor weiterem zunächst gutachtliche Äußerungen der beiderseitigen großen Fachverwaltungen, besonders der Finanzverwaltungen, einzuholen.

Beide Kommissare haben wohl nicht vorausgesehen, daß mit dem Augenblick dieses Beschlusses der große Plan tatsächlich bereits zum Tode verurteilt war. Jene Stellungnahmen der beiderseitigen Verwaltungen sind nie eingegangen.

Denn inzwischen — es war nun Frühsommer 1931 geworden — waren in Deutschland, und vor allem in den großen hanseatischen Seehafenstädten, alle bisherigen Grundlagen von Politik, Verwaltung und Wirtschaft ins Wanken geraten. Die Weltwirtschaftskrise und in ihrem Gefolge die politische Radikalisierung Deutschlands hatten mit voller Wucht eingesetzt. In dem Hamburg der täglich sich mehr füllenden Schiffsfriedhöfe und der Arbeitslosenkrawalle hatte man Dringenderes zu tun, als zu beraten, welche politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Sicherheiten und Vorteile man dem kleinen Lübeck bei einem Zusammenschluß bieten könne und wolle. In Lübeck fühlte man angesichts der eigenen Nöte und der zunehmend verweifelt aussehenden Lage Hamburgs auch nicht mehr das Bedürfnis, die Sache weiter vorwärts zu treiben. Der geplante Zusammenschluß konnte schon aus wirtschaftlichen Gründen kaum mehr sehr erstrebenswert scheinen. So hat man die weiteren Verhandlungen immer wieder vertagt und schließlich ganz einschlafen lassen. Am 11. Januar 1932 gab Schönfelder seinem Senat einen abschließenden

³⁰ Vgl. den vollständigen Text des Entwurfes in Anl. B.

Bericht über die Tätigkeit der beiden Staatskommissare und empfahl vorläufige Einstellung der Verhandlungen; Ewers schloß sich seinem Hamburger Kollegen mit einer entsprechenden Empfehlung in Lübeck an.

In der steigenden Not des deutschen Schicksals ist der zunächst mit so großem Elan und so großen Hoffnungen aufgegriffene Plan einer neuen und dauernden Hanseatischen Gemeinschaft untergegangen. Es mutet symbolisch an, daß das Schreiben des hamburgischen Bürgermeisters Petersen an Lübecks Bürgermeister Löwigt, mit dem er nun förmlich die einstweilige Einstellung der Verhandlungen vorschlug, das Datum des 30. Januar 1932 trug. Genau ein Jahr später mußten solche hanseatischen Pläne endgültig begraben werden.

Auch die künftigen nationalsozialistischen Machthaber haben allerdings vor ihrer Machtergreifung versucht, auch ihrerseits den noch immer so volkstümlichen hanseatischen Gedanken ihren Zwecken dienstbar zu machen. In den kritischen Maitagen 1931, als der offizielle Verfassungsentwurf ausgehandelt wurde, haben die drei Parteileitungen und Bürgerschaftsfraktionen der Nationalsozialisten ebenfalls einen programmatischen Rahmenentwurf vorgelegt, mit welchem sie gegenüber den „unproduktiven Reformplänen“ der Senate, der Gesellschaft Hamburg-Lübeck und der SPD eine eigene Lösung proklamierten: einen „Hansischen Bund“ der drei Städte, der gekennzeichnet wurde durch die Parole „Nach innen ein Staatenbund, nach außen ein Bundesstaat“. Hiernach sollten die drei Stadtstaaten unverändert bestehen bleiben, aber durch eine oberste Spitze in Politik und Wirtschaft ergänzt werden: einen „Hansetag“, bestehend aus zwölf Senatoren der drei Städte mit periodisch wechselndem Vorsitz, einem Drei-Bürgermeister-Kollegium als Präsidialinstanz und einem gemeinsamen Wirtschaftsrat der drei Städte³¹. Der Entwurf, der durch scheinbare Einfachheit und Logik bestach, stammte von dem ehrgeizigen „Amtsleiter im Außenpolitischen Amt der Reichsleitung der NSDAP“, später vorübergehend lübeckischen Gesandten in Berlin, *Werner Daitz*. Irgendwelchen Einfluß auf die realpolitischen Vorgänge hat dieser Entwurf der damals geringen nationalsozialistischen Minderheiten in den drei Bürgerschaften nicht gehabt. Auch nach der Machtergreifung ist er nur noch einmal aus der Schublade geholt worden, um in der Reichsstatthalterfrage taktisch verwandt zu werden. Bei dem streng zentralistischen Aufbau der NSDAP hatten seine Initiatoren selbst nach dem 30. Januar 1933 nicht die Möglichkeit, solche hanseatischen Pläne noch ernsthaft zu verfolgen. Immerhin war es beachtenswert, daß hier noch einmal, wenn auch nur propagandistisch, der alte Gedanke der „großhanseatischen“ Lösung aufgebracht worden war.

³¹ Sen. Akten I, 2/17.

Während man sich in Hamburg, im Bewußtsein der eigenen relativen Größe, nach dem Scheitern der Hamburg-Lübeck-Lösung mit dem Problem der territorialen Reichsreform zunächst nicht weiter beschäftigt zu haben scheint, konnte man sich in Lübeck angesichts der viel gefährdeten Lage der eigenen Staatlichkeit zu so passivem Verhalten nicht entschließen. Es war daher nur die logische Folge aus der Einstellung der Verhandlungen mit Hamburg, daß man hier nun wieder die andere Alternative ins Auge faßte. Der Senat erklärte förmlich seinen Austritt aus der Gesellschaft Hamburg-Lübeck und trat stattdessen — in die Lübeckische Gesellschaft für Reichsreformfragen ein, die ja die sog. preußische Lösung vertrat. Tatsächlich ist es dann auch zu lübeckisch-preußischen Besprechungen gekommen, wie solche übrigens auch schon früher informativ geführt worden waren³². Dabei sind von den preußischen Ministerialvertretern sehr weitgehende Zusicherungen über eine Sonderstellung Lübecks im Falle des Anschlusses an Preußen gemacht worden. So war u. a. schon 1930 zugesagt worden, daß Lübeck mit den Zuständigkeiten einer preußischen Provinzialverwaltung ausgestattet, also nicht schleswig-holsteinische Provinzstadt werden solle. — Indessen haben auch diese Erwägungen keine Verwirklichung mehr gefunden. Die „preußische Lösung“ für Lübeck sollte erst später und dann in ganz anderer Form kommen.

4. Die Reichsstatthalterfrage

Mit dem Zerfall der Hamburg-Lübeck-Pläne im Jahre 1932 war der zweite Akt des Dramas der Hanseatischen Gemeinschaft abgelaufen. Es stand noch der dritte und letzte aus, dem schließlich das Satyrspiel von 1937 folgen sollte.

Schon im März 1933, kaum daß die alten hanseatischen Senate mehr oder minder vollständig abgesetzt und durch nationalsozialistische Provisorien ersetzt worden waren, wurde der Plan Hitlers, in allen Ländern Reichsstatthalter einzusetzen, bekannt. Anfang April begannen Regierungen, Presse und Öffentlichkeit in den Hansestädten sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Reichsstatthalterschaft in den Hansestädten aussehen werde³³. Naturgemäß tauchte hierbei sogleich wieder der Ge-

³² Sen. Akten III, 1 A/34. Übrigens ist die damals erörterte „preußische Lösung“ von beiden Seiten nur als Übergangsstadium zur sog. „Ostseelösung“ im Zuge einer endgültigen Reichsreform betrachtet worden. Eine sorgfältige Analyse der Grundlagen und voraussichtlichen Vorteile dieser Lösung gibt die als „Eine Denkschrift zur Reichsreform“ herausgegebene Broschüre: „Nordmark, die Ostseelösung für Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg“ (Rendsburg o. J. — 1931. Herausgeber: G. Bartsch, J. Folkers, H. Dullien, E. Hinrichs, Stelzer).

³³ Quelle für das folgende: Sen. Akten I, 2/17.

danke der Hanseatischen Gemeinschaft auf — mit besonderer Dringlichkeit in Lübeck, weil man sich hier am stärksten bedroht fühlte, aber auch in Hamburg, wo man nichts dagegen gehabt hätte, wenn der hamburgische Gauleiter *Kaufmann* Reichsstatthalter der drei Hansestädte geworden wäre. Am 7. April 1933 fand in Hamburg eine Zusammenkunft der drei Senatspräsidenten statt, auf der die Frage erörtert wurde, ohne daß freilich Beschlüsse gefaßt worden wären; vielmehr scheinen sich die Gesprächspartner selbst über Inhalt und Ergebnis ihrer Erörterungen im unklaren geblieben zu sein. Jedenfalls richtete der „Reichskommissar für die Freie und Hansestadt Lübeck“, Dr. *Friedrich Völtzer*, am folgenden Tage ein Schreiben an den Reichsinnenminister, in dem er ausführte: man möge den kleinen Ländern Zeit zu Beratungen über etwaige gemeinsame Statthalterschaften lassen; einstweilen möge der Reichsminister des Innern provisorisch die Statthalterschaft übernehmen. Lübeck habe an einer solchen Übergangsregelung „umsomehr Interesse, als in einer gestrigen gemeinsamen Besprechung der Präsidenten der Senate der drei Hansestädte die Schaffung einer gemeinsamen Statthalterschaft in den Bereich späterer Erörterungen gezogen worden ist“; man brauche aber Zeit für eine ruhige und sachliche Verhandlung. Diese äußerst vorsichtige, beinahe nichtssagende Formulierung des Verhandlungsergebnisses war aber für *Bremen* doch bereits zu viel. Drei Tage später erhielt Völtzer ein Schreiben der bremischen Senatskommission für Auswärtige Angelegenheiten: „Die Besprechung habe sich nicht auf eine gemeinsame Statthalterschaft der drei Hansestädte bezogen, sondern nur auf die Bildung eines gemeinsamen Gaues innerhalb der NSDAP, wobei von den Bremer Herren ausgeführt wurde, daß für den Kreis Bremen keine Veranlassung vorliege, in der Gaueinteilung eine Änderung herbeizuführen, da das Verhältnis zu der Gauleitung Weser-Ems stets ein ausgezeichnetes gewesen sei“. Völtzer wurde gebeten, von dieser Richtigstellung die Lübeckische Vertretung beim Reich zu unterrichten. — Mit anderen Worten: Bremen gab auch durch den Mund seiner neuen Machthaber unzweideutig zu erkennen, daß es gegenüber solchen, auf einer Führungsstellung Hamburgs basierenden Gemeinschaftsplänen seinen nunmehr schon traditionell ablehnenden Standpunkt beizubehalten beabsichtige.

Merkwürdigerweise setzte aber bereits wenige Tage später eine theatercoup-ähnliche neue, und zwar gemeinsam bremisch-lübische Aktion ein. Da sie im Gegensatz zu der bisherigen bremischen Haltung stand, wird man einstweilen annehmen müssen, daß sie auf lübeckische Initiative und wahrscheinlich auf Anregung von *Daiß* zurückging. Am 12. April fand nämlich in Bremen eine Besprechung zwischen Völtzer und dem bremischen Senatspräsidenten Dr. Markert statt, auf der man sich dahin einigte — Adolf Hitler selbst als Reichsstatthalter für alle drei

Städte vorzuschlagen! Daitz, der im Auftrage Völgers dem lübeckischen Gesandtschaftsverweser in Berlin, Dr. Dullien, am 16. April entsprechende schriftliche Weisungen erteilte, begründete diese Idee mit dem Hinweis auf die uralte „Reichsunmittelbarkeit“ der Städte, die den Wunsch nahe lege, „daß die Hansestädte auch künftig *reichsunmittelbar* bleiben, d. h. dem Herrn Reichskanzler als Reichsstatthalter *direkt* unterstellt werden“. — Der Plan, durch den die für Bremen unannehmbare Kandidatur Kaufmanns auf elegante Weise eliminiert wurde, sollte durch Bremen in Berlin vorgetragen werden.

So geschah es am 19. April: als der hamburgische Gesandte in Berlin, *Peter Ernst Eiffe*, am Morgen dieses Tages zur Besprechung der Statthalterfrage beim Staatssekretär *Lammers* erschien, stellte er fest, daß bereits vor ihm Völger, der lübeckische Gesandte Dullien und der bremische Gesandte Firle bei Lammers vorgelassen waren. Zunächst durch Völger und Firle, anschließend durch Lammers selbst wurde er dann darüber unterrichtet, daß Bremen im Einvernehmen mit Lübeck soeben den Vorschlag einer Reichsstatthalterschaft Hitlers gemacht habe und daß dieser am gleichen Morgen in der „Weserzeitung“ veröffentlicht worden sei. Die Lage war für den völlig überraschten Eiffe wenig beneidenswert. Er war gekommen, um ein Schreiben Bürgermeister *Krogmanns* zu überbringen, mit dem Gauleiter Kaufmann als gemeinsamer Statthalter für Hamburg und Lübeck erbeten wurde, und dabei zu erklären, daß Hamburg grundsätzlich nach wie vor Kaufmann als Statthalter für alle *drei* Städte wünsche. Wenngleich ohne Instruktion, mußte er nun eingestehen, daß er gegenüber der Benennung Hitlers nicht eine andere Persönlichkeit für die Reichsstatthalterschaft präsentieren könne. Der alte Seeoffizier besaß jedoch die Geistesgegenwart, sogleich darauf hinzuweisen, daß Hitler die Statthalterschaft ja wohl kaum persönlich werde ausüben können und wollen, und daß man für diesen Fall Kaufmann als seinen ständigen Beauftragten ins Auge fassen könne.

Die reichspolitischen und parteiamtlichen Zwecke, die mit der Einsetzung der Reichsstatthalter verfolgt wurden, müssen auch damals schon erkennbar gewesen sein. Es ist daher nur schwer vorstellbar, daß man in Lübeck und Bremen ernsthaft daran geglaubt hat, daß der Plan einer Reichsstatthalterschaft Hitlers ausgerechnet über die ihm fremden und verdächtigen Hansestädte Aussicht auf Verwirklichung gehabt hätte. Gleichwohl scheint man in Lübeck diesen Glauben gehabt zu haben. Ob das auch in Bremen der Fall war oder ob man dort die Aktion nicht eher als taktisches Mittel zur Ausmanövrierung der Kandidatur Kaufmann betrachtet hat, muß wohl zweifelhaft bleiben. In Hamburg jedenfalls war man dieser Ansicht. Die „Hamburger Nachrichten“, die den Plan der Reichsstatthalterschaft Hitlers noch am 20. April amtlich als jeder Grundlage entbehrend bezeichneten — ein Zeichen dafür, daß man

von den Berliner Vorgängen des Vortages noch nichts ahnte — hatten sich am 24. April von der Überraschung so weit erholt, daß sie in einem zweifellos ebenfalls amtlich inspirierten Artikel „Einheit der Hansestädte“ zum scharfen Angriff gegen Bremen vorgingen: Die Forderung der Statthalterschaft Hitlers scheinete etwas zu verbergen, „was mit der ganzen staatspolitischen Idee der Statthalterschaft wenig oder gar nichts mehr zu tun hat . . . Die Hamburger Öffentlichkeit hat gegenüber dieser Art von Unterwasser-Schießen auf politischem Gebiet bisher eine Zurückhaltung gezeigt, die der hier herrschenden Auffassung entspricht, nämlich daß staatspolitische Aktionen von der Größe, wie sie in der Einrichtung der Statthalterschaften liegen, nicht Gegenstand eines anonymen Kuhhandels im Hintergrund sein dürfen . . . Wohin soll es führen, wenn der Name des Kanzlers und der geistige Gehalt der von ihm geführten Bewegung für Zweideutigkeiten benutzt wird, wie es jetzt in Bremen aus einer unerklärlichen Angst, fast möchte man sagen, aus Haß gegen Hamburg geschieht“.

Das waren scharfe Töne und sie wurden auch dadurch nur wenig gemildert, daß sie offiziell nur gegen die Äußerungen der „Weser-Zeitung“ gerichtet waren, hinter denen eine verdächtige Clique von fragwürdigen Finanziers und Reedern als Urheber vermutet wurde; dagegen wurde ausdrücklich festgestellt, daß der bremische Senat mit den Aufsätzen der „Weser-Zeitung“ nicht identifiziert werden könne, daß die Senate vielmehr ihre Angelegenheiten „in denkbar freundschaftlichem Geiste“ bereinigen würden, und daß das bremische „Kulissenspiel“ abseits von den dortigen öffentlichen Organen betrieben werde — eine Feststellung, die der Pikanterie nicht entbehrt, wenn man berücksichtigt, daß die offizielle bremisch-lübische Demarche in Berlin vom 19. April aus Eiffes Bericht bereits seit drei Tagen in Hamburg und auch wohl in der Redaktionsstube der Hamburger Nachrichten bekannt sein mußte.

Wie dem nun auch sei: verwirklicht worden ist der Plan der Reichstatthalterschaft Hitlers über die drei Hansestädte jedenfalls nicht, ja es scheint, als ob er in der Reichskanzlei gar nicht ernsthaft erwogen worden ist. Vielmehr wurde bereits am 6. Mai die erwartete Entscheidung wenigstens für Bremen gefällt: zusammen mit sechs anderen Reichstatthaltern wurde *Röver* zum Statthalter für Bremen und Oldenburg ernannt. Es fehlten jetzt nur noch die Statthalter für Hamburg, Lübeck und Mecklenburg (sowie Lippe). Das war ein Zeichen, daß Hitler selbst, angesichts der hamburgisch-lübeckischen Pläne, immer noch zögerte, seinen wahren Kandidaten für Lübeck durchzusetzen: *Friedrich Hildebrandt*, Gauleiter von Mecklenburg-Lübeck.

Denn in Lübeck war man nach der etwas unkeuschen Eskapade mit Bremen nunmehr reumütig wieder zu dem Plan einer gemeinsamen Statthalterschaft mit Hamburg unter Kaufmann zurückgekehrt; auch

Hamburg war nach wie vor ehrlich, wenn auch natürlich nicht selbstlos, an dieser Lösung interessiert. Noch hoffte man in Lübeck, Hildebrandt, den wohl nicht gefährlichsten, aber vielleicht borniertesten Angehörigen des Gauleiterkorps, umgehen zu können, obwohl die Gau-Einteilung, die Lübeck nach dem Vorbild der Reichstags-Wahlkreise zu Mecklenburg geschlagen hatte, für ihn sprach.

Die Hoffnungen waren indessen vergeblich. Der Lübecker Reichskommissar Dr. Völtger, der eine durchaus lübisch-hansische Außenpolitik selbst gegen seine NS-Überzeugungen zu führen suchte, wurde für den 11. Mai zu letzten Besprechungen nach Berlin zitiert. Um rechtzeitig vor den zu erwarteten Druckmaßnahmen seine Meinung kundzutun, protestierte er am 10. Mai noch aus dem fahrenden D-Zug telegrafisch beim Reichsinnenminister mit energischen Worten gegen ihm soeben wieder bekannt gewordene Pläne, Lübeck mit Mecklenburg unter einem Reichstatthalter zu vereinen. Jedoch nützte ihm das nichts. Er wurde am 11. Mai zunächst in einer Besprechung von Hildebrandt bearbeitet, der sich offenbar darauf beschränkte, in seiner Eigenschaft als Völtgers Gauleiter an dessen Parteidisziplin zu appellieren. Anschließend wurde Völtger zu Hitler berufen; dieser — oder schon Hildebrandt — gab ihm feste Zusicherungen über die auch künftig beizubehaltende Selbständigkeit Lübecks und forderte ihn offenbar auf, ihm seine (Hitlers) Entscheidung nicht durch weitere Starrheit zu erschweren. Daraufhin sah Völtger keine Möglichkeit mehr als nachzugeben. Das Schreiben, mit dem er den Reichsinnenminister Frick von diesen Vorgängen unterrichtete, spiegelt trotz seiner nationalsozialistischen Töne die wahre Meinung und die schweren inneren Kämpfe des Lübecker Reichskommissars deutlich wider³⁴.

Vierzehn Tage später, am 27. Mai 1933, war Hildebrandt zum Reichstatthalter für Mecklenburg und Lübeck ernannt, nachdem die Ernennung Kaufmanns für Hamburg bereits am 17. Mai erfolgt war. Am 8. Juni 1933 hielt der gewesene mecklenburgische Landarbeiter und Parteifunktionär Hildebrandt in einer vierspännigen offenen Gala-Kutsche seinen Einzug in der alten Freien und Hansestadt; die Presse versäumte nicht, darauf hinzuweisen, daß die Kutsche die gleiche sei, die Kaiser Wilhelm bei seinen Besuchen in Lübeck benutzt habe.

Dieser Vorgang war das symbolische Schluß-Tableau im Drama des Zerfalls der Hanseatischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft gab es seitdem im nationalsozialistischen Deutschland nicht mehr. So war es nur folgerichtig, daß Lübeck, das sieben Jahrhunderte lang diese Gemeinschaft mehr als alle anderen Städte in sich verkörpert hatte, wenige Jahre später auch noch der letzten Reste seiner alten Freiheit und Selbst-

³⁴ Der Wortlaut des Schreibens — mit dem darin wiederholten Telegramm vom Vortage — s. Anl. C.

ständigkeit förmlich entkleidet wurde. Das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ durch das die Einverleibung Lübecks in Preußen zum 1. April 1937 verfügt wurde, nannte nicht einmal mehr in seiner Überschrift den Namen derjenigen Freien und Hansestadt, deren staatsrechtliche Existenz es beseitigte³⁵.

*

Lübecks Autonomie ist auch nach dem Sturz des Nationalsozialismus nicht wiederhergestellt worden. Der nunmehrige provinzielle Status der Stadt wurde vielmehr nach dem zweiten Weltkrieg stillschweigend in den neuen deutschen Staatsaufbau übernommen und dadurch — wohl als einzige der *verfassungändernden* Gewaltmaßnahmen des Dritten Reiches — in eigentümlicher Weise nachträglich legalisiert.

Theoretisch hat sich damit seit 1945 das Problem ergeben, ob nunmehr etwa, im Widerspruch zu den Erfahrungen der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und zu den Prophezeiungen *Fehlings*, eine Hanseatische Gemeinschaft zu zweit — also zwischen den noch bestehenden Stadtstaaten Hamburg und Bremen — möglich sein würde, ja ob sich überhaupt ein Bedürfnis dafür geltend machen würde. Die Beantwortung dieser Frage entzieht sich noch der Kompetenz des Historikers; sie wird Aufgabe künftiger Generationen hansischer Geschichtsforschung sein. Sollte die Frage dann verneint werden müssen, so wäre damit erwiesen, daß das Jahr 1933 neben vielen anderen Umwälzungen auch das definitive Ende der Hanseatischen Gemeinschaft gebracht hat.

³⁵ Über die weiteren Schicksale der Reichsreform vgl. die besonders auf bre-mischen Quellen beruhende Darstellung von W. Baum: Reichsreform im Dritten Reich (Vjh. f. Zeitgeschichte 3/1955, 36—56). Die Reichsstatthalterfrage wird dort aber nur flüchtig berührt. Das gleiche gilt von dem oben (Anm. 23) zitierten Buch von Duckwitz. Duckwitz nimmt — wohl unzutreffend — an, daß Hitler selbst ursprünglich die Einsetzung eines für die drei Städte gemeinsamen Reichsstatthalters geplant habe, und betont die bre-mischen Bedenken gegen einen Hamburger als Statthalter (S. 18). Seine Schilderung der schweren Kämpfe, die Bremen seit 1933 fast ununterbrochen gegen die von überwiegend oldenburgischen Interessen bestimmten Maßnahmen und Pläne des Statthalters Röver hat führen müssen, zeigt übrigens deutlich, wie sehr man sich in Bremen 1933 über die wahren Folgen eines Verbleibens bei dem Gauleiter Weser-Ems getäuscht hat (vgl. oben, S. 87).

*Anlage A**„Richtlinien“ zur Hamburg-Lübeck-Frage*

(Aufgestellt durch Dr. Julius Leber, Lübeck, namens der sozialdemokratischen Bürgerschaftsfraktion; von der hamburgischen sozialdemokratischen Bürgerschaftsfraktion nach geringen Änderungen gebilligt. In der nachstehenden Form am 7. Februar 1931 gleichzeitig in der hamburgischen und der lübeckischen Parteipresse veröffentlicht.

Masch.schriftl. Entwurf Dr. J. Leber. Archiv Lübeck, Sen. Akten III 1 A, Nr. 34 b.)

In dem Bestreben, ihre Häfen und Wirtschaftsgebiete zu einer die beiden deutschen Meere erfassenden größeren Einheit zu verbinden und auszugestalten und so die beiderseitigen Staats- und Wirtschaftsinteressen zu fördern, leiten Hamburg und Lübeck Staatsverhandlungen ein auf folgender Grundlage:

I.

Hamburg und Lübeck verbinden sich zu einem Lande. Der Landesverfassung wird die Hamburgische Verfassung zugrunde gelegt. Im Namen des Landes kommt der Zusammenschluß zur Geltung.

II.

Lübeck bildet eine Stadtgemeinde mit Selbstverwaltung. Die Stellung Lübecks zum Lande wird durch Staatsvertrag geregelt. Die sich ergebenden Änderungen der städtischen Verfassung beschließt Lübeck selbst.

III.

Lübeck erhält einen im Rahmen verfassungsrechtlicher Möglichkeiten festzusetzenden Anteil an Regierung und Behörden.

IV.

Gesetzgebung und Zentralverwaltungen gehen in die Zuständigkeit des Landes über. Polizei und Justiz werden Landesangelegenheiten.

V.

Lübeck wird an dem Ertrag der Reichsüberweisungssteuern zu einem näher festzusetzenden Prozentsatz beteiligt. Im übrigen bleiben die bisherigen Einnahmen aus Landessteuern bei Lübeck.

VI.

Lübeck ist vermögensrechtlich Rechtsnachfolgerin des Lübeckischen Staates.

*Anlage B**Entwurf eines Staatsvertrages über den Zusammenschluß und die
Verfassung des Landes „Freie und Hansestädte Hamburg-Lübeck“*

(Kommissarischer Entwurf vom Mai 1931. Bisher unveröffentlicht.
Archiv Lübeck, Sen. Akten III 1 A, Nr. 33)

Art. 1.

Die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck schließen sich zu einem Land im Sinne des Art. 2 der Reichsverfassung zusammen. Das Land führt den Namen Freie und Hansestädte Hamburg-Lübeck.

Art. 2.

Das Land ist hinsichtlich aller staatlichen Hoheitsrechte und aller anderen öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen, dinglichen und obligatorischen Rechte und Pflichten sowie aller sonstigen Belange Rechtsnachfolger der in ihm vereinigten Länder, soweit nicht zu Gunsten der Stadt Lübeck Ausnahmen vorbehalten sind.

Art. 3.

Der Verfassung des Landes wird die hamburgische Verfassung zu Grunde gelegt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Änderungen ergeben.

Art. 4.

Die Landesfarben sind weiß und rot.

In der Landesflagge sollen die Symbole Hamburgs und Lübecks — die weiße dreitürmige Burg im roten Felde und der lübeckische Adler — vereinigt werden.

Art. 5

Die Landesbürgerschaft besteht aus 160 Abgeordneten.

Art. 6.

Die Stadt Hamburg bildet den ersten, das Landgebiet Hamburg den zweiten und das Gebiet der bisherigen freien und Hansestadt Lübeck den dritten Wahlkreis. Von den Abgeordneten der Landesbürgerschaft werden 130 im ersten, 10 im zweiten und 20 im dritten Wahlkreise gewählt.

Art. 7.

Der Landes(Bürger-)ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Landesbürgerschaft als Vorsitzendem und 20 von der Landesbürgerschaft aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Von diesen sind 17 Mitglieder von den im ersten und zweiten Wahlkreise gewählten Abgeordneten, 3 von den im dritten Wahlkreise gewählten Abgeordneten in zwei getrennten Wahlgängen nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen.

Art. 8.

Bei einer Mitgliederzahl des Landessenats von bis zu 12 Mitgliedern müssen 2 seiner Mitglieder auf Vorschlag der vom dritten Wahlkreis in die Landesbürgerschaft entsandten Abgeordneten gewählt werden. Als vorgeschlagen gilt eine Person, auf die bei einer unter den im dritten Wahlkreis gewählten Abgeordneten vorgenommenen Abstimmung mindestens 4 Stimmen entfallen sind.

Ist die Wahl der Landesbürgerschaft nicht auf eine Person gefallen, die seit mindestens Jahresfrist im Wahlkreis 3 ihren Wohnsitz oder den Mittelpunkt ihrer beruflichen Beziehungen hat, so können die im dritten Wahlkreis gewählten Abgeordneten mit absoluter Mehrheit gegen die Wahl Einspruch erheben. Ist der Einspruch erhoben, so sind entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 von den Abgeordneten des dritten Wahlkreises neue Vorschläge zu machen. Diese neuen Vorschläge sind nur gültig, soweit in ihnen eine Person bezeichnet ist, die im dritten Wahlkreis seit mindestens Jahresfrist ihren Wohnsitz oder den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Beziehungen hat. Aus der Reihe der neu vorgeschlagenen hat die Landesbürgerschaft die Wahl endgültig vorzunehmen.

Bei einer Mitgliederzahl des Landessenats von mehr als 12 aber weniger als 17 Mitgliedern müssen drei seiner Mitglieder und bei mehr als 16 vier seiner Mitglieder nach den Bestimmungen des Absatzes 1 gewählt werden.

Mindestens zwei vollamtliche Stellen des Landessenats sind jeweils mit Lübeckern zu besetzen.

Dem Landessenat ist zur Unterstützung seiner lübeckischen Mitglieder und besonderen Bearbeitung der lübeckischen Angelegenheiten ein Staatsrat beizugeben, der auf Vorschlag der lübeckischen Senatsmitglieder vom Landessenat ernannt wird.

Art. 9.

Bei Mißtrauensanträgen, die sich gegen den gesamten Landessenat richten, bewendet es bei Art. 36 der Landesverfassung.

Ein Beschluß der Landesbürgerschaft, der einem gemäß Art. 8 gewählten Senatsmitgliede nach Art. 36 der (hamburgischen) Landesverfassung das Vertrauen entzieht, ist nur wirksam, wenn er durch die absolute Mehrheit der aus dem Wahlkreis Lübeck gewählten Abgeordneten der Landesbürgerschaft bestätigt wird.

Art. 10.

Von den dem Lande zustehenden Stimmen im Reichsrat wird eine Stimme durch ein gemäß Art. 8 gewähltes Mitglied des Landessenates nach Maßgabe näherer Bestimmungen ausgeübt.

Art. 11.

Die Stadt Hamburg bildet eine besondere Gemeinde.

In hamburgischen Gemeindeangelegenheiten berät und beschließt die Landesbürgerschaft als Gemeindeinstanz ohne die aus dem dritten Wahlkreis in die Landesbürgerschaft gewählten Abgeordneten. Der Landessenat berät und beschließt in gleichen Angelegenheiten ohne die nach Art. 8 gewählten Senatsmitglieder.

Die durch Eingemeindung erweiterte Stadt Lübeck bildet eine besondere Gemeinde mit dem Recht der Selbstverwaltung.

Die Stadtgemeinde Lübeck ist in der Gestaltung ihrer Verfassung autonom. Die Verfassung soll vorsehen, daß mindestens zwei der gemäß Art. 8 in den Landessenat gewählten Mitglieder, die seit mindestens Jahresfrist im lübeckischen Stadtgebiet ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer beruflichen Beziehungen haben, Mitglieder des lübeckischen Stadtsenats sind.

Art. 12.

Die Verwaltung der bisherigen hamburgischen Stadtgemeinde regelt sich nach den bisherigen Bestimmungen.

Für die aus dem bisherigen lübeckischen Staatsgebiet hinzutretenden Landgemeinden gilt die hamburgische Landgemeindeordnung.

Art. 13.

Hinsichtlich der Wahl der lübeckischen Stadtbürgerschaft ist folgende Bestimmung vorzusehen:

Die Stadtbürgerschaft besteht aus 40 Mitgliedern.

Die Wahlen zur Stadtbürgerschaft werden einheitlich mit den Wahlen zur Landesbürgerschaft vorgenommen. Die Vorschlagslisten für die Wahlen zur Stadtbürgerschaft sind gleichzeitig Wahlvorschläge für die Landesbürgerschaft in der Weise, daß von jeder Vorschlagsliste die — in der Reihenfolge des Vorschlags — erste Hälfte gleichzeitig als Mitglied der Landesbürgerschaft gewählt ist. Werden auf diese Weise deshalb, weil auf eine Vorschlagsliste eine ungerade Zahl von Abgeordneten in die Stadtbürgerschaft gewählt ist, nicht alle 20 Sitze in der Landesbürgerschaft verteilt, so gebühren die noch unverteilten Sitze denjenigen Abgeordneten der Stadtbürgerschaft, auf die bei Berechnung des Wahlergebnisses die größten Höchstzahlen entfallen sind.

Anlage C

Schreiben des Reichskommissars für die freie und Hansestadt Lübeck, Dr. Uöltzer, an den Reichsminister des Innern, betr. die Reichsstatthalterfrage. Vom 12. Mai 1933.

(Durchschlag d. Originals. Bisher unveröffentlicht. Archiv Lübeck, Sen. Akten I 2, Nr. 17)

Hochverehrter Herr Reichsminister!

Bezüglich der Reichsstatthalterschaft für Lübeck telegraphierte ich Ihnen am Dienstag, den 10. ds. Mts., aus dem D-Zuge Berlin—Hamburg wie folgt:

„Erfahre von erneuten Versuchen Mecklenburgs, betr. gemeinsame Statthalterschaft Mecklenburg-Lübeck. Gewissenhafteste Nachprüfung und genaueste Kenntnis der lüb. Verhältnisse gebietet mir pflichtgemäß im vollen Bewußtsein der großen Verantwortung nur für eine gemeinsame Statthalterschaft Lübecks mit Hamburg einzutreten. Volkpsychologisch,

kulturell und wirtschaftlich ist dies die einzige für Lübeck als freie Hansestadt tragbare Lösung. Erbitten gegebenenfalls vor Entscheidung nochmals Gehör beim Führer zu erwirken.“

Mit dieser letzten Mitteilung habe ich diejenige Stellung eingenommen, wie ich sie aus sachlichen Gründen und vor meinem Gewissen im Interesse Lübecks allein verantworten konnte.

Wenn ich auf Grund einer Aussprache mit dem Gauleiter Pg. Hildebrandt sowie in einer anschließenden Unterredung mit dem Führer mich trotzdem für eine gemeinsame Statthalterschaft Lübecks mit Mecklenburg ausgesprochen habe, so haben mich zu diesem schweren Entschluß zwei Gründe bewogen: Einmal die Zusage der Erhaltung der Selbständigkeit der zurzeit von mir vertretenen Freien und Hansestadt Lübeck sowie ferner der Sicherung ihrer besonderen Aufgaben als Hansestadt im Ostseeraum; sodann waren es aber Gründe der unbedingten Parteidisziplin, die mich bewogen haben, in diesem geschichtlichen Augenblick dem großen Gedanken der nationalsozialistischen Revolution auch das fernere Schicksal eines Einzellandes unterzuordnen.

Dieser Entschluß ist mir durch die anschließende Unterredung beim Führer nicht nur erleichtert, sondern geradezu zur Verpflichtung geworden, als ich erkannte, daß diese Wendung dem Führer seinen eigenen Entschluß hinsichtlich der Statthalterschaft für Lübeck erleichterte und seinem Willen entsprach.

Wenn ich daher in dem schweren Konflikt zwischen der in meinem Telegramm dargelegten Haltung und den hohen Zielen unserer nationalsozialistischen Revolution mich für diese letzteren voll eingesetzt habe und fernerhin einsetzen werde, so hoffe ich zu Gott, damit Deutschland, unserem Führer und auch Lübeck gedient zu haben.

Heil Hitler!
gez. Völter.

MISZELLE

WIEDER EINMAL: DIE GOTLAND-URKUNDEN HEINRICHS DES LÖWEN

VON
AHASVER VON BRANDT

Zu: Hugo Yrwing, Till frågan om tyskarna på Gotland under 1100-talet (schwed. Hist. Tidskrift 1954, S. 411—421).

Um das Artlenburger Privileg Heinrichs des Löwen für die Gotländer, sein dazugehöriges Mandat an den Vogt Odalrich, sowie die Kanzlei-vermerke auf der in Lübeck erhaltenen Kopie beider Urkunden ist eine umfangreiche und streitbare Literatur entstanden. Die Auffassungen der deutschen Forschung, wie sie in den letzten Jahrzehnten namentlich von A. Hofmeister und F. Rörig¹ dargelegt wurden, bilden die Grundlage auch für die jetzt maßgebende Text-Edition bei K. Jordan, Die Urkunden Heinrichs des Löwen². Ähnliche Auffassungen werden auch von einem großen Teil der skandinavischen Forschung vertreten, so zuletzt namentlich mit wohl abgewogenen Gründen von K. Kumlien in seinem grundlegenden Werk über Schweden und die Hanse³. Im übrigen ist die Diskussion um Inhalt, Bedeutung und Überlieferung der Urkundengruppe alt; das erklärt sich aus dem hohen Erkenntniswert, den diese Dokumente für die Frühgeschichte der deutschen Handelsorganisation im Ostseegebiet haben.

Die durch Hofmeister, Rörig, Jordan und Kumlien vertretene Interpretation des inhaltlichen und diplomatischen Befundes läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Das Privileg ist von Heinrich für die Gotländer ausgestellt; der Herzog stiftet darin „einen Vergleich zwischen den Deutschen und den Gotländern, erneuert diesen die ihnen von Kaiser Lothar verliehene Friedenssatzung für den Handel in seinem Herrschaftsgebiet und gewährt ihnen unter der Voraussetzung voller Gegenseitigkeit den gleichen Rechtsschutz, wie seinen Kaufleuten“; zu

¹ A. Hofmeister, Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys. Zs. f. Lüb. Gesch. 23 (1926), S. 43 ff. F. Rörig, Reichssymbolik auf Gotland, HGBll 64 (1940), S. 1 ff.; ders., Gotland und Heinrich der Löwe, HGBll 65/66 (1941), S. 170 ff.

² Weimar 1949 (Mon. Germ. Hist.). Die Texte S. 68 ff., Nr. 48 u. 49.

³ Kjell Kumlien, Sverige och Hanseaterna, Studier i svensk politik och utrikes-handel (Lund/Stockholm 1953), S. 52; zu beachten namentlich auch die Hinweise in Anm. 12 a. a. O.

datieren ist das Privileg auf 1161 (nicht 1163, wie im Inkarnationsdatum des Textes). Das Mandat ist an Odalrich gerichtet, den Heinrich als Vogt und Richter der Deutschen auf Gotland eingesetzt hat, und der offenbar bei den Verhandlungen in Artlenburg als deren Vertreter (*nuncius*) anwesend war; es beauftragt den Empfänger, gegenüber den Deutschen seines Amtsbereiches die gleichen Rechtssätze anzuwenden, die Heinrich den Gotländern in seinem Herrschaftsgebiet (*regnum*) gewährt habe. — Privileg und Mandat sind in der Marienkirche der Deutschen in Wisby aufbewahrt worden. (Da das Privileg ursprünglich an die Gotländer, nicht an die Deutschen auf Gotland gerichtet war, besteht die Möglichkeit, daß das Exemplar in St. Maria Teutonicorum eine Zweitschrift war, während sich das erste Exemplar im Besitz der gotländischen Gemeinde befunden haben mußte; doch ist davon keine Spur nachzuweisen.) Das Privileg ist offenbar noch um 1368, jedenfalls um 1340/50 in Wisby vorhanden gewesen, wie eine Benutzung für ein Vidimus zugunsten Hamburgs und für die Einleitung des jüngeren Wisbyer Stadtrechtes erweist. Die in Lübeck befindliche, durch das angehängte älteste Stadtsiegel beglaubigte Abschrift stammt ausweislich der Schrift aus der ersten Hälfte, vermutlich sogar aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, etwa aus der Zeit um 1230; sie enthält Privileg und Mandat auf einem Blatt, eingeleitet und abgeschlossen durch zwei „Kanzleivermerke“, alles von der gleichen Hand. Die Kanzleivermerke stellen Erläuterungen dar, die auf Erkundigungen des mit der Abschrift Beauftragten zurückgehen. Der erste gibt eine Überschrift für das Privileg (*Hoc est rescriptum privilegii . . .*), der zweite enthält die bekannten Erklärungen: *Privilegium ipsum repositum est in ecclesia beate Marie virginis in Wisby. Olricus nomen est nuncii teuthonicorum, quem constituit dominus dux advocatum et iudicem eorum. Lichnatus nominatus est nuncius Guttensium.*

Gegen die hier kurz dargelegte Auffassung des inhaltlichen und kanzleimäßigen Befundes ist in neuerer Zeit von einzelnen schwedischen Forschern Widerspruch erhoben worden, so zuletzt und insbesondere von S. Tunberg und H. Yrwing⁴. Namentlich Yrwing hat seine Überzeugung, daß nicht die neuen bürgerlichen Wirtschaftskräfte des Kontinents, sondern die Gotländer noch bis tief ins 13. Jahrhundert eine vorherrschende Stellung in Handel und Verkehr des Ostseegebietes eingenommen hätten, durch eine ganz andersartige Auslegung des Privilegs selbst, des Mandates und der Kanzleivermerke zu stützen versucht. Was Tunbergs und Yrwings frühere Äußerungen zur Sache angeht, so kann hier auf die Stellungnahmen von A. Hofmeister (zu Tunberg) und F.

⁴ Sven Tunberg, Visby-Lübeck, in: Hist. Studier, tillägn. Ludvig Stavenow (Stockh. 1924), S. 21 ff. Hugo Nilsson Yrwing, Gotland under äldre medeltid, Studier i baltisk-hanseatisk historia (Lund 1940), insbesondere Kap. IV, S. 109 ff.; ders., Rezension von F. Rörig, Reichssymbolik . . . , in (schwed.) Hist. Tidskr. 1941, S. 188 ff.

Rörig (zu Yrwing) verwiesen werden, die unseres Erachtens ausreichende Gründe gegen die Annahmen der beiden schwedischen Forscher und für die oben skizzierte Interpretation beigebracht haben. Es würde sich daher erübrigen, auf das Problem erneut zurückzukommen, wenn nicht jüngstens Y r w i n g sich nochmals zu der Frage geäußert hätte. Das geschieht mit einer polemischen Schärfe, die um so befremdlicher erscheint, als der ebenso streitbare F. Rörig, dem Yrwings Angriff hauptsächlich gilt, bei Erscheinen dieses neuen Yrwingschen Aufsatzes bereits seit fast drei Jahren verstorben war⁵.

Yrwings Aufsatz beschäftigt sich zunächst mit der Frage des „geschworenen Friedens“; dabei sieht er von der früher von ihm behaupteten strandrechtlichen Beschränkung weitgehend ab, bestreitet im übrigen aber nach wie vor und ohne neue Gründe den Zusammenhang zwischen diesem Frieden und dem Artlenburgprivileg. Beweiskräftig läßt sich diese Frage weder in Rörigs noch in Yrwings Sinne entscheiden, da es an ausreichendem Tatsachenmaterial mangelt. Die Lösung wird immer eine hypothetische Folge der jeweiligen Gesamtauffassung von dem deutschgotländischen Verhältnis sein müssen. In dieser Hinsicht stehen sich die Thesen Rörigs und Yrwings unvereinbar gegenüber. Dabei ist die Yrwingsche Auffassung von der Stellung der Gotländer im 12. und 13. Jahrhundert aber weitgehend abhängig von den Voraussetzungen, die er sich durch seine Interpretation der beiden Gotlandurkunden Heinrichs des Löwen geschaffen hat. Diese Interpretation wiederum wäre nur und insofern haltbar, als Yrwings Deutung der Überlieferungsverhältnisse der Urkunden und insbesondere der Lübecker Kopie zutrifft. Eine Bereinigung dieser Frage — auf die sich die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sollen — ist also möglicherweise schon in der Lage, eine sicherere Grundlage für die weitere (und gewiß notwendige) Erörterung der frühen Handels- und Verkehrsorganisation im Ostseegebiet zu geben.

In seinem Aufsatz wiederholt Yrwing, auch hier ohne Anführung neuer Gründe, seine früher geäußerte Ansicht: die Abschrift des Privilegs, wie sie im Lübecker Exemplar vorliegt, sei gar nicht in Gotland erfolgt, sondern in der Lübecker Kanzlei. Sie gebe also nicht ein in Wisby (St. Marien), sondern ein in Lübeck aufbewahrtes Original wieder — etwa, wie wir hinzufügen müssen, eine schon von Heinrich dem Löwen angefertigte Zweitschrift, die sich die Lübecker verschafft hätten. Das der Abschrift des Privilegs beigegefügte Mandat an den Vogt Odalrich müsse daher ebenfalls nach Lübeck gerichtet sein, nicht nach

⁵ In der Einleitung seines neuen Aufsatzes beschäftigt sich Yrwing in abfälliger, aber sachlich mißweisender Form auch mit dem Inhalt zweier Aufsätze von mir. Da diese Polemik in keinem direkten Zusammenhang mit den hier zu erörternden Fragen steht, begnüge ich mich mit einem Hinweis auf meine Berichtigung: Hist. Tidskr. 1955, S. 73 f.

Gotland; folglich sei Odalrich nicht der von Heinrich eingesetzte Vogt der Deutschen auf Gotland, sondern — das ist jetzt ein neuer, von Yrwing in Anlehnung an L. v. Winterfeld hypothetisch vorgebrachter Gedanke⁶ — der *iudex* über eine „allgemeine Kaufmannsgilde in Lübeck“ gewesen. (Dies entspricht, mit einer leichten Variante, S. Tunbergs Theorie über die Stellung des Vogtes Odalrich). Als weiterer Schluß ergibt sich daraus: nicht die Auslandgilden der deutschen Kaufleute (hier: die *Gotlandiam frequentantes*) sondern von vornherein eine heimische Gilde in Lübeck sei die Kernorganisation des werdenden deutschen Handelssystems im 12. bis 13. Jahrhundert gewesen. — Man sieht, zu wie weitreichenden Konsequenzen die ebenso kühne wie isolierte Behandlung des Überlieferungsproblems dieser Urkundengruppe schließlich führen kann.

Nun stehen freilich einer solchen Ausdeutung ganz erhebliche sachliche und inhaltliche Schwierigkeiten gegenüber, auf deren Erwähnung und Überwindung Yrwing im vorliegenden Aufsatz verzichtet hat. Man muß daher in diesem Zusammenhang auf seine frühere Arbeit zurückgreifen, deren Unzulänglichkeit in diesen Punkten freilich schon von Rörig kritisiert worden ist.

Um zu seiner Hypothese zu gelangen, muß Y. nämlich zunächst und vor allem die ausdrückliche Angabe des Schreibers der Lübecker Kopie selbst, daß nämlich das Original der Urkunde in der Wisbyer Marienkirche liege, für unglaubwürdig erklären: es handele sich hierbei um eine „verdrehende Behauptung“ des 13. Jahrhunderts⁷. Wie aber der Schreiber zu dieser Behauptung kommen konnte und was er bezweckte, wenn er die Existenz des — nach Yrwing — vor ihm liegenden „Lübecker Originals“ verschwie, bleibt unerklärt (und unerklärbar). Yrwing muß zweitens neben dem in der Urkunde als Zeugen genannten *Reinoldus comes de Lübyke* in der Gestalt des Odalrich einen weiteren vom Herzog eingesetzten Oberbeamten für Lübeck (*advocatus et iudex*) annehmen. Da schon Hofmeister gegen Tunberg auf das Unwahrscheinliche einer solchen Annahme hingewiesen hat⁸, wird hier nun die Lübecker „allgemeine Kaufmannsgilde“ als hypothetisches Objekt der Amtstätigkeit des Odalrich eingeführt. Drittens muß Yrwing auch die weitere Angabe des Kanzleivermerks, daß Odalrich der *nuncius* der Deutschen und Lichnatus derjenige der Gotländer gewesen sei, als unglaubwürdig eliminieren — denn diese Angabe würde ja nur dann passen, wenn der Empfänger des Mandats auf Gotland zu suchen wäre.

⁶ L. v. Winterfeld, Versuch über d. Entstehung d. Marktes u. d. Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck, Zs. f. Lüb. Gesch. 25 (1929), besonders S. 401 ff., 462 ff.

⁷ „1200-talsförvanskning“.

⁸ Hofmeister a. a. O., S. 70 ff.

Den Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Angaben motiviert Yrwing auf verschiedene Weise: a) Der Schreiber habe seine Angabe, Odalrich sei der *nuncius* der Deutschen (auf Gotland) gewesen, einfach aus dem Text des Mandates herausinterpretiert, nicht durch eine objektive Erkundung des Tatbestandes gewonnen; b) andererseits habe aber der Schreiber den tatsächlichen Inhalt des Mandats falsch wiedergegeben: denn er behauptete, Herzog Heinrich habe den *nuncius* Odalrich als Vogt und Richter der Deutschen „eingesetzt“, während doch aus dem Mandat zu schließen sei, daß Odalrich diese Würde schon früher besessen, nicht erst durch das Mandat erhalten habe. Nun besagt aber der Kanzleivermerk des Abschreibers faktisch durchaus nicht, daß Odalrich durch das Mandat ernannt worden sei, sondern nur schlechthin, der Herzog habe ihn . . . ernannt; und just dies steht auch im Mandat (*quos tibi regendos commisi*). Yrwings Behauptung, der „Kanzlist“ sehe in dem Mandat „den urkundlichen Ausdruck einer Regierungshandlung, durch welche ein Vogt und Richter Heinrichs des Löwen eingesetzt werde“ entbehrt jeden Beweises; auch nach dem Wortlaut des Kanzleivermerks kann der *nuncius* schon seit Jahren der (von Herzog Heinrich eingesetzte) Vogt und Richter gewesen sein. Yrwing unterstellt also dem Schreiber des Kanzleivermerks eine Behauptung, die dieser gar nicht ausgesprochen hat, die dann aber dazu dienen muß, den Vermerk als „zweifelhaft“ zu bezeichnen und mit seinem ganzen Inhalt als für die Interpretation nicht verwendbar auszuscheiden⁹!

So weit geht also Yrwing in der Eliminierung klarer Sachangaben einer einwandfreien koptalen Überlieferung, deren zeitlicher Abstand vom Original kaum siebzig Jahre betragen haben dürfte. Eine derartige Kühnheit des Verfahrens berechtigt kaum zu der Sprache, mit welcher der gleiche Verfasser die — wie noch nachzuweisen ist — durchaus wahrscheinlichen und jedenfalls mit der Überlieferung nicht im Widerspruch stehenden Annahmen Rörigs kurzweg als unbegründete Phantasien abtut.

Unter diesen Umständen erscheint es doch wünschenswert, Yrwings Beweisführung in urkundenkritischer Hinsicht noch eingehender zu untersuchen.

Mit der unbewiesenen und grundlosen Behauptung, daß die beiden Kanzleivermerke für die kritische Untersuchung der Urkundenkopien auszuschneiden seien, ist die Bahn frei für Yrwings Auffassung, daß die Abschrift der Urkunden gar nicht in Gotland habe geholt werden könn-

⁹ „Da eine der Angaben in den Kanzleivermerken sich als von zweifelhaftem Wert erwies, verzichtete ich in meiner Abhandlung darauf, auf die andere zu bauen, und hielt es für das richtigste, daß die Forschung sich nicht von diesen Vermerken suggerieren läßt, wenn es darum geht, festzustellen, was in Artlenburg geschehen ist“ (Yrwing, *Hist. Tidskr.* 1954, S. 419 — übersetzt von mir).

nen. Zunächst nämlich könne nicht angenommen werden, daß man eine in Gotland von einer dort liegenden Urkunde gefertigte Abschrift nachträglich und blindlings (unkontrolliert) in Lübeck besiegelt hätte. Ferner sei nachgewiesenermaßen in den 1260er Jahren bei einem ähnlichen Anlaß eine für Lübeck bestimmte Urkundenabschrift von der deutschen Genossenschaft auf Gotland vidimiert und mit deren Siegel beglaubigt worden. Ebenso hätte man auch in unserem Falle verfahren müssen — wenn die Kopie wirklich in Gotland gefertigt worden wäre. Die abweichende Form der vorliegenden Kopie zwingt somit zu dem Schluß, daß a) die Abschrift in Lübeck, nicht in Wisby, gefertigt worden sei, b) ein in Lübeck liegendes Exemplar des Heinrichsprivilegs die Vorlage gewesen sei, c) nur diesem Lübecker Exemplar das Mandat an Odalrich beigelegt habe, der also nicht auf Gotland, sondern vermutlich in Lübeck beamtet gewesen sei.

Auch diese weitere, von den Kanzleivermerken ganz absehende Beweisführung Yrwings ist höchst unbefriedigend. Zunächst bedarf es für jeden Kenner der nordeuropäischen Kanzleiverhältnisse im 13. Jahrhundert keines Beweises, daß eine einmal festgestellte Vidimationsform nicht die Behauptung rechtfertigen kann, alle anderen am gleichen Ort gefertigten urkundlichen Abschriften müßten die gleiche Form aufweisen. Insbesondere kann selbstverständlich die Form einer Vidimation von ca. 1260 keinen zwingenden Grund dagegen darstellen, daß man um 1230 anders verfuhr. Denn die dem Mittelalter geläufigen Formen der beglaubigten Urkundenkopie sind bekanntlich je nach Zeit, Anlaß und Gelegenheit außerordentlich variabel. Namentlich ist auch darauf hinzuweisen, daß gerade die Form der Insertion (also Vidimus oder Transsumpt) einen jüngeren Brauch darstellt: „erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden sie zahlreicher“ (R. Thommen)¹⁰ — und zwar, wie wir hinzufügen müssen, zunächst bei geistlichen Ausstellern, während sie bei weltlichen Ausstellern überhaupt nur seltener erscheinen¹¹.

Der von Yrwing vorgebrachte formale Gesichtspunkt ist also völlig unerheblich. Ein um 1260 in Gotland angefertigtes Vidimus gibt keinen Anhaltspunkt dafür, wie eine Urkundenabschrift aussehen mußte, die ein Menschenalter früher am gleichen Ort genommen wurde. Ein Urteil über die formale Angemessenheit der uns vorliegenden Kopie könnte man mit Sicherheit nur dann abgeben, wenn man wüßte, zu welchem Zweck und

¹⁰ Urkundenlehre, Grundbegriffe (Grundriß d. Geschichtswissenschaft, hrsg. v. A. Meister, I 2, Berlin 1913), S. 20.

¹¹ Unter den rund 850 Urkunden des 13. Jahrhunderts, die dem Lübecker Archiv gehören, befinden sich zwar sehr zahlreiche Vidimationen verschiedenster Form, aber — soweit sich augenblicklich aus den Verzeichnissen feststellen läßt — nur vier Transsumpte weltlicher Instanzen, sämtlich erst aus dem Ende des Jahrhunderts. Es ist also von vorn herein sehr fraglich, ob die kaufmännische Genossenschaft auf Gotland schon um 1230 die Gewohnheit gekannt hat, unter ihrem Siegel Transsumpte auszustellen.

aus welchem Anlaß die Abschrift um 1230 genommen worden ist, ob sie für den internen oder für auswärtigen Gebrauch bestimmt war und ob sie sogleich oder erst bei späterem Anlaß mit dem Lübecker Siegel versehen worden ist. In diesem Punkt ist über Vermutungen freilich nicht hinauszukommen; aber es spricht jedenfalls nichts dagegen, daß das Original in Wisby lag und dort abgeschrieben worden ist¹².

Es bleibt also nur zu erwägen, wie es zu der besiegelten Abschrift von den beiden in Wisby liegenden Urkunden gekommen ist. Wenig wahrscheinlich ist es, daß man sie zum Zweck der Abschriftnahme nach Lübeck „ausgeliehen“ hätte; denn man hat eigene Urkunden nur ungern versandt, insbesondere über See. Demzufolge bleibt die, auch von Rörig vertretene Alternative, daß eine Beauftragter Lübecks die Abschrift in Gotland genommen hat, nach wie vor die wahrscheinlichste — ungeachtet Yrwings ironischer Anmerkung über die „lübeckische Schreiberexpedition nach Gotland“, mit der Rörig „unser historisches Wissen bereichert habe“. Tatsächlich fügt sich diese Annahme jedenfalls wesentlich zwangloser in die vorhandenen Gegebenheiten ein, als Yrwings gekünstelte Theorie, die für ihre Haltbarkeit eine ganze Reihe von Hilfshypothesen und Widersprüchen gegen die klare Textaussage einführen muß. Wie es dann zu der Besiegelung gekommen ist, muß offen bleiben. Es besteht die Möglichkeit, daß sie nachträglich in Lübeck erfolgte, um im Falle der Verwendung die Glaubhaftigkeit der Abschrift durch das *sigillum authenticum* der Stadt zu erhöhen; war der Abschreiber bekannt und vertrauens-

¹² Paul Johansen, Hamburg, verdanke ich den Hinweis, daß in der Tat ein sehr aktueller Anlaß für Abschriftnahme von Privileg und Mandat um 1230 vermutet werden kann. Es handelt sich um die noch nicht ausreichend erhellten Bemühungen des askanischen Herzogs Albrecht I. von Sachsen um eine Art von Protektoratsstellung über die deutschen Ostseeinteressen. Albrecht hat offensichtlich seit 1226 und bis weit in die 1230er Jahre lehnherrliche Rechte über Holstein und im Zusammenhang damit die (Reichs-) Schirmvogtei auch über Lübeck ausgeübt. Darüber hinaus hat er um 1229—34 eine andeutungsweise erkennbare oberherrliche Rolle in Livland gespielt, anscheinend sowohl gegenüber Riga und Reval, wie als Protektor des Schwertbrüderordens. Ein von ihm für die Revaler ausgefertigtes Schreiben von 1229 gelangte in das Archiv der Wisbyer Marienkirche (!). Das in HUB I 243 publizierte Privileg Albrechts für die deutschen Kaufleute spricht von Fahrten in *nostris dominiis partibus*, womit in diesem Zusammenhang offenbar Livland gemeint ist, usw. Um den Rahmen dieser urkundenkritischen Miscelle nicht zu sprengen, muß ich darauf verzichten, auf dieses Problem näher einzugehen. Daß Albrecht bei einer derartigen (angestrebten oder ausgebauten) Machtstellung in Holstein/Lübeck einerseits, Livland andererseits automatisch auch sein Augenmerk auf Gotland richten mußte, versteht sich; namentlich die Amtsstellung eines einstigen herzoglich sächsischen Vogtes der Deutschen auf Gotland (Odalrich!) mußte für ihn hochinteressant sein. Die Abschriftnahme von Privileg und Mandat durch einen lübischen Beauftragten in Wisby würde sich somit — als vom Sachsenherzog veranlaßt — ganz ungezwungen erklären. — Ich hoffe, daß P. Johansen auf die Frage in anderem Zusammenhang noch einmal des näheren zurückkommen wird und versage mir daher hier die Anführung der Quellen und Literatur.

würdig, so war formalrechtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Stadt die Kopie durch Besiegelung nachträglich legitimierte. Denkbar wäre es aber auch, daß der nach Wisby Abgesandte ein besiegeltes Blankett mitbekam, in das er die Texte einzufügen hatte. Solche Fälle sind bekanntlich nicht ganz selten¹³. Wir kennen übrigens gerade im lübischen Bereich auch einen vergleichbaren Fall aus dem 13. Jahrhundert, nämlich die bekannte Elbinger Botschaft nach Lübeck¹⁴: sie führte die mit dem Elbinger Siegel besiegelte (!) Rechtshandschrift dieser Stadt mit sich, in welche die Lübecker eine Anzahl fehlender Artikel nachtragen sollten (!).

Es bleibt schließlich noch übrig, sich mit einem weiteren Argument Yrwing's für seine Theorie auseinanderzusetzen. Er weist nämlich darauf hin, daß weder das für Hamburg bestimmte Vidimus des Gotlandprivilegs noch das Jüngere Wisbyer Stadtrecht das Mandat an Odalrich erwähnen. Daraus müsse geschlossen werden, daß dem Wisbyer Original — das als Vorlage für Hamburg und Stadtrecht diente — im Gegensatz zum (angenommenen) „Lübecker Original“ das Mandat an Odalrich nicht beigegeben habe. Auch dieser Umstand spreche also dafür, daß das Odalrich-Mandat an einen Vogt in Lübeck, nicht an einen solchen in Wisby gerichtet war.

Indessen ist auch dieses *argumentum ex silentio* keineswegs überzeugend. Es muß dabei nämlich berücksichtigt werden, daß das — nachweislich in Wisby gefertigte — Vidimus für Hamburg aus dem Jahre 1368 stammt und daß die Benutzung für das Jüngere Wisbyer Stadtrecht um 1340/50 erfolgt sein muß. Damals aber, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, gab es längst keine Genossenschaft der Deutschen auf Gotland mehr, das Mandat an Odalrich (sofern es damals überhaupt noch vorhanden war) mußte also längst als völlig obsolet angesehen werden, was dagegen von Heinrichs Privileg für die Gotländer keineswegs galt. Es bestand also gar kein Anlaß, zu jener Zeit vom Odalrich-Mandat noch irgendwelche kopiale Notiz zu nehmen. Daß der Sachverhalt um 1230, also zu einer Zeit, die man wohl als Blütezeit der deutschen Genossenschaft auf Gotland ansehen darf, ein ganz anderer war und daß damals noch Interesse für den Inhalt auch des Mandates vorausgesetzt werden konnte, versteht sich von selbst. Daß das Odalrichmandat zwar in der Lübecker, nicht aber in der Hamburger Kopie oder im Jüngeren Wisbyer Stadtrecht erscheint, hat also seine einleuchtenden Gründe und kann nicht

¹³ Vgl. z. B. Lüb. UB III 533: Der Rat von Rostock entsendet zwei Ratsboten mit besiegeltem Blankett. Das Lübecker Archiv bewahrte u. a. auch ein von Herzog Otto dem Strengen von Braunschweig besiegeltes, unausgefülltes Blankett aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, über dessen Zweckbestimmung zwar nichts bekannt ist, das aber zweifellos für einen ähnlichen Anlaß gefertigt war.

¹⁴ Lüb. UB I 165.

benutzt werden, um die Zweckbestimmung des Mandats im Yrwingschen Sinne zu interpretieren.

*

Wir fassen die Ergebnisse unserer Betrachtung wie folgt zusammen:

1. Die besiegelte Kopie, durch welche die Urkundengruppe in Lübeck erhalten ist, sagt in ihrem, von der gleichen Hand geschriebenen Kanzleivermerk eindeutig aus, daß die Vorlage, das Privileg Heinrichs des Löwen, in Wisby liege, und daß Odalrich der *nuncius* der Deutschen (auf Gotland) sei, den der Herzog als *advocatus et iudex* eingesetzt habe. Der Versuch Yrwings, die Angaben dieses Kanzleivermerks als unglaubwürdig hinzustellen, entbehrt schlechterdings jeder Beweiskraft.
2. Es besteht auch kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß die Kopie tatsächlich in Gotland und nach dort liegenden Originalen für den lübischen Gebrauch hergestellt worden ist. Die von Yrwing vorgebrachten Gegengründe — äußere Form, Besiegelung — halten einer ernsthaften Prüfung nicht stand.
3. Daß sowohl das Hamburger Vidimus wie das Jüngere Wisbyer Stadtrecht das Odalrichmandat nicht erwähnen, entspricht der Zeitsituation: über die Zweckbestimmung und den Aufbewahrungsort des Mandates können daraus keine Schlüsse gezogen werden.

Hiermit glauben wir gezeigt zu haben, daß Yrwings Auslegung des urkundlichen Befundes mit den Tatsachen nicht im Einklang steht. Der Vorwurf der Willkürlichkeit gegenüber der gegebenen urkundlichen Überlieferung, den Y. mit schlecht angebrachtem Sarkasmus und in teilweise befremdlichen Formen Rörig gegenüber erhebt, fällt mit ganzer Schwere auf ihn zurück.

Mit der Interpretation der urkundlichen Überlieferung fallen selbstverständlich auch die von Y. daraus gezogenen und sehr weitreichenden sachlichen Schlußfolgerungen. Yrwings auf dieser Grundlage beruhende Ansichten über das Verhältnis zwischen Deutschen und Gotländern im 12. und 13. Jahrhundert müssen als hinfällig angesehen werden. Yrwings auch sonst bewiesene Neigung zu kritischer Überspitzung und Vergewaltigung der Tatbestände, wo es um sogenannte „Umwertungen“ geht¹⁵, hat auch hier in eine Sackgasse geführt, die der Erkenntnis — gelinde gesagt — nicht weiter hilft.

Das ist bedauerlich. Denn Gotlands Stellung im 12. Jahrhundert bietet noch so viele rätselhafte und lockende Probleme, daß nichts er-

¹⁵ Vgl. Sture Bolin in *Scandia* 32/1954, S. 207.

wünschter wäre, als eine Förderung unserer Kenntnisse und Einsichten. Doch müssen dazu wohl andere Wege eingeschlagen werden, als der hier kritisierte. Darüber hinaus wäre auch etwas mehr *Politesse* in dieser Diskussion künftig sehr erwünscht.

Zu diesem letzten Punkt, der „Tonart“ der Diskussion, sei schließlich noch eine Bemerkung erlaubt. Fritz Rörig, Yrwing an hitziger Schärfe mindestens ebenbürtig, hat u. a. ausgeführt, Heinrich der Löwe habe mehrfach und so auch im Falle des Gotlandprivilegs als Vertreter des deutschen Königs — also nicht unter Beschränkung auf sein sächsisches Territorium — gehandelt. Yrwing bestreitet dies, in der Tat sehr kategorisch, ohne anscheinend die vielfältige deutsche Diskussion um das Problem dieser „königsgleichen Stellung“ Heinrichs im Norden des Reiches überhaupt zu kennen. (Zur Sache, wenn auch in einem speziellen Zusammenhang, vgl. neuestens: K. J o r d a n, Heinrich d. Löwe und Dänemark, in: Geschichtl. Kräfte und Entscheidungen, Festschr. f. Otto Becker, 1954, S. 16 ff.). Yrwings etwas oberflächliche, von den größeren Zusammenhängen keine Notiz nehmende Stellungnahme reizte nun wiederum Rörig zu der Äußerung: „Die Beurteilung dieser innerdeutschen Frage wird man in Schweden der deutschen Forschung überlassen können“ — worauf Y. mit einem gewissen Recht erwiderte, das sei schwer, wenn die Frage auch für die Verhältnisse auf Gotland Bedeutung gewinne. Rörigs Äußerung ist zu bedauern, weil sie ihn und die deutsche Forschung ins Unrecht setzte, eine unnötige Verschärfung der Diskussion brachte und zudem noch Anlaß zu einer ganz entstellenden Auslegung von dritter schwedischer Seite gegeben hat (S. Bolin in *Scandia* 32/1954, S. 205: „Rörig zeigte ein schlechtes Urteilsvermögen, als er sich geradezu weitere schwedische Äußerungen in der Diskussion um Odalrich (!) verbat“). — Rörigs Stellungnahme sollte dahin berichtet werden, daß Yrwing, wenn er die Frage erörtern wollte, ob Heinrich der Löwe als Vertreter des deutschen Königs gehandelt hat oder nicht, sich vorher mit der hierauf bezüglichen deutschen Forschung gründlich hätte auseinandersetzen müssen; die isolierte Auslegung der Artlenburger Urkunden, ohne Rücksicht auf das Problem der Stellung Herzog Heinrichs überhaupt, konnte auch in diesem Fall entschieden nicht ausreichen und war methodisch anfechtbar.

BESPRECHUNGEN

Der Raum Westfalen. Bd. II: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, 1. Teil. Herausgegeben von Hermann Aubin und Franz Petri. Münster 1955, Aschendorff, XXI, 460 S. Mit zahlreichen Karten, Abbildungen und Bildtafeln.

Die Herausgeber legen zunächst die durch vielfache Schwierigkeiten, insbesondere aber durch den Krieg belastete Entstehungsgeschichte des Werkes dar, das 1931, vor jetzt einem Vierteljahrhundert, zu erscheinen begann; der 2. Teil des vorliegenden Bandes wurde bereits 1933 veröffentlicht. Manches der Beiträge wurde so weit zerstört, daß es vorerst nicht zu bringen ist, so die Vorgeschichte; anderes mußte umgeformt oder neu geschrieben werden. Aus der Energie der Herausgeber, dem Fleiß der Mitarbeiter, der Munifizienz der tragenden Verbände ist ein Musterwerk der geschichtlichen Raumforschung hervorgegangen, dessen Methodik, Reichhaltigkeit und gründlich-prachtvolle Ausstattung einen unschätzbaren Gewinn für Westfalen bedeuten.

H. Aubin leitet ein: *Ursprung und ältester Begriff von Westfalen*. Die Probleme gewinnen ihre Schärfe mit denen des Sachsenstammes, seiner Entstehung und Ausbreitung. Seit 775 tritt der Name Westfalen auf, freilich noch vor dem Sachsennamen zurücktretend. Sie sind also keine altgermanische Völkerschaft, überhaupt bezeichnet der Name ursprünglich eine Menschengruppe, nicht eine Landschaft. Sie siedelt jedoch in sehr fest zu umreißenden Grenzen. Die westfälische Stammesgruppe und ihr Siedelraum wurden bestimmt durch historische Ereignisse, durch die sächsischen Stoßrichtungen, denen die der fränkischen, zunächst abwehrenden Gegenstöße entsprachen. Unter diesem kriegerischen Nachbarschaftsverhältnis ist sie erwachsen und allmählich gefestigt worden — eine „Heerschaft“, noch keineswegs ein Herzogtum. — So etwa die Grundlinie dieser weitgespannten und meisterlichen Untersuchung.

G. Pfeiffers *Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein* ist mit L. v. Winterfelds sogleich zu nennenden Arbeiten verzahnt durch die Darstellung der Landfriedensbünde seit dem friedlosen 13. Jahrhundert (Ladbergen 1246, Werner Bund 1253). In den endlosen Fehden nahmen zuerst die Städte den „Gedanken der Landfriedenswahrung auf vertraglich-genossenschaftlicher Grundlage“ auf, dem sich die Fürsten allmählich anschlossen. Freilich wäre hier zu betonen, daß sie das weniger des Friedens wegen taten, als vielmehr um jeweils ihre Macht zu festigen und Bundeshilfe zu gewinnen, zumal als sich die Landeshoheit zu konsolidieren begann. Die sorgfältige Bestandsaufnahme der wolkenhaft wechselnden Konstellationen, ihres Einmündens in die Kreisordnungen des 16. Jahrh. ist in ihrer Art eindrucksvoll, doch liegt sie dem Arbeitsgebiet dieser Blätter ferner.

Sehr viel näher steht ihm schon A. K. H ö m b e r g : *Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung*. Die tiefschürfenden rechts- und verfassungshistorischen Arbeiten des Verf. sind hier in neuer Richtung gewendet. Er leitet die Veme wieder aus dem Richten unter Königsbann ab, an dem Westfalen

allein noch festhielt. Aber die Vemgerichte sind nicht aus dem ursprünglichen Königsgericht hervorgegangen, das zunehmender Feudalisierung und Fiskalisierung verfiel, sondern aus den Niedergerichten. Sie übernahmen immer mehr die Aufgaben des Blutgerichts, letzten Endes lag ihnen ein „Königsbann-Mythos“ zugrunde, der sich in diesem „Reliktgebiet älterer Kulturformen“ (S. 158) hielt und festigte. Der Name der Freigerichte stammt nicht von den freien Bauern als dem Objekt der Gerichtsbarkeit, sondern daher, daß Freigeborene als Schöffen sie ausübten. Landesherrn auch außerhalb Westfalens suchten lange Zeit der Freigerichte durch königliche Verleihungen mächtig zu werden — vergebens. Die Veme hing zu eng mit der Sitte des Richtens unter Königsbann zusammen, lebensfähig war sie nur in Westfalen. — Ihre Tätigkeit und Verfassung werden kurz, doch weitgreifend dargestellt.

Luise v. Winterfelds beide Beiträge nehmen mit ihren 180 Seiten die Mitte des Werkes ein. Ihre Gegenstände sind für uns von hohem Belang. Die Untersuchung der *Stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen* hat besonders unter den im Vorwort dargelegten Umständen gelitten. Der Anmerkungsapparat mit 711 Noten ging verloren, er „läßt sich nicht noch einmal herstellen“ (S. 250 — jedoch wird dann doch Aussicht auf die Neuerstellung durch einen jüngeren Forscher gegeben); sollte die Arbeit deswegen unbekannt bleiben? Ganz ausgesprochen ist dem Entschluß zuzustimmen, sie auch ohne die Anmerkungen zu drucken. Frau v. Winterfeld legt zunächst die weit in die Zeittiefe reichenden Quellen des Rechtes der Städte offen: Reichsrecht, sächsisches Stammesrecht, kanonisches Recht. Ebenso reichen sie in die Ferne, nach Köln (der „heiligen Mutterstadt“), Nordfrankreich, den Niederlanden. — Es werden dann die drei Oberhofstädte Soest, Dortmund und Münster auf ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede betrachtet. Gern wandert man mit der Verfasserin durch die bunte und vielfach so irrational anmutende Welt des mittelalterlichen Rechtes, läßt sich die großen Grundgedanken und die lokalen Sonderheiten weisen. Deren gibt es eine große Fülle, doch bringt etwa eine Karte wie die der Typen ehelicher Gütergemeinschaft Klarheit in Einzelfragen. Sehr eigenartig ist aus diesen Karten zu ersehen, daß das Soester Recht im Mittelalter gegenüber dem von Dortmund nur geringe Ausstrahlungskraft besaß. Die gewann es vielmehr erst im 18. Jahrh. dadurch, daß die gelehrten Juristen des Reichskammergerichts sich im wesentlichen bei dem am klarsten formulierten und kommentierten Recht, dem lübischen (das dem von Soest gleichgesetzt wurde) Rat holten. — Ein wichtiges Kapitel bilden sodann die Städte als Oberhöfe: Dortmund mit 138 namentlich verzeichneten bei ihm zu Haupte gehenden Städten, Freiheiten, Höfen usw.; Soest mit etwa 60, Münster mit 33 solchen Abhängigkeiten stellen jeweils komplizierte Gebilde dar. In den Verzeichnissen und Kartenskizzen werden sie ins Einzelne hinein analysiert. Wohl werden sie durch politische und räumliche Beziehungen noch verwirrter, aber andererseits lassen die Rechtskreise in ihrem Gesamtbild erkennen, daß es ein „einheitliches Rechtsgebiet gab“; sie sind mit Westfalen identisch, seine Grenzen sind auch die ihrigen (Karte 14). — Das Schlußkapitel beschreibt die Rechtsprechung der Oberhöfe im einzelnen.

Die Arbeit führt uns reich belehrt zu der zweiten über *Das westfälische Hansequartier*. Diese wurde 1937 abgeschlossen, im Kriege blieb sie in der Korrektur stecken, die auch hier vernichteten Anmerkungen stellte K. Gruna

wieder her (S. 257). Stellen wir auch hier zunächst fest: die so tief in die Geschichte Westfalens eingedrungene, mit ihren entlegensten Quellen vertraute Verfasserin hat so weit Ordnung und Zusammenhang in das höchst undurchsichtige Gewirr der Drittel, Quartiere, Kreise, Quartiere des Drittels gebracht, wie das bei dem Durcheinander der Bezeichnungen und den verschiedenen Bräuchen der Kontore überhaupt möglich war. Rheinland und Westfalen sind dabei nie „zu einer wirklichen Gemeinschaft verschmolzen“ (274), und auch in Westfalen selbst blieb die Gliederung so lange „unscharf und wechselnd“, wie die Hanse blühte, um erst in ihrer ganz späten Zeit klar und straff zu werden. Interessant sind die Reste alter Kaufmannshansen, die sich noch im 17. Jahrh. gelegentlich zeigen. Man darf der wohlgestützten Vermutung zustimmen, daß es sich bei ihnen nicht um Neubildungen, sondern tatsächlich um Relikte aus alter Zeit handelt. Das tiefgreifende Ergebnis ist, daß der starke westfälische Einfluß auf die Hanse in der Zeit lag, „als diese eine Vereinigung deutscher Kaufmannsgenossenschaften und noch nicht eine Hanse der deutschen Städte war“ (276). — Die innerwestfälischen Beziehungen der Beistädte zu den Prinzipalstädten (jene Frage, „die zu den schwierigsten der Hansegeschichte gehört“, 296) werden wiederum in die Einzelheiten hinein verfolgt und geordnet, die ebenso andauernden wie erfolglosen Mühen des 16. Jahrh. um eine befriedigende Ordnung in Kartenskizzen erläutert. Die Stufung der Hansestädte und -rechte, eine verhältnismäßig junge Erscheinung, nachdem ursprünglich „jeder Kaufmann aus Westfalen hansefähig gewesen“ (331), ist mit überzeugender Klarheit herausgearbeitet worden. Das Ergebnis wird Bestand haben.

Wenn nun bei solcher großen Leistung doch manches offen bleibt, so liegt dies, abgesehen von der grundsätzlichen Offenheit aller wissenschaftlichen Ergebnisse, wiederum in der inneren Geschichte des Werkes selbst begründet. Das bezieht sich vor allem auf die frühen Verbindungen Westfalens mit den ausländischen Kontoren, mit Wisby, Lübeck und dem frühen Norden. „Durch die Gottesfriedensgemeinschaft mit Wisby und den Sachsenstädten hat er [Heinrich der Löwe] den Grund gelegt, auf dem sich später der Bau der deutschen Hanse erheben sollte“ (260). An diesem prinzipiell wichtigen Satze ist nun doch vieles fraglich. Ein langwährender Streitzustand wurde geregelt, Recht und Rechtsprechung in ganz bestimmten Fragen wurden festgelegt; aber kann man von Gottesfrieden reden? Heinrich ist in seiner Wirkungsweite überschätzt (übrigens das Gotlandprivileg auf 1163 datiert statt wie schon von Hofmeister und neuerdings Jordan auf 1161). Es ist die gesamte neuere Literatur, die um diese und verwandte Fragen entstand, nicht berücksichtigt (Jankuhn, Rörig, Johansen, Yrwing, Löning, Fink, Jordan u. a.). Was seit 20 Jahren erarbeitet wurde, sollte in einem 1955 erschienenen Werk nicht völlig fehlen. Man möchte in einem so grundlegenden Werk von der Verfasserin erfahren, wie sie zu dem Neuen steht. Man möchte nicht auf den Stand der Diskussion zurückversetzt werden, wie er vor 20 Jahren sich darstellte. Dies ist ein Nachteil, der sich ergibt, wenn eine ältere Arbeit über rege diskutierte Fragen gedruckt wird, ohne Änderungen, auch ohne Verweise im Apparat, wo sie relativ leicht hätten gebracht werden können, und ohne ergänzenden Anhang. — Doch soll diese Bemerkung keineswegs den Dank übertönen, der Luise v. Winterfeld gebührt.

Leider können wir die weiteren Beiträge nur noch erwähnen: F. v. K l o c k e, *Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit*;

B. Peuß, *Das Münzwesen*; K. Wilhelm-Kästner, *Der Raum Westfalen in der Baukunst des Mittelalters* — dies wiederum mit dem Hinweis auf unser besonderes Arbeitsgebiet der hansischen Geschichte. Die kunsthistorische Arbeit ist durch ihre stilkritische Methode, die von einer großen Zahl von Skizzen und reichem Tafelmaterial unterstützt wird, ausgezeichnet. — Westfalen muß den Gelehrten, die dies Werk schufen, und den Herausgebern, die es organisierten, auf das wärmste danken, und nicht zum wenigsten schließt sich die hansische Forschung dem an!

Ludwig Beutin

Westfalen, Hanse, Ostseeraum, herausgegeben von Franz Petri. Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe I: Wirtschafts- und verkehrswissenschaftliche Arbeiten, Heft 7. Münster 1955, Aschendorff.

Der Band enthält fünf Beiträge, die zusammen, wie im Vorwort hervorgehoben wird, „unsere Kenntnis von Westfalens hansischer Leistung und seinem Beitrag zur deutschen Ostbewegung in wichtigen Punkten“ vertiefen. Der erste der Aufsätze: Luise von Winterfeld, *Gründung, Markt- und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte* zeigt bereits mit dem Untertitel *Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums vornehmlich am Beispiel Lübecks* (S. 7—89), worauf er besonders abzielt. Er will die Ablehnung des Rörigschen Unternehmerkonsortiums eingehend begründen. Diese Entgegnung war bereits 1938 abgeschlossen, konnte aber vor Kriegsbeginn nicht in Druck erscheinen und mußte wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse bis jetzt auf seine Veröffentlichung warten. Diese Verzögerung ist doppelt bedauerlich. Inzwischen ist Rörig verstorben und kann sich nicht mehr zu diesen Fragen äußern. Zum anderen ist das ganze Problem auch durch die Wandlungen in den entscheidenden stadtgeschichtlichen Forschungsaufgaben als Diskussionsthema eigentlich etwas überholt. Es wird daher ein besonderes lübisches Anliegen sein, zu diesem Aufsatz im einzelnen, hauptsächlich was die Marktanlage, die Grundeigentumsverhältnisse und die Verfassungsfragen angeht, Stellung zu nehmen. Der Referent kann sich daher auf die spezielle Thematik des Konsortiums beschränken.

Die Arbeit wird, soweit Untersuchungen über das Unternehmerkonsortium wieder stärker in den Forschungsbereich treten sollten, zweifellos zu größter Vorsicht mahnen. Aber daran hat es auch Rörig keineswegs gefehlt. Er hat im Laufe der Zeit seine Auffassungen variierend gemildert. Die Zahl der Vierundzwanzig wurde von ihm insbesondere vom Konsortium auf die Gilde verlegt, das Konsortium allgemein als Vorstand oder Ausschuß der Gilde angesehen, und schließlich, weil er die Zweifel seiner Gegner ausdrücklich für berechtigt hielt, stellte er alle divergierenden Auffassungen beiseite und beschränkte sich schlicht auf die Unternehmergilde; so in: *Vom Werden und Wesen der Hanse*, 3. Aufl., 1943, S. 135, Anm. 2. Damit war der Charakter der These von der Unternehmerründung in der eigentlichen begrifflichen Auslegung des Konsortiums dahin. L. v. Winterfeld kommt mit ihren Folgerungen zu dem gleichen Ergebnis wie Rörig. Sie hält die Erklärung des Beginns von Lübeck 1159 allgemein durch eine Gilde für ausreichend, so wie sich übrigens der Rezensent bei

seiner braunschweigischen Marktuntersuchung¹ nach eingehenden Besprechungen mit Rörig mit dem Begriffe der „Unternehmergruppe“ begnügte, weil der Konsortiumscharakter mangels Urkundenaussage nicht vertretbar schien.

Wir befinden uns also wieder in einer Ausgangsstellung mit der Ansicht, daß neben der stadtherrlichen Genehmigung bei der Siedlungsgründung schlechtweg „bürgerliche Unternehmer“ mitwirkten. P. Johansen hat jüngst in dieser Zeitschrift, 73. Jg., 1955, 78 f. auf Gründungsvorgänge dieser Art hingewiesen, auf die von 1242 in Samland (LUB I, 98) und von 1252 in Flandern (diese Zeitschrift, 1902, 71), ohne daß man auszudeuten vermag, in welcher Form des rechtlichen Zusammenschlusses das *fundare* und *constituere* erfolgte. Dasselbe gilt für die Vertreter bei der ländlichen Besiedlung der Unterwesergebiete von 1106, über die Rörig sich äußerte². Auch die bürgerlichen *testes*³ von Frankfurt a. d. Oder von 1253 und jene von Prenzlau 1235 waren möglicherweise praktisch so stark führend, daß ihnen der entscheidende Gründungsanteil zuzusprechen ist⁴. Vorwiegend kaufmännische Bedürfnisse standen hinter den *mercatus*-Gründungen, wie sie in den Reichsprivilegien des 9. bis 11. Jahrhunderts und besonders auch hinter den damals beginnenden Gewährungen von Zollfreiheiten standen, wobei sie vor dem Lokalherrn durchaus als notwendige Forderungen, wenn auch nirgends als solche überliefert, vertreten sein werden. In noch älterer Zeit aber bedurfte es für die Märkte nicht einmal der staatlichen Erlaubnis oder Bestätigung, und auch in der Folgezeit ist mit Handelszusammenkünften ohne Gewährung eines Marktregals zu rechnen, wie schon S. Rietschel darlegte⁵; wie für das 12. und 13. Jahrhundert der bürgerliche Gründungseinfluß, so steht hier also sogar schon die Notwendigkeit eines öffentlichen Gründungsentscheids zur Diskussion. Es ist eben doch ein sehr viel längerer Zeitabschnitt zu betrachten, will man die kaufmännische Initiative bei der Entstehung von Kaufmannsplätzen prüfen. Die eigentliche Entstehung, wie mit dem Stadtherrn verhandelt wurde, wer Verhandlungspartner war, in wessen Auftrage dieser auftrat, und welche genauen Ziele allen vorschwebten, das ist vorerst so dunkel geblieben wie seit je⁶.

Mit der anonymen Kaufmannschaft als bürgerlicher Gründungsbeteiligten, mit der also weiterhin nur gearbeitet werden kann, ist jedoch nicht viel gewonnen. Die Kaufmannsgilde, historisch einigermaßen greifbar, bleibt als rechtsvertretende Körperschaft speziell für die Stadtgründung im Grunde nur ein, wenn auch plausibler Notbehelf. Sobald nämlich die Gilde eine gewisse

¹ Fritz Timme, Die wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Anfänge von Braunschweig, Leipzig-Borna 1931.

² Fr. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1928, S. 113 Anm. 59 u. S. 273 Anm. 60.

³ A. Riedel, Cod. diplom. Brandenb. Bd. I, 21, S. 87; 23, S. 1 ff.

⁴ Wie etwa ein Stadtherr auf Forderungen der Bürgerschaft bei Gründungsfragen sofort und im Entscheid gegen den Lokator voll eingeht, kann den Verhandlungen bei der Entstehung von Frankfurt entnommen werden: Fr. Timme, Die Entstehung von Frankfurt a. d. Oder. Zeitschr. f. Ostforschung, Jg. 3 (1954), H. 4 S. 514.

⁵ S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897, S. 17, 27 f.

⁶ Vgl. ähnlich auch über die technische Seite der Stadtentstehung P. Johansen, HGbl. 73. Jg. (1955), S. 82.

Größe an Mitgliederzahl überschreitet, drängt sich ganz natürlich die Vorstellung eines Ausschusses oder, losgelöst von der Gilde als Gesamtträger der Stadtgründungsaufgaben, die der Bildung eines „Konsortiums mit Gildecharakter“ auf. Rörig stand für diese Auffassung zunächst noch die analog erscheinende *coniuratio* von Freiburg i. Br. zur Verfügung. Er griff — und zwar aus Gründen der Vorsicht, *coniuratio* und bürgerliche Unternehmergruppe könnten institutio-
nell und auch zum Teil personell doch zweierlei sein — auf das vom Deutschen Orden für die Vereinigung seiner Brüder, freilich aus einer späteren Zeit überlieferte *consortium* zurück. Nachdem inzwischen H. Planitz hervorhob, daß die *coniuratio* eine Bezeichnung für die städtische Eidgenossenschaft gewesen sei, und E. Ennen sie als einen Geschworenenausschuß oder Geschworenenrat eines allgemeinen ortsbezogenen Gemeindeverbandes, nicht einer Gründergruppe nachwies, muß Rörigs Unterscheidung von *coniuratio* und *consortium*, unabhängig davon, in welcher Begriffsbedeutung letzteres bestand, mehr beachtet werden, als dies L. v. Winterfeld zu tun scheint. Er hat dies „Unternehmerkonsortium“ in den „Hansischen Beiträgen“ bereits mehrfach ausdrücklich für nur wahrscheinlich erklärt. Er hat es für die mögliche Form des Zusammenschlusses der Gründungsvertreter gehalten, weil er in ihm die größere Aktionsfähigkeit und die Sicherung finanzieller Verantwortung durch einen kleineren Vertreterkreis verkörpert sah. Aus ähnlichen Gründen mag auch H. Aubin bei der Beurteilung der Ausgrabung von Emden die Verbindung von einer dort anzunehmenden Gründergilde hinüber zu dem Rörigschen Konsortium gezogen haben⁷. Mit L. v. Winterfeld als bürgerlichen Gründerkreis „eine der sonst üblichen großen (!) Kaufleute- oder Fernhändlergilden“ (S. 42) anzunehmen, kann nicht ganz befriedigen. Die bürgerliche Vertretung begibt sich dann ihres für die Gründungsaufgaben präzis abgrenzbaren korporativen Charakters. Eben aus diesem Grunde fiel Rörig die Preisgabe des „Unternehmerkonsortiums“ so schwer. L. v. Winterfeld hält die Annahme der Existenz eines Konsortiums, weil unbewiesen, für verfehlt. Wir sollten dies Konsortium indes trotzdem als eine reale Möglichkeit im Auge behalten.

Albert K. Hömberg weist in seinem Beitrag *Giselbert von Warendorp: Fernhändler oder Ministerialadliger?* (S. 90—93) darauf hin, daß die Familie Warendorp, in Lübeck nachweislich um 1180 ansässig und damit der ersten Bürgergeneration zugehörig, wahrscheinlich ministerialadliger Herkunft war. Die Familie gehörte zur münsterischen Ministerialität und besaß das Gogericht Warendorf als Lehen der Edelherrn von Rheda und Lippe, die wiederum als Parteigänger Heinrichs des Löwen erstrebte Dienstverpflichtungen der Warendorfs bei dem Welfen fördern konnten. Die Verbindung Giselberts zum Fernhandel sieht der Verf. in dessen Herkunft aus dem damals stadtwerdenden Marktort Warendorf, wo er wohl mit kaufmännischen Rechtsfällen zu tun hatte. Das mag gelten. Erwägenswert scheint indessen auch zu sein, ob Giselberts Familie daheim vielleicht selbst den eigenen Grundherrnhandel ausüben ließ, der doch damals neben dem eigentlichen kaufmännischen Freihandel noch zweifellos bestand und seine Bedeutung hatte, und Giselbert also wohlmöglich be-

⁷ H. Aubin, Stufen und Triebkräfte der abendländischen Wirtschaftsentwicklung im frühen Mittelalter. VSWG, 42. Bd. H. 1, 1955, S. 25.

sonders über diese Interessen den Weg nach Lübeck fand. Der „Grundherrnhandel“ müßte dringend in die ältere Handelswirtschaft einbezogen werden.

Paul Johansens Untersuchung *Lippstadt, Freckenhorst und Fellin in Livland. Werk und Wirken Bernhards II. zur Lippe im Ostseeraum* (S. 95—160) geht von dem Leben Bernhards (geb. um 1140, gest. 1224) aus, das wechselvoll genug war. Bernhard war ein Gefolgsmann Heinrichs des Löwen, leitete die Gründung von Lippstadt und Lemgo, förderte, begab für technische Fragen, den Burgenbau, scheute weder Räubereien noch Brandstiftungen, ging, inzwischen 70jährig geworden, nach Livland auf Pilgerfahrt und übte dann dort über mehr als ein Jahrzehnt als Abt von Dünamünde und Bischof von Selonien noch eine rege und vielseitige Tätigkeit aus. Und diese Zeit in Livland zu behandeln, ist das eigentliche Anliegen Johansens. Dabei wird eine Fülle von Verbindungen deutlich, die aus dem Lipper Land dorthin führen. Daß die Städte, wie Kokenhusen, Pernau, Wolmar oder Narva, besonders aber Fellin, in der Art des Vorbürg-Systems topographische Ähnlichkeiten mit Lippstadt aufweisen, ist nicht einmal die Hauptsache, wiewohl für die hansische Forschung und die Stadtgeschichte allgemein wichtig genug. Aufschlußreicher noch sind die vielen anderen Beweismomente für die Beziehungen Westfalen-Livland, die aufgedeckt werden, die Beteiligung von Bürgern und Lehnsleuten, die Bernhard begleitet haben werden, die lippische Rose, die im Wappen von Fellin wiederkehrt und auch sonst zu verfolgen ist, die Bedeutung des Kreuzes in diesem Wappen und nicht minder die Schicksale des Freckenhorster Kreuzes. Das Ganze ist eine schöne Studie, vorsichtig und doch ungemein ergiebig in der Auswertung der Überlieferung. Sie zeigt, wie vielfältig ostdeutsches Kolonisieren aussah, wie eng- und weitverzweigt dabei das Leben eines führenden Mannes, wie in diesem Falle Bernhards zur Lippe, kultur-, bau- und siedlungsgeschichtlich verwoben war.

Westfalen als Ausgangsland einer der bedeutendsten Baubewegungen behandelt Hans Thümmler, *Die Bedeutung der Edelherrn zur Lippe für die Ausbreitung der westfälischen Baukunst im 13. Jahrhundert* (S. 161—169). Von den Bauten der Marienkirche in Lippstadt, des Augustiner-Nonnenklosters und des Marienfelder Zisterzienserklosters führt der Weg über den Hallenbau des Paderborner Domes zum Bremer Dom, zu der dortigen Liebfrauenkirche und der Pfarrkirche zu Berne, außerdem nach Münster, Deventer, Bassum, Harvestehude und hinauf nach Gotland, Riga und Schweden (Strängnäs, Linköping und Sigtuna). Die Ausbreitung westfälischer Pfeiler-, Gewölbe- und Kapitellformen, der Fensterformen und die Art ihrer Gruppierung, besonders aber der neuen, von Südwestfrankreich übernommenen Hallenbaukunst wird hier — im Anschluß an den vorhergehenden Aufsatz von Johansen — zu einer Leistung des weitverzweigten Hauses zur Lippe erhoben, und der westfälische Fernhandel als ausübender Träger gekennzeichnet.

Bernhard Riering unternimmt mit dem Aufsatz *Das westliche Münsterland im hansischen Raum* (S. 171—208), der ein Ausschnitt seiner unveröffentlichten Dissertation ist (Diss. Bonn 1950), eine Darlegung der westmünsterländischen Wanderungsbewegung zur Ostseeküste bis zu den livländischen Städten, nach Schweden und Norwegen, ebenso zu den Niederlanden und nach Flandern. Die Hauptzeit schließt etwa mit 1470 ab. Was dann folgt, ist ein

Nachlassen der händlerischen Interessen über weite Gebiete und wird mehr charakterisiert durch einen provinziell abgegrenzten Handelsverkehr, der durch ein Erstarken des Eigengewerbes verursacht wurde.

Fritz Timme

Herbert Schwarzwälder, *Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens.* Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 24. Bremen 1955, Schönemann. 312 S., 4 Kartenskizzen, ein Stadtplan.

In außerordentlich gründlicher Weise hat der Verf. die oft behandelten Fragen der bremischen Frühgeschichte aufs neue durchdacht und dargestellt. Er kommt zu Ergebnissen, die für die bremische Forschung und Tradition aufregend genug sind, zumal er die bisherigen Ansichten mit einiger Schärfe kritisiert. Darüber wird in Bremen gewiß noch viel diskutiert werden. Doch sollen hier mehr die allgemein interessierenden Punkte hervorgehoben werden. Denn mit vollem Recht betont Schw., daß „die Stadtgeschichtsforschung auf eine vergleichende Betrachtung nicht verzichten darf“ (26). An ihr hat es der bremischen, an sich hochstehenden Spezialforschung wohl etwas gemangelt.

Schw. betrachtet zunächst die Voraussetzungen für die Stadtwerdung. Die Verkehrslage war zweifellos günstig (Fährstelle), im übrigen aber ist er skeptisch: Seehandel kann für das 9. Jahrh. nicht nachgewiesen werden, hingegen muß der Landverkehr auf der Linie nach Haithabu betont werden. Jedoch waren und sind alle diesbezüglichen Vermutungen „schwach begründet“ (44). Die Bodenverhältnisse im früheren Mittelalter sind „noch keineswegs völlig geklärt“ (49); so auch nicht die der Balgeinsel, für die „natürlich Überschwemmungsgefahr bestand“ (ebd.). Auf dieser ist dennoch das Urdorf bisher angenommen worden, und auch Schw. entscheidet sich, allerdings Zweifel andeutend (55), dafür. Zwar sagt er, daß alle bisherigen Begründungen „keinesfalls stichhaltig sind“ (90), daß keine einzige Spur der Dorfsiedlung gefunden ist, aber sein Hauptargument, das unregelmäßige, ländlich anmutende Planbild, die „dörfliche Topographie“ (91), gehört ja zu den bekannten Argumenten. Lonke hat das immer betont.

Die eigentliche Untersuchung setzt bei der Stelle Adams an, die von „*loco seu villa publica nuncupato Brema*“ spricht. Auf dem Umweg über das Königsgut, seine Entstehung und Verwaltung kommt Schw. zu dem Schluß, daß der Ausdruck bedeuten müsse: „befestigter Stützpunkt mit einem königlichen Beamten auf der Domäne zur Kontrolle des Weserübergangs und der Weserschiffahrt, dem zur Versorgung ein Wirtschaftshof . . . angeschlossen war“ (63). Der Ursprung lag „wahrscheinlich . . . in Konfiskationen der fränkischen Eroberungszeit“ (61). Das klingt plausibel und es bewährt sich im weiteren Gang; daß es sich jedoch auch hier um Vermutungen handelt, muß Schw. zugeben. Daß er es „gezeigt“ habe (so S. 64), ist zu viel gesagt. Nach seiner Annahme, die man sich als die wahrscheinlichste zu eigen machen darf, war der Ort ein königlicher, gehörte nicht der bischöflichen Grundherrschaft an. Die villa publica hatte

„wohl in einer [fränkischen] Wehr-curtis ihren Mittelpunkt“, die ersten kirchlichen Bauten bildeten „Anfänge einer Dom-Immunität“.

In die Ungewißheit hinein, in der nun mindestens drei Elemente nebeneinander liegen (Dorf, Curtis, Kirche), leuchtet das Arnulf-Privileg von 868, das erst 1940 von Kehr wieder (seit Mühlbachers Regesten 1889) als echt erwiesen ist. Es gewährt dem Bischof das Münzrecht und „*negotiandi usum*“ — das heißt das Recht, einen Markt betreiben zu lassen, wie er vorher in Hamburg bestanden hatte. Es handelt sich um eine Entschädigung an den Bischof für den Verlust des Hamburger Marktes durch den Normanneneinfall, „von einer eigentlichen Marktgründung kann keine Rede sein“ (76). Dem Bischof wurden die Einkünfte überwiesen, „sie waren vorher, wenn der Markt schon bestanden haben sollte, dem Fiskus zugeflossen; das heißt also: ein bisher königlicher Markt wurde an den Erzbischof übertragen“ (81). Allerdings: wenn; die klugen Verknüpfungen mit dem ostfränkischen Marktrecht erweisen das nicht eindeutig. Die mit Corvey ist jedoch wahrscheinlich. Eines Marktprivilegs bedurfte der *mercatus* in Bremen nicht, da er königlich war. Das Arnulf-Privileg begründet keinen Markt. Überhaupt war die ganze Periode eine des äußersten Tiefstandes, eben die der Normannennot. Von einer festen Marktsiedlung „kann in dieser Zeit [um 900] noch nicht die Rede sein“, hingegen bestand weiter das Dorf Bremen, ein „Etappenort“, „Umschlagplatz“. Aber das Land war dünn besiedelt, die erzbischöfliche Residenz höchst bescheiden, Bodenschätze gab es nicht — eine Kaufmannssiedlung war hier nicht lebensfähig.

Das ist alles äußerst nüchtern gesagt und mit dem beifallswürdigen Bestreben, nur das wirklich Erweisbare gelten zu lassen. Aber Schw. spricht dann selbst davon, daß er eine königliche Verwaltung des Ortes „nachgewiesen“ habe. Die Versuchung liegt gar zu nahe, das Unsichere zu verfestigen; allein er muß gleich wieder einschränken mit „wohl . . . wahrscheinlich . . . mögen . . . kann . . . wahrscheinlich“ (103).

Wir übergehen hier die Ausführungen über Ottos I. Privileg von 937, das „die Anfänge einer bischöflichen Stadtherrschaft“ begründete (112), und lesen weiter über seine Urkunde von 965, die Bippin „die Geburtsurkunde der Stadt Bremen“ genannt hat. Ihre wichtigste Bestimmung ist der Königsschutz, der den Kaufleuten zugesagt wird, und zwar den in Bremen ansässigen *negotiatiores, incolae loci*, wie den dorthin zu Markte ziehenden. Der Bann, die Münze, Zoll und andere königliche Einkünfte sowie das Marktgericht werden dem Erzbischof übertragen. Topographische Erwägungen schließen sich den mit guten Vergleichen unterbauten Ergebnissen an. *Licentia construendi mercatum* wird gewährt — was heißt hier *mercatus*? Schw. meint: Einrichtung und Abhaltung eines Marktbetriebes, aber nicht „Abstecken eines Marktplatzes“ (137). Was heißt *incolae*? Hier beginnt es nun doch unrealistisch zu werden. Königsschutz bedeutet „Geleitschutz für die Reise“, er „betraf also Wanderkaufleute und nicht etwa Kaufleute oder gar Handwerker, die dauernd in Bremen anwesend waren“ (138). Ganz abgesehen davon, daß Schw. (130/32) selbst den Königsschutz auch für Einwohner ausführlich darlegt und seine eigenen Ergebnisse also zum Teil nicht wahrhaben will, wenn er nun den Schutz nur auf Wanderkaufleute bezogen sieht — hier ist allgemeineres einzuwenden. Es tritt hier wie überhaupt oft in der jüngsten Literatur eine seltsame, wenig glückliche Figur auf. Das ist der Wanderkaufmann, der offenbar nirgends eine bleibende Statt hat. Er er-

scheint in allen Marktorten und Wiken als Ankömmling, an keinem Ort aber wird er (zumindest von den Gelehrten) dauernd geduldet. Er muß Sommer und Winter unterwegs gewesen sein, besaß keinen Wohnort — führte er seine Familie auf dem Wagen mit oder hatte er weder Wohnort noch Weib und Kind und keinen festen Besitz? Aber alle Wanderkaufleute kehren nach oft erstaunlich langen Reisen wieder an ihren Heimatort zurück: die Wikinger, die Araber und Syrer, die Haussa und die Malaien. Schw. gibt sich große Mühe, einen einfachen und übrigens auch in der älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte vielfach zu belegenden Sachverhalt schwierig zu machen. Diese *negotiationes eiusdem incolae loci* hatten „einen Stützpunkt im Ort“, sie benutzten Bremen als „Handelsbasis“ (138), sie legten dort eine „Niederlassung“ an, „während sie selbst zunächst noch ihr Wanderleben weiterführten“ (156). Aber nach Schw. wohnte keiner von ihnen dort. Wohl hatten sie eine feste und „dauerhafte Bindung“ (138) zum Orte; welcher Art, das muß unklar bleiben, wenn man sich standhaft weigert, *incola* mit Einwohner zu übersetzen. Und so überrascht Schw. den Leser auch damit, daß er als „Wik“ nicht eine Kaufleutesiedlung anspricht — denn die Kaufleute wohnten ja nirgends —, nicht den Marktort an Balge und Marktplatz, sondern vielmehr das Urdorf auf der Balgeinsel, eine von Überschwemmungen bedrohte und daher als Kaufmannsort und Warenlager wohl ungewöhnliche Etappenstation.

Nachdem der Sturz Adalberts und die fast gleichzeitigen Rückschläge der Ostkolonisation den Handelsort Bremen auf lange Zeit wieder untergehen ließen (eine in dieser Schärfe trotz Adams Erzählung sehr fragliche These; sie ist auch nur auf die wenigen Worte des hier wohl parteiisch urteilenden Adam gestützt), ist das Wirtschaftsleben erst im 12. Jahrh. so weit gediehen, daß eine großzügige Stadtsiedlung beginnen konnte — also zwei Jahrh. später, als die Forschung bisher annahm. Schw. setzt hier neu mit topographischen Untersuchungen an. Die Hauptsache: der heutige Marktplatz, dem der berechtigte Stolz der Bürger gilt und der vielleicht deswegen keine Zweifel erregte, ist gar nicht der ursprüngliche Markt. Er war damals ein wüst liegendes, ziemlich steil zur Balge abfallendes Gelände vor der ersten Mauer. Der Markt war vielmehr der heutige Liebfrauenkirchhof, der Platz um die *ecclesia forensis*. Daher dort die Schuhbuden, Wandschneiderbuden, die Kanzlei, das alte Rathaus! Zwar lassen sich die Verhältnisse nur in etwa rekonstruieren, die Nachrichten sind zu knapp, um Untersuchungen wie in Lübeck zu erlauben. Aber sie reichen aus, um die These haltbar zu machen. Besonders der „Königszins“ (freie Erbleihe) wird hier mit Erfolg herangezogen. Mit Recht betont Schw., daß der Stadtplan eine zwar wichtige, aber auch gefährvolle Quelle sei, und er gründet seine Schlüsse auf überlegte Kombination aller Quellen. Wie er jedoch Marktbetrieb und Friedhof vereinen will, das sagt er nicht.

Im Folgenden stellt er die Begründung der städtischen Selbständigkeit dar. Die Verbindung nach Flandern und die von dorthier kommende Bezeichnung *burgensis* für *civis* leuchten ein. Es tritt bei einer Urkunde des Erzbischofs eine Zahl von 16 Zeugen auf, die Schw. mit Recht als Gemeindeausschuß deutet. Die Entstehung des 1225 zuerst genannten Rates und der Bau der Stadtmauer geben die schließenden Kapitel. Wir können besonders die letztere, deren Entwicklung wohl nicht mehr vollständig zu rekonstruieren sein wird, hier übergehen. Der Rat entstand nicht aus einer Gilde, von der sich keine Spur findet, er ist um

1190 im Kampf zwischen Stadtherrn und Gemeinde entstanden. Doch bleibt das ungewiß, zumindest war er noch nicht vom Bischof anerkannt. Wichtig ist, daß er ursprünglich „von der ganzen Gemeinde gewählt wurde“ (295), einen geschlossenen Kreis ratsfähiger Familien gab es zunächst nicht, es saßen auch Ministerialen (was naheliegt) und Handwerker in ihm. Vorsichtig umgrenzt Schw. die Entstehungsmomente; mit Recht weist er Gilden- und Schöffentheorie zurück, die freilich seit langem niemand mehr vertritt. Im ganzen schließt er sich hier doch von Bippin an.

Man sieht: ein inhaltsreiches, selbständig urteilendes, in der Breite der Forschung gegründetes Buch, das nach vieler Einzelforschung erwünscht war. Es begegnet den bisherigen Thesen wohl teilweise mit zu großer Skepsis — denn da man weithin auf Vergleich und Vermutung angewiesen ist, muß man sich für gewisse Wahrscheinlichkeiten entschließen. Es wirft viele der örtlichen Historie wertvolle Vorstellungen über Bord — wie die nach ihm kommenden Forscher sich stellen werden, bleibt abzuwarten. Sie werden vielleicht an mancher Einzelheit Kritik üben. Doch bei vielen überraschenden neuen Thesen scheint die Darstellung im ganzen gesichert zu sein.

Ludwig Beutin

Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster, Teil III (1351 bis 1403) in drei Bänden, Band 1 (1351—1380), bearb. v. Arthur Bierbach. Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, im Namen des Landeshauptarchivs Magdeburg herausgegeben von Hanns Gringmuth-Dallmer, Band 2. Halle (Saale) 1954, VEB Max Niemeyer Verlag. LXXVI u. 701 S.

Nachdem der erste und zweite Teil des Werkes schon 1930 und 1939 erschienen sind, legt der gleiche Bearbeiter jetzt den umfangreichen ersten Band des dritten Teiles vor¹. Der zweite und dritte Band sollen in Kürze folgen, wobei der dritte Band als Registerband gedacht ist. Damit wird dann eine Arbeit abgeschlossen sein, die Jahrzehnte eines Forscherlebens erfüllt hat.

Der Band bietet für den Zeitraum von 30 Jahren 390 Nummern, teils in vollem Abdruck, teils im Auszug, teils in Regestenform. Ziel ist die volle Erfassung des auf die Stadt Halle, ihre Stifter und Klöster bezüglichen Stoffes, ganz gleich, ob die Stücke für Halle bestimmt sind, oder von Halle ausgestellt wurden. Wir haben also den Typ eines Urkundenbuches vor uns, das den Grundsatz der territorialen Pertinenz mit dem der Provenienz zu vereinigen sucht. Auch die einfachen Nennungen Halles oder Giebichensteins werden aufgeführt.

Wie schwierig und zeitraubend die Durchführung dieses Urkundenbuchtyps für eine so späte Zeit ist, braucht nicht betont zu werden. Nicht umsonst ist ein großer Teil der Urkundenbücher im 14. Jahrhundert stecken geblieben; nicht umsonst nimmt auch die Zahl der erforderlichen Nachträge bei diesem

¹ Vgl. die eindringenden Besprechungen von E. Müller, Archivmitteilungen V. Jg. 1955, Heft 3, S. 31 f. und von Gero Kirchner, Deutsche Literaturzeitung 76. Jg. 1955, Sp. 671—674.

Typ mit fortschreitender Zeit zu. Andererseits ist es nicht zu leugnen, daß er für städtische Urkundenbücher fast der einzig mögliche ist. Wie verstreut das gebotene Material ist und wie wenig sinnvoll eine Edizion nach dem Provenienzgesichtspunkt gerade hier gewesen wäre, zeigt die Zusammenstellung der jetzigen Aufbewahrungsorte (Einl. S. XVI) in der statistischen Übersicht. — Allerdings hat das Landeshauptarchiv Magdeburg naturgemäß den größten Anteil an den Quellen beigeuert, — aber eben auch aus verschiedenen Beständen. Über den üblichen Rahmen hinaus hat Verf. seine Sammlung noch auf neue Quellengruppen ausgedehnt, nämlich auf die Lehnbücher der Erzbischöfe von Magdeburg und auf die Halleschen Schöffenbücher.

Die sehr gründliche, für alle drei Bände des 3. Teiles geltende Einleitung stellt eine wissenschaftliche Abhandlung für sich dar. Eine eingehende Auseinandersetzung mit Gustav Hertels Schöffenbuchedition² zeigt die Unzulänglichkeit von Hertels Arbeitsweise. Eingehend werden das Urkunden- und Kanzleiwesen der erzbischöflich-magdeburgischen Kanzlei und der Stadt Halle untersucht.

Editionstechnisch ist das Werk ein Muster an Genauigkeit und Ausführlichkeit. Die Akribie wird soweit getrieben, daß man sich ernsthaft fragen muß, ob und in wie weit sie noch sinnvoll ist in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes an wissenschaftlicher Arbeitskraft und des Verbrauchs an wertvollem Druckraum. Die vorangestellten Regesten sind oft kaum kürzer als der Text, die Angaben zur Überlieferung häufig kleine Sonderuntersuchungen, bei den Druckorten wurde offenbar Vollständigkeit erstrebt. Dieser Apparat wird durch geschichtliche Angaben „zur Sache“ noch ergänzt. Die Lesarten erfassen auch Abweichungen, über die man wohl mit stillschweigender Korrektur hätte hinweggehen können, da sie weder sprachgeschichtlich noch textkritisch von irgendwelcher Bedeutung sind. Auch bei den Erläuterungen zum Text, besonders denen der Orts- und Eigennamen scheint uns des Guten etwas zu viel getan zu sein. So wird z. B. bei jedem vorkommenden Städtenamen, ganz gleich wie oft er erscheint, eine ausführliche Erläuterung gegeben, etwa nach folgendem Muster (Nr. 1018, Anm. 4): „Lüneburg (Ilmenau), Stadt in der Provinz Hannover, südöstlich Hamburg, Regierungsbezirk und Kreis Lüneburg-Stadt“. Bei häufig vorkommenden Ortsnamen, wie etwa bei Giebichenstein, wird eine solche ausführliche Anmerkung dann hundertfach wiederholt. Hier hätte eine einmalige Erläuterung im Index doch wohl ausgereicht, und der Eindruck eines Untergehens der Texte im kritischen Beiwerk wäre vermieden worden. Der richtige Mittelweg zwischen zu wenig und zu viel Akribie, wie ihn Hans Patze in seinem neuen Altenburger Urkundenbuch³ so glänzend getroffen hat, ist offenbar doch nicht ganz leicht zu finden.

Wir dürfen aber alles in allem von Herzen dankbar sein, daß die Edition fortgesetzt werden konnte und hoffen auf ein baldiges Erscheinen der beiden abschließenden Bände, die erst mit dem Register den ganzen ausgebreiteten Reichtum richtig erschließen werden.

Carl Haase

² Gustav Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I, Halle 1882. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XIV, 1.

³ Hans Patze, Altenburger Urkundenbuch. Jena 1955. Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Band V.

Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, hrsg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung von Dr. Erich Weise, Bd. II (1438 bis 1467). Marburg 1955, N. G. Elwert. 296 S.

Erich Weise, *Das Widerstandsrecht im Ordensland Preußen und das mittelalterliche Europa*. Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung Heft 6. Göttingen 1955, Vandenhoeck & Ruprecht. 327 S., 5 Abb.

Nachdem W. eine zusammenfassende Charakteristik der Staatsverträge des Deutschen Ordens vorausgeschickt hatte (Zur Diplomatie der Staatsverträge des Deutschen Ordens seit 1400, *Altpreuß. Forsch.* 12, 1935, 218—231), erschien 1939 der 1. Band der „Staatsverträge“, der, die Jahre 1398—1437 umfassend, mit dem Vertrag von Sallinwerder (1398) und dem „ewigen Frieden“ von Brest (1435) zwei wichtige Einschnitte der preußischen Ordensgeschichte als Anfang und Abschluß aufwies. Da die ganz überwiegende Zahl der verarbeiteten Quellen den ordensgeschichtlichen Beständen des Staatsarchivs Königsberg, weitere Stücke den Staats- und Stadtarchiven Ost- und Westpreußens, Pommerns und Schlesiens sowie Archiven in Polen entstammten, mußte befürchtet werden, daß unter den mit Kriegsende eingetretenen Bedingungen die Fortführung der wertvollen Edition auf lange Zeit verzögert, vielleicht für immer unmöglich gemacht sein würde. Doch unerwartet glückliche Umstände erlaubten den Fortgang der Arbeit. Der Bearbeiter konnte sein fast druckfertiges Manuskript retten, das durch den Zugang zu den in Polen liegenden Archivalien während des Krieges sogar besonders breit unterbaut war, und alles einschlägige Material des Staatsarchivs Königsberg stand im Staatl. Archivlager in Göttingen wieder zur Verfügung. So ist die einzige wirklich spürbare Lücke durch den Verlust des Apparates zur Ordensausfertigung des 2. Thorner Friedens entstanden (S. 262). Im übrigen aber wird das Material in erfreulicher Vollständigkeit vorgelegt.

Der 2. Band umfaßt den Abschnitt aus der Geschichte des preußischen Ordensstaates, der mit den stärksten inneren Spannungen und schwersten äußeren Kämpfen belastet ist und mit der Zerschlagung des Staates endete: vom Bund der preußischen Stände (1440) bis zum 2. Thorner Frieden (1466). Da die Vertragstexte des letzteren das „eigentliche Ziel der Publikation“ (S. 1) darstellen, bildet dieser Band den Höhepunkt des Werkes. Es fehlen nun noch die Verträge bis zum Tode des Hochmeisters Hans von Tiefen (1497) und das Register, die hoffentlich bald folgen werden.

Der Begriff des Staatsvertrages ist mit Recht weit gefaßt worden. Die Edition bringt daher nicht nur die eigentlichen Verträge zwischen dem Hochmeister bzw. dem Orden als Landesherrn und anderen staatlichen Partnern, sondern auch die Verträge, die mit solchen des Ordens in Zusammenhang stehen; so gibt Nr. 315 (S. 163 ff.) die Kriegserklärung Christians I. von Dänemark an Polen und den Preußischen Bund vom 1. VI. 1455 nach dem bisher unbekanntem Original (in Krakau); es ist einer der wichtigsten archivalischen Funde der Sammlung. Ferner finden sich in extenso oder wenigstens im Regest bzw. in ausführlicher Inhalts- und Überlieferungsangabe alle mit der politischen Geschichte und ihren vertraglichen Etappen zusammenhängenden Urkunden, z. B

der Bundesbrief von 1440 (S. 5 f. Nr. 188), die päpstlichen Bullen gegen den Bund (S. 95 ff. Nr. 271 ff.), der kaiserliche Schiedsspruch von 1453 (S. 98 ff. Nr. 274 ff.). Auch die Verträge der preußischen Stände mit dem polnischen Könige 1454 (S. 114 ff. Nr. 288 ff.) oder des Ermlandes 1464 ff. (S. 254 ff. Nr. 390 ff.) gehören in diesen Rahmen. Die Publikation bietet daher, zumal wenn man das reiche Material im Editionsapparat hinzunimmt, allen wichtigen Stoff zur äußeren und inneren politischen Geschichte des preußischen Ordensstaates in den Jahrzehnten seines Existenzkampfes. Sie hat für die Erforschung dieser Zeit eine schlechthin zentrale Bedeutung.

Die Anordnung der einzelnen Stücke folgt dem bewährten Prinzip des ersten Bandes. Jeder Vertrag wird als geschlossene Quellengruppe von Entwürfen und Vorurkunden bis zur Ratifikation oder Nach- und Nebenurkunden gedruckt, so daß der ganze Gang der Verhandlungen sichtbar gemacht wird. Überlieferung, Drucke, Literatur werden sorgsam und vollständig vermerkt, der Kommentar beschränkt sich nicht auf die formale Seite. Gegenurkunden sind zweispaltig gedruckt, die Abhängigkeit von Vorurkunden ist durch kleineren Druck gekennzeichnet.

Die meisten Stücke sind im Regest oder vollständigem Druck aus deutschen oder polnischen Publikationen bekannt. Da die Auseinandersetzung mit den preußischen Ständen und ihrem Verbündeten, dem polnischen Könige, die behandelte Periode beherrscht, ist das Material bisher am vollständigsten erfaßt worden von M. Toeppen in den „Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens“ (5 Bände, Leipzig 1874—1886). Gerade der Vergleich mit dieser verdienstvollen Publikation macht den großen Fortschritt deutlich, den W.s Edition darstellt. Jetzt erst wird sichtbar, auf wie unsicheren textkritischen Grundlagen die Forschung angesichts wichtiger Zusammenhänge stand. So zeigt z. B. der Schrift- und Diktatvergleich der Unterwerfungsurkunden der Stände des Kulmerlandes und der Gebiete Elbings, Danzigs und Königsbergs vom Mai und Juni 1454 (S. 145 ff. Nr. 300, 301, 302 und 304, bei Dogiel gedruckt, bei Toeppen Regest) untereinander und mit der Inkorporationsurkunde vom 6. März 1454 (S. 126 ff. Nr. 292), daß die drei Gebiete außer Danzig die in der königlich-polnischen Kanzlei vorbereiteten Urkunden unbedenklich besiegelten, während Danzig das ablehnte und eine andere Fassung beglaubigte, in der vor allem die Verpflichtung zum *homagium* fehlte. Noch grundlegender ist W.s Editionsarbeit für das wichtigste Stück des Bandes, den 2. Thorner Frieden von 1466. Man möchte es kaum für möglich halten, aber die Ordensausfertigung des Hauptvertrages wird hier zum ersten Male gedruckt (S. 262 ff. Nr. 403), so daß damit endlich auch der Vergleich mit der Ausfertigung des polnischen Königs möglich wird. Diese Beispiele mögen genügen. Da der Stoff der Edition die gesamten politischen Beziehungen des preußischen Ordensstaates von 1440 bis 1467 umfaßt, berücksichtigt er auch die hansischen Verträge, an denen der Orden und die preußischen Hansestädte beteiligt waren: den Kopenhagener Ausgleich von 1441 (S. 13 ff. Nr. 195 ff.), die Verhandlungen mit Burgund von 1447 (S. 57 ff. Nr. 239 ff.), den Bremer Anstand von 1448 (S. 74 ff. Nr. 259 ff.), den Vertrag von Utrecht mit England 1451 (S. 86 ff. Nr. 265 ff.). Es ist bezeichnend, daß diese Zusammenhänge mit der Zuspitzung der Krise und dem Dreizehnjährigen Kriege ganz zurücktreten, denn Kriegserklärung und Friedensschluß Christians von Dänemark (S. 163 ff. Nr. 315 f., 216 ff., Nr. 363 f.)

stehen ebenso mit dem Kriege in Verbindung wie die Vermittlungsaktion Lübecks 1464 (S. 250 f. Nr. 387 f.).

W. darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, in seiner Ausgabe der „Staatsverträge“ nicht nur diese, im engeren Sinne, sondern darüber hinaus die Urkunden und Akten zur politischen Geschichte des Ordensstaates in seiner trübsten Zeit vorbildlich ediert zu haben. Der Gewinn dieses 2. Bandes wird noch beträchtlich größer sein als der des ersten. Der Herausgeber hat aber auch selbst die Wege zur Auswertung des von ihm vorgelegten Stoffes beschritten. Der Vertragscharakter der Urkunden erfordert ihre rechtsgeschichtliche Interpretation. Daher hat W. zunächst „Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit“ in der Zs. f. Ostforschung 3, 1954, 1 ff. gesondert untersucht. Einzeluntersuchungen dieser Art bilden auch wesentliche Teile seines unmittelbar nach der Edition erschienenen Buches über das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen, so z. B. die Interpretation der Verträge zwischen dem Preußischen Bund und dem polnischen Könige im Frühjahr 1454 (S. 204 ff.) mit der für die Stände selbst Jahrhunderte hindurch brennenden Frage nach der Zugehörigkeit zu *corona* oder *regnum Poloniae* (S. 214 f.).

Diese Einzelheiten sind nun in einen größeren Zusammenhang gestellt, der dem Buche seine Einheit gibt. W. hat das Widerstandsrecht als Grundlage der ständischen Politik im Ordenslande in seiner ganzen Bedeutung herausgearbeitet. Das Recht des Widerstandes der Untertanen gegen die ungerechte Obrigkeit und diese Obrigkeit, deren stärkste Stütze das kirchliche Recht ist, stehen sich in Preußen während der großen Auseinandersetzung des 15. Jh.s gegenüber. Damit ist der rechtliche Kern dieser Spannungen, an denen der Ordensstaat schließlich zerbrach, zum ersten Male voll sichtbar gemacht, während er bisher nur am Rande bemerkt wurde. Damit ist auch der Maßstab für Politik und Haltung der Gegner gewonnen, denn es war ihr eigener Maßstab für Recht und Unrecht. Die Politik der Stände war weder ein von den Anfängen her konsequenter Kampf für die Freiheit einer mündig gewordenen Bevölkerung, noch ein ebenso konsequent durchgeführter Verrat und Abfall. Der Preußische Bund von 1440 hielt sich als „Bund vor Gewalt“, d. h. gegen Gewalt durchaus im Rahmen des Rechtes, eben des Rechtes zum Widerstand. Auch die großen inneren und äußeren Ereignisse der preußischen Geschichte im 15. Jh. erhalten von hier ihren inneren Zusammenhang: der Sturz Heinrichs von Plauen wird aus diesem Blickwinkel neu beleuchtet; der Einbau des Widerstandsrechtes als Garantie des Friedens in die Friedensverträge von 1422 und 1435 mit Polen stellte wichtige Etappen im Fortgang der ständischen Bewegung her. Das konkrete Handeln der Gegner in der Politik führte auf beiden Seiten dazu, daß Recht sich mit Unrecht verband, und der Abfall des Bundes 1454 sowie der anschließende Dreizehnjährige Krieg ließen das Unrecht so emporwuchern, daß vom Rechte des Widerstandes hier, vom Rechte der gottgewollten Obrigkeit dort kein Weg mehr zum gerechten Ausgleich zu finden war. Die endliche Verstrickung der Parteien in ein unlösbares Verhängnis gab dem geschichtlichen Ablauf sein tragisches Moment.

W. hat sein Buch mit einer Warmherzigkeit geschrieben, wie sie einer präzisen rechtsgeschichtlichen Untersuchung nur selten mitgeteilt wird. Sein Verstehen des Ordens und der Stände ist nicht nur ein Akt des intellektuellen

Nachvollzuges, sondern eine Teilhabe des ganzen Menschen. So wird der Verf. zum Anwalt beider Parteien, und zugleich zu ihrem Richter nach dem Recht, das für sie selbst verbindlich war. Doch eine Untersuchung, die die zentrale Bedeutung des Widerstandsrechtes heraushebt, mußte vor allem der Durchleuchtung der Position und Politik der Stände zugute kommen. Hier liegt der größte Gewinn des Buches. Die Stellung des Ordens dagegen ist weniger scharf gefaßt, die Erkenntnisse führen nicht wesentlich über die Arbeit von E. Lüdicke, *Der Rechtskampf des deutschen Ordens gegen den Bund der preußischen Stände 1440—1453*, in: *Altpreuß. Forschungen* 12, 1935, 1 ff. hinaus. Die europäische Bedeutung des Ordensstaates steht mit dem, was nach 1410 in Preußen geschah, doch nur in recht lockerer Verbindung, und daß die Bindung an die universalen Gewalten des Abendlandes, Kaiser und Papst, eben kein reales Gewicht mehr hatte, war nicht nur mitwirkende Ursache seiner Katastrophe, sondern spiegelt zugleich seine innere Situation. Die Haltung des Ordens in seinem Konflikt mit den preußischen Ständen muß auch von der Haltung des deutschen Adels in dieser Zeit gesehen werden, aus dem seine Brüder kamen. Der Gegensatz der Brüder in der Ballei Elsaß-Burgund gegen die Eidgenossen, die Auseinandersetzungen deutscher Ordenshäuser mit den Städten werfen auch auf die Art des Ordens in Preußen Licht. Der ständischen Einengung der Bruderschaft in dieser Spätzeit muß doch wohl größeres Gewicht beigemessen werden, als W. ihr gibt. Der spätere Plauen ist großartig in seiner Härte und Enge, aber wenn er für die Bruderschaft typisch war, so konnte es keinen Ausgleich mit den großen Städten des Ordenslandes, den schließlich führenden Trägern des Widerstandes geben. Daher erscheint die Beurteilung des Ordens in mancher Beziehung zu positiv oder zu optimistisch; vielleicht gehört hierhin auch die Wertung des Hochmeisters Paul von Rusdorf, dem W. in dem Aufsatz „Der rheinische Hochmeister Paul von Rusdorf (1422—1441) und das Widerstandsrecht der preußischen Stände“ (*Jb. des Kölnischen Gesch.vereins* 27, 1953, 1 ff.) schon vorher eine wichtige Studie gewidmet hat.

Damit aber erhebt sich die Frage, ob wirklich nur die Niederlage von Tannenberg und die Bedingungen des ersten Thorner Friedens, die Verarmung des Ordens und seines Landes, der außenpolitische Druck (vgl. besonders S. 53) die entscheidenden Ursachen für die Krise des Ordensstaates waren. Wurde nicht doch zunächst durch die gewaltsamen Ereignisse eine Situation sichtbar, die in der Tiefe schon angelegt war? Die Frage soll nicht gestellt werden, um hier eine Antwort zu suchen. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß das Buch von W. nicht nur im engeren Bereich seines Themas eine Fülle gültiger Einsichten in Menschen, politische und Rechtszusammenhänge bringt, sondern darüber hinaus in hohem Maße anregend wirkt. Es ist eine fruchtbare Leistung. Entsprechend dem Hange der deutschen Geschichtsforschung, sich mit Vorliebe den Anfängen historischer Erscheinungen zuzuwenden, ist das unter schweren Schatten liegende 15. Jh., die Zeit der großen Krise des preußischen Ordensstaates, in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise wenig beachtet worden. W. hat mit seiner Edition und mit seinem Buch über das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen neue Grundlagen dafür geschaffen, auch diesem Abschnitt der preußischen Geschichte seinen eigentümlichen Rang in der Geschichte zuzuweisen.

Erich Maschke

Marian Małowist, *Studia z dziejów rzemiosła w okresie kryzysa feudalizmu w zachodniej Europie w XIV i XV wieków* (Studien aus der Geschichte des Handwerks im Zeitalter der Krisis des Feudalismus im Westeuropa des 14. und 15. Jahrhunderts). Polska Akademia Nauk. Instytut Historii. Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Warszawa, 1954. 488 S. u. 4 Karten (mit franz. u. russ. Résumé).

Die Wirtschaftskrisen im späten Mittelalter sind vor allem seit Kriegsende ein beliebter Gegenstand der europäischen Sozial- und Wirtschaftshistorie geworden. Der besondere Reiz, sich diesem Problemkreis zuzuwenden und eine Klärung der Ursachen und eine Deutung der Zusammenhänge und Hintergründe zu suchen, liegt wohl in erster Linie in der Vielfalt der Aspekte und Methoden, die sich für die Behandlung dieses Fragenkomplexes anbieten. Geht es doch darum, die verschiedenen lokal und regional zu beobachtenden historischen Phänomene in der Entwicklung der Bevölkerung, ihrer Siedlung, sozialen Gliederung, Produktion und Organisation, des Marktes, Handels und der Geldwirtschaft zu überschauen, um durch sie das politische Geschehen innerhalb der Territorien und zwischen den Staaten besser zu verstehen. Es leuchtet daher ein, daß auch eine noch so große Zahl gesicherter Einzelergebnisse bei der Lückenhaftigkeit des Materials und der begrenzten Möglichkeit zu systematischen Untersuchungen in der einen oder anderen Richtung immer noch genügend Spielraum für die verschiedensten Deutungen übrig lassen muß, wie wir sie aus den Studien der letzten Jahre kennen, wobei ich nur an die Namen Abel, Ammann, Carus-Wilson, Dobb, Espinas, Hilton, Kosminsky, Lütge, Perroy, Postan, Power, Schreiner und van Werveke zu erinnern brauche. Dieses Konzert der Meinungen hat sich in jüngster Zeit um zwei slavische Stimmen vermehrt: der tschechische Historiker F. Graus ist mit einer Reihe materialreicher Untersuchungen über „Das städtische Proletariat in der vorhussitischen Periode“ (1949), den „tschechischen Tuchhandel vom 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts“ (1950) und „Die Geldkrise des 14. Jahrhunderts“ (1951) hervorgetreten, und er hat zuletzt im Sbornik Historický „die Krise des Feudalismus im 14. Jahrhundert“ behandelt. Von polnischer Seite hat sich M. Małowist, der durch einige Studien zur Handels- und Wirtschaftsgeschichte des vorhansischen und spätmittelalterlichen Ostseeraumes der deutschen Geschichtswissenschaft bekannt ist, in letzter Zeit dem gleichen Fragenkomplex zugewandt. Im ersten Heft des ideologisch neu ausgerichteten *Kwartalnik Historyczny* (1953) hat er „das Problem der Krise des Feudalismus im 14. und 15. Jahrhundert im Lichte der neuesten Forschungen“ beleuchtet und die Ansichten der westlichen Wissenschaft vom Standpunkt des historischen Materialismus kritisiert. Außerdem hat er in seinem Referat auf der Ersten Methodologischen Konferenz der polnischen Historiker in Otwock das Problem und die neue zur Anwendung gelangende Methodik am Beispiel des polnischen Geschichtsprozesses demonstriert. Seine Kritik der bisherigen Forschungsergebnisse zum 14. und 15. Jahrhundert schließt er mit der Feststellung, daß „wir im Grunde der Sache bisher nicht viel von dieser so interessanten Epoche wissen“. Unzweifelhaft steht für ihn nur fest, daß dieser Zeitabschnitt weder eine Periode der Stagnation noch des wirtschaftlichen und sozialen Rückgangs darstellt, und er macht dabei auf zwei

Probleme aufmerksam, die vom Standpunkt des historischen Materialismus dringend weiterer Untersuchungen bedürfen: 1. auf die Richtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderung auf dem Lande und in der Stadt und 2. auf das Entstehen frühkapitalistischer Wirtschaftsformen in Westeuropa, die Erschließung neuer Märkte im Ostseeraum und Polen und die Auswirkung dieser Vorgänge auf die innere Struktur des polnischen Staates.

An die Durchführung dieser Aufgabe hat er sich selbst gemacht, und er legt seine Ergebnisse in dem oben angezeigten umfangreichen Bande vor, der drei Studien zum 14. und 15. Jahrhundert enthält über „die flandrische Tuchindustrie im Zeitalter der Krise des Feudalismus“, „einige Probleme aus der englischen Tuchindustrie“ und „die wirtschaftlichen Grundlagen der holländischen Expansion in den Ostseeländern“. Das Ganze ist gedacht als ein Versuch, mit Hilfe der Prinzipien und Methoden des historischen Materialismus durch eine Analyse der komplizierten Problematik eine genauere Kenntnis von den sozial-ökonomischen Veränderungen im spätmittelalterlichen Westeuropa und ihren Auswirkungen auf die polnische Sozial- und Staatsentwicklung zu vermitteln, da auch der polnische Geschichtsprozeß nur im gesamteuropäischen Zusammenhang verstanden werden kann. Für die Aufhellung gerade des polnischen historischen Weges zur Adelsrepublik, die in Spezialuntersuchungen gefördert werden soll, bildet Małowists Werk demnach die Ausgangsbasis und das methodologische Muster. Es gipfelt in der These, daß bereits das 16. Jahrhundert die Teilung in ein industrielles westliches und ein agrarisches östliches Europa kennt, wofür die Wurzeln bereits in der vorausgegangenen Periode liegen, eben in der Entfaltung frühkapitalistischer Formen in einzelnen westeuropäischen Ländern und in dem Übergewicht feudaler und ökonomisch rückschrittlicher Kräfte im östlichen Europa. Diese These erscheint nicht umstürzend neu, sie deckt sich mit Ansichten polnischer Gelehrter (z. B. St. Arnolds), daß die Expansion fremden Kapitals in den Ostseeraum und nach Polen einer der wesentlichsten Gründe für den wirtschaftlichen Verfall Polens seit dem 16. Jahrhundert gewesen sei. Die Grundlage für die These Małowists bildet seine Deutung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Phänomene in der Krise des westeuropäischen Feudalismus am Beispiel Flanderns, Englands und Hollands mit Hilfe der marxistisch-stalinistischen Klassenkampflehre. Was die verschiedenen „bürgerlichen“ und marxistischen Interpreten mangels dialektischer Auffassung des Geschichtsprozesses oder infolge ihrer Inkonsequenz nicht zuwege gebracht haben, löst sich für Małowist, indem er für die Klärung der Krisenursache eine Grunderkenntnis der marxistischen Doktrin heranzieht, nämlich das Mißverhältnis zwischen dem Stand der Produktivkräfte und den Produktionsverhältnissen.

Es kann sich hier nicht darum handeln, die Gedankengänge und Beweisführungen Małowists in seinem materialreichen Buch, das sich vorwiegend auf die ihm erreichbare Literatur stützt, unter der man nur wenige Namen, wie Ammann, Lütge, Perroy vermißt, im einzelnen zu verfolgen. Es muß genügen, hier zu zeigen, worauf es dieser Konzeption ankommt und welche grundsätzlichen Anregungen sie der westeuropäischen Forschung zu vermitteln hat. Eine große Diskrepanz und damit Schwierigkeit ergibt sich hierbei von Anfang an insofern, als die westliche Sozialgeschichtsforschung offenbar bisher nicht über ausreichendes Quellenmaterial weder für das ländliche Handwerk noch für die Motive und Hintergründe der gesellschaftlichen Spannungen und Aufstände

verfügt, wie Małowist selbst immer wieder beklagt. Es bleibt abzuwarten, ob Bemühungen in dieser Richtung die Deutungen des polnischen Forschers im einzelnen bestätigen können, um die falschen Konzeptionen der „bürgerlichen Historiker“ zu revidieren. Denn im Gegensatz zu diesen sieht Małowist, für den im Sinne von Marx der eigentliche Kapitalismus im Westen sich erst im 16. Jahrhundert durchsetzt, nicht in der herrschenden, kapitalkräftigen Oberschicht (Adel und Patriziat der Städte) den für die Ausbildung fortschrittlicherer Wirtschaftsformen entscheidenden Faktor, da diese allein an der Aufrechterhaltung der alten Feudalordnung und der Sicherung ihres Lebensstandards interessiert war und da auch die reiche Kaufmannsschicht wegen ihrer monopolistischen Tendenzen und gewinnbringenderen Aussichten im Handel nur sehr begrenzte Kapitalinvestierungen in den Produktionsstätten vornahm. Das eigentliche Element des wirtschaftlichen Fortschritts in dieser Krisenzeit des Feudalismus stellt nach Małowist vielmehr die breite Masse der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung dar, die, wie u. a. besonders das holländische und englische Beispiel zeige, durch ihre Existenzsicherung und Emanzipation vom feudalen Joch, durch die Gesundung des Bauerntums und durch Freisetzung von Arbeitskräften neue Organisationsformen der Produktion und des Handels ins Leben gerufen habe, mit deren Hilfe die begrenzte Aufnahmefähigkeit des Marktes gewaltig erweitert und die Versorgung der breiten Massen mit billigeren Waren auch in entlegenen Räumen möglich geworden sei. Stärker also als alle bisherigen Kritiker Pirennes leugnet Małowist jede Möglichkeit eines positiv-fortschrittlichen Beitrags für die Entstehung frühkapitalistischer Wirtschaftsformen von seiten des Kaufmannspatriziats, das er zusammen mit dem weltlichen und geistlichen Adel nur als reaktionär und schmarotzhaft bezeichnet. Er warnt davor, in der Abhängigkeit der Handwerker von Verlegern bereits Kapitalismus zu erkennen, da es sich nicht um typische Erscheinungen handle und das Kleinhandwerk in dieser Periode noch dominiere, und für nicht minder wichtig hält er die jeweilige Klärung der Vermögensunterschiede zwischen Unternehmern und Arbeitern, die er bei der Masse der kleinen und mittleren Produzenten nicht für erheblich hält.

Diese Konzeption, die nicht frei von Widersprüchen und in ihrer Richtung von vornherein festgelegt ist, meint Małowist in dem vorliegenden Material der sozial-ökonomischen Entwicklung der drei westeuropäischen Länder und ihrer Tuchproduktion bestätigt zu sehen. Wie weit das zutrifft, muß der subtilen Einzelüberprüfung überlassen werden. Es wird sich dann zeigen, ob wir nun wirklich die interessanten Vorgänge dieser Periode besser verstehen als durch die von Małowist kritisierte bisherige Forschung. Bietet die Interpretation Małowists wirklich eine generelle oder auch nur regionale Erhellung für die schwer überschaubaren und durchschaubaren Phänomene der europäischen Wirtschaft des Spätmittelalters? Man wird sich fragen, ob nicht die ländliche Bevölkerung auch in Zeiten starker feudaler Unterdrückung stets als Konsument auf den Markt angewiesen war und ob nicht auch gerade dem Adel an der Förderung des örtlichen Handwerks gelegen sein mußte. Und ferner hat das Kaufmannspatriziat sicherlich keine so negative und hemmende Rolle bei der Entstehung fortschrittlicher Wirtschaftsformen im Schoße des Feudalismus gespielt, die Małowist mit Schmarotzertum kennzeichnet, wenn man seine Stellung zu Beginn der Neuzeit bedenkt. Das Buch Małowists hat die Forschung um eine

Arbeitshypothese bereichert. Die Anregungen, die es trotz seiner doktrinären Gebundenheit bieten könnte, werden sorgfältig an Einzelproblemen untersucht und geprüft werden müssen. Die deutsche Hanseforschung wird die weiteren polnischen Publikationen, die sich mit den Veränderungen im Wirtschafts- und Handelsgefüge des Ostseeraumes und ihren Auswirkungen auf den polnischen Staat des 16. und 17. Jahrhunderts beschäftigen, ernsthaft verfolgen.

Herbert Ludat

Kamper Schepenacten 1316—1354, vorgelegt durch Dr. Johanna A. Kossmann-Putto (Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis), Zwolle 1955, XV und 357 S.

Durch die Veröffentlichung des ersten Viertels vom sogenannten „oudste Foliant“ von Kampen haben die bisher edierten ältesten Stadtbücher hansischer Städte einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Der Foliant, eine Papierhandschrift von ursprünglich 262 Blättern, in die weitere 20 Blätter mit demselben italienischen Wasserzeichen eingebunden worden sind, ist ein Stadtbuch gemischten Inhalts. Im Frühjahr 1318 angelegt und bis in die 70er Jahre des 14. Jahrhunderts benutzt, enthält dieses große Buch Forderungen und Verpflichtungen der Stadt, Abrechnungen der Schöffen, Verordnungen, Verfestungen und anderes mehr, was den Magistrat berührte, außerdem (aber nur im ersten Viertel) Geschäfte, welche Kampener Bürger untereinander oder mit Auswärtigen eingegangen sind.

Von Anfang an sind Akte, welche den Magistrat angingen, und Akte, welche Bürger vor den Schöffen vollzogen, getrennt registriert worden. Zunächst abwechselnd auf den Blättern. Schon bald aber, endgültig Anfang 1325, haben die Stadtschreiber alles, was die Verwaltung betraf, weiter im Inneren des Buches untergebracht. Für 20 Jahre, bis zum 12. April 1345, sind vorne nur noch privatrechtliche Akte registriert worden, in einigen Jahren mehr als 40. Es handelt sich dabei fast immer um Sicherung wie auch immer begründeter privater Schuld oder um letztwillige Erklärungen über Hab und Gut nach dem Tode. Mit dem 68. Blatt verschwinden die Eintragungen dieser Art aus dem Buch. Die auf den folgenden drei Blättern verzeichneten Akte vom Februar 1347 bis zum April 1354 gehören einer anderen Kategorie an. Der Magistrat, dem auch die Aufsicht über eine Anstalt wie das Heiligen-Geist-Hospital oblag, war an Fixierung dieser Akte unmittelbar interessiert.

Weitaus die meisten Inskriptionen auf den der Forschung nunmehr eröffneten ersten 71 Blättern des „ältesten Folianten“ betreffen somit Bürgschaften, Pfandsetzungen, Belastungen einer Liegenschaft oder Nachlaßfragen. Von dieser Art sind auch fast alle Handlungen aus den Jahren 1316 und 1317, welche als *excerpta de libro veteri* auf dem sechsten Blatt zusammengestellt wurden.

Dr. Johanna A. Kossmann-Putto hat dieses Material — 912 Nummern, in denen mehr als 1200 Personen genannt sind — nicht nur durch ein Orts-, Personen- und knapperes Sachregister ordentlich benutzbar gemacht, sondern es auch (S. 1—104) einer eindringenden Würdigung unterzogen. Sie bestimmt, indem sie die Stadtbücher hansischer Städte aus dem 13. und 14. Jahrhundert

und die ostniederländischen Verhältnisse vergleichend heranzieht, den Platz des „oudste Foliant“ im niederländisch-norddeutschen Raum und vertieft die so gewonnenen Einsichten durch sorgfältige Analyse vor allem der Akte aus der Sphäre der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von ihren vielen Feststellungen, Schlüssen und Folgerungen kann hier nur wenig erwähnt werden.

Die Verfasserin sieht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zeit, während der in Kampen auf allen Lebensgebieten ausgestaltet wurde, was dort seit der Bewidmung mit Stadtrecht um 1230 im Werden war und sich bis rund 1300 schon kraftvoll geltend machte. „Alles ist in Bewegung, Altes wie die Gemeinde selbst erneuert sich, anderes verdankt seine Existenz dieser Periode, manche traditionellen Begriffe machen neuen Einsichten Platz, die, einmal zur Entwicklung gekommen, die Basis für das Kampener Recht späterer Perioden bilden“ (S. 13). Die Belehnung mit der hohen Gerichtsbarkeit 1309 und die Stiftung der „broderscap ende memorie van den ghelerden ghesellen van den core ende van anderen gueden lieden, die se darto namen“ 1311 treten als bezeichnende Momente auf diesem Wege heraus. Schöffen und Ratsmänner, je 12 Personen, die einander alljährlich ablösen, vertreten die Stadt nach außen seit rund 1300 ohne den vom Stadtherrn, dem Bischof von Utrecht, investierten Schultheißen. Dieser ist bald schon ein schöffenfähiger Kampener, der „scepē ende raede ghenoege“ muß.

In diesen ersten anderthalb Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts liegen offenbar auch die Anfänge des Kampener Stadtbuchwesens. War, wie es den Anschein hat, das Bürgerbuch 1302 ff. das älteste städtische „Buch“ Kampens, so folgte bis 1313, für welches Jahr die Existenz eines Stadtbuches mit Satzungen für die Gemeinde zu erschließen ist, die Anlage eines größeren Buches. Ob dieses Stadtbuch, das verloren ist, jener *liber vetus* gewesen ist, aus dem wie erwähnt Eintragungen privatrechtlichen Charakters von 1316 und 1317 in den *oudste Foliant* übertragen worden sind, oder ob der *liber vetus* ein besonderes Buch war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind Stadtbucheintragungen im Interesse von Magistrat und Gemeinde und von Kampener Bürgern seit rund 1310 in Kampen üblich gewesen. Derjenige, der in dieser Hinsicht richtungweisend wirkte, war vielleicht Alexander clericus, Kampener Stadtschreiber und Bevollmächtigter in den Verhandlungen der Stadt mit Norwegen in den Jahren 1286 und 1305. Anregende Vorbilder hatten die Kampener in einer ganzen Reihe norddeutscher Städte, gerade auch ostdeutscher Seestädte, mit denen sie verkehrten.

Der Ausbildung und Durchformung des Stadtbuchwesens ist in Kampen aber wie dann auch in anderen niederländischen Städten, welche ein Stadtbuch angelegt haben, vor allem eines im Wege gewesen. Der als Chirograph, bald nur noch gesiegelt ausgestellte Schöffenbrief entloh den einzelnen der Notwendigkeit, seine Belange durch Registrierung in ein städtisches Buch zu sichern. Deswegen ist von den privatrechtlichen Akten, die vor den Schöffen vollzogen wurden, nur ein Teil im *oudste Foliant* aufgezeichnet worden und sind nach dem Februar 1345 nur noch Akte verbucht worden, deren Fixierung die Schöffen selbst wünschten. Wie vollständig der Schöffenbrief sich durchgesetzt hat, zeigt ein Schöffenbeschuß von 1382, demzufolge Sachen „van settingen van husen, van mueren, van tynse, van ghiftinge, van testamenten“, also Akte, welche wir bis 1345 oft im *Folianten* verbucht finden, weiterhin durch Schöffenbriefe zu beur-

kunden sind. Für Sachen „op schult die myt comenscap (= copmanscap) ghe-maect is“ sollten fortan auch Schöffensbriefe nicht mehr ausgestellt werden. Handlungen dieser Art sind im Folianten anfänglich noch hin und wieder gebucht worden, nach 1330 jedoch kaum noch.

Bei diesem Charakter des ältesten Folianten von Kampen ist Feststellung dessen, was privatrechtlich in jenen Jahrzehnten üblich war und was auch noch oder schon möglich war, nicht einfach. Die Bearbeiterin dürfte durchweg das Rechte erspürt haben. Ihre ausführliche Interpretation der Nachlaßregelungen verdient besondere Würdigung durch die Rechtshistoriker. Den schuldrechtlichen Handlungen ist wohl noch mehr von allgemeinem Interesse zu entnehmen.

Verpflichtung von Bürgern, darunter auch angesehenen Bürgern, im Verzugsfall für den Schuldner ins Einlager zu gehen, 1332 von den Schöffen untersagt und 1338 unter hohe Strafe gestellt, begegnet bis Ende der 20er Jahre mehrmals. Die Schuldner sind in diesen Fällen stets Männer vom Adel. Teils haben sie Ware empfangen, die sie an einem bestimmten Tage bezahlen sollen (25. Juli 1319: sechs Tonnen Butter zu je $6\frac{1}{2}$ Grote bis zum 1. November), teils verpflichten sie sich, Ware bis zu einem bestimmten Tage zu liefern (4. Oktober 1319: $454\frac{1}{2}$ Scheffel guten Winterroggen bis zum nächsten 6. Januar). Diese Sicherung des verpflichtenden Bürgers nach Ritterrecht (*ius militare*) dürfte die Stadt nur zu leicht in mißliche Lagen gebracht haben, für Kampens Handel und Wandel aber zu keiner Zeit von größerer Bedeutung gewesen sein.

Eigentümlicher ist die Sicherung einer Schuld nach Kampener (S. 49 ff.) *ius civitatis*, worunter zu verstehen ist, daß der Schuldner nach Ablauf der Zahlungsfrist jährlich 20 % Zins aufbringen muß, auch wenn er, wie es oft der Fall war, eine Liegenschaft als Unterpfand benannt hatte. Bei Käufen von Renten aus Liegenschaften (S. 56 ff.) lag der Zinssatz in Kampen zwischen 5 und $12\frac{1}{2}$ %, in vielen Fällen bei $6\frac{2}{3}$ %. Der erste Rentenkauf ist 1328 registriert. Rentenkäufe kommen danach immer häufiger vor und kennzeichnen das Wachsen von Kapitalien in Kampen, die risikofrei angelegt werden sollen. Auf „tynse“, die auf Grundstücken lasteten, sollten Käufer schon nach einer Verordnung von 1313 achten.

Man darf sagen, daß Kredit in Kampen in diesen Jahrzehnten immer wieder in Anspruch genommen und von Gliedern der vermögenden Schichten in den verschiedensten Formen gewährt wurde. Aus welchem Anlaß und zu welchem Zwecke jemand Schuldner eines anderen wurde, ist dabei aber meistens nicht ersichtlich. Verschiedentlich mag die Schuld (es ging oft um nur wenige Pfund Grote) aus dem Kauf von Ware hergerührt haben. Ware ist in diesen Akten nur selten genannt — Hering, Roggen, Butter, Flachs, Stahl. In keinem Falle handelt es sich dabei um einen gewöhnlichen Geschäftsvorgang. Was in Kampen beim Kaufen und Verkaufen ohne sofortige Vergütung die Regel war, bedurfte auch im Einzelfall keiner Registrierung im Stadtbuch.

Aus demselben Grunde treten auch die Verkehrsbeziehungen Kampens in dieser Zeit nur ausnahmsweise in Erscheinung wie etwa im so bezeichnenden, schon veröffentlichten Stück (Nr. 133), demzufolge ein Kampener 1321 wider Kampener Recht einen anderen in Elbing verklagte, der andere aber in Schonen (vor dem dortigen Kampener Vogt) Genugtuung leistete. Ein Kampener erhielt (Nr. 162) 1323 eines wohl auf der Fahrt in Kolberg gestorbenen Kampeners wegen ein Beglaubigungsschreiben an diese Stadt oder (Nr. 587) ein Kampener

bedachte 1337 letztwillig zwei Schwesterkinder in Greifswald. Andeuten müssen wir auch die großen Möglichkeiten, diesen Schöffensakten sozialgeschichtlich wertvolle Einsichten abzugewinnen. Auf S. 351 und 352 hat Dr. Kossmann-Putto an einigen Verwandtschaftstafeln schon gezeigt, wie auf dieser Ebene voranzukommen ist. U. a. lohnte sicherlich eine gründliche Untersuchung über die Nachkommenschaft der vielen Kampener, die in diesen Jahrzehnten vor dem Schwarzen Tode ihren letzten Willen im Stadtbuch verzeichnen ließen. Bemerkenswert ist, daß verschiedene Kampener ihre leibliche Freiheit erst erwerben mußten, und zwar auf dem Wege des Tausches mit anderen Personen.

Überhaupt sind diese anfänglich lateinisch, seit dem Beginn der 30er Jahre meist mittelniederdeutsch verfaßten Kampener Schöffensakten eine stadtgeschichtlich reichhaltige Quelle, deren Vorlage und erste Auswertung die niederländische und hansische Forschung Dr. Kossmann-Putto und der die Herausgabe tragenden Gesellschaft am besten durch intensives Studium danken werden.

Wilhelm Koppe

Vilho Niitemaa, *Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter*. Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Series B, Tomus 94; Helsinki 1955, 416 Seiten.

Der Verf., dessen historische Forschung im Ostseeraum beheimatet ist — er hat bisher über die undeutsche Frage in der Politik der livländischen Städte, ihren Binnenhandel im Mittelalter und das früheste abendländische Städtewesen im Ostseegebiet gearbeitet —, hat sich in diesem Werke die Aufgabe gestellt, die Entwicklung des Strandrechtes in ganz Nordeuropa, seinen Westen bis zu den Gestaden Englands eingeschlossen, darzulegen, seine Genesis im Widerspiel der örtlichen wie der allgemeinen Faktoren, seine Erscheinungen und Institutionen als Funktionen der Rechts-, Ideen-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte wie der Politik. Und so entrollt der Verf. ein sehr detailliertes, anschauliches, quellennahes Bild des Kampfes um die Befreiung der Seefahrt vom Strandrecht der Küstenvölker, beginnend mit der Wikingerzeit, ja der Antike, über die Zeit der Kreuzzüge bis hin zum Endkampf zwischen Hanse und Nordischer Union um die Wende zum 16. Jh.

Der Verf. hat großen, höchst verdienstvollen Fleiß an die Verarbeitung des Urkunden- und Archivmaterials gewandt, und da er somit die Quellen selbst in ausgiebiger Breite zu Wort kommen lassen kann, ist seine Darstellung überaus lehrreich, ja — trotz einiger Breiten und Wiederholungen — fesselnd. Der Blick des Verf. reicht auch weit genug, um das Geflecht von Kontinuitäten, Ideologien, Rezeptionen und Interessen erkennen oder doch wenigstens ahnen zu lassen, aus dem auch dieses Stück der Rechtsgeschichte gewoben ist.

Aber freilich ist es eben ein Stück Rechtsgeschichte, das hier zur Untersuchung steht, der Verf. jedoch nicht eigentlich Rechtshistoriker. Das brachte wohl unvermeidbar mit sich, daß er das Strandrechtsproblem, juristisch gesehen, ein wenig isoliert betrachtet und seine zwangsläufigen Zusammenhänge mit der sonstigen Struktur der Rechtsordnungen nicht mit ins Blickfeld treten läßt. So kann die vom Verf. gewiß mit Recht angenommene älteste Rechtsauffassung, daß

alles Strandgut grundsätzlich in das Eigentum dessen übergang, der es in Besitz nahm, wohl kaum aus den S. 14 ff. angestellten etymologisch-semasiologischen Erwägungen erschlossen werden (bei denen der Verf. übrigens übersieht, daß südgermanisch und ostnordisch *wrak*, *wraek* und altwestnordisch *rek* ein und das gleiche Wort sind, dessen Grundbedeutung in *wraeka* — *reka*: treiben liegt). Auch eine Stelle wie Gulathingsbok 144 ergibt hierfür nichts: Sie handelt nicht von „Findern eines Schiffes“ (so Verf. S. 16), sondern davon, daß Männer auf einem Schiff (also als Schiffsgenossen) fahren und einen Fund machen (*fara menn a skipi oc finna fynd*), und beginnt mit dem das Strandrecht, jedenfalls wohl am Gute des eigenen Rechtsgenossen, ausschließenden Satze: „Jeder hat seinen Fund, der findet, bis der Eigentümer nach ihm kommt mit Zeugen“. Wohl dagegen ergab sich jenes älteste Prinzip zwangsläufig aus der grundsätzlichen Rechtlosigkeit des Fremden innerhalb der Rechtsgemeinschaften der Frühzeit, die niemandem als dem eigenen Rechtsgenossen einen gewissen Schutz boten. Diese Rechtsgemeinschaften waren aber klein; darum war, was an ihre Küsten trieb, typischerweise Gut von Ungenossen. Dazu kam, daß der frühe germanische Prozeß (anders bereits die soeben zitierte Gulathingsbok) keine Vindikation kannte, sondern nur Deliktssklagen, ein Umstand, der ursprünglich sogar einer Rechtsverfolgung der Erben selbst des eigenen Rechtsgenossen Schwierigkeiten bereitet haben muß. Als andererseits das Mittelmeer zu einem Binnengewässer des Römischen Reiches geworden war, umfaßte eben auch eine Rechtsgemeinschaft alle seine Küsten, und das Eigentum des römischen Rechtes war — im Gegensatz zum frühgermanischen — vindizierbar. Damit aber war das Strandrecht sozusagen a priori ausgeschlossen, und das Problem, mit dem sich die römischen Juristen in den vom Verf. S. 19 ff. zitierten Pandektenstellen auseinanderzusetzen hatten, war deshalb im wesentlichen nur noch dies, ob und inwieweit Abwurf von Schiffsgut in Seenot als Dereliktion gelten konnte (da ja nur derelinquierte, also herrenlose Sachen der freien Aneignung unterlagen). Daß aber im übrigen das Eigentum an Gütern nicht durch die Strandung als solche verloren gehen konnte, verstand sich für sie schon aus ihrem Eigentumsbegriff, ganz unabhängig von der *lex Rhodia*.

Allzu viel scheint mir der Verf. auch von der Möglichkeit unmittelbarer historischer Kontinuitäten von der römischen Antike zum germanischen Nord-europa hin zu halten. Es hängt dies mit dem von ihm vermuteten (und in seinem finnisch geschriebenen Aufsatz über das früheste abendländische Städte-wesen im Ostseegebiet behandelten) System von Handelsplätzen, den *wic* — *byrig* — *birka*-Orten zusammen, zu welcher Hypothese auch die bestreitbare Etymologie *vicus* — *vik* — *viking* gehört (S. 35 ff.). Wie sehr der Verf. von der Vorstellung derartiger Kontinuitäten beherrscht wird, zeigt ein Irrtum, der ihm S. 24 unterlaufen ist: Er datiert dort den Codex Euricianus (des Westgotenkönigs Eurich: 466—484), in Verwechslung mit der Nummer des betreffenden Kapitels, auf 282 und erkennt diese Zahl nicht als ein Versehen, sondern folgert daraus, daß jene westgotische Kodifikation „also aus der Zeit vor der Völkerwanderung“ stamme und daher ihre mit Ulpian († 228) übereinstimmende Zusammenstellung *naufragium* — *incendium* — *ruina* verständlich sei. Hätte ein derart früher und inniger geistiger Kontakt der Ostgermanen mit der römischen Bildungswelt stattgefunden, so wären die Wikinger vielleicht wirklich friedlichere Kauffahrer geworden, als sie es doch wohl gewesen sind!

Indessen ist der Wert des Buches keineswegs nach diesen Versehen zu beurteilen: An der im ganzen umsichtigen und gewissenhaften Verarbeitung des Urkundenmaterials ist nicht zu zweifeln, und sein eigentlicher Kern, die Darstellung der Flechtung und Verflechtung des völkerrechtlichen Vertragsgewebes, das nach 500jährigem Ringen schließlich zur praktischen Ausschaltung des alten Strandrechtsprinzips geführt hat, bleibt sein von jenen Schwächen unberührtes Verdienst. Dabei hat die quellenmäßige Darstellung solcher Vorgänge von der Hand eines Nichtjuristen hier — wie öfters — überdies auch einen Vorzug: Deutlicher als bei rein rechtsgeschichtlicher Betrachtung alten Stils tritt in ihr das Spiel der politischen, wirtschaftlichen und sonstigen konkreten Interessen, das Bild der Rechtsentstehung im Kleinen und Individuellen zutage, unser Schema von Kontinuitäten, Rezeptionen und Ideenbewegungen mit jenem Lebensblut erfüllend — und zugleich beschwerend! —, ohne das es uns nur allzu leicht ins Unwirkliche entführt.

Bernhard Rehfeldt

HANSISCHE UMSCHAU

1955

In Verbindung mit

Erwin Assmann, Ahasver von Brandt, Carl Haase, Paul Johansen, Erich von Lehe, Friedrich Prüser, Gotthold Rhode, S. H. Steinberg und Fritz Timme

bearbeitet von *Ludwig Beutin*

Unsere Berichterstattung umfaßt im wesentlichen den hansischen Bereich und hansische Belange. Wir bedauern, Arbeiten, die nicht diesem Gebiet angehören, im allgemeinen nicht anzeigen zu können. Es ergeht an alle Interessenten die Bitte, Besprechungsexemplare an die Redaktion zu senden. Beiträge, die nicht von dem Bearbeiter des jeweiligen Abschnittes stammen, sind durch ein Sternchen zu Beginn und den Namen des Berichterstatters am Schluß des Schriftsatzes bezeichnet.

ALLGEMEINES UND HANSISCHE GESAMTGESCHICHTE

(Bearbeitet von *Ludwig Beutin*)

Die Umschau hat auch in diesem Jahre wieder aus einer ständig zunehmenden und sich auf vielen Gebieten spezialisierenden Literatur auszuwählen, was für das hansische Gebiet bedeutsam erscheint. — Das *Handbuch der deutschen Geschichte*, begründet von O. Brandt und A. O. Meyer, wird neu herausgegeben von Leo Just „unter Mitwirkung zahlreicher Historiker“ (Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, Konstanz, in Lieferungen ohne Jahresangabe). Das offensichtlich schon seit langen Jahren geplante Werk soll „klar und anschaulich sowie überall sachlich unterbaut die deutsche Geschichte in ihrer Gesamtheit gleichsam in großen Schicksalsbildern“ zusammenfassen (so der Verlag). Die politische Geschichte ist dabei wieder in den Mittelpunkt gerückt worden. Unter den vorliegenden Teillieferungen ist für uns von Interesse E. Maschke, *Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum* (Bd. I, 4. Abschn., 90 S.). Diese von Heinrich IV. bis zum Interregnum reichende Darstellung gewaltiger Kämpfe beschränkt sich in der Tat fast ganz auf die staatlichen und kirchlichen Mächte und Persönlichkeiten. Wir müßten gar zu weit aus unserem Arbeitsbereich heraustreten, wenn hier eine eingehende Würdigung erfolgen sollte. Die Städte und die sie bewegenden Kräfte können nur wenig zu Wort kommen, so mit dem Rheinischen Städtebund (S. 76). Das Geschick unserer Jahre waltete, wie über so manchem Werk der wissenschaftlichen Arbeit, die ja immer viel Zeit erfordert, so auch über diesem. Man entschloß sich 1953, als der Verf. immer noch in Kriegsgefangenschaft war, dazu, die 1936 geschriebene Darstellung unverändert zu drucken. Man hätte sie gern auf heutigem Stand

gesehen. — L. Just, *Der aufgeklärte Absolutismus*, gibt sich anders. Der Beitrag bewältigt die Fülle der Ereignisse, indem er sie entschlossen um das Verhältnis Preußen-Osterreich und insbesondere die Herrscher konzentriert. Dazu aber wird die geistige und soziale Bewegung der Zeit in mehreren Querschnitten reichhaltig und überlegen dargestellt. Diese über das Politische weit hinauszielende Verbindung macht den eigenartigen Wert der Arbeit aus. Auch sie setzt sich mit der jüngsten Kritik (z. B. an Preußen, der polnischen Teilung usw.) nicht mehr auseinander, da (s. S. 127) die Literaturverarbeitng 1944 abgeschlossen wurde, während die Bibliographie bis 1951 reicht.

Der Bericht über die 12. Arbeitstagung des Instituts für gesch. Landeskunde der Rheinlande (1954): *West-Ostdeutsche Forschungsaufgaben* (bearb. v. G. Droege, Schriftenreihe „Der Wegweiser“ 7, Troisdorf Rhl. 1955, 79 S.), gibt in aller Kürze die Vorträge wieder, die den „Wechselbeziehungen zwischen West- und Ostdeutschland als Forschungsaufgabe der geschichtlichen Landeskunde“ galten. Es seien die Namen Steinbach, Aubin, Ammann, Koppe genannt.

Mit ganzer Freude zeigen wir an Fritz Rörig, *Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter*, hrsg. von Luise Rörig (Göttingen 1955, Kleine Vandenhoeck-Reihe 12/13, 134 S.). Die Neuausgabe beruht auf dem Text der Propyläen-Weltgeschichte IV von 1932, der durch die Zusätze, die damals der Raumknappheit geopfert werden mußten, erweitert ist. A. v. Brandt und W. Koppe haben eine Auswahl zum stadtgeschichtlichen Schrifttum beigefügt, die auf 7 Seiten das Wesentliche gibt und höchst willkommen ist. Die allgemeine Linie, der Rörig folgte, ist unseren Lesern bekannt und braucht hier nur in Erinnerung gerufen zu werden. Schon die erste Überschrift: Der Aufstieg der neuen Kulturmacht, deutet sie an. Sie leitet den Aufstieg Venedigs in der Kreuzzugszeit ein. Doch bleibt die realistische Beachtung der Besitz- und Rechtsverhältnisse auch innerhalb kulturgeschichtlicher Betrachtung gewahrt. Der Vorstoß nach dem Osten wird durch die Hauptgegenstände bezeichnet: Gründungsstädte, Unternehmerkonsortium, Anfänge der Hanse, die gotländische Genossenschaft, Wanderhandel und seßhaftes Fernhändlertum. „Stadt und Staat“: an Beispielen werden die Grundlinien der beiden verschiedenen Typen des Gemeinwesens dargelegt. Das führt zu dem Kapitel „Die Städte zwischen Reich und Nationalstaaten“. Hier werden freilich vor allem wirtschaftliche und soziale Probleme geschildert, doch dann führt der Gedankengang zum aufstrebenden Staat Burgund. Der Gegensatz Nürnberg-Lübeck wird durch weitere Schilderungen einzelner Städte, so Kölns, bereichert. Noch einmal richtet sich der Blick auf den Begriff der „Stadtwirtschaft“, das hemmende Wesen der späteren Zunftwirtschaft wird kritisch beleuchtet. Verwalten und Gestalten: hier kommen Recht und Obrigkeit, Kunst und Geist zu Wort. Der Ausklang: die Welt der Stadt wird von den Fürsten äußerlich und innerlich eingeengt und sie stirbt für Jahrhunderte weithin ab. — Der scharfe, keineswegs nur betrachtend schaffende, sondern auch kritisch urteilende Geist Rörigs kommt an vielen Stellen zum Ausdruck. Wenn er dem Bürgertum das höchste Lob zollt, nennt er doch auch klar seine Schwächen: Habsucht, Parteilichkeit, Erstarren in patri-zischem Dünkel. Und wenn er die Stadt so hoch über den Staat stellte, dann nicht schlechthin über diesen, sondern über den kleinräumigen Partikularstaat in Deutschland. Auch hier zeigt sich Rörigs bekannte persönliche Einstellung. —

In geschliffener Sprache, mit einer Fülle von anschaulichen Einzelheiten hat Rörig ohne Zweifel sein Meisterwerk geschaffen, eins der seltenen Beispiele für den großen Essay. Es ist gut, daß wir ihn wieder besitzen.

Im Anschluß hieran sei festgehalten, daß F. Rörig eine notgedrungen knappe, aber scharf und gut akzentuierte Würdigung in dem entstehenden maßgeblichen Handbuch durch H. Grundmann erhalten hat (Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 2. Lieferg., S. 41).

Wir verzeichnen, daß E. Keyser einen neuen Band des *Deutschen Städtebuches* herausbringen konnte: Band III 3, Landschaftsverband Rheinland: *Rheinisches Städtebuch* (Stuttgart 1956, Kohlhammer, 441 S.). Wir kommen in unserem nächsten Bande ausführlich darauf zurück.

Und auch die Festschrift für Adolf Hofmeister (Halle 1956, Niemeyer) können wir nur erst anzeigen. Auch sie wird ihre ausführliche Würdigung finden. Adolf Hofmeister starb am 7. April 1956.

Eine bemerkenswerte und erfreuliche Kunde ist aus Japan zu vermelden, wo man ebenfalls „Überseegeschichte“ treibt. Die hansische Geschichte ist neuerdings in zwei Aufsätzen von Prof. N. Jizuka (Tokio) behandelt worden: *Der Aufstieg und Untergang einiger Städte am Rhein im früheren Mittelalter: Dorestad, Tiel, Deventer, Utrecht*; und: *Der hansische Salzhandel* (in der Zschr. Kokukakuin Daigaku Seikei Ronsō, Febr. und April 1954). Wenn wir nun auch leider die Arbeiten nicht lesen können, so können wir doch feststellen, daß das Hansische Urkundenbuch, Daenell, Vogel, Agats, Häbler, die Gesch.blätter, also die grundlegenden älteren Werke als Quellen benutzt wurden.

* Daß jetzt ein mittellateinisches Handwörterbuch zu erscheinen beginnt (*Mediae Latinitatis Lexicon minus*, composuit J. F. Niermeyer — *Lexique latin médiéval-français/anglais; a medieval Latin-French/English dictionary — fasc. 1: ab — berewicus, fasc. 2: berfredus-clusa*. Leiden, Brill 1954, XII und je 96 S.), wird auch den Historiker der Hanse aufhorchen lassen, um so mehr, als der Verfasser von der Rechtsgeschichte herkommt und gerade den mittelalterlichen Neuschöpfungen zur Sprache des Rechts sein besonderes Augenmerk schenkt. Wenn der Schwerpunkt des Werkes auch vor der eigentlich hansischen Zeit liegt (550—1150), da gerade auf die Anführung der frühesten Belege einer sprachlichen Neuerscheinung Wert gelegt wird, so wird der Bestand der Neuschöpfungen aus den späteren Jahrhunderten doch immerhin, wenn auch ohne Einzelbelege mit aufgeführt. Als Quellen sind sowohl das eigentliche Quellschrifttum wie auch Urkunden benutzt; auch aus dem Hansischen Urkundenbuch wird zitiert. Die allmähliche Bedeutungsentwicklung oder -erweiterung oder Präzisierung des Sinngehalts läßt sich aus dem Handbuch nicht ablesen — ein Artikel wie *civitas* zeigt das schmerzhaft deutlich —, aber damit wäre ein solches Nachschlagewerk wohl auch überfordert. Das vollständige Lexikon wird man nach dem Umfang des bisher Erschienenen auf immerhin 50 bis 55 Bogen schätzen können. Für Einzelheiten sei auf meine Besprechung *Gnomon* 1955, S. 462 ff. verwiesen.

E. Assmann

* Das von Agathe Lasch und Conrad Borchling begründete *Mittelniederdeutsche Handwörterbuch* war 1939 bis zum Buchstaben *h* gelangt; doch fehlte dazwischen noch fast der ganze Buchstabe *f* (*v*). Nach langer Pause und Über-

windung mancher Schwierigkeiten ist das Werk zu unserer Freude jetzt wieder in Gang gekommen, vom alten Verlag betreut und nunmehr herausgegeben von G. Cordes. Mit den beiden jetzt erschienenen neuen Lieferungen ist zunächst die oben erwähnte Lücke größtenteils geschlossen worden (Lief. 9: vorvörsaken; Lief. 10: vorörsakinge-vuldore; beide Neumünster, Wachholtz, 1955). Die rein germanistische Seite der Edition ist von uns nicht zu beurteilen, liegt aber zweifellos bei dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern in Kiel und Hamburg in den denkbar besten Händen; die technische Einrichtung und Anordnung scheint uns alle billigen Wünsche des Benutzers zu erfüllen. Das Werk gibt in der Regel bekanntlich keine Belegstellen an; soweit nachprüfbar, sind uns bei der bisherigen Benutzung keine Wort- oder Bedeutungslücken aufgefallen. Bei einmaligem oder seltenem Vorkommen einer Wortform oder Bedeutung sind doch einzelne Quellenhinweise gegeben; so in der letzten Lieferung etwa bei den bekannten „Vorschkerlen“ (Hinweis auf HUB I, 234 ist als Seiten-Angabe zu verstehen!), die übrigens wohl richtiger als „Flößer“, nicht als „Katarakt-Lotsen“ zu bezeichnen wären. — Es braucht nicht betont zu werden, daß die Hansehistoriker die Fortführung dieses Werkes der niederdeutschen Schwesterwissenschaft ebenso mit Ungeduld wie mit dankbarer Anteilnahme begleiten.

A. v. Brandt

* Das Berichtsjahr brachte eine Reihe von neuen und wichtigen Archivinventaren und Arbeiten zur Archivgeschichte. — Die verdienstvolle Reihe der Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung trägt dazu gleich zwei Hefte bei. Am meisten Neuland betritt F. Engel, *Die Schaumburg-Lippischen Archive und zentralen Registraturen, ihre Geschichte und ihr Inhalt* (Veröfftl. der Nieders. Archivverw., Heft 4. Göttingen 1955, Vandenhoeck & Ruprecht. 109 S., 2 Abb., 2 Übersichtskarten). Er klärt erstmalig die verwirrende Geschichte der Schaumburg-Lippischen Verwaltung und ihrer Registraturen und Archivalien bis zur Gegenwart. Ein großer Teil der Archivalien konnte jetzt im Niedersächsischen Staatsarchiv in Hannover zum ersten Male zu einem „Archiv“ zusammengefaßt und formiert werden. Anderes Schriftgut, vor allem aus der Finanzverwaltung, befindet sich noch im Privatbesitz des Fürstlichen Hauses im Kammerarchiv zu Bückeburg, konnte aber vom Verf. in die eingehende Bestandsübersicht eingebaut werden. Demgegenüber konnte über die Bestände des Fürstlichen Hausarchivs nur ein flüchtiger Überblick gegeben werden, da das Archiv noch ausgelagert ist; hier bleibt noch eine hoffentlich bald zu schließende Lücke. Im ganzen liegt mit der Arbeit eine ausgezeichnete Übersicht über die gesamte geschichtliche Überlieferung Schaumburg-Lippes vor.

G. Möhlmann und J. König, *Geschichte und Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs in Aurich* (Veröfftl. der Nieders. Archivverw., Heft 5. Göttingen 1955, 282 S., 3 Abb., 2 Baupläne) legen einen Überblick über das kleinste der ehemaligen preußischen Staatsarchive vor. Sie ergänzen damit Königs soeben in der gleichen Reihe erschienene Verwaltungsgeschichte¹, die bis zum Jahre 1744 führt und deren Fortsetzung geplant ist. Ostfriesland wird damit in absehbarer Zeit über ein Rüstzeug für archivalische Forschungen verfügen, wie es

¹ Joseph König, *Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses*, Göttingen 1955.

wohl in kaum einer deutschen Landschaft in solcher Vollständigkeit vorliegt. Zudem befindet sich alles wesentliche in Ostfriesland selbst erwachsene Quellenmaterial zur ostfriesischen Geschichte im Staatsarchiv in Aurich. Die wichtigste Ausnahme ist das Stadtarchiv in Emden. Die einstige Macht dieser Stadt wird episodenhaft demonstriert durch den Überfall auf die gräfliche Residenz Aurich im Jahre 1609, bei dem das dortige Archiv geraubt und nach Emden entführt wird. — Als vorbildlich erweist sich der Ordnungsstand des Auricher Archivs.

B. Schwineköper legt den ersten und für unser Arbeitsgebiet wohl interessantesten Band einer auf fünf Bände berechneten *Gesamtübersicht über die Bestände des Landeshauptarchivs Magdeburg* vor (Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts, hrsg. v. Hanns Gringmuth-Dallmer, Band 1, Halle [Saale] 1954. VEB Max Niemeyer Verlag. 268 S.). Er enthält eine Übersicht über die gesamten Urkundenbestände des Archivs, über die Copiare und auch schon über einen kleinen Teil der Akten, nämlich die Behörden des Erzstifts bzw. Herzogtums Magdeburg vor 1807. Die folgenden Bände sollen in erster Linie die weiteren Aktenbestände ausbreiten. In kaum einem deutschen Archiv ist eine so bunte Fülle verschiedener Territorialarchive zusammengelassen, wie in dem erst zu Beginn des 19. Jh.s künstlich geschaffenen Magdeburger Archiv. Das zeigt schon ein Überblick über die Urkundenbestände. So enthält die Abteilung u. a. Urkunden des Erzstiftes Magdeburg und der dortigen Stifter, Klöster und Städte, des Bistums Halberstadt, der Stifter Quedlinburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz, des sächsischen Hauses, der sächsischen und thüringischen Stifter, Klöster und Städte, der Grafschaften Mansfeld, Barby, Blankenburg, Regenstein, Hohnstein, Stolberg, Wernigerode, Gleichen, Henneberg, der mainzischen Gebiete Eichsfeld und Erfurt usw. —

In allen drei genannten Bestandsübersichten werden Urkunden und Akten, in Magdeburg (II. Abt. Copiare) und Aurich auch die Amtsbücher und Manuskripte jeweils in besonderen Abteilungen mit besonderen Bestandsnummern zusammengefaßt. Diese Bestandsübersichten stellen also einen grundsätzlich anderen Typus dar, als etwa Lübblings Oldenburger Übersicht², wo sich unter jeweils gleicher Bestandsnummer die provenienz-(herkunfts-)mäßig zusammengehörigen Urkunden, Akten und Amtsbücher zusammengefügt finden. Uns will — prinzipiell gesehen — dieser letztere Weg als der bessere erscheinen, da er dem Wachstum der Registraturen mehr gerecht wird und dem Benutzer eine leichtere Einsicht in das Gefüge des Archivs ermöglicht. Aber freilich wird jede Bestandsübersicht mit geprägt durch die Ergebnisse der älteren, häufig provenienzzerstörenden Ordnungsarbeiten. So wird es für eine nur auf der Verwaltungsgeschichte und dem Behördenschema, erst in zweiter Linie auf den Archivalientypen aufgebaute Gliederung in fast allen Archiven zu spät sein. Die Kartensammlungen der Archive, die ja auch einmal zu einzelnen Beständen (Provenienzen) gehörten, aber in den seltensten Fällen diesen noch zuzuordnen sind, bieten das beste Beispiel dafür.

Alle drei Arbeiten geben zu den einzelnen Archivbeständen behördengeschichtliche Hinweise, verzeichnen die Hilfsmittel für die Benutzung (Verzeichnisse, Findbücher, Indices) und das wichtigste Schrifttum. C. Haase

² Hermann Lübbling, *Die Bestände des Staatsarchivs Oldenburg*. Oldenburgische Geschichtsquellen, Band 2. Oldenburg (Oldb.) 1943.

* Der *Wissenschaftliche Dienst für Ostmitteleuropa* (Jg. 5, H. 10, Oktober 1955, S. 289—293) berichtet auszugsweise nach *Rocznik Gdański*, Jg. XIII. Danzig, 1954, S. 181—194 über das Schicksal des Danziger Archivs nach 1945 und seine Bestände. Nachdem die Akten aus den Kellern des Verwaltungsgebäudes, ebenso aus Wartschin, Saskoschin, Marienburg, Pollnow und Rügenwalde und schließlich im Rahmen der Rückführung die Akten aus Goslar, die zehn Eisenbahnwaggons füllten, wieder vereint waren, konnte das Archiv im Oktober 1947 wieder eröffnet werden. Einfachheitshalber wurde die alte deutsche Ordnung einschl. der alten Signaturen beibehalten. Von den Repertorien sind nur wenige erhalten geblieben, besonders gingen sie gerade von solchen Archivalien verloren, die ebenfalls nicht mehr vorhanden sind. Unter den bedeutsamsten archivalischen Verlusten werden folgende genannt: „Acta internuntiorum“, „Missiva“, die Werder-Akten, „Kämmerei-Akten“ und leider auch die Handels- und Hanse-Akten und die „Ratsbeschlüsse“. „Stark dekomplettiert“ sind auch die „Ratsrezesse“ für die Jahre 1570—1593. Ebenso fehlt die gesamte städtische Registratur Danzigs aus dem 19. Jahrhundert. Vollständig erhalten oder nur gering dezimiert sind die „Rezesse der preußischen Stände“ aus der Zeit von 1416—1775 und die Rezesse der drei Ordnungen Danzigs (1545—1793 und 1807—1814). Für die fehlenden Akten kann die „Sammlung von Handschriften“ als wertvoller Ersatz gelten, so die „Kopialbücher“, „Kührbücher“ der Ratsmitglieder und Schöffen, die Danziger Chroniken und Auszüge aus den verlorenen „Ratsbeschlüssen“. Reichhaltig sind außerdem auch die erhaltenen Akten über die Zünfte, insbesondere über die Seeschifferzunft einschl. des St. Jacobs-Hospitals. — Das Elbinger Archiv hat den letzten Krieg „unversehrt“ überstanden. Von den übrigen Archiven sind die Bestände für Marienburg, Berent, Pußig und Tolkemit vollständig vorhanden. Dagegen haben die von Riesenburg, Garnsee, Mewe, Marienwerder, Neuteich, Schöneck, Zoppot, Pr. Stargard, Stuhm, Dirschau und Neustadt erheblich gelitten. Vom Klosterarchiv Oliva sind von mehreren hundert Positionen nur 26 verblieben. Prozentual die größten Verluste erlitten die Bestände preußischer staatlicher Akten. Wertvoll sind trotz der erheblichen Verluste die Kartensammlungen aus Danzig und Elbing. Von den Akten der Danziger Regierung (1784—1921) sind größere Bestände nur für Kirchenangelegenheiten erhalten. Die Bestände des Danziger Archivs haben 1950 eine Bereicherung um die Gerichtsbücher verschiedener westpreußischer Städte, von Riesenburg, Christburg, Stuhm, Marienburg aus dem 17. und 18. Jahrhundert erhalten, wie überhaupt die genannten Städtearchive, auch das von Elbing, im Danziger Archiv deponiert worden sind. Seit 1951 trägt das Archiv die Bezeichnung „Staatl. Wojewodschafts-Archiv“ (Wojewódzkie Archiwum Państwowe).

F. Timme

H. Aubin, *Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Nordseeraum* (Vortrag auf dem deutschen Rechtshistorikertag in Hamburg 1954, Savigny-Zschr. f. Rechtsgesch. Bd. 72, Germ. Abt., Weimar 1955, S. 1—33), bringt uns vielfache Eindrücke und Erkenntnisse. Der Nordseeraum, ganz von Germanen bewohnt, weithin von gleichen Naturbedingungen geformt, weist in seiner staatlichen und rechtlichen Entwicklung tiefgehende Gemeinsamkeiten auf. Die angestammte Sprache, zuerst und grundsätzlich in der Gesetzgebung von den Angelsachsen verwandt, wurde von den Friesen wieder in ihren 17 Küren gebraucht. „Die

Rechtsaufzeichnungen reißen nicht mehr ab“, das gewillkürte Recht ist ihr allgemeiner Grundzug. Ihre besondere Richtung nahm diese reichhaltige Gesetzgebung nach der verfassungsmäßigen Seite. Dort zeigte sich die „besondere Kraft des Beharrens“ der Lande an der See im Festhalten an der germanischen Volksverfassung, in der Erhaltung alter Verbände. Sie wirkte sich oft in der aktiven Abwehr gegen überlagernde fremde Macht aus. An den deutschen Küsten traten neue, doch verwandte Elemente durch die holländisch-flämische Siedlung auf. Der Drang nach bäuerlich-ständischer Selbständigkeit und Selbstverwaltung spiegelt sich in dem Begriff „Land“, der nicht nur wie das „Amt“ Herrschaftsorganisation, sondern Gemeinschaft seiner freien Bewohner ist. Es kann jedoch nicht verschwiegen werden, daß diese Organisation es nicht vermochte, den inneren Frieden zu wahren; mit der germanischen Freiheit vererbte sich das Fehderecht und die Friedlosigkeit wurde zum schwersten inneren Schaden. — Von seinem Lehrstuhl in Hamburg überschaute H. Aubin das Nordseegebiet, entnahm ihm mit geübtem Blick neue Erkenntnisse und leitete eine Schar von Schülern zu fruchtbaren Untersuchungen an. Der hier mitgeteilte Aufsatz läßt auch diese in der Stille des Seminars geführte Arbeit erkennen.

J. M. van Winter, *Ulaams en Hollands recht bij de kolonisatie van Duitsland in de XIIe en XIIIe eeuw* (Tijdschr. v. Rechtsgeschiedenis, 21, 1953, S. 205—224), führt skizzenhaft aus, daß das flämische Recht sich nicht auf die übernommenen Stadtrechte bezieht, sondern nur auf die Formen, in denen die Kolonien organisiert wurden.

E. Sander, *Die Wehrhoheit in den deutschen Städten* (Archiv f. Kulturgesch. 36, 1954, H. 3, S. 333—356), gliedert das Problem in drei Stufen: die Zeit der Stadtherren, die der Patrizier- und die der Zunft Herrschaft. Das ist klar und praktisch, aber historisch gesehen viel zu schematisch. Denn bekanntlich kann man nur für wenige Städte von einer langwährenden Zunft Herrschaft sprechen. Im übrigen stellt S. die Dinge in knapper Auswahl übersichtlich dar: das Befestigungsrecht, „ein Regal, das sich die Stadtherren seit dem 10. Jahrh. aneignen“; die seit Otto I. feststehende Pflicht der Freien, Schanz- und Mauerarbeit zu leisten; die Verteidigungspflicht und in gewissem Widerspruch dazu nur beschränktes Waffenrecht. Daß die Fußkämpfer „als Krieger wertlos waren“ und der Rat daher darauf verzichtete, die Zünfte ausziehen zu lassen, ist in dieser Allgemeinheit kaum haltbar, wie etwa die Schlacht bei Worringen zeigt oder noch Drakenburg. Doch meint S. mit Recht, daß die Bürgerstadt ihrem Wesen gemäß Söldner als die eigentlichen Träger der Wehrkraft ansah.

* Edmund Cieślak, der polnische Historiker, der sich am meisten mit den Fragen der Hanse und der Entwicklung einzelner Hansestädte beschäftigt (vgl. Bd. 72, S. 212; Bd. 73, S. 253), stellt in einem weiteren Aufsatz *Die Gesetzgebung des Bundes der Hansestädte als Ausdruck seiner monopolistischen Politik in Handel und Schiffahrt im 14. und 15. Jh.* (Ustawodawstwo związku miast hanzeatyckich jako wyraz polityki monopolistycznej w handlu i żegludze w XIV i XV wieku, in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu, Bd. 19, 1953, S. 103—160) dar. Wie schon in früheren Arbeiten wertet er die Hanse grundsätzlich als ein Element des Fortschritts, das sich freilich durchaus günstig nur für die Entwicklung Norddeutschlands ausgewirkt, andere Gebiete dagegen

bewußt auf einer niedrigen Entwicklungsstufe gehalten habe. Der eigentliche Text ist aber frei von ähnlichen Bemerkungen und gibt eine nüchterne Zusammenstellung der Beschlüsse der Hansetage im ausgehenden 14. und 15. Jh. auf folgenden Gebieten: Verbot der Einschränkung des Transports hansischer Waren durch nichthansische Schiffe; Verbot oder Einschränkung des Schiffbaus für Nichtmitglieder der Hanse; Verbot der Bildung von Schiffsgenossenschaften mit Nichtmitgliedern; Verbot des Kommissionshandels im Auftrag nichthansischer Kaufleute; Verbot der Bildung von Handelsgesellschaften mit Nichtmitgliedern; Einschränkungen des „Gast“-handels; Verbot des Landtransportes vor allem im Verkehr mit Rußland. Cieślak zählt die entsprechenden Beschlüsse vor allem des 15. Jh. auf, ohne freilich auch nur einen wirklich zu zitieren; in der häufigen Wiederholung mancher Beschlüsse erkennt er richtig die Tatsache, daß die Verbote oft gar nicht oder nur ungenügend beachtet wurden und weist auf die Interessenkonflikte hin, die sich häufig für die preußischen Städte im allgemeinen und für Danzig im besonderen ergaben, so daß gerade Danzig die Verbote gar nicht oder nur mit Einschränkungen beachtete. Wie die früheren Arbeiten Cieślaks zeigt diese eine ausgebreitete Quellen- und Schrifttumsverarbeitung, aber eine stark schematische, wenig lebendige und nur ungenügend mit dem gleichzeitigen Gesamtgeschehen verknüpfte Darstellung.

Aus einem Referat von K. Koranyi über die Arbeit von E. Cieślak: *Rechtsfragen des hansischen Handels und Seetransports bis zum Ende des 15. Jh.* (Z zagadnień prawnych hanzeatyckiego handlu i transportu morskiego do końca XV w, in: Sprawozdania Towarzystwa Naukowego w Toruniu 5, 1951, erschienen 1953, S. 54—59) ergibt sich, daß die in Jg. 72, S. 212 und 218, Jg. 73, S. 254 und unten S. 146 angezeigten Arbeiten (Gesetzgebung und Rechte), Kapitel einer sehr umfangreichen Darstellung bilden, die außerdem noch Kapitel über die Beschlüsse gegen den englischen und niederländischen Handel, über Beschlüsse zur Regelung des Schiffbaus, über Beschlüsse zur Regelung der Inanspruchnahme der Hansekontore, über Bestimmungen gegen Warenfälschungen u. v. a. m. enthält.

G. Rhode

C. Haase, *Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung in landesgeschichtlicher Sicht* (Hessisches Jb. f. Landesgesch., 5. Bd., Marburg 1955, S. 101—123), bespricht Fragen der Rechtsübertragung. Man sollte „das Stadtrecht“ nicht, wie es zumeist geschieht, zu vereinfacht sehen, sondern es mindestens in drei Sachbereiche aufgliedern: Freiheiten und Gerechtsame; Verfassung; materielles Recht. Es sind bei Rechtsübertragung sehr oft nicht alle drei, sondern nur einzelne dieser Bereiche gemeint. Dieser wichtige Unterschied war, so meint H., den Zeitgenossen selbst oft unklar! An L. v. Winterfelds bedeutsame Untersuchungen über die westfälischen Oberhöfe im Bande „Der Raum Westfalen“ (vgl. oben S. 108) anknüpfend, bespricht H. sodann die beiden Gruppen der Oberhöfe, die bewidmeten, bei denen das Recht einer Stadt auf eine andere übertragen wird, und die reichsrechtlichen Oberhöfe. Bei diesen liegen die eigentlichen Probleme. Der von H. Aubin und H. Reincke herausgearbeiteten nord-südlichen Trennungslinie zwischen dem west- und dem ostdeutschen Typ der Rechtsfamilien könne, schließt H., eine zweite, west-östliche, mit der Nordgrenze des Frankfurter Rechtskreises etwa gleichlaufende hinzugefügt werden:

im Norden Verleihung durch die Territorialfürsten, im Süden vornehmlich durch den König; im Norden weitgehende Identität von Stadtwerdung und Rechtsverleihung, im Süden oft weites Auseinanderfallen der Termine.

* Die Entwicklung der Städte in neuerer Zeit, vornehmlich im Hinblick auf Idee und Wirklichkeit der kommunalen Selbstverwaltung, beginnend mit der preußischen Städteordnung von 1808 über die Bismarck-Zeit, die Weimarer Republik bis zur kommunalen Neuordnung der Gegenwart verfolgt in eindringlichem Überblick Heinrich Heffter, *Die Städte im Wandel der neueren Geschichte* (Der Städtetag. Zeitschr. f. kommunale Praxis und Wissenschaft, 8. Jg., H. 6, Juni 1955, S. 235—241).

F. Timme

E. W. McDonnell, *The Beguines and Beghards in medieval culture, with special reference on the Belgian scene* (New Brunswick N. J., 1954, 643 S.), können wir hier nur notieren. Das Buch nimmt für die südlichen Niederlande im 14. und 15. Jahrh. eine ungebrochene Kulturblüte in Anspruch, die sich in reichem geistigen Leben äußerte. Es ist für amerikanische Bedürfnisse geschrieben und wird als Einführung in Probleme, die von deutschen und niederländischen Forschern seit langem behandelt worden sind, seinen Zweck erfüllen. Als „unbefangen und gründlich“, ja „unentbehrlich“ bezeichnet es H. Grundmann in seinem vielschichtigen, geistreichen Aufsatz *Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter*, der als großer Überblick auf die besonderen Fragen des Beginentums nur im 2. Abschnitt eingeht (Archiv für Kulturgesch. 37, 1955, S. 129—182).

Zu dem 1926 erschienenen I. Band des *Album Academiae Helmstadiensis (1572—1636)* ist nun das *Personen- und Ortsregister* von W. Spieß herausgegeben worden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission f. Niedersachsen IX Abt. 1, Hannover 1955, 137 S.). Mit rund 17 500 Namen von Studierenden, denen 227 Professoren und Universitätsverwandte folgen, und einem äußerst genau gearbeiteten Ortsverzeichnis gibt das Register den notwendigen Schlüssel zum Hauptwerk, darüber hinaus einen ersten aufschlußreichen Blick über den großen Einzugsbereich der Universität Helmstedt. Er umfaßt vorzugsweise Niedersachsen und das protestantische Mitteldeutschland, doch kommen auch viele andere Orte vor. Der Herausgeber und seine Mitarbeiter haben das Mögliche getan, um alle Ortsangaben auf die heutige Namensform zu führen. Nur an sehr wenigen Stellen blieben Fragen offen.

* Die zuerst von C. Rodenberg für das 250jährige Universitätsjubiläum in Kiel begonnene, dann von V. Pauls fortgeführte Darstellung der *Anfänge der Christian-Albrechts-Universität Kiel* konnte erst nach dem Tode des letzten Bearbeiters erscheinen (Qu. u. Forsch. z. schlesw.-holst. Gesch., Band 31, Neumünster 1955, 430 Seiten). Der aus dem Landesarchiv und Fakultätsakten gesammelte Stoff bietet einen tiefen Einblick in alle gelehrten Bestrebungen der Herzogtümer während des 17. Jahrhunderts, in deren Rahmen die 1665 durch den Kanzler von Kielmannsegg geförderte Universitätsgründung gesehen wird. Im Anhang gedruckte Fakultätsstatuten, Porträts bedeutender Professoren, ein Namen- und Sachregister und ein eingehendes Literaturverzeichnis ergänzen und

erschließen den mustergültig ausgestatteten Band, auf den hier nur kurz als eine der wichtigsten Neuerscheinungen auf dem Gebiet schleswig-holsteinischer Kultur- und Geistesgeschichte hingewiesen sei.

E. v. Lehe

O. Gundelach, *Die Verfassung der Göttinger Universität in drei Jahrhunderten* (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 16, Göttingen 1955, 187 S.), bringt eine auf den Akten und der ansehnlichen Literatur beruhende Darstellung der niedersächsischen Universität von der Gründung bis zur Gegenwart. Wenn er dabei die Verfassung speziell untersucht, so geht der Blick doch immer von den rechtlichen Formen auch auf den allgemeinen geistigen Hintergrund der Zeiten. Im Ansatz schon eine Universität moderner Art, eine vom Staat gegründete und beaufsichtigte Anstalt mit manchem, zum Teil nur formellen Korporationsrecht, darunter aber dem zentral wichtigen Zugeständnis der Freiheit in Forschung und Lehre, bietet Göttingen eines der wichtigsten Beispiele für die Entwicklung der deutschen Universität zur heutigen schwer zu durchschauenden „Doppelnatur“, die dem Verwaltungsdenken häufig Schwierigkeiten bereitet. Diese auf eine kleine Zahl von Institutionen beschränkte Wandlung blieb und ist der Öffentlichkeit weithin unbekannt, doch bietet sie eins der feinsten Mittel, den Gang des geistigen Lebens zu erkennen.

Einen für die Kulturgeschichte wichtigen Überblick gibt H. Lülfi ng, *Neue Literatur zur Geschichte des Buchwesens* (Archiv für Kulturgeschichte 37. Bd., 1955, H. 2, S. 244—163). Er würdigt zu Beginn die Persönlichkeit Fritz Milkaus und das von diesem begründete *Handbuch der Bibliothekswissenschaft*, dessen 1. Band *Schrift und Buch* ganz vorliegt (Wiesbaden 1952, 1068 S.), während der 3. im Erscheinen begriffen ist.

S. H. Steinberg, *Five hundred years of Printing* (Pelican Books, A 343, 1955, 277 S., 32 Tafeln), gibt ein erstaunlich vielfältiges, geistreiches Gesamtbild der Geschichte des Buchdrucks, darüber hinaus des Verlagswesens, des Bücherverkaufs usw., selbst solcher interessanten, aber wenig beachteten Randgebiete wie der Zensur, der Rechtschreibung, des Urheberrechtes. Auf engstem Raum bringt das Werk eine Fülle von geistes- und sozialgeschichtlichen Erkenntnissen und man bemerkt auf jeder Seite, daß nicht ein kompilatorischer, sondern ein ordnender Geist die enormen Stoffmassen gemeistert hat. Der Verfasser schreibt insbesondere für die englische Leserschaft und legt daher das Hauptgewicht auf die Entwicklung in England. Jedoch werden auch Norddeutschland und im Anschluß daran Skandinavien gebührend berücksichtigt.

Ein höchst anziehendes und überraschendes Kapitel aus der Geschichte des Buchhandels öffnet Nelly J. M. Kerling, *Caxton and the trade in printed books* (The Book Collector, London, Autumn Ed. 1955, S. 1—10). Bevor Caxton den Buchdruck in England aufnahm, wurden Bücher dorthin importiert. Das früheste bekannte Zeugnis ist eine Notiz des Kölners Gerhard von Wesel, der 1468 einem Lord zwei gedruckte Bibeln schenkte. Miss Kerling hat nun die großenteils erhaltenen Londoner Zollanschriften von 1460 bis 1492 durchforscht und daraus ihre wertvollen Ergebnisse gewonnen. Sie enthalten Angaben über eingeführte Bücher seit 1477. Mehrere Ausländer, dem Namen nach fast alles Niederländer und Hansen, einige als solche bezeichnet, und ein Engländer übten den Handel aus. Henry Frankenbergh wird mit „Barnard van Stondo“ als „merchant of printed books“ bezeichnet, offenbar verkaufte er

Bücher in einem besonderen Geschäftslokal. Es werden Martinus in't Hoff aus Köln, John Stangnet, Hanse merchant, John van Acon (= Aachen) und weitere genannt. Über Peter Actors, einen Savoyer, ist einiges Genauere zu sagen: von Okt. 1480 bis Juli 1483 sind die Nachweise über von ihm eingeführte 1336 Bände und eine Kiste mit Büchern erhalten, deren Wert rund 87 Pfund betrug. — Andrea Stork brachte einmal 166 Bände, ein andermal 253 Bände an, Actors 202. Nach den wenigen Angaben über die Schiffer zu urteilen kamen die meisten Bücher aus den Niederlanden. — William Caxton, Tuchhändler, Governor der englischen Kaufleute in Brügge, ging 1471 nach Köln, um dort drucken zu lernen, 1473 errichtete er in Brügge eine eigene Presse, 1476 begann er in Westminster zu arbeiten. Es wird durch diese Studie bekannt, daß er mindestens gelegentlich auch Bücher importierte und exportierte.

* H. Dumrese — F. C. Schilling, *Lüneburg und die Offizin der Sterne* (Lüneburg 1955, v. Stern). Die v. Sternsche Buchdruckerei in Lüneburg nimmt einen einzigartigen Platz in der europäischen Wirtschaftsgeschichte ein. Außer ihr gibt es keine Druckerei und nur ganz vereinzelt nichtlandwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, die seit 1580 in derselben Familie blieben. Die Geschichte des Hauses läßt sich betriebsmäßig und genealogisch merkwürdig genau in zwei Teile trennen. Die von 1580 bis 1802 blühende ältere Linie des Geschlechtes widmete sich im wesentlichen dem Buchverlag und Buchdruck und nahm, vor allem im 17. Jahrhundert, eine bedeutende Stellung im deutschen Buchhandel ein. Die Sterne konnten erfolgreich mit der Nürnberger Firma Endter, dem führenden deutschen Verlag, konkurrieren. Sternsche Bibeln, Gesangbücher und Erbauungsschriften — die drei Spezialitäten des Verlags — wurden bis nach Amsterdam, Danzig, Reval, Wilna und Kopenhagen hin abgesetzt; die deutsche Gemeinde in Stockholm ließ 1631 ihr Gesangbuch in Lüneburg drucken. Das der Firma 1705 verliehene Druckmonopol für Lüneburg und Umgebung (es umfaßte 1868, als es aufgehoben wurde, 366 Ortschaften) bezeichnet den Höhepunkt äußeren Erfolgs; in Wahrheit aber begann damit der Niedergang, denn der nun „krisenfest“ gemachte Verlag begnügte sich hinfort mit der (immer schwerer werdenden) Wahrung des Erreichten.

Die jüngere Linie Stern, seit 1775 mecklenburgische Gutsherren, zeigte über ein Jahrhundert wenig Interesse für den ihr zugefallenen Geschäftsbetrieb. Im Jahre 1865 ging die Firma zum Zeitungsverlag über, nachdem sie seit 1810 schon alle in Lüneburg erscheinenden, immer nur sehr kurzlebigen Zeitungen gedruckt hatte. Aus dem „Kampf um den engsten Horizont“, den die Ortszeitungen des Lüneburger Gebietes untereinander geführt haben, sind die Sternschen „(Neue) Lüneburgsche Anzeigen“ ehrenvoll hervorgegangen; aber von der nationalen Bedeutung des alten Verlags ist nur noch eine ehrwürdige Erinnerung übrig geblieben. Die Firma hat sich vor allem den modernen typographischen Aufgaben zugewandt.

Die Verknüpfung der Familien- und Firmengeschichte mit der Stadtgeschichte ist F. C. Schilling, dem Bearbeiter des zweiten Teils „Die Sterne und die Lüneburger Presse“ vorzüglich gelungen. Diese erweiterte Münchner Doktor-dissertation ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein solches Thema in die Orts-, Landes- und Reichsgeschichte eingebettet werden kann.

H. Dumrese, der Verfasser des ersten Abschnitts „Der Sternverlag im 17. und 18. Jahrhundert“, hat sich dieser Aufgabe weniger gewachsen gezeigt. Ereignisse

der Lüneburger Stadtgeschichte, die man besser bei Reinecke nachliest, werden in großer Breite dargestellt, während etwa die sozialgeschichtlich bemerkenswerte Entscheidung des Rates von 1712, daß kaiserlicher Adel rangniedrer sei als städtisches Patriziat, nur eben erwähnt wird. Manche für das Druck- und Verlagswesen wichtige Fragen werden nur kurz, andere überhaupt nicht berücksichtigt. So wird kaum ein Wort über die Herkunft und Art der in Lüneburg verwendeten Typen gesagt; die Gießereien von Luther in Frankfurt und Ehrhardt in Leipzig, die Hauptlieferanten für alle europäischen Druckereien im 17. und 18. Jahrhundert, werden nicht genannt. Trotz mancher schätzenswerten Mitteilungen über Buchproduktion und -vertrieb ist es daher nicht voll gelungen, einem historischen Verlag ein würdiges Denkmal zu setzen. S. H. Steinberg

Historische Geographie

* Theo Luykx, *Culturhistorische Atlas van Belgie*. Mit einem Vorwort von F. L. Ganshof (Brüssel und Amsterdam 1953, Elsevier. 226 S., 14 farbige Karten, rund 670 Abb.). Das warme Lob, das Professor Ganshofs Vorwort seinem jüngeren Kollegen an der Universität Gent spendet, ist vollauf gerechtfertigt. Die belgischen Schulen und Universitäten, ja die gesamte belgische Leserschaft haben hier auf 200 Folioseiten eine Kulturgeschichte ihres Landes vor sich, um die sie wohl beneidet werden können. Herstellung und Ausstattung des Buches sind so vorzüglich, daß dem Verlag, wie Ganshof ebenfalls betont, ein entscheidender Anteil an dem Gesamtwerk zugesprochen werden darf.

Dr. Luykx vereinigt in diesem Bande einen Abriss der Geschichte Belgiens mit einem historischen Atlas und einer umfassenden historischen Ikonographie; in einem Worte, er gibt eine allseitige Kulturgeschichte seines Vaterlandes vom Paläolithicum bis zur Gegenwart. Bei der Bedeutung der südlichen Niederlande für die deutsche und insbesondere auch die hansische Geschichte verdient das Buch einen Platz in jeder Stadtbibliothek zwischen Aachen und Novgorod.

Vor jeder Kritik an Einzelheiten muß festgestellt werden, daß der Verfasser den schwersten Teil seiner Aufgabe mustergültig gelöst hat. Alle Seiten des geschichtlichen Lebens — Volkstum und Siedlung, Politik und Wirtschaft, Religion und Bildung, Kunst, Literatur und Musik — sind berücksichtigt worden, unter wohl abgewogener Verteilung des Schwergewichts innerhalb der jeweiligen Zeitabschnitte. Dr. Luykx betont eingangs, daß die politische Bedeutung des „Schlachtfeldes Europas“ ihr Gegengewicht hat in der kulturellen Stellung Belgiens als eines Schnitt- und Treffpunktes der romanischen und germanischen Welt. Dieser hohe Standpunkt kommt dann freilich nicht immer auf gegenüber einer beschränkteren, nationalbelgischen Betrachtungsweise. So wird beispielsweise Henri Pirenne nur erwähnt als der Verfasser der ersten modernen Geschichte Belgiens, wo doch gerade die europäische (wenn auch umstrittene) Bedeutung dieses großen belgischen Historikers hätte betont werden können. Diese gewisse Enge des Blickfeldes macht sich besonders bemerkbar in der Behandlung der Hanse. Selbst in einer Kulturgeschichte Belgiens dürfte man mehr erwarten als den einen Satz: „Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wurde diese Hanse [d. h. die Flämische Hanse von London] überflügelt von der Norddeutschen

Hanse oder Hanse der Osterlinge, die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts ein sehr wichtiges Handelskontor in Brügge unterhielt." In solcher Kürze kann nur halb Richtiges über die Beziehungen zwischen den Hansestädten und den südlichen Niederlanden gesagt werden.

Um so erfreulicher sind, gerade vom hansischen Standpunkt, die Abbildungen. Außer den im engsten Sinn „hansischen“ Darstellungen der Hansehäuser in Brügge und Antwerpen fallen noch etwa dreißig andere Bilder mittelbar in unseren Bereich. Dazu gehören die Rathäuser, Bürgerhäuser (bis zurück ins 12. Jahrhundert) und Tuchhallen zahlreicher Städte sowie die Häuser der italienischen und spanischen Genossenschaften in Brügge; ferner Miniaturen des 12. und 13. Jahrhunderts, die verschiedene Prozesse der Weberei illustrieren, die Urkundentrese der Stadt Ypern aus dem 13. Jahrhundert und — zwei besonders bemerkenswerte Stücke — die Porträts des Anton und Johann Jakob Fugger, die die Firma 1537 als Glasgemälde der Frauenkirche in Antwerpen gestiftet hat.

Die Auswahl der Bilder ist wohl überlegt; das allzu Vertraute und oft Unvermeidliche tritt zurück gegenüber dem wenig Bekannten und oft Neuen. Die historische Bedeutung des Dargestellten hat den ihr hier gebührenden Vorrang vor künstlerischen und kunsthistorischen Erwägungen. Gut fundierte Rekonstruktionen, wie die einer Merovingischen Königsvilla, sind als solche gekennzeichnet. Nur vier Beispiele sind dem Rezensenten unter den mehr als 700 Abbildungen aufgefallen, die allen Regeln der historischen Ikonographie widersprechen: Miniaturen Karls des Großen von 1320 und Karls des Kahlen von 1180, und Statuen des Keltenführers Ambiorix von 1866 und des staufischen Dichters Heinrich von Veldeke von 1928 gehören nicht in ein solches Werk.

Die 14 Kartenbilder wären in Anlage und Ausführung musterhaft zu nennen, aber die Vernachlässigung des geographischen Untergrundes zwingt zu einer Einschränkung des Lobes. Zwar ist der Wechsel der Küstenformation und der Gestalt der seeländischen und holländischen Inseln gut durch die Jahrhunderte zu verfolgen, und die Einzeichnung römischer und mittelalterlicher Straßen und späterer Kanäle sowie der Verteilung von Wald und Sumpf zur Zeit der germanischen Landnahme sind begrüßenswert; aber sie bieten doch keinen Ersatz für das völlige Fehlen der Gebirgszüge; und der rote Überdruck von „Kohlenbecken“, „Staudamm“ und dergleichen auf der letzten Karte verliert an Gewicht, da das König-Albert-Denkmal in Nieuwpoort, das Casino in Knokke und die Oper in Antwerpen in derselben Farbe und Schrift eingetragen sind.

Der protestantische Historiker ist geneigt, die Schaffung der neuen Bistümer unter Philipp II. als eine gegenreformatorische Zwangsmaßregel zu betrachten. Ein Studium der alten Grenzen der Erzbistümer Reims und Köln und ihrer Suffragane zeigt hingegen die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Neugründungen. Denn jene kirchlichen Bezirke und die politischen Gebilde der Herzogtümer, Grafschaften usw. decken sich spätestens seit dem 12. Jahrhundert überhaupt nicht mehr — mit Ausnahme des Gebiets südlich der Westerschelde, das wegen seiner ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Erzbistum Utrecht schließlich zu den Niederlanden statt zu Belgien gekommen ist. Andererseits ist die Einteilung Belgiens in neun französische Departements (1794—1814) ein deutlicher Ausfluß eines volksfremden und herrschsüchtigen Bürokratismus.

Die Bearbeiter des „Geschichts- und Kulturatlas“ und des „Putzger“ (siehe HGbl 73, S. 198) könnten sich der belgischen Karten zu einer Überarbeitung ihrer Karten „Burgund“ und „Niederlande“ mit Nutzen bedienen.

Die knappen aber trefflichen bibliographischen Hinweise am Schluß jedes Kapitels führen u. a. die zweite, flämische Ausgabe von F. L. Ganshofs Stadsontwikkeling tussen Loire en Rijn (Brüssel, 1944) an, die in den HGbl noch nicht verzeichnet ist (für die französische Ausgabe (Paris, 1943) vgl. HGbl 70, S. 146).

Ein wertvoller Beitrag zur historischen Kartographie ist J. Keunings Studie über *Bernardus Schotanus à Sterringa, zijn Leven en zijn kartografisch oeuvre* (De Vrije Fries, 42, 1955, S. 37—87). Schotanus stammte aus einer Gelehrtenfamilie, die der Universität Franeker fünf Professoren gegeben hat, aber weder sein Geburtsjahr in Franeker (vielleicht 1639) noch sein Todesjahr in Leeuwarden (wahrscheinlich 1704) ist bekannt.

Das kartographische Erstlingswerk des jungen Mediziners war ein Kartenanhang zu seines Vaters Christian Schotanus Geschichte der Provinz Friesland (1664). Sein Hauptwerk ist der *Friesche Atlas*, für den er von 1682 bis 1694 sorgfältige Vermessungen durchführte. Das Werk erschien 1698; eine zweite vermehrte Auflage im Jahre 1718. Alle diese historisch-geographischen Arbeiten wurden von den Ständen (Heren Gedeputeerde Staten van Friesland) bezahlt. Die Kostenberechnungen haben einiges wirtschaftsgeschichtliche Interesse; sie umfassen Zeichnung, Ätzung, Korrektur der 48 Karten, Druck und Papierpreis für die 142 Exemplare sowie das Honorar für Schotanus und seine Gehilfen.

Keunings Aufsatz enthält auch eine knappe Skizze der historischen Geographie Frieslands, leider ohne Karte.

S. H. Steinberg

* *Geschichte Schleswig-Holsteins*, begründet von Volquart Pauls, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, herausgegeben von O. Klose. 1. Band, 1. Lieferung: C. Schott, *Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins* (Neumünster 1955, Wachholtz, 104 S., 31 Abb., 3 Karten).

Es erscheint als ein vortrefflicher Gedanke, dieses große Werk der regionalen Geschichte mit einer geographischen Einführung zu eröffnen; ist doch für den Landeshistoriker die Kenntnis des Raumes ein wesentliches Erfordernis. Der Kieler Geograph Carl Schott (jetzt in Marburg), mit allen Problemen der Landesnatur Schlewigs und Holsteins eng vertraut, bietet eine systematische Übersicht der natürlichen Faktoren (Bau, Boden, Klima und Pflanzenwelt) und stellt — damit verwoben — die naturräumliche Gliederung dar (Küsten, Marsch, Geest, junge Moränenlandschaft). In allen Kapiteln sind die letzten Ergebnisse einer rasch fortschreitenden Forschung verarbeitet worden.

Der Geschichtsforscher, mit welcher Epoche er sich auch befassen mag, wird daraus großen Gewinn schöpfen können, schon im Hinblick auf die Tatsache, daß Schleswig-Holstein von Westen nach Osten eine besonders markante physisch-geographische Gliederung besitzt. Es sei indessen auf zwei Fragenkreise besonders hingewiesen; einmal auf die Entwicklung der Küsten, die, im Zusammenhang mit einem mehr oder weniger kontinuierlichen Anstieg des Seespiegels von der letzten Eiszeit an, große Veränderungen erfahren haben und solchen noch heute ausgesetzt sind; zum anderen auf die Natur der „Geest“, die vom Menschen früh okkupiert worden ist; es handelt sich um die Frage der

„natürlichen und anthropogenen Heiden“; mit diesen Problemen ist der Gang der Geschichte des Landes zu allen Zeiten verknüpft gewesen.

Darf man, mit Robert Gradmann, den Wunsch äußern, daß der Geograph, nachdem er die physische Einführung gegeben hat, am Schluß des Gesamtwerkes noch einmal zu Wort kommt, um eine Synthese der Kulturlandschaft zu bieten?

Th. Kraus

* Besonders stadttopographische Fragen behandelt K. Glöckner, *Die Lage des Marktes im Stadtgrundriß* (Nassauische Annalen, 65. Bd. 1954 S. 86 bis 93). Ihm geht es in dieser kleinen Studie, die sich auf die Städte Straßburg, Köln, Wiesbaden, Limburg und Weßlar erstreckt, um den Nachweis, daß der Marktplatz nicht immer im Mittelpunkt des Stadtgebietes angelegt wurde, sondern bei der Entstehung nicht selten die Randlage zu einem älteren Kern gesucht werden mußte.

F. Timme

Schiffbau und Schifffahrt

G. J. Marcus, *Hafvilla: a note on Norse navigation* (Speculum Bd. 30, Cambridge Mass. 1955, S. 601—605), sammelt aus den isländischen Texten die zahlreichen Stellen, die das Wort *hafvilla* verwenden. Es besagt „vom Kurs abkommen“ und steht oft zusammen mit Berichten über Sturm und Nebel. Davon ausgehend meint M. mit Recht, daß man neben den erstaunlichen navigatorischen Erfolgen der Wikinger auch die großen Opfer, die Mißerfolge erwägen müsse. Er geht sodann auf eine Anzahl navigatorischer Hilfen ein wie das Erscheinungsbild der See, Vogelleben usw.

Über die erstaunlich umfangreiche Literatur, die der Schiffsfund von Sutton Hoo hervorgebracht hat, gibt F. P. Magoun einen für den Spezialisten sicherlich willkommenen Bericht: *The Sutton Hoo ship burial, a chronological bibliography* (Speculum, 29, 1954, S. 116—124).

In der Berichtszeit etwas zurückgreifend nennen wir J. F. Verbruggen, *De Ulaamse vloot in 1304* (Anciens Pays et Assemblées d'Etat, vol. 4, Louvain 1950, S. 48—76. Es handelt sich um eine neue, der historischen Landeskunde Belgiens dienende Zeitschrift). Er schildert nach Brügger Stadtrechnungen die Kriegsflotte, die 1304 von Flandern gegen Holland ausgesandt wurde.

* Eine recht schematische und durch das Fehlen von Beispielen trockene, vergleichende Zusammenstellung gibt E. Cieślak mit dem Aufsatz: *Rechte und Pflichten eines Schiffskapitäns vom 12. bis zum 15. Jh. nach den Rôles d'Oléron und dem Seerecht des Bundes der Hansestädte aus dem 14. und 15. Jh.* (Prawa i obowiązki kapitana statku w XII do XV w. według Rôles d'Oléron i prawa morskiego związku miast hanzeatyckich z XIV i XV w., in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 17, 1951, Heft 1—2, S. 61—86). Im ganzen ist der Vergleich wenig ergiebig, zumal es sich ja bei den Rôles d'Oléron um aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht der im wesentlichen nur Wein verschiffenden Kaufleute von Oléron, bei den Hansestädten aber um zeitlich einzuordnende Beschlüsse handelte. Recht künstlich wirken auch die Hinweise auf Klassengegensätze jener Zeit.

G. Rhode

* Trotz Walter Vogels gründlicher Vorarbeiten immer noch offenstehende Fragen um Form, Bauart und Abmessungen der Hansekoggen sucht F. Jorberg als Modellbauer von der praktischen Seite her zu lösen: *Beiträge zum Studium des Hanseschiffes* (Zschr. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde, 1955, S. 57—70, 10 Abb.). Seine Ausführungen über die praktische Erprobung beim Bau eines Versuchsmodells eines Koggen von etwa 1489 erweisen die Fragwürdigkeit aller bisher gebauten Modelle, insbesondere des auf Anregung von Carl Busley ausgeführten Berliner Silbermodells und seiner im Deutschen Museum in München befindlichen Nachbildung. Auch die in W. Vogels Geschichte der deutschen Seeschifffahrt mitgeteilten Abmessungen waren nicht in allem praktisch verwendbar. Eine für unsere Anschauung vom Lastschiff der Hansezeit begrüßenswerte Untersuchung! Mir erscheint nur fraglich, ob in der bisherigen Literatur unter den zeitgenössischen Schiffsabbildungen die drei Koggen der Hafenszene des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 (in H. Reinckes Ausgabe wiedergegeben auf Tafel 19, erläutert S. 213 f.) beachtet sind. Unter den Schiffsabbildungen dieses Aufsatzes befinden sie sich nicht. *E. v. Lehe*

* H. Winter, *Die katalanische Nao von 1450 nach dem Modell im Prins Hendrik Museum, Rotterdam* (Burg bei Magdeburg 1955, Loef. 48 S., 32 Abb., 11 Bildtafeln, 1 Bauplan), legt die erste ausführliche deutsche Beschreibung des gewöhnlich als „Schiff von Mataró“ oder „Rotterdam Karavelle“ bezeichneten, einzigen uns erhaltenen, hölzernen Original-Schiffsmodelles des Mittelalters vor. In seiner sorgfältigen Art verbindet er die Beschreibung mit zahlreichen Abbildungen, einem Modellbaubogen, einer Schilderung der Geschichte des Modells, sowie einer Studie über die Herkunft und Verbreitung der in diesem Modell überlieferten Einzelheiten mittelalterlicher Schiffbaukunst. Auch setzt er sich mit der ausländischen Forschung auseinander. Zu diesem Zwecke zieht er die verschiedensten spätmittelalterlichen Berichte, Urkunden und Bilder heran. Verdienstvoll ist es, daß Winter an dieser Stelle auch erstmalig den einzigen vollständigen Riß eines Spants aus dem Schiffbauaktat des Timbotta da Moda originalgetreu wiedergibt. Damit macht er den wichtigsten Punkt des ältesten schiffbautechnischen Skizzenbuches aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Öffentlichkeit zugänglich. Zahlenangaben und eine Untersuchung über das Längen- und Breitenverhältnis damaliger Schiffe erweitern das Bild. Die reichhaltige Ausstattung ermöglicht es auch dem seemännischen Laien, sich an Hand des Büchleins in dieses Spezialgebiet der mittelalterlichen Schiffbaugeschichte einzuarbeiten.

R. Morton Nance, *The ship of the Renaissance* (Mariners Mirror, Vol. 41, 1955 S. 180—192, S. 281—298, 24 Abb.), gibt eine wertvolle Ergänzung unserer aus Urkunden und anderen schriftlichen Quellen gewonnenen Kenntnis über die Größe und Reisegeschwindigkeiten von Schiffen des späten Mittelalters. Er legt dar, wie durch eine Verschmelzung der alten rundstevigen, kravelgebauten, zum Teil schon mehrmastigen „Lateinerschiffe“ mit den nordischen klinkergebauten, einmastigen Koggen im Mittelmeerraum während des 14. Jahrhunderts neue Schiffstypen entstanden. Leider wählte er als Beispiel für einen nordeuropäischen Koggen das Schiff auf dem Amsterdamer Siegel von 1418, das nach der hansischen Forschung (B. Hagedorn und W. Vogel) bereits eine Weiterentwicklung des Koggentyps (Hulk) zeigt. Überzeugend weist er aber

dann nach, welche Entwicklungsmöglichkeiten sich durch das Zusammenkommen nord- und südeuropäischer Bauelemente und der sehr verschiedenen Takelungsprinzipien eröffneten. Die Verbreitung einiger Schiffstypen (Karavelle, Karake) mit ihren seemännischen Einzelheiten verfolgt er an Hand des überlieferten Bildmaterials. Er gibt dabei eine ins Detail gehende klare Übersicht über die Entwicklung der Schiffsformen und Takelagen bis hin zu den mehrmastigen Fahrzeugen des 16. Jahrhunderts.

P. Heinsius

* Wanda Oesau, *Hamburgs Grönlandfahrt auf Walfischfang und Robbensschlag vom 17. bis 19. Jahrhundert* (Glückstadt-Hamburg, 1953, Augustin. 320 S., 60 Bilder, 7 Karten), setzt die früheren Veröffentlichungen der Verf.in: *Schleswig-Holsteins Grönlandfahrt auf Walfang und Robbensschlag im 17., 18. und 19. Jahrh.* (1937) und *Die deutsche Südseefischerei auf Wale im 19. Jahrh.* (1939) fort. Diese Bücher ergänzen sich in vieler Hinsicht. Die letzte Arbeit beruht auf einer 25jährigen Forschungs- und Sammeltätigkeit der Autorin, die mit immer wachsender Intensität versucht, das vergangene Reich des Walfangs, seiner heldenhaften Seeleute und unternehmenden Reeder der Vergessenheit zu entreißen. Die Verfasserin kommt aus einer Umwelt, die ihr die Beschäftigung mit den Dingen des Walfangs nahelegte. Vieles vom Erbe ihrer Vorfahren ist aus diesem Gebiet auf sie übergegangen. Sie hat unermüdlich alles zusammengetragen, was nur irgendwelche Beziehungen zum Wal hat. Es werden in dem Buche eingehend behandelt oder verzeichnet die verschiedenen Fangplätze des Wales, die zwischen 1624 und 1861 von Hamburg aus unternommenen Fangfahrten, die Namen der an diesen Unternehmungen beteiligten Reeder, Kommandeure, Schiffe usw. Weitere Berichte beschäftigen sich mit den Reeperbahnen, den Tranhütten, dem Fangmaterial u. a. Zu begrüßen sind die außerordentlich wichtigen und umfangreichen alphabetischen Personen- und Schiffsnamenverzeichnisse, die in den ersten Werken leider vermißt werden. Die fast unerschöpfliche Arbeitskraft, die Frau Oesau auf das Auffinden von neuem Material auf diesem so wenig bekannten Spezialgebiet verwandte, ist zu bewundern. Man darf sie zu diesem neuen Werk beglückwünschen! Es wäre anzuregen, es durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der schiffbau- und betriebstechnischen Entwicklung der im Walfang verwendeten früheren Schiffe, über deren Einrichtungen, Hilfsmittel und Spezialkonstruktionen zu ergänzen.

F. Jorberg

* K. Helm, *Bremens Holzschiffbau vom Mittelalter bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts* (Brem. Jahrbuch Bd. 44, 1955, S. 175—243), stellt ein noch wenig bekanntes Kapitel der bremischen Seegeschichte dar. Schiffbau wird im bremischen Stadtrecht von 1303/08 für die Bürger vorausgesetzt. Seine Ausführung war zunächst auf Bürger beschränkt. Haupttypen waren neben den Flußschiffen, den Eken, als Seeschiffe das Kravel, der kleinere Bojer, das seegehende Boot, und die ursprünglich in Holland, seit dem 17. Jahrhundert auch hier gebaute Fleute. Der bremische Schiffbau konnte sich im 16. Jahrhundert freilich mit dem holländischen und dem in anderen Hansestädten, wie Danzig, Lübeck und Hamburg, nicht messen. Er mußte sich im 17. Jahrhundert mehr mit einer Duldung des Rates als seiner Förderung begnügen. Gleichwohl wurde der Weserort Vegesack seit dem 17. Jahrhundert noch als Werftplatz

hinzugenommen, wo auch neue Schiffstypen, wie die Galliot und die Kuff, erbaut wurden. Eine Blütezeit begann um 1780. In der Mitte des 19. Jahrhunderts konnten die Werften in Vegesack, an der Lesum und in Bremerhaven unter Leitung von Männern wie Rickmers und J. C. Tecklenborg mit englischen und amerikanischen Schiffbauern konkurrieren. Die Darstellung wirft ein helles Licht auf die bedeutende Leistung dieser Unternehmer, die Bremens Schiffe befähigten, bei der Auswanderung und Paketfahrt die Konkurrenz mit Amerikas schnellsegelnden, schlanken Klippern aufzunehmen. Ende 1841 übertraf die bremische Handelsflotte mit 226 Schiffen die hamburgische mit 204 Fahrzeugen um ein erhebliches. Der Abschluß der wertvollen Arbeit liegt in den 70er und 80er Jahren, nachdem im Jahre 1854 in Vegesack mit dem Dampfschiffbau begonnen war.

E. v. Lehe

* Das führt unmittelbar zu einer sehr guten Firmenschrift: G. Bessel u. A. Westermann, *Bremer Vulkan, Werftgeschichte und Schiffschronik. 150 Jahre Schiffbau in Vegesack* (hrsg. 1955 vom Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik Bremen-Vegesack, 366 S. Schriften zur bremischen Firmen- und Wirtschaftsgeschichte, Hrsg. Historische Gesellschaft Nr. 2). Im Jahre 1805 begann die Geschichte dieses Unternehmens, als Johann Lange, ein Pionier des Bremer Schiffbaus, auf einem Platz zwischen Vegesack und dem benachbarten Grohn den Bau des ersten Schiffes „für eigene Rechnung“ in Angriff nahm. Es war eine Galiot, 75 Last groß, die „Adelheid Wilhelmina“.

Bremen war damals eine wohlhabende, im Grunde freilich geruhsame Stadt, in der die Handeltreibenden allen Gewinn und Nahrung gaben. Große Seeschiffe wurden längs der Weser damals nur selten gebaut; hierfür hatten die Werften an der Ostsee, vor allem aber die Holländer die Vorhand. Aber schon kündigte sich an, was im 19. Jh. Wirklichkeit werden sollte: der Aufstieg Bremens zur Welthandelsstadt. Als Johann Lange 1844 starb, fuhren Bremens Schiffe auf allen Meeren, und die Werften ihrer Entstehung lagen an der Weser.

Johann Lange stand dazu Pate. Ein wort- und schreibkarger Mann, der viel vom Tun und wenig vom Sagen hielt. Kein Tagebuch, kein Briefwechsel ist von ihm erhalten, aber die Liste der von ihm gebauten Schiffe ist überliefert und als persönliches Dokument ein goldgerahmtes Bild, eine Art Übersicht über sein Lebenswerk: Miniaturportraits von seiner Frau und ihm, Ansichten seiner Werft in Vegesack, der Spantenriß eines großen Seeschiffes und 21 Bilder der von ihm gebauten Schiffe. Die Schiffsliste beginnt mit der „Adelheid Wilhelmina“ und schließt mit dem beim Bremer Vulkan als Nr. 840 im November 1954 vom Stapel gelaufenen Fracht- und Passagiermotorschiff „Hannover“. Das Register der auf der Langeschen Werft zwischen 1805 und 1893 (in diesem Jahre Umwandlung in „Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenfabrik“) allein gebauten Schiffe weist 343 bzw. 360 Stellen auf (vgl. S. 150—215). Eine Fotokopie der ersten fünf Eintragungen auf dieser Liste ist erfreulicherweise in die Darstellung mit aufgenommen worden (S. 16), ein Abdruck der Gesamtübersicht — das „Tagebuch“ Johann Langes — findet sich S. 40.

Zur Geschichte des Bremer Vulkan aber gehört nicht nur die Langesche Werft; es sind zwei Wurzeln, aus denen heraus der Betrieb wuchs. H. F. Ulrichs, Begründer einer Werft in Vegesack wie Johann Lange, war um eine Generation jünger. Er begann schon als Unternehmer. Die Schiffsliste von H. F. Ulrichs

liegt ebenfalls lückenlos vor, sie reicht von 1838 bis zum Ankauf des Unternehmens durch den Bremer Vulkan im Jahre 1895. „Mit dem Kleinzeug, das bei Lange in den ersten Jahrzehnten überwiegt, gibt sich Ulrichs kaum noch ab“ (S. 74). Statt Galioten, Briggs und Schunern baut er vorwiegend Barken und Vollschiffe, ab Mitte der 40er Jahre fast ausschließlich große Segler von 200, 300 und 400 Last. H. F. Ulrichs starb 1865, sein Sohn Carl zollte dem Siegeszug der Technik Anerkennung und Tribut: Ab 1872 baute er in Vegesack nur noch eiserne Schiffe. Freilich geht Altes und Neues noch lange nebeneinander her. „Im 20. Jh. ist auf deutschen Werften kein hölzernes Hochseeschiff mehr vom Stapel gelaufen“ (S. 75). 1883, nach dem Tode Carl Ulrichs, wurde die Vegesacker Werft in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bremer Schiffbau-gesellschaft, vormals H. F. Ulrichs“ umgewandelt, als solche übernahm sie der Bremer Vulkan im Jahre 1895. Die Liste der bis dahin gebauten Schiffe umfaßt 220 Positionen (vgl. S. 218—256). Ein Name muß noch genannt werden: Victor Nawatki. Johann Lange war Handwerker, H. F. Ulrichs Kaufmann und Unternehmer, Nawatki schließt sinnfällig den Kreis: an der T. H. in Berlin studiert er Schiffbauwesen und wird Ingenieur.

Gutes Bildmaterial erläutert den reichen Inhalt dieser Festschrift. Statistiken und Schaubilder zu den wichtigsten Stichworten (Aktienkapital, Belegschafts-stärke, Schiffbau- und Maschinenbaukapazität) ergänzen die vorzügliche Auf-machung.

Fest- und Jubiläumsschriften einer Firma — die jüngsten Zeugen des Ver-suchs, wirtschaftshistorisches Material zu erschließen — sind keineswegs immer geeignet, der Forschung auf diesem Felde gute Dienste zu leisten. Vielfach ist das Gegenteil der Fall, man bleibt im Vordergrund stecken, erzählt aber er-schließt nicht, wirbt aber forscht nicht. Nur da, wo die Geschichte der führenden Unternehmen nicht propagandistisch, sondern wissenschaftlich in Beziehung auf die weiteren systematischen Zusammenhänge behandelt und die Gegenwart als kontinuierlich gewachsenes Gebilde aus der Vergangenheit heraus begriffen ist, wird ihre Darstellung zu einem ernst zu nehmenden Anliegen. Hier ist der Versuch gelungen.

F. Seidel

Hier schließt sich eine andere vorbildliche Firmengeschichte an: E. Hieke, *H. C. Stülcken Sohn. Ein deutsches Werftschicksal* (Hamburg 1955, Hanseatischer Merkur, 375 S., zahlreiche Bildtafeln, Pläne und Beilagen, eine Bauliste). Der Schiffszimmermann und -bauer Heinrich Christopher Stülcken begann 1846 auf dem Steinwerder zu arbeiten, zunächst wohl Reparaturen auszuführen. Bald legte er sein erstes Schiff auf den Helgen, nachdem er 1848 sein „eigenes Ge-schäft“ begonnen hatte. Es war die große Zeit des deutschen Segelschiffbaus, an dem die junge Werft bald einen maßgeblichen Anteil nahm. Höchst eigenartig ist, daß sie sich — selbst im so überaus freisinnigen Hamburg — in schweren Kämpfen gegen die zünftlerischen Überlieferungen der Zimmerer durchsetzen mußte. Nach dem Ausklingen der Segelschiffzeit galt es, für die Werft neben dem immer die wirtschaftliche Grundlage bildenden Reparaturgeschäft ein be-sonderes Tätigkeitsfeld zu finden. Die Spezialisierung bildete auch hier das Tor zum weiteren Erfolg. Die Stülcken-Werft pflegte lange Zeit hindurch besonders den Kleinschiffbau, Schlepper, Barkassen, Bagger, Logger und Fischdampfer, besonders wieder für Spezialverwendungen etwa in den Tropen. Die Marine bot

Aufgaben verwandter Art mit Torpedobooten, Schnellbooten, U-Booten. Nach dem zweiten Weltkrieg begann wieder ein neuer Abschnitt mit dem Bau mittlerer und großer Fracht- und Tankschiffe. Dock- und Werftbau waren ein besonderes Arbeitsgebiet. — Der Verf., der bisher sich der Handelsgeschichte widmete, hat sich hier gründlich auf die technischen Fragen umstellen müssen. Die Geschichte eines technischen Betriebes ist ohne Einsicht in seine Hilfsmittel und Leistungen, in seine eigentliche schöpferische Tätigkeit nicht wohl zu schreiben. Man kann das Problem dadurch lösen, daß mehrere Verfasser sich in die Arbeit teilen. Hieke hat einen anderen Weg eingeschlagen, nämlich wohl sich durch die Ingenieure führen und beraten lassen, wie es notwendig ist. Aber er hat dann selbst geschrieben. Dadurch bekam sein Buch inneren Zusammenhang und Gleichgewicht. Die wichtigsten Neubauten sind in ihren technischen Hauptmerkmalen besprochen; so entsteht für manche Typen eine Entwicklungslinie. Die Bauliste enthält den maßgerechten Schattenriß aller Stülcken-Bauten, sie wiederholt den Gang noch einmal sinnfällig. — In dieser gründlichen, historisch vielseitig fundierten, vorbildlich ausgestatteten Firmenbiographie ist ein Musterwerk seiner Art geschaffen worden.

* W. Hubatsch, *Die Ära Tirpitz. Studien zur deutschen Marinepolitik 1890—1918* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 21, Göttingen 1955, Musterschmidt, 139 S.), bringt des Verf.s bereits früher erschienene Aufsätze zur Flottenfrage (Die Ära Tirpitz, Auslandsflotte und Reichspolitik, Realität und Illusion in Tirpitz' Flottenbau, Der Wendepunkt in der Marinepolitik im Jahre 1912) in überarbeiteter Fassung. Neu ist lediglich der Abschnitt *Die Krise in der deutschen Flottenführung 1915*. H. will mit dieser Ausgabe „unter die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen um Tirpitz zunächst einen Bilanzstrich . . . ziehen“. Es handelt sich also um den gegenwärtigen Stand der Diskussion über die Flottenfrage, wie ihn der Verf. sieht. — Sicherlich wird es in dieser Frage keine umwälzenden Neuentdeckungen mehr geben, aber zahlreiche Randerscheinungen gilt es noch aufzudecken, wozu nach Rückgabe der Aktenbestände (bis 1918) an das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes hoffentlich bald die Möglichkeit besteht. Nur ein Ereignis sei hier vermerkt: Am 15. September 1899 — also fünf Wochen vor der Rede Wilhelms II. auf der Werft Blohm & Voss (S. 69) — schickte Ballin dem Grafen Metternich einen „Entwurf zu einer Abhandlung über die Notwendigkeit der schnelleren Verstärkung unserer Kriegsmarine“, der am 28. September in die Hände von Tirpitz gelangte. Diese Schrift ist ein Beweis dafür, daß einflußreiche Schiffahrtskreise zumindest Mitinitiatoren des zweiten Flottengesetzes gewesen sind. Mit Recht streicht H. die technischen Überlegungen heraus, die Tirpitz bei der Abfassung der Flottengesetze bestimmt haben, und zeigt damit auf, in welche Abhängigkeiten sich eine Politik begeben kann, die technische und wirtschaftliche Probleme nicht rechtzeitig durchdacht hat.

F. Chr. Stahl

* H. Henningsen, *Dagbog fra en Ostindiefart 1672—1675 af J. P. Cortemünde* (Søhist. Skrifter, Bd. 5, udg. af Handels- og Søfartsmuseet på Kronborg, 1953, 229 S.). Dieses Tagebuch von einer Reise des dänischen Ostindienschiffes „Oldenburg“ nach Java und Mauritius soll hier nur erwähnt werden, weil der Urtext des Tagebuchschreibers (Manuskript in der Kgl. Biblio-

thek Kopenhagen) deutsch geschrieben war; in der vorliegenden Veröffentlichung ist er freilich ins Dänische übersetzt. Es existiert hier also ein in Deutschland selbst wohl noch unbekannter umfangreicher Beitrag zu der sehr spärlichen deutschsprachigen Literatur der Seefahrtsmemoiren. Der Band besitzt übrigens auch in sich, durch die eingehenden Schilderungen des sehr harten Bordlebens und der besuchten exotischen Landschaften, einen bedeutenden kulturhistorischen Wert, noch vermehrt durch originelle Zeichnungen des Verfassers, der die Reise als Chirurg mitmachte.

A. v. Brandt

Dem schmalen Buche Steinwegs über das Schicksal der deutschen Handelsflotte im zweiten Weltkrieg, das allerdings ein enger begrenztes Thema hat (s. HGbl 73), ist nun ein sehr viel umfassenderes von englischer Seite gegenüberzustellen: C. B. A. Behrens, *Merchant shipping and the demands of war* (History of the second world war; United Kingdom Series, London 1955, 494 S.). Der Unterschied erweist zugleich die verschiedene Forschungs- und Quellenlage. Der englische Verfasser verfügte über die vollständig erhaltenen und ihm geöffneten Akten. Das Buch ist eine eindrucksvolle Synthese wirtschaftlicher, technischer, politischer und militärischer Kapitel, darüber hinaus ein Dokument seemännischer Bewährung. Zahlreiche Karten, Bilder usw. beleben den Bericht.

Wirtschaftsgeschichte

W. Abel, *Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters* (2. Aufl., Stuttgart 1955, Gustav Fischer, 180 S. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 1), eins der zentralen Bücher für die Wirtschaftsgeschichte des späten Mittelalters und damit, trotz der im wesentlichen agrargeschichtlichen Thematik, für die Hanse, ist in neuer Fassung erschienen. Es wird weiterhin in vieler Hinsicht anregend wirken. Auf die große Zahl der Sonderfragen, die es aufwirft, können wir hier nicht eingehen. Eindrucksvoll legt Abel seine Hauptthesen dar: „Das ausgehende Mittelalter umschließt die Kernprobleme der Wüstungsforschung“; die Wüstungen entstanden nicht in erster Linie aus den Kriegen, also aus dem Schutzbedürfnis. Vielmehr liegt ihnen eine allgemeine scharfe Bevölkerungsabnahme zugrunde. Diese ist durch den Schwarzen Tod und die folgenden Seuchenumläufe entstanden. Daher das Absterben von tausenden bäuerlicher Siedlungen, die allgemeine Stagnation des späteren Mittelalters. Durch den verengten Markt sanken die Preise der Güter relativ starrer Nachfrage, besonders des Getreides. Daß zugleich die Güter relativ elastischer Nachfrage stiegen, Fleisch, Fett, Wolle, Handelsgewächse, paßt durchaus in das Bild. Daher ist, so schließt der Verf., die Rede von der „Blüte des spätmittelalterlichen Städtelebens“ nur „mit Vorsicht zu gebrauchen“ (S. 39). Dem muß man zustimmen. Ein ausführlicher Abschnitt sammelt die Nachrichten über die Einwohnerzahlen der Städte (noch ohne Hilfe von Keyzers Städtebuch). Daß sie seit der Mitte des 14. Jh.s zumindest stagnierten, vielfach zurückgingen, ist allgemein anerkannt, ebenso daß nur wenige Städte sich künftig noch räumlich ausdehnten. Daß der lebhaftige Zuzug in die Städte die schon geschwächte Landbevölkerung weiter schmälerte, liegt zutage. — Äußerst sorgsam schreitet Abel zu seinen Ergebnissen vor. Gleichwohl bleibt, wie uns scheint, die Frage nach

der Wirtschaftsblüte der spätmittelalterlichen Städte weithin noch ungelöst, und er sieht dies genau (S. 170). Denn man kann nicht die in der Zeit so lebhafteste Bautätigkeit als wichtiges Anzeichen des Wirtschaftsstandes ganz übersehen wollen, die Gründung von Hochschulen (Köln 1388), die aufkommende große Kunst, die Tatsache, daß die Hanse ihre großen politischen Erfolge errang und so fort. Das würde heißen, vor einer wirklich dastehenden Welt die Augen verschließen. Aber freilich ist gewiß, daß die Zeit von Problemen zerrissen war, daß sich der Kreis der zu weiterem Aufstieg fähigen Städte verengte. Aber ist diese Tatsache, daß zahllose kleine Städte sich auf eine bescheidene lokale Existenz zurückzogen, ein Argument für einen allgemeinen Rückgang? Das Gründungsfieber des 13. Jahrhunderts rächte sich gründlich. Die meisten der kleinen Städte sind von einem ehrgeizigen Territorialfürstentum an Stellen zweiter Wahl angelegt worden, aus dynastisch-militärischen Gründen heraus, und es ist gar nicht zu erwarten, daß sie alle sich zu bedeutenden Städten heraufarbeiten konnten. Die Bevölkerungsentwicklung stockte, das ist wohl ohne Zweifel. Aber das braucht mit wirtschaftlichem Rückgang nicht voll identisch zu sein. Eine Stadt von 40 000 Einwohnern muß ja nicht reicher sein und größere Erfolge erzielen als die von 30 000. — Doch ist dies nur eine Nebenlinie in Abels inhaltsreichem Buch. An ihm seien die Abschnitte über die Preisbildung und Preismessung, über die von ihm abgelehnte monetäre Begründung der Stagnation (doch bleibt wohl die Frage noch offen, ob monetäre Gründe mit hineinspielten), besonders aber der über „Bauernleistung und Bauernlohn“ hervorgehoben. Abel hat auch die Forschung des Auslandes herangezogen (vgl. unsere Anzeige S. 195), so daß die internationale Diskussion bekannt gemacht wird. Schade, daß er Woehlens' Buch über die Seuchen in Ulzen nicht mehr verwerten konnte.

Die große Depression der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte hat auch in unserem Berichtsjahr wieder eine Anzahl weiterer Studien veranlaßt, so J. Schreiner, *Wages and prices in England in the later middle ages* (Scand. Ec. Hist. Rev. II, 1954, S. 61 ff.). Er greift das auch von ihm schon in seinem Buche *Pest og Prisfall i Senmiddelalderen* (Oslo 1948) behandelte Thema wieder auf und untersucht das auch von Postan verwendete englische Material. Die Listen der Löhne von 1300 bis 1460/80 zeigen eindeutig eine nicht nur nominale, sondern auch im Vergleich zu den Weizenpreisen reale Steigerung. Um 1350 weisen sie einen plötzlichen heftigen Sprung nach oben auf: ohne Zweifel eine Folge der Pest. Dies erklärt Sch. mit Postan so, daß sich den ländlichen Arbeitern plötzlich größere Möglichkeiten boten, Land unter besseren Bedingungen zu bebauen, etwa als Pächter, und dadurch die Zahl der als Lohnarbeiter Verfügbaren stärker sank als die Bevölkerungszahl. Die Tatsache, daß die Zahl der Kleinstbauern, die die Mehrzahl der Tagelöhner stellten, im 14. und 15. Jh. stark sank, hat Postan eindeutig nachgewiesen. Aber — die Lohnbewegung ist auch in der Zeit vor dem Schwarzen Tode schon zu beobachten, insbesondere die Annäherung der Löhne für Nichtgelernte an die der Facharbeiter. Diese Erscheinung erklärt Sch. durch den Rückgang der Silberproduktion. Dies Argument scheint hier nicht genügend begründet zu sein; zumindest mangeln ihm verlässliche Daten. Das Mittelalter läßt sich nun einmal nicht statistisch befriedigend erfassen. Die relative Abnahme des Silbervorrates muß sich übrigens keineswegs auf allen Gebieten gleichmäßig auswirken. — Es ergibt sich, daß

zwei große, voneinander unabhängige Ursachenreihen wirkten, die zunehmende Silberknappheit und die Entvölkerung nach 1350. Und auch die mehr Kräfte erfordernde Intensivierung des englischen Ackerbaus muß herangezogen werden.

Auch W. Weber und Th. Mayer-Maly behandeln in ihrer gemeinsamen *Studie zur spätmittelalterlichen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsordnung* das Problem der Depression (Jahrbücher f. Nat.ök. und Statistik, 1955, S. 358 bis 389). Sie betrifft im besonderen das Verbot des „Abdingens“ von Arbeitskräften aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis ländlicher oder gewerblicher Art. Daß sich das Verbot zum Zweck der Stabilisierung des Arbeitsmarktes im Sinne der Arbeitgeber endgültig durchsetzte, erklären die Verf. mit der Bevölkerungsabnahme infolge der Pest. Das läßt sich hören und es werden gute Argumente dafür gebracht. Abwegig erscheint in diesem Falle, daß die modernen Keynes'schen Beschäftigungstheorien herangebracht werden. Wenn sie einerseits durch den Rückgriff auf mittelalterliche Verhältnisse keineswegs an Klarheit gewinnen, so tragen sie andererseits zu deren Verständnis wirklich nichts bei. Die historische und die theoretische Denklinie laufen hier nebeneinander, ja durcheinander, ohne gegenseitige Klärung zu bringen. Die historische Lage wird von den Verf. zu sehr schematisiert, so wenn sie behaupten, das Abdingeverbot sei ein „Spezialfall der allgemeinen Konkurrenzuntersagung“. Von einer solchen kann keine Rede sein, höchstens von Konkurrenzbeschränkung. Das Bevölkerungs- und Größenwachstum der Städte kam vielerorts schon im 13. Jh. zum Stillstand, aber die beiden Dinge dürfen nicht gleichgesetzt werden, denn bekanntlich waren viele Städte so weiträumig gebaut, daß sie auch starken Zuwachs aufnehmen konnten; man denke an Köln. „Demnach ist die These, die Hochblüte der deutschen Städte falle in das späte Mittelalter, als völlig verfehlt anzusehen“ (S. 385). Nein, wahrhaftig nicht! Man kann nicht allein aus der räumlichen Expansion oder aus Neugründungen eine Hochblüte erweisen. Wir haben uns oben gelegentlich des Abelschen Buches über die Frage geäußert; wie viel vorsichtiger urteilt doch Abel, der geschulte Wirtschaftshistoriker! Daß der Fernhandel insgesamt einen starken Rückgang erlitten habe (ebd.), läßt sich für keine Zeit des späten Mittelalters nachweisen. Der Gesamttyp hat sich geändert, die Zeit der Expansion war vorbei, auch im Norden. Aber das besagt keinesfalls, daß damit die Intensivierung der erschlossenen Länder ebenfalls stockte. Die überall anzutreffende große Bautätigkeit des Spätmittelalters wird, anstatt sie in einfacher und einleuchtender Art auf die größeren Gewinne (und damit auf die geleugnete Wirtschaftsblüte) zurückzuführen, vielmehr als „auf der Steigerung des Realkredits durch Verbreitung der Grundbücher sowie auf der endgültigen Bindung der Kaufmannschaft an die Heimatstadt durch den Rückgang des Fernhandels“ (!! beruhend erklärt. Diese ganze Auffassung ist unrealistisch, gezwungen, sieht von dem ungeheuren Sach- und Quellenmaterial zugunsten einer These ab. So geht es nicht. Man kann nicht Brügge und Venedig, Köln und Florenz, die Hanse und Lübeck, die ständig sich verdichtenden Beziehungen durch ganz Europa schlankweg leugnen. „Völlig verfehlt“ ist vielmehr eine solche unhistorische Betrachtungsweise.

Und vorsichtiger behandelt diese Fragen auch M. M. Postan, *Die wirtschaftlichen Grundlagen der mittelalterlichen Gesellschaft* (ebd., Bd. 166 H. 3, S. 180—205). Er nimmt ebenfalls das Thema der spätmittelalterlichen Stagnation, nationalökonomisch das der „langfristigen Entwicklung des Volksein-

kommens“, wieder auf. Er stellt den allgemeinen Verfall der Landwirtschaft und der agrarischen Preise im Spätmittelalter fest, als bewegende Ursache den Bevölkerungsschwund, den er übrigens nicht allein auf die Seuchen zurückführt. Es ist schwer, dem gegenüber eine gleichzeitige ökonomische Blüte der Städte anzunehmen, denn es „sind in allen Agrargesellschaften die Kaufleute und Handelsstädte von Jahren mit schlechten Ernten und niedrigen landwirtschaftlichen Einkommen schwer betroffen worden“ (200). Doch gibt er eine Reihe von Ausnahmen und Sonderentwicklungen, mindestens aber deren Möglichkeit zu (198). Die Beweise für die wachsende Prosperität der Städte seien „bekanntlich sehr dürftig“ und meist nur indirekt, nämlich durch Hinweis auf die Bauten, erbracht. Doch immerhin: „Solche Abweichungen gibt es zahlreich genug, um die Konstruktion einfacher Entwicklungslinien zu stören“ (besonders in Norditalien, Holland, vielleicht Brabant — wir könnten eine Reihe weiterer Beispiele hinzufügen, in denen die Beweise doch nicht so dürftig sind). Wenn Postan dennoch die „Hypothese eines allgemeinen Verfalls“ akzeptiert, dann doch nur als „Arbeitshypothese, die nicht als ein unverrückbares Urteil, sondern als ein Gegenstand der Diskussion aufgefaßt werden muß“ (205). Der ungewöhnlich gedankenreiche Aufsatz, dem man in den Grundlinien zustimmen darf, wird die Wirtschaftsgeschichte befruchten. Und es sei in diesem Zusammenhange gesagt, daß sie den von F. Lütge und E. Preiser herausgegebenen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik gerade in den letzten Jahren viele wertvolle Anregungen verdankt.

K. O. Müller gibt als Bd. IX der bekannten Publikationsreihe „Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit“ heraus *Quellen zur Handelsgeschichte der Paumgartner von Augsburg, 1480—1570* (Wiesbaden 1955, Steiner, 64 u. 352 S.). Die Nürnberger Kaufmannsfamilie P. geriet nach erheblichen im Gewürz- und Tuchhandel zwischen Nürnberg und Flandern errungenen Erfolgen wesentlich durch schlechte Geschäftsführung, auch durch äußere Anlässe in einen Zusammenbruch, aus dem ein neuer Ansatz in Augsburg wieder zur Höhe führte. Hans P. ging 1485 dorthin, nach wenigen Jahren stand er in der obersten Gruppe der Steuerzahler, damals noch vor den Fuggern. Geldgeschäft, Beteiligung am Silber- und Kupferbau bildeten die Quellen des Reichtums, der in der zweiten Augsburger Generation sich noch stark vergrößerte. Diese ging infolge der Wertminderung des Silbers und der allgemeinen Sitte in den Ankauf großer Güter und adliger Herrschaften, sie erwarb den Adelstitel. Ihre Glieder heirateten in den Adel ein. In der dritten Generation erfolgte der Bankrott, der durch den Staatsbankrott Spaniens und den Zusammenbruch anderer Augsburger Häuser veranlaßt, aber ohne Zweifel durch unwirtschaftliches Verhalten innerlich bedingt war. Einer der Brüder P., David, hatte 576 000 fl. Schulden. Er stürzte sich in politische Abenteuer und endete wegen Hochverrats auf dem Schaffott; Hans Jörg P., ein zuverlässigerer, doch allzu gutmütiger Mann, wurde für die Summe von 77 500 fl., die größtenteils abgezahlt wurde, in langjährige Schuldhaft gesetzt; das schwarze Schaf der Familie, Anton P., wegen seiner Verschwendungssucht längst von allen Geschäften ausgeschlossen und daher nicht mehr haftbar, überlebte den Zusammenbruch in bescheidenen, doch nicht schlechten Lebensumständen. Hans Jörgs Witwe raffte die Reste des Landbesitzes zusammen und baute aus ihnen durch sorgfältige Verwaltung eine „neue dauerhafte Lebensmöglichkeit“ für die Nachfahren. Sie

sicherte auch auf Schloß Kißlegg das Geschäftsarchiv, aus dem Müller diese dramatischen und doch auch typischen Dokumente einer bedeutenden Firmengeschichte hob. Der Geschäftsbereich umfaßte im wesentlichen Süddeutschland, Tirol, Venedig, Spanien. Da die P. vor allem im großen Finanzgeschäft, weniger im Warenhandel tätig waren, konnte der deutsche Norden ihnen kaum interessant sein. Die Stockfischlieferungen an den kaiserlichen Hof, der Handel mit Zobelpelzen und mit englischem Tuch scheinen über die Antwerpen-Kölner Linie gelaufen zu sein. Die Umsätze sind hier nur gelegentlich zu erkennen. Hans P. d. Ä. verkaufte z. B. 1514 eine Partie von 114 Stück englischem Tuch für 3244 fl. an den Kaiser, eine große Menge. — Abdruck und Kommentierung der Dokumente sind ganz vorzüglich.

W. Koppe, *Zur Preisrevolution des 16. Jahrhunderts in Holstein* (Zeitschr. der Gesellsch. f. Schleswig-Holst. Gesch. 79, 1955, S. 185—216), wertet eine bedeutsame Quelle, Rechnungen des Klosters Preetz, für eine preisgeschichtliche Untersuchung aus. Sie bezieht sich auf Agrarprodukte in den Jahren von etwa 1500 bis 1560, in der Hauptsache auf die ersten drei Jahrzehnte. Die Getreidepreise blieben dort bis um 1530 im ganzen stabil, die für Vieh stiegen kaum, beträchtlich erst um 1528, die für Butter bei stärkstem Schwanken weitaus am höchsten. Seit der Mitte des Jahrhunderts setzte sehr große Unruhe, allgemeines Steigen ein. — K. bemüht sich vor allem um die Erklärung dieses Sachverhaltes. Er findet sie auf der Produzentenseite, und zwar teils in schlechtem Wetter und daher Ernteertrag, teils in dem Einbruch der Viehseuche um 1528. „So überspitzt kaum, wer unzureichende Erzeugung als die Lokomotive der Preisrevolution für die Agrarprodukte bezeichnet und die Witterung als den Heizer“ (216).

Nun soll man gewiß die heterogenen Einflüsse auf die Wirtschaft nicht unterschätzen. Daß Seuchen und Schädlinge die Wirtschaft radikal beeinflussen können, sei nur mit den bekannten Beispielen des Pestfloh, der Tsetsefliege, des Baumwollkapselkäfers, der Reblaus belegt. Daß das Klima auf die allgemeine Lage entscheidend wirkt, zeigt die Pollenanalyse. Neueste Untersuchungen von naturwissenschaftlicher Seite weisen auf interessante Perspektiven; dazu vgl. etwa G. Utterström, *Climatic fluctuations and population problems in early modern history* (Scand. Econ. Hist. Rev. III 1, 1955, zum 16. Jh. besonders S. 22 ff.). Die Klimaforschung meint einen allgemein-europäischen Wechsel zum Kälteren hin um 1550 feststellen zu können, übrigens auch in Süddeutschland. Insofern treffen sich K.s Forschungsergebnisse mit anderen. Indessen muß man wohl weitere Erwägungen anstellen. Klimaschwankungen wirken, da sie sehr langsam vor sich gehen, nur allmählich. Witterung schwankt von Jahr zu Jahr, sie reicht als Begriff nicht aus. Sie kann Preiseinbrüche oder -steigerungen verursachen; in der alten Zeit waren diese Sprünge bekanntlich oft äußerst heftig. Aber werden dadurch die langdauernden, zu einem allgemein viel höheren Preisstand führenden Bewegungen des 16. Jh.s erklärt? — War Preetz mit seiner Umgebung ein abgeschlossener Markt? Für Butter gewiß nicht, wie K. selbst sagt (193), denn ein großer Teil der dort gekauften Butter kam aus Schweden. Die Viehseuche ist zunächst nur für Preetz nachgewiesen, ihre lokale Wirkung steht wohl fest. Doch wäre sie mit der Bedeutung des schwedischen Produkts zu kombinieren. — Den Geldwert setzt Koppe in absoluten Ziffern. Der Trend des Silberwertes der lüb. Mark, den er dankenswerterweise seinen graphischen Bil-

dern einzeichnet, zeigt, daß die Preise bis 1530 eher zurückblieben. Entsprechendes stellte die Dänische Wirtschaftsgeschichte (Jena 1933) fest. Ohne die Geldseite ist aber die Preisrevolution nicht erklärbar. Erst durch sie — anders gesagt durch die Einkommen — wird klar, was die Preisrevolution abgesehen von den nominellen Preisen für die Menschen bedeutete. Freilich reicht die Geldseite allein, die von der alten Quantitätstheorie so sehr betont wurde (Wiebe), nicht aus. Es ist die strukturelle Veränderung der Lage, über die bekannten konjunkturellen Schwankungen hinaus, zu beachten. Dazu gehören etwa: die steigende Menschenzahl, deren sich differenzierende Ansprüche, die sich auf Güter der elastischen Nachfrage schärfer auswirken als auf solche der starren (dies kommt bei Koppes Daten klar hervor); Einkommensveränderungen der Bevölkerung durch Wohlstandsbildung — sehr wahrscheinlich im 16. Jh. stark wirksam. Sodann sind handelspolitische Einwirkungen zu bedenken: Zufluß und Sperre, Maßnahmen der Regierungen — man denke an das Notjahr 1566! — oder der Kaufleute, die sich zu spekulativen Zwecken monopolistisch zusammenschließen mochten. Das alles wirkt zusammen. Und da man in Wahrheit nur wenige Daten über das Zusammenwirken all dieser Kräfte hat, so bleibt vorderhand die Preissteigerung des 16. Jh.s in ihren Ursachen und dem Mechanismus ein Rätsel. Man sieht sie vor Augen, so auch wieder in Koppes interessanten Zahlen; man kann vieles über ihre Ursachen vermuten, einiges sicher sagen. Aber man kann nicht sie monokausal erklären, etwa mit dem Wetter oder der Maul- und Klauenseuche. Denn die Zufuhr aus nicht von solchen Kalamitäten betroffenen Gegenden stand offen. Man sollte, wenn auch das einzelne Material immer nur an der einzelnen Stelle erhoben werden kann, gerade bei Preisfragen immer in größeren Zusammenhängen deuten. Daß freilich in Preetz und seiner Umgebung eng und eindeutig zu umschreibende Dinge mitspielten, hat Koppe nachgewiesen, und zwar mit erfreulicher Gewißheit. — Die eigentlich erst von 1560 ab einsetzende ganz scharfe Steigerung wird freilich nur noch abschließend erwähnt, sie wird schwerlich auch nur teilweise auf lokale Ereignisse zurückzuführen sein. Denn all die erwähnten Wandlungen waren ja europäische Erscheinungen.

Bruno Gebhardts bekanntes *Handbuch der deutschen Geschichte* Bd. II erschien in der 8. Auflage (Stuttgart 1955). W. Treue schrieb dafür den Abschnitt V: *Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 16. bis zum 18. Jahrh.* (S. 366 bis 436). Die Aufgabe des Handbuches ist, den Stand der Forschung in präziser Weise vielfach unterteilt darzustellen, weniger die gerundete schriftstellerische Form als die Ausgewogenheit der Stoffe betonend. Dieser Aufgabe unterzog sich T. mit gutem Erfolg. Seine Sätze sind vollgepackt mit Fakten, Beziehungen und Zusammenhängen, bisweilen so sehr, daß eingehende Interpretation nötig wäre. Das ergibt sich aus dem Streben, die allgemeinen Linien mit möglichst viel Erweismaterial zu füllen. Doch werden die Grundlinien mit energischem Stift gezogen, es werden auch Kontroversen (Bauernkrieg, Calvinismus, Dreißigjähriger Krieg) knapp und treffend angedeutet. Die Literatur ist jeweils hinter den 17 Abschnitten angefügt, und zwar in so reichlicher Weise, daß bei vernünftigen Ansprüchen wenige Wünsche offen bleiben. Zu den wichtigeren Sonderfragen dürfte der Weg sichtbar sein. Auch das gehört zu den Aufgaben des

Gebhardt. Das Städtewesen, die Hanse, der Seehandel, die Hafenplätze sind, wenn man diese 70 Seiten mit anderen viel umfänglicheren Werken vergleicht, sehr eingehend dargestellt. Des Verf.s bekannte seegeschichtliche Arbeitsrichtung erweist sich als fruchtbar auch hier. Nur die eigenartige Anordnung der Stoffe hemmt die Abfolge der Dinge. Sollte man wirklich das 16. Jh. mit dem „Niedergang und Ende der Hanse“ (§ 110) einleiten? War dies wirklich „das eine große Symptom des wirtschaftlichen Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit“, der Bauernkrieg das zweite? Sehr viel später treten in der T.schen Darstellung erst die Züge hervor, die das 16. Jh. zu einem der kraftvollsten auch in der deutschen Wirtschaftsgeschichte gemacht haben, so der Aufstieg Hamburgs (393). Der Merkantilismus Friedrichs d. Gr. wird zum Teil (409 ff.) vor den wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges behandelt (412—419), dann S. 428 wieder aufgenommen. Aber man weiß, daß der Formierung an sich formloser Stoffmassen fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wenn die Darstellung von der Wirklichkeit ausgehen soll. Dem Schluß, daß in Deutschland schon im 18. Jahrhundert „eine erste Linie der industriellen und landwirtschaftlichen Revolution“ sichtbar wurde, ist lebhaft zuzustimmen.

H. Bechtel, *Der Wirtschaftsstil des deutschen Unternehmers in der Vergangenheit* (Vortragsreihe der Gesellschaft f. westfälische Wirtschaftsgesch. 2, Dortmund 1955, 28 S.), ist eine trotz der gedrängten Kürze eindrucksvolle, mit lebendigem Detail ausgestattete Darstellung der Geschichte der wirtschaftlichen Unternehmung. Sie setzt ein bei den Gemeinschaftsleistungen des früheren Mittelalters, um mit der Mitte des 19. Jh.s auszulaufen. Ein knapper Literaturteil ist angefügt, der Wesentliches nennt, aber nicht erschöpfend sein will. Die Formulierung wägt sorgsam ab; ein Beispiel seien die wenigen Worte über die späte Hanse: „In der Ost- und Nordsee büßten die Hansen ihre Sonderstellung ein . . . Die Hanse stand also auf der ganzen Linie in Rückzugsgefechten.“ Es ist richtig, auf diese Weise von Rückzug, nicht von Untergang zu reden.

F. Redlich, *Entrepreneurship in the initial stages of industrialization, with special reference to Germany* (Weltwirtsch. Archiv Bd. 75, 1955, H. 1, S. 59—106), untersucht nach einer theoretischen Einleitung, die sich mit der Bedeutung nationalökonomischer Modelle beschäftigt, die Frage, aus welchen Bevölkerungsschichten die Unternehmer seit dem 16. Jh. stammten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nicht allein, wie das weithin angenommen wird, die Kaufleute den Typ des Unternehmers entwickelten. Viele kamen aus den Kreisen des Handwerks, der Beamten, der Offiziere. Man muß hier ferner Redlichs Untersuchungen über den Anteil des Adels am Unternehmertum beachten. Das Schwergewicht der Studie liegt auf dem „merkantilen Kapitalismus“; die frühen Ansätze sind auch in Norddeutschland, so in Schleswig-Holstein, gewonnen, die Hansestädte und Köln liefern weitere Beispiele. Die Arbeit ist für die weitere Erkenntnis der merkantilistischen und vorindustriellen Zeit sehr bedeutsam.

* F. Hirsch vermag in seinem Aufsatz *Stresemann, Ballin und die Vereinigten Staaten* (Viertelj.h. f. Zeitgesch., 3. Jg. (1955), S. 20—35) unter Benutzung des in Washington befindlichen Stresemann-Nachlasses manches neue Licht auf die Entwicklung Stresemanns zum Staatsmann zu werfen, wobei das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, ihm zuerst auf einer Amerikareise 1912

und dann als geschäftsführendes Präsidialmitglied des 1914 gegründeten Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes, mit Albert Ballin als einflußreichem Mittelemann, nahegebracht, eine bedeutsame Rolle spielt, wie dies hernach auch in den Jahren seiner staatsmännischen Bewährung der Fall gewesen ist. Dabei haben ihm die amerikanischen Botschafter in Berlin, Alanson B. Houghton und Jacob Gould Schurman, viel bedeutet; es wird aber auch gezeigt, wie sehr er bemüht war, den richtigen Mann als deutschen Botschafter nach Washington zu bringen.

F. Prüser

Verschiedenes

* Die Schriftleitung der „*Neuen Deutschen Biographie*“ hat den Hansischen Geschichtsverein gebeten, ihr bei der Auswahl hansischer und hanseatischer Kaufleute, die für die Aufnahme in die NDB in Betracht kommen behilflich zu sein. Der HGV kommt dieser Bitte gern nach, hat allerdings festzustellen, daß jeder hansische Kaufmann ja doch in erster Linie Kaufmann und Bürger seiner Heimatstadt war und daß daher in der Regel nur die örtlichen Instanzen seine Bedeutung und seine Aufnahmewürdigkeit für die NDB ausreichend beurteilen können. Wir richten daher an die Leser der Hansischen Geschichtsblätter, insbesondere aber an die hansestädtischen Archive die Bitte, selbst — soweit noch nicht geschehen — zu prüfen, welche kaufmännischen Persönlichkeiten ihres Bereiches den scharf begrenzenden Auslesebestimmungen der NDB entsprechen. Mitteilungen und Hinweise können entweder an die Geschäftsstelle des Hansischen Geschichtsvereins oder unmittelbar an die Schriftleitung der Neuen Deutschen Biographie (München 2, Arcisstr. 6, III) gerichtet werden.

A. v. Brandt

Ein Kreis hansischer Studenten des Historischen Seminars Hamburg unternahm Anfang Mai 1955 unter Führung von Prof. Johansen und F. K. Proehl eine *Gotland-Exkursion*, welche die Teilnehmer im Laufe von zehn Tagen mit den Kirchen und Kunstschätzen Wisbys und der Insel vertraut machte. Die reichen und instruktiven Sammlungen des „*Gotlands Fornsal*“ wurden unter der sachkundigen Leitung von Frau Dr. Greta Arvidsson besichtigt, ein Vortrag von Prof. Dr. J. Roosval führte in die Geschichte der kirchlichen Architektur ein.

L. Beutin führte Studenten des Kölner Seminars für Wirtschaftsgeschichte im September 1955 durch *Flandern und Brabant*. Die Exkursion sollte die Stätten der bürgerlichen Kultur des Mittelalters kennen lehren. Gent, Brügge, Antwerpen, Mecheln und Brüssel wurden besucht. Die Studenten gewannen bleibende Eindrücke. Brügge, Gent und Brüssel prangten in der abendlichen Beleuchtung ihrer Bauwerke.

Auf dem *X. Internationalen Historikerkongreß zu Rom* vom 4. bis 11. Sept. 1955 war die hansische Geschichte durch Prof. Johansen vertreten, der im VI. Bande der *Relazioni del X Congresso Internazionale di Scienze Storiche* mit M. Mollat, M. Postan, A. Saponi und Ch. Verlinden zusammen und unter Mitwirkung von L. Beutin und P. Jeannin die Übersicht veröffentlichte: *L'eco-*

nomie européenne aux deux derniers siècles du moyen-âge (Firenze 1955, 803 bis 957). Die hansische Literatur wurde in den Tätigkeitsberichten des Kongresses weitgehend berücksichtigt, namentlich durch F. Vercauteren. Die letzten Jahrgänge der HGBll. lagen in der Buchausstellung zur Einsichtnahme vor. Die Verhandlungen des Kongresses waren gekennzeichnet durch die erste Begegnung der Historiker aus Ost und West, die selbstverständlich nicht zu einer Übereinstimmung, aber immerhin doch zu einem ersten Gespräch führte. Hier äußerten auch mehrere sowjetische Historiker ihr Interesse an den Ergebnissen hansischer Geschichtsforschung.

VORHANSISCHE ZEIT

(bearbeitet von *Erwin Assmann*)

Wenn man J. Spanuth, dem streitbaren Pastor von Bordelum, glauben will, würde die hansische Geschichtsforschung gut daran tun, auch die ältesten Vorgänger der Hanse, die von ihm auf Helgoland angesiedelten Atlantiker, in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen (*Das enträtselte Atlantis*, Stuttgart 1953, 259 S.). Die zahlreichen Gelehrten der Kieler Universität, die er auf den Plan rief, versuchten ihn möglichst umfassend zu widerlegen (Sammelschrift *Atlantis enträtselt?*, Kiel 1953), aber sie haben ihn nicht überzeugen können (Spanuth, . . . und doch *Atlantis enträtselt!*, Stuttgart 1954, 146 S.). Auf völlig merkwürdigen Wegen wandelt D. Stichtenoth, der vor einigen Jahren das Heiligland/Farria des Adam von Bremen auf der Greifswalder Oie entdecken wollte (Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 77, 1953, S. 184—195; Entgegnung von Laur und Replik ebd. 78, 1954, S. 272—284). Neuerdings sucht er Tartessos an der Odermündung; mit Wissenschaft hat das nichts mehr zu tun, obwohl diese Arbeit *Tartessos und die Odermündung* in einer angesehenen Zeitschrift steht (Zeitschrift für deutsches Altertum 85, 1954/55, S. 81 ff.). Gewiß ist niemand gegen Irrtümer gefeit, aber es scheint doch an der Zeit, energisch gegen solche Versuche zu protestieren, einen Wust von wissenschaftlich verbrämten Pseudoetymologien als Wissenschaft auszugeben.

H. Schubert sammelt *Die Funde der frühen römischen Kaiserzeit in Vorpommern und auf Rügen* (Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 4, 1954/55, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Nr. 1/2, S. 53—80, 8 Bildtafeln, 4 Karten). Er versucht, das Siedlungsbild des 1./2. Jh. zu umreißen, und unterscheidet eine semnonische Gruppe um die Tollense und eine über See einwandernde, nord- oder ostgermanische Gruppe (Wandaler?). Dem Hansehistoriker fällt auf den ausgezeichneten Karten die wohl durch große Waldgebiete bedingte Fundleere im Raum der späteren Hansestädte von Stralsund bis Anklam mit ihrem Hinterlande auf.

K. Riehm, *Vorgeschichtliche Salzgewinnung an Saale und Seille* (Jahreschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte 38, Halle 1954, S. 112—156) gibt einen Überblick über die Methoden der vor- und frühgeschichtlichen Salzgewinnung, der bei der Bedeutung, die das Salz als Handelsartikel gehabt hat, auch den Wirtschaftshistoriker fesseln kann. — Aus ähnlichem Grunde sei auf Hans Hingst hingewiesen, der in einer ganzen Reihe von Aufsätzen mit Karten

die vorgeschichtliche Gewinnung des Raseneisenerzes in Schleswig-Holstein und seine Bedeutung für die Siedlung behandelt (für Neumünster: Hammaburg 3, 1952, S. 191 ff.; Rendsburg: Heimatkundliches Jahrbuch 1953 für den Kreis Rendsburg, S. 54 ff.; Segeberg: Heimatkundliches Jahrbuch für den Kreis Segeberg 1, 1955, S. 15 ff.; Schleswiger Geest: Jahrbuch für die schleswigsche Geest 3, 1955, S. 35 ff.).

H. Aubin, *Stufen und Triebkräfte der abendländischen Wirtschaftsentwicklung im frühen Mittelalter* (VSWG 42, 1955, S. 1—39), behandelt in der seine Arbeiten kennzeichnenden überlegenen, zur Erarbeitung der großen Linie hinstrebenden Betrachtungsweise die beiden Stufen frühmittelalterlicher Wirtschaftsentwicklung, eine Periode vom allmählichen Auslaufen der Antike bis zum Niedergang des Karolingerreiches im 9. Jh. und den neuen Anlauf bis zum 12. Jh. In einer Auseinandersetzung mit den Thesen Pirennes sieht er wesentliche Triebkräfte der ersten Periode in der Befreiung vom römischen Staatskapitalismus und in der Weitergabe antiker Wirtschaftselemente (wenn auch in geschrumpftem Umfange) und antiker Gesittung an die reinen Germanenländer durch den fränkischen Großstaat, wobei es keinen deutlich erkennbaren Bruch zwischen Merowinger- und Karolingerzeit gebe, und durch die Kirche; einen wesentlichen Akzent setzt er auf die Friedenspolitik der Karolinger als bedeutendste Voraussetzung für wirtschaftliche Entfaltung. Den Kräften der Wirtschaftstradition sei das aufgeschlossene Germanentum mit seiner Neigung zum Fernhandel, vor allem aber — und darauf liegt wieder ein starker Akzent, durch die mit seiner Landnahme einhergehende biologische Fruchtbarkeit entgegengekommen. Die Krisenzeit des 9. Jh. sei durch eine neue Zeit des Aufschwungs abgelöst worden; sie stehe im Zeichen des — zunächst vor allem friesischen — Fernhändlertums und der Wikbildung. Diese Wike als offene Handelsniederlassungen werden deutlich von den älteren grundherrlichen Civitates als vornehmlich reinen Verbrauchersiedlungen abgesetzt. Solche zunächst nur zeitweilig in Anspruch genommenen Messeplätze seien als Dauersiedlungen undenkbar, wenn sich nicht dem Kaufmannstum das spezialisierte Gewerbe frühzeitig verbinde (Hedeby!). Die Wanderung der Münzprägestätten von den alten römischen Städten über die grundherrlichen Zentren zu den Wikorten unterstreicht die wirtschaftliche Bedeutung dieses Vorgangs. Die Warnung, aus der Wirksamkeit solcher und anderer Triebkräfte vorschnell ein starres Denkschema zu entwickeln statt vielmehr anzuerkennen, daß die Vielfalt des Lebens überall besondere Wege gehen heiße, wird man besonders beherzigen müssen.

Der Geograph F. Enkenstein behandelt *Die Besiedlung des Dortmunder Raumes in vorkarolingischer Zeit* (Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 51, 1954, S. 5—27, 3 Pläne). In einer methodisch anregenden Untersuchung, die an Flurkarten von 1826 anknüpft, gelingt es ihm, die Lage der zwei alten Dörfer zu bestimmen, die die Vorläufer der Stadt Dortmund gewesen und nach deren Anlegung eingegangen sind.

D. Jellema, *Frisian trade in the dark ages* (Speculum Bd. XXX, Cambridge Mass. 1955, 15—36) gibt vor dem Hintergrund der allgemeinen Geschichte von 300 an einen sehr gerafften Überblick über die Entwicklung des friesischen Handels und seine Blütezeit von 750 bis 850. Gestützt vornehmlich auf archäologisches und numismatisches Quellenmaterial — auf diesem liegt das Schwergewicht — gibt Jellema eine höchst brauchbare Zusammenfassung über

die beherrschende Stellung der Friesen im Raum Rheintal — Nordsee — Ostseebereich: „Of Frisian trade in the Carolingian period, it might be said that the Frisians acted out on a smaller scale, and nearly half a millennium earlier, the later role of the Hansa traders“ (34). Die Arbeit bringt nicht eigentlich neue Gedanken, gibt aber auf Grund einer erstaunlich umfassenden Literaturkenntnis der westeuropäischen, deutschen und skandinavischen Forschung mit reichen Literaturangaben — vor allem auch über entlegene numismatische Veröffentlichungen — eine gute Übersicht über den Stand der Forschung bis etwa 1953 (die seitdem erschienenen Arbeiten von Ennen, Jammer, Jankuhn und Planitz konnten dem Autor wohl noch nicht vorliegen).

W. Haarnagel schildert in einem ausführlichen Grabungsbericht über die völlig zerstörte Altstadt Emden *Die frühgeschichtliche Handelssiedlung Emden und ihre Entwicklung bis ins Mittelalter* (Friesisches Jahrbuch/Emder Jahrbuch 35, 1955, S. 9—78, 17 Tafeln, 18 Abb.). Obwohl durch die zu geringe Ausdehnung der drei Grabungsflächen manche Fragen offen geblieben sind, bleiben die Ergebnisse erstaunlich. Es kann als gesichert angesehen werden, daß Emden in christlicher Zeit um die Wende vom 8. zum 9. Jh. in der Nähe einer alten bäuerlichen Siedlung Faldern als ein typisches Wik mit der Kirche am einen Ende zunächst einzeilig längs des rechten Emsufers auf einer Langwarf angelegt worden ist; es ist vom folgenden Jh. an im Schachbrettmuster nach abgestecktem Plan nach Norden hin erweitert worden. Die Bauten zeigen die typischen, von Hedeby her bekannten kleinen Grundrisse, wie sie für den Kaufmann und Handwerker genügten, während größere bäuerliche Anwesen anscheinend am Rande der „städtischen“ Besiedlungszone gelegen haben. Die Übereinstimmung mit dem friesischen Dorestad ist nicht zu übersehen, der Bruch in der Entwicklung aber ist Emden erspart geblieben. Es scheint, daß die zahlreichen Langwarfen im Raum der Nordseeküste als ehemalige Einstraßenwike anzusehen sind, während die Bauern auf runden Warfen in Haufendörfern gesiedelt haben.

Nach achtjähriger Grabungstätigkeit im hamburgischen Altstadt kern kann R. Schindler in einer ersten knappen und inhaltsreichen Übersicht die wichtigsten Ergebnisse darlegen: *Hamburgs Frühzeit im Lichte der Ausgrabungen* (Zschr. d. V. f. hambg. Gesch. 43, S. 49—72, 4 Karten). Der Bericht, dem noch eine eingehendere Darstellung folgen soll, verdient eingehende Beachtung; er korrigiert manche bisherigen Ansichten über die Entstehung und frühe Entwicklung der Altstadt. Die verfeinerten Methoden der Spatenforschung, die hier bei den meisten Bauvorhaben an historisch wichtigen Stellen hat eingreifen können, und eine sehr gute Verwendung der schriftlichen Quellen zeichnen diese verdienstliche Arbeit aus. Z. B. wird die unter „Schleswig-Holstein“ notierte Arbeit von A. Jenkis (S. 182) mit Recht zur Deutung des Befundes einer Brandschicht mit slawischen Scherben herangezogen. Eine in jeder Hinsicht erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnis der frühmittelalterlichen Hammaburg und des daneben befindlichen Wikortes der Altstadt.

H.-G. Steffens setzt die bereits erschienenen Hamburger Grabungsberichte mit einem Bericht über *Die Ausgrabungen in der Großen Reichenstraße zu Hamburg (1953—54)* fort (Hammaburg 4, 1955, S. 105—118 mit zahlreichen Abbildungen und Plänen; frühere Berichte Hammaburg 1, S. 161 ff., 2, S. 92 ff., 3, S. 103 ff.). Das auf einer zu kleinen Grabungsfläche gewonnene, daher bruch-

stückhafte Bild macht glaubhaft, daß der Name „Reichen“straße schon für die ältere Siedlungsgeschichte dieses Raumes berechtigt zu sein scheint. Nach der Zerstörung der Hammaburg von 845 ist keine Siedlungsunterbrechung eingetreten, sondern es ist sogar zu einer Erweiterung gekommen, da der älteste Wohnhorizont der Reichenstraße vor dem ältesten in der Großen Bäckerstraße liegt. Wichtig ist, daß sich durch den Fund einer datierbaren Münze die bisherige relative Chronologie als richtig erwiesen hat und dadurch zwei Brandschichten auf die Slawenzüge von 1067 und 1072 bezogen werden können. Seit der Änderung der Bauweise am Anfang des 12. Jh. (Einführung der dreischiffigen Bauernhäuser) bleiben die Grundstücksgrenzen unverändert.

Von der groß angelegten, auf acht Bände berechneten *Geschichte Schleswig-Holsteins* (begründet von Volquard Pauls †, herausgegeben von O. Klose) ist die 1. Lieferung des 3. Bandes erschienen, in der H. Jankuhn (unterstützt von G. Cordes und W. Laur in sprachlichen Problemen) über *Die Frühgeschichte vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit* handelt (Neumünster, Wachholtz 1955, 80 S.). Da die spezifisch wirtschaftsgeschichtlichen Probleme in dieser Lieferung noch nicht aufgerollt werden, soll über das Werk später berichtet werden.

W. Laur, *Sliesthorp, Schleswig, Hedeby und Haddeby — die Namen von Schleswig-Haithabu und ihre Nachfahren* (Namn och Bygd Bd. 42, Upsala 1954, 67—83; eine kürzere Zusammenfassung auch in der Zeitschrift *Die Heimat*, Heft 7, 1955), rollt bei der Behandlung der verschiedenen Namensformen auch das Problem der wik-Namen erneut auf; neben den bisher erwogenen Möglichkeiten macht er darauf aufmerksam, daß ältere, schon geläufige Ortsnamen zu wik-Namen umgebildet worden sind (685 Lundewic für London, Eoforwic für Eburacum-York, Wijk bij Durstede für Dorestad); dazu gehöre vielleicht auch Sliaswic für älteres Sliesthorp. Haddeby möchte Vf. vom älteren Hedeby/Haithabu trennen und für das Gelände zwischen Hochburg und Noor in Anspruch nehmen; in der Namensform Haddeboth (1285 und später) glaubt er das dänische Grundwort -both erkennen zu dürfen, das aus Falsterbo geläufig ist und eine Fischer-, vielleicht auch eine Marktsiedlung bedeuten könnte. Diese Siedlung könnte sogar die älteste vor der Umwallung der Stadt (um 900) gewesen sein; die Kirche hätte dann am Ende der schmalen, langgestreckten Anlage gelegen (vgl. das oben über Emden Gesagte).

H. Jankuhn legt in dritter, völlig neu bearbeiteter Auflage sein Buch *Haithabu, ein Handelsplatz der Wikingerzeit* vor (Neumünster, Wachholtz, o. J. (1955). 4^o, 256 S. 46 Abb. 16 Tafeln, 3 Pläne. 24 DM.). Diese dritte Auflage hat mit der zweiten von 1938 eigentlich nur noch den Titel gemein: Sie ist ein neues Buch geworden und zeigt eindrucksvoll, wie sehr sich in knapp zwei Jahrzehnten der Blick für die Verhältnisse im frühmittelalterlichen Nordeuropa verschoben und geschärft hat. Hatte der Verfasser früher das Phänomen Hedeby — die sprachlich unmögliche Namensform Haithabu wird wohl nicht mehr auszurotten sein — noch vornehmlich vom Norden her zu deuten versucht, so geht er jetzt vom westeuropäischen Raum aus und verlegt den Nachdruck auf die Darstellung, wie bereits das merowingische, dann das karolingische Reich Wirtschaftsbeziehungen zum Norden und Nordosten Europas sucht. Die Fruchtbarkeit der modernen Wikforschung (Vogel, Rörig, Ennen, Planitz), der ja gerade Jankuhn mit seinen Grabungen kräftige Impulse gegeben hat, und der mo-

dernen Betrachtungsweisen in der Numismatik (Hävernick, Jammer) wird überall deutlich, führt zu einer vertieften Einsicht und zu einem Gesamtbild von hoher, ja, zwingender innerer Wahrscheinlichkeit. Natürlich steht in dem ganzen Werk Hedeby im Mittelpunkt; aber da das Buch sehr breit angelegt ist und die Stellung des Grabungsortes im frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Verkehrsgeflecht bestimmt werden soll, wächst sich die Darstellung zu einer nahezu lückenlosen Handels- und Wirtschaftsgeschichte des nordeuropäischen Raumes aus. Die Grabungsergebnisse der dreißiger Jahre sind ja noch nicht veröffentlicht; so kann man das ganze Buch als eine Rechenschaftslegung ansehen über das, was erkannt ist, und das, was weiterer Klärung bedarf. Da der Verfasser hohe Ansprüche an sich selbst stellt und in der Deutung der Befunde und ihrer Kombination mit den schriftlichen Nachrichten sehr zurückhaltend ist (das einzige Gegenbeispiel scheint mir in dem Kapitel über Geldwert und Preise vorzuliegen), bleibt die endgültige Antwort auf viele Fragen noch offen; ganz ungeklärt scheint noch das Verhältnis der vermuteten Trasse des Überlandweges von Hollingstedt nach Hedeby (S. 199) zu der zeitlichen Einordnung der Anlagen des Danewerks (S. 69 ff.). Neu ist, daß Jankuhn die Runenschrift des Eriksteines als ein Zeugnis für einen bereits genossenschaftlich betriebenen Handel deuten möchte (vgl. auch ders., *Zur Topographie frühmittelalterlicher Stadtanlagen im Norden und zur Soziologie ihrer Bewohner*, Schmieder-Festschrift 1953). Für Hedeby selbst ist der Nachweis aus kleinen Versuchsgrabungen der letzten Jahre wichtig, daß sich älteste Siedlungsspuren auch außerhalb des Halbkreiswalles gefunden haben, dieser selbst also nicht am Anfang der Siedlung stehen kann (wie Vogel noch annahm). Von allgemeiner Bedeutung ist, daß man mindestens in den nordeuropäischen Wiken schon zu früherer Zeit, als man bisher gemeinhin annahm, mit einer bereits ortsansässigen Bevölkerung zu rechnen hat.

Wegen der Bedeutung, die Hedeby im diesjährigen Bericht zukommt, sei noch auf einige kleinere Arbeiten verwiesen, die sich mit dem gleichen Raum beschäftigen. H. Appuhn behandelt Funde von der ehemaligen Trinitatiskirche zu Schleswig (Die Heimat, Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur und Landeskunde in Schleswig-Holstein 62, 1955, S. 193—195, 2 Bilder), die die nicht mehr bestehende Kirche — neben sechs anderen Pfarrkirchen! — ins 12. Jh. verweisen. H. Hingst berichtet ebenda S. 180—184 über die Maßnahmen zum Schutz des Danewerks, dessen Gebiet jetzt unter Naturschutz gestellt ist. F.-F. von Nordenskjöld berichtet im Heimatkundlichen Jahrbuch 1955 für den Kreis Rendsburg S. 55—71 über Alte Heerwege und Handelsstraßen in Schleswig-Holstein; er beschreibt den östlichen und westlichen durch Schleswig-Holstein führenden Heerweg von der Landesgrenze bis Izhoe mitsamt den kreuzenden größeren Ostwestverbindungen; die genauen Angaben über die berührten Dörfer erlauben es, die Wege auf der Karte zu verfolgen. J. Röschmann ergänzt diese Arbeit für den Raum von Mittelschleswig (Alte Wege im Treenetal und in Mittelschleswig; Die Heimat 62, S. 185—188).

In einem Sammelbande *Varangica* (Aarhus 1953, 262 S.) vereinigt der dänische Slawist Ad. Stender-Petersen neu bearbeitete, meist schon früher erschienene Aufsätze über Probleme der Wikingergeschichte im russischen Raum (in englischer, deutscher, französischer oder russischer Sprache). Der Wirtschaftshistoriker wird mit besonderem Interesse den Aufsatz *La livre de Birca*

(hier S. 165—179; zum erstenmal: *Classica et Mediaevalia* 5, 1943) lesen; hier wird überzeugend bewiesen, daß die russische Großgewichtseinheit *bérkovec* (1 *Berkovec* = 10 Pud = 400 Pfund = 1 Schiffspfund der hansischen Zeit), die in Nordrußland und Polen zu Hause ist, stets in Verbindung mit den agrarischen Ausfuhrwaren Wachs, Talg, Hanf, Flachs und Pottasche auftritt und das Gewicht einer Schiffsladung meint, von dem Namen des wikingschen Handelsplatz Birka abzuleiten ist und damit ein wichtiges Dokument für den Wikingerhandel von 800 bis 1000 darstellt.

Im Anschluß an den Bericht über die Hedeby-Forschung muß M. Dreijer genannt werden, der in seinem Aufsatz *Salthwiik-Øningiawiik, en forntida åländsk handelsplats* (Sanct Olof, Mariehamn 1955, 9 S., 3 Abb.) die Ausgrabungen von Kvarnbo auf den Ålandsinseln behandelt. Der alte Opfer- und Thingplatz vor der Kirche von Saltvik, der nur 2½ km von einer vorgeschichtlichen Fluchtburg mit einem großen Gräberfeld der Zeit von 600 bis 1000 entfernt liegt, ist schon in heidnischer und noch in christlicher Zeit von friesischen und deutschen Fernhändlern besucht worden, da die Ålandsinseln als Basis des Seehundfanges im Bottnischen und Finnischen Meerbusen zu gelten haben. Zu einer Stadt hat sich der Wikort durch das Übergewicht, das später der Stapel von Stockholm gewann, nicht entwickelt; die heutige Siedlung liegt abseits in Bovik. Damit ergibt sich eine genaue Parallele zu Hedeby-Schleswig.

In den zum erstenmal seit dem Kriege neu erschienenen Baltischen Studien behandelt E. Assmann *Die Schauplätze der dänisch-wikingschen Kämpfe in den Gewässern von Rügen* (Baltische Studien, Neue Folge 43, S. 21—41; 4 Kartenskizzen). Durch eine Textinterpretation der Berichte Saxos, bei der sich der Verfasser vor allem von den Bedingungen und Erfordernissen der Seefahrt und der Geographie der Gewässer und des Küstenlandes leiten läßt, also unter einer vornehmlich nautischen Sicht sollen neue Aufschlüsse über die Örtlichkeiten der Kämpfe gewonnen werden. Auch hier wird das Svölderproblem behandelt (vgl. HGBll 73, S. 207); der Svölderstrom wird mit dem Strelasund, die Insel Svold mit dem späteren Dänholm gleichgesetzt. Die Seeschlacht von 1184, die das Ende der wendischen Überlegenheit zur See bedeutete, wird in den Raum zwischen Palmer Ort, Insel Riems und Stahlbrode verlegt. Da die Kämpfe sich in Gewässern abspielen, die später für die Hanse von Wichtigkeit sind, kann die angewandte Methode vielleicht auch für die spätere Seefahrtsgeschichte fruchtbar werden.

S. A. Wolf, *Die räumliche Entwicklung der Altstadt Magdeburg* (Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands Bd. 3, Tübingen 1954, 33—63, mit einer Karte) ist ein anregender Beitrag zur Frage nach den Markttorten ottonischer Zeit. Wenn die Arbeit zum karolingischen Magdeburg auch noch nichts Sicheres zu sagen vermag, so macht sie für die ottonische Zeit durch die Interpretation der in jüngster Zeit aufgedeckten alten Stadtmauerreste und der Lage der alten Innungshäuser durchaus glaubhaft, daß der Markttort der ottonischen Zeit schon eine noch ältere Wikisiedlung fortsetzt oder neu aufnimmt und getrennt vom Dombezirk gelegen, sich aber an die an der Nordostecke der späteren Stadt zu lokalisierende Burg angelehnt hat. An der Entwicklung der Parochien wird dann der weitere Stadtausbau in seinen mehreren Etappen bis zum 13. Jh. hin gezeigt. Vf. möchte durch die Heranziehung der wenn auch trümmerhaften schriftlichen Überlieferung den laufenden Ausgrabungen Hin-

weise geben. Die Ergebnisse haben streckenweise noch hypothetischen Charakter, und es beleuchtet die heutige deutsche Situation, daß Vf. seit 1947 keine Möglichkeit hatte, die Magdeburger Ausgrabungen selber zu besichtigen (63). Man möchte meinen, daß sich durch eine Heranziehung der Stadtkernforschungen Timmes im Hinblick auf die Lage des Alten Marktes zum Elbufer noch eine stärkere Bestimmtheit in manchen Aussagen hätte erreichen lassen.

* Eine instruktive Übersicht über die im Jg. 72, S. 213/214 und 73, S. 252 schon gekennzeichnete, seit über drei Jahrzehnten zunächst von einem Teil der polnischen Forschung vertretene These von der Existenz von Städten in Ostdeutschland und Polen lange vor der Lokation zu deutschem Recht gibt H. Ludat: *Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa* (Köln 1955, Heft 3 der Reihe „Osteuropa und der Deutsche Osten“, 53 S.). Es ist sehr zu begrüßen, daß Ludat als berufener Sachkenner westslawischer und polnischer Frühzeit sich dabei nicht nur auf reines Referieren beschränkt, sondern seine Übersicht sachlich aufgliedert, indem er zunächst das Burg-Markt-Verhältnis allgemein bespricht, um dann insbesondere die Ausgrabungsergebnisse zu würdigen. Der zweite Teil behandelt das Verhältnis der vorkolonialen Wirtschaftszentren zu den deutschrechtlichen Städten, wobei er den Blick auch auf die preußischen Lischken und die baltischen Hakelwerke ausdehnt. Eingestreut sind kritische Bemerkungen zu einem Teil der neueren Veröffentlichungen; besonders eingehend beschäftigt sich Ludat dabei mit dem in Bd. 72, 214 schon als bedeutsam genannten, damals aber noch nicht verfügbaren Werk von H. Münch: *Die Entstehung der Stadtplangestaltung der großpolnischen Städte*, das auf 68 Tafeln zahlreiche Stadtpläne enthält. Münchs These, daß die großpolnischen Städte sich in ihrem Plan unmittelbar und ohne Bruch aus den frühen Burg- und Marktsiedlungen entwickelt hätten und daß es auch dort, wo das sogenannte Kolonialschema ganz eindeutig hervortritt, keine bewußte Planung auf Grund der deutschen Lokation, sondern eine organische Weiterentwicklung gegeben habe, wird von Ludat mit Recht als reine Konstruktion abgelehnt (S. 36—41). Münch dürfte wohl auch heute, freilich aus anderen Gründen, nicht so stark die absolute Sonderstellung der großpolnischen Städte herausstellen, wie er das in seinem vor dem Krieg konzipierten Buch getan hat.

Ludat stellt aber auch fest, daß der „gesamte slavische Raum in seiner wirtschaftlichen und handelsmäßigen Bedeutung bisher allzu sehr unterschätzt worden ist“ (S. 17) und daß unsere Vorstellungen von der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der westslawischen Suburbien infolge der Ausgrabungsergebnisse einer Korrektur bedürfen. Eine Fortsetzung der mit dieser kleinen Schrift begonnenen Auseinandersetzung unter Beteiligung möglichst zahlreicher Sachkenner und eine intensive Beschäftigung mit den Ergebnissen der polnischen Frühgeschichtsforschung wäre dringend erforderlich.

Weitere Studien und Mitteilungen zur Frühgeschichte der Städte bzw. Stadtsiedlungen in Polen und Ostdeutschland bringt der imposante Quartband: *Frühmittelalterliche Studien — Studien, Materialien, Berichte* (Studia wczesnośredniowieczne — Studia, materiały, sprawozdania), Bd. III, 4^o Warschau — Breslau 1955, 384 S., 154 (!) Tafeln. Die gleiche Aufgabe haben schon die 1952 und 1953 erschienenen Bände I u. II erfüllt. Am Anfang steht ein umfangreicher Aufsatz von K. Tymieniecki: *Die Organisation des frühmittelalterlichen*

Handwerks und die Entstehung der polnischen Städte (Organizacja rzemiosła wczesnośredniowiecznego a geneza miast polskich), S. 9—86. Zum terminus ad quem seiner Darstellung wählt T. den Beginn der Gründungen zu deutschem Recht, den Beginn des 13. Jh., geht aber in dem weit ausgreifenden Teil II (S. 13—32) zunächst nicht auf das Thema ein, sondern schildert die Diskussion um die These von der vorkolonialen Existenz von Städten in Polen und Ostdeutschland und ihren Ausbau. Mit Recht kann er sich — wenn auch etwas selbstgefällig — als Initiator dieser These bezeichnen und betont, daß nicht erst, wie meist angegeben (vgl. Jg. 72, 213) seine Schrift über die Suburbien von 1922, sondern schon sein 1919 im Bd. 12 (Bd. 1 der 2. Serie) des *Przegląd Historyczny* erschienener Aufsatz: *Das Problem der Stadtanfänge in Polen* die These begründet und mit der Bekämpfung der „kolonialen“ These begonnen habe. Dieser überwiegend historiographische, teilweise auch autobiographische Teil erweitert und ergänzt in glücklicher Weise die soeben mitgeteilten Angaben Ludats. Erst Teil III (S. 32—67) bringt in scharfer Polemik gegen Piekosiński und bei gelegentlicher Berufung auf Rybakov das eigentliche Thema. Vf. will hier, vor allem am Beispiel des Klosters Trebnitz von 1204, darlegen, daß die Entstehung des dörflichen Handwerks nicht von der Initiative des Grundherren, sondern von wirtschaftlichen Notwendigkeiten abhängig war, und daß die Vorstellung von den geschlossenen Dienstdörfern um den Fürsten- oder Bischofssitz gleichfalls einer Revision bedarf. Über das Handwerk in den Suburbien und Markorten kann er allerdings auf Grund der schriftlichen Quellen nur wenig sagen. Hier setzen nun die Aussagen der Archäologie ein, deren Ergebnisse er aber in Teil IV (S. 67—86) nur zu einem ganz geringen Bruchteil referiert. Im wesentlichen finden sich auch hier historiographische Aussagen und Problemstellungen, so daß der Leser schließlich ohne eine rechte Vorstellung von den Organisationsformen des vorkolonialen Handwerks bleibt und vor allem nicht erfährt, was nun eigentlich die Handwerker in Dörfern und Suburbien zu einem engeren Zusammenschluß bewogen hat.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des in allen Vitae Ottos von Bamberg erwähnten, nicht zu identifizierenden pommerschen Ortes Cloden — Clodona, „villa pergrandis“, bespricht der als Pommernforscher bekannte R. Kiersnowski: *Klodona — eine frühmittelalterliche pommersche Siedlung* (Kłodona — Kłodzien, wczesnośredniowieczna osada pomorska, S. 87—136). K. sieht in „Klodona“ etwas ähnliches wie einen „zentralen Handelsort“ auf der Mitte zwischen Dorf und Stadt und hält es für eine spezifisch pommersche Erscheinung.

Nicht weniger als acht Berichte auf 122 Quartseiten und 44 Tafeln sind den Ausgrabungen in Danzig gewidmet, deren Ergebnis K. Jażdżewski im „Danziger Jahrbuch“ zusammenfassend vorgelegt hat (s. unten S. 185). Um einen Begriff von dem Aufgebot beteiligter Fachwissenschaftler zu geben, beschränken wir uns auf die Aufzählung der Titel in Übersetzung: K. Jażdżewski: *Allgemeine Ergebnisse der archäologischen Forschungen in D. 1948 bis 1952* und: *Charakteristik der frühmittelalterlichen Kulturschichten in der Hauptausgrabung*; J. Kamińska: *Methoden der archäologischen Forschungen in Danzig 1948—1952*; J. Kmiecinski: *Fischereigerät und Organisation des Fischfangs in Danzig im 12. und 13. Jh.* und: *Befestigungen der Danziger Burg im frühen Mittelalter*; E. Byrska: *Das Bauwesen in der Danziger Fischersied-*

lung im 12. und 13. Jh.; K. Krysiak: *Tierüberreste aus den Danziger Ausgrabungen in den Jahren 1950/51*; F. Lechnicki: *Pflanzenreste aus den Danziger Ausgrabungen*.

Den Grabungen auf der Dominsel in Breslau ist nur ein kurzer Bericht von W. Koćka und E. Ostrowska: *Die Ausgrabungsarbeiten in Breslau in den Jahren 1949—1951* gewidmet, der Rest des Buches enthält Grabungsberichte aus Tyniec und Łęczyca.

Eine Übersicht über den *Anteil der Slawen am Wirtschaftsleben der Ostsee zu Beginn der Feudalzeit (7.—12. Jh.)* (Udział Słowian w życiu gospodarczym Bałtyku na początku epoki feudalnej /VII.—XII. w./) gibt der hier schon mehrfach genannte (Bd. 72, S. 211/212 und 73, S. 253) K. Ślaski in: *Pamiętnik Słowiański IV*, 1954, S. 227—266, der damit besonders die in Bd. 72 angezeigte Arbeit fortsetzt. Unter Ausnutzung der umfangreichen Literatur und vor allem der polnischen und russischen Grabungsberichte des letzten Jahrzehnts hebt er die große Bedeutung der ostseeslawischen Schifffahrt, Handelsbeziehungen und handwerklichen Entwicklungen hervor, dabei gewiß manchem bisher Unterschätzten zu besserer Einordnung verhelfend. Bedauerlich ist nur die allzu deutlich spürbare Absicht, die Rolle der Wikinger zu verkleinern und einen Teil der wikingischen Funde als slawisch zu bezeichnen; daneben läßt fehlende Systematik der Darstellung die Fülle des verarbeiteten Materials nicht recht nutzbar werden. Eine Karte fehlt leider.

Ślaski unterscheidet drei Perioden in dem von ihm behandelten Zeitraum, die er freilich nicht genügend charakterisiert: 1. Das 6.—8. Jh., für die er wirkliche Nachrichten nur aus dem Ausgang des 8. Jh. anzuführen vermag, ohne im allgemeinen über Vermutungen hinauszukommen. 2. Das 9. bis zur Mitte des 11. Jh., für das er vor allem die neueren Ausgrabungsergebnisse in Pommern und Pommerellen wie in Nowgorod auswertet. Wollin ist nach Ślaskis Darstellung eine völlig slawische Siedlung. Für das plötzliche Verschwinden der arabischen Münzen um die Mitte des 12. Jh., deren genaue Zahl er für Pommern nicht einmal näherungsweise angibt, hat er auch keine befriedigende Erklärung. 3. Für die Zeit von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jh. sieht Ślaski als Charakteristika den Beginn des Heringshandels, das Aufkommen des Seeraubs und die Verlagerung des Handels an neue Zentren.

In gelegentlicher Polemik gegen M. Małowist betont Ślaski, daß die pommerischen Küstengebiete unmittelbare Handelsbeziehungen nach Frankreich und England einerseits und nach Kiew und dem Südosten andererseits unterhielten, ohne auf die Vermittlung durch Normannen und Friesen angewiesen zu sein, wofür er allerdings nur lückenhafte Beweise geben kann.

Seine im Jg. 72, 204—206 ausführlich gekennzeichnete Darstellung setzt W. Kowalenko fort: *Weitere Forschungen über die altslawischen Häfen an der Ostsee im 9.—13. Jh.* (Dalsze badania nad starosłowiańskimi portami na Bałtyku z IX—XIII w., in: *Przegląd Zachodni* 11, 1955, Teilbd. 1, S. 162—197), wobei er sich nicht auf die neuen Ausgrabungen, sondern im wesentlichen auf schriftliche Quellen stützt. An diese legt er sehr einseitige kritische Maßstäbe an. So ist für ihn Tacitus' *Germania* auch in den geographischen Angaben nur „ein Märchen, eine Utopie von Groß-Germanien, das Tacitus in seiner Beschreibung idealisierte und ins Riesenhafte vergrößerte“. Daß Tacitus in seiner Beschreibung der Sitten manches idealisiert hat, ist seit langem bekannt, und auch,

warum er es tat, aber warum sollte er bewußt falsche geographische Angaben gemacht haben? Ebenso verdienen nach K. Adam von Bremen und Saxo Grammaticus kein Zutrauen, weil sie den slawischen „Hafenstädten“ nicht die Bezeichnung „portus“, sondern „statio“, „oppidum“, „castellum“ oder ähnlich zugestehen. Um eine Karte der altslawischen Fluß- und Seehäfen zeichnen zu können, deren er von Oldenburg (Holstein) bis nach Danzig 108 findet, wendet er folgende Methode an: „Häfen“ sind für ihn alle Orte: 1. die in den Quellen „portus“ genannt werden, 2. von denen die Erhebung eines Schiffszolles berichtet wird, 3. die im Zusammenhang mit slawischen Seeräubereien erwähnt werden, 4. die im 14.—16. Jh. das „ius navigandi“ geltend zu machen versuchten, 5. deren Einwohner im 13. Jh. als Seefahrer erwähnt werden, 6. deren Namen auf Hafen und Seefahrt Bezug nehmen (auch die deutschen Namen, wenn es die slawischen nicht tun), 7. von denen im 13. Jh. Fischerei erwähnt wird.

So notwendig eine eingehende objektive Darstellung der ostseeslawischen Schifffahrt auf Grund der neuen Grabungsergebnisse erscheint, so wenig können doch derartige deutlich vom Zweck bestimmte Zusammenstellungen diesem Ziel dienen, wenn sie unser Wissen in Einzelpunkten auch zweifellos erweitern.

G. Rhode

* Die eigenartige Tatsache, daß aus deutschen Münzstätten stammende Münzen der Karolinger- und Ottonenzeit (oder des sogenannten Wikingerhandels) in großen Mengen in den ost- und nordeuropäischen Ländern, jedoch kaum innerhalb der alten Reichsgrenzen gefunden werden, wird viel beachtet (vgl. dazu auch W. Jesses Aufsatz im vorigen Bande dieser Blätter). Die systematische Aufarbeitung der Funde, die z. Z. von Vera Jammer in Schweden durchgeführt wird, soll die in großen Zügen bekannte Erscheinung ins Einzelne verfolgen (Berichte über die Vorarbeiten im Numismatischen Nachrichtenblatt seit 1951, über den endgültigen Beginn in Jahrg. 4, Nr. 5). St. Bolin (Lund) deutete sie geldgeschichtlich: *Tax money and plough money* (Scandinavian Economic History Rev. II, 1954, S. 1—21). Nach einem einleitenden Blick auf die antike Münzgeschichte stellt er die im römischen Reich geltenden Hauptgrundsätze der Prägung heraus: die römischen Münzen waren 1. dauernd und 2. überall gültig, sie waren „ewiges Geld“. Das Byzantinische Reich wich davon ab, die Karolinger schlossen sich dem Brauch an, Münzen nur für die Regierungszeit eines Königs gelten zu lassen. Das Geld verlor seinen Ewigkeitscharakter; bei Aufruf und Umprägung zog der König aufs neue die ihm als Schlagschatz zufallende Steuer ein. Das wurde allmählich, um die Kassen immer wieder zu füllen, so weit getrieben, daß alle paar Jahre das Geld für ungültig erklärt und neues geprägt wurde. So ging dem Geld eine seiner Grundfunktionen: Wertbewahrer zu sein, verloren, es konnte nicht der Kapitalbildung dienen. Der Geldbesitzer konnte in dieser Zeit der feudalisierten Münzprägung dem am einfachsten entgegenwirken, indem er sich seiner (zumindest vor den Umtauschaktionen) entledigte. — Sodann begrenzte die feudalistische Münzprägung den Geltungsbereich auf das jeweilige Herrschaftsgebiet, die überbewerteten Münzen galten außerhalb seiner Grenzen nur nach dem Metallwert. Aufgerufene und daher im Staatsgebiet ungültige Münzen wanderten ins Ausland.

Auf diese Weise kam der Abfluß in die Länder zustande, die selbst noch nicht münzten, in die baltischen und nordischen Gebiete also. Hier galten sie nicht nach dem angeordneten Nominalwert, sondern als Edelmetall, hier konnten sie demnach auch zur Hortung und Vermögensbildung dienen. Der Mißbrauch des Münzregals hat sie aus den westlichen Ländern vertrieben. Daß sie dann vielfach, um das Abwägen in kleiner Menge zu erleichtern, zu Hacksilber zerkleinert wurden, ergab sich logisch. Dies ganze System dauerte so lange an, bis auch im Osten und Norden Münzstätten mit Monopolrechten errichtet wurden. Von Stund an hörte die Münzhortung im alten Maße auch dort auf und tritt die Fundleere ein, die im Westen so überrascht. Die Periode des Steuergeldes wurde erst überwunden, als den Münzherren anstatt der rohen Gewinne aus der Münze neue Einnahmequellen zugestanden wurden, so die „Pflugsteuer“ (daher der Titel des Aufsatzes). — Die lehrreiche, bekannte Grundverhältnisse geschicht zusammenfassende Arbeit — die man auch ein Beispiel für das sogenannte Greshamsche Gesetz nennen könnte — behandelt allein die Geldseite. Die Güterseite bleibt so im Ungewissen, wie sie es auch sonst ist. „To those countries went coins and precious metals“, sagt B. (14). Gewiß, aber sie gingen ja nicht einfach, sondern wurden von den Händlern gegen Waren getauscht. Auch muß Jesses Argument bedacht werden, daß die Münzherren im Westen fast nur große Einheiten prägten, die von vornherein mehr dem Fernhandel zustrebten als dem inneren Verkehr.

L. Beutin

ZUR GESCHICHTE DER EINZELNEN HANSESTÄDTE UND DER NIEDERDEUTSCHEN LANDSCHAFTEN

(Bearbeitet von *Fritz Timme*, von *Erich von Lehe* für die drei heutigen Hansestädte und Schleswig-Holstein, von *Gotthold Rhode* für Danzig und Preußen)

RHEINLAND UND WESTFALEN. Die Entstehung der Kölner Stadtgemeinde, die von Planitz im eidgenossenschaftlich freien Zusammenschluß der Bürger, von H. v. Loesch dagegen in der Gerichtsgemeinde gesucht wurde, führt F. Steinbach, *Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde* (Rheinische Vierteljahrs-Blätter, Jg. 19, 1955, H. 3/4, S. 273—285) weiter. Folgt man der Steinbachschen Beweisführung, daß sich die Kölner Gerichtsgemeinde nicht erst mit der Marktbildung im 9./10. Jh. formte und die alte Markgenossenschaft als Ursache der Gemeindebildung entfällt, so wird im Anschluß an Oppermann, Rietschel u. a. der Weg frei zu einer Rückführung des Kölner Hochgerichtsbezirks des Burgbanns auf den in fränkischer Zeit eximierten Kölnigau. Diesem fränkischen Kölnigau hatte sich bereits H. Schmitz zugewandt und erwogen, ob er im Kern auf die römischen Veteranensiedlung Colonia Agrippinensium zurückginge, erweitert freilich um das Gebiet des Lagers Novaesium und das Territorium der Alteburger Flottenstation. Da E. Ewig das Gebiet Ribuarien als eine aus der alten Civitas Ubiorum hervorgegangene merovingische Schöpfung ansieht, kann Steinbach folgern: Ribuarien hat die Grenzen der Civitas, der Kölnigau die Grenzen der Colonia und der Kölner Burgbann die Grenzen des

Städt. Kölnischen Dingbezirkes im Kölngau inne, mit dem sich die römische Stadtgemeinde und die Kölner Gerichtsgemeinde der fränkischen Zeit decken. Diese These, daß nämlich die Kölner Stadtgemeinde nicht das Ergebnis einer freien Bürgereinigung, sondern eines genossenschaftlichen Hoheitsgebietes einer uralten Landesgemeinde sei, ist von grundlegender Bedeutung, wie Steinbach hervorhebt, und wird die Frage der Gemeindebildung der altdeutschen Städte für die Zukunft rege beleben können.

* B. Kuske, *Grundlinien westfälischer Wirtschaftsgeschichte* (Vortragsreihe der Gesellschaft f. westf. Wirtsch.gesch. 4, Dortmund 1955, 25 S.), faßt die großen Arbeiten des Verf. (Raum Westfalen, Wirtschaftsentwicklung Westfalens) in einer inhaltreichen Übersicht zusammen. Sie geht auf die Raum- und Verkehrsbeziehungen, Boden, Landwirtschaft, Gewerbe und Bergbau ein. Den „Bauernhändler“, der mehr vom Betrieb und der Produktion her als von der Marktlage seine Entschlüsse faßt, sieht er auch in den Verhaltensweisen moderner Industrie noch wirksam. Besonders notwendig und fruchtbar ist der Hinweis darauf, daß der Bauer, auch der auf dem Einzelhof lebende, in enger Verbindung mit dem Handel stand, sowohl durch eigene Markttätigkeit als auch durch die Abwanderung seiner Söhne in die Städte.

E. Dösseler setzt seine Sammlung *Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen* fort (Bd. II, Düsseldorf 1955, Selbstverlag, 160 S.). Dies Bändchen enthält vor allem Regesten und Auszüge zu Gerichtshoheits- und Grenzfragen an der Volme. Sie zeigen spätmittelalterliche Mischung der Gerichtshoheit verschiedener Herren in den Gemeinden und die Versuche der Landesherren, durch die Klärung der Gerichtsverhältnisse zur räumlichen Abgrenzung von Territorien durchzudringen. In einigen Fällen werden alte Hammerwerke genannt (16. Jh.), manche Namen von Familien, die heute Industrierwerke besitzen, begegnen im 15. und 16. Jh. Die über lokales, mehr antiquarisches Interesse hinausgehende Bedeutung der D.schen Sammlung liegt besonders in diesen Nachweisen der Kontinuität in einer sehr alten Gewerbelandschaft.

L. Beutin

Wie aufschlußreich Untersuchungen über die älteren Verhältnisse auch der kleineren Städte sein können, zeigt die von Wilhelm Koppe angeregte Arbeit von Rainer Pape, *Über die Anfänge Herfords* (Diss. Kiel 1955, Masch.Schr.). Die Geschichte des Stiftes, der Heinrichsburg, des Königshofes Odenhausen und anderer Höfe und besonders des Roten Wiks führen auf Grund der Heranziehung von Überlieferungen aus einer späteren Zeit zu neuen Erkenntnissen über die städtische Siedlungsbildung vor der Jahrtausendwende. Die dunklen Jahrhunderte nach der Karolingerzeit weisen doch eine vielschichtiger und kompliziertere Entwicklung unserer Städte auf, wo immer die Quellen tiefere Einblicke gestatten. Man möchte wünschen, daß die Stadt Herford Mittel für die Drucklegung der Arbeit bereit findet.

NIEDERSACHSEN. * F. Timme, *Ursprung und Aufstieg der Städte Niedersachsens* (Das Land Niedersachsen, Hannover 1955, S. 53—72), faßt in gemeinverständlicher Weise den Stand des Wissens über das Thema zusammen, und zwar von dem ersten locus mercationis bis zur modernen Industriestadt. Eine große Fülle von jeweils wichtigen Aspekten ist mit guter Abwägung in den engen Rahmen gefügt.

L. Beutin

Einen guten zusammenfassenden Überblick über die Gewerbe-geschichte gibt Erich Plümer, *Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Einbeck* (21. Jahresbericht des Vereins f. Geschichte u. Altertümer der Stadt Einbeck und Umgebung für die Jahre 1953/1954, S. 60—76). Neben der Leinweberei des 14. Jahrhunderts, die im 18. Jahrhundert im Tuch- und Bekleidungs-gewerbe neu auflebte, trat insbesondere die Bierbrauerei hervor, deren Ausfuhr sich nachweislich im Hansebereich, aber auch bis Frankfurt a. M. und im 16. Jahrhundert sogar bis München und Innsbruck erstreckte. Überdies wendet sich die Arbeit mit Umsicht dem Stadtwachstum in der frühen Zeit zu, besonders ausgehend vom Herrenhof, der im 11. Jahrhundert im Besitze des Catlenburger Grafen Udo war, und den topographischen Erweiterungen des 12. Jahrhunderts. Da der Herrenhof an der Stelle der heutigen Münsterkirche lag, lassen bei der damaligen Verkehrsgunst der Stadt das *praedium* und das „alte Dorf“ daneben, wie wir ergänzend meinen, das Vorhandensein eines älteren Handelsplatzes nicht ausgeschlossen erscheinen.

* Die *Geschichte der Stadt Hameln*, deren 1. Band 1940 erschien, wird nunmehr fortgesetzt. Der 2. Band: *Von der Renaissance bis zur Neuzeit*, Hrsg. H. Spanuth, soll in 5 Lieferungen erscheinen, deren erste zwei vorliegen. Sie umfassen die Zeit von etwa 1550 mitsamt einer Übersicht über die Entwicklung der Rattenfängersage bis zum siebenjährigen Krieg. Sie sind lebendig geschrieben und sehr gut ausgestattet. Jedoch behalten wir uns eine eigentliche Würdigung vor, bis das Werk vollständig vorliegt (Hameln 1955/56, Seifert, bisher 128 S.).

L. Beutin

Gewichtig sind die Untersuchungen über *Wolfenbüttel in der Spätrenaissance, Topographie und Baugeschichte unter den Herzögen Heinrich Julius und Friedrich Ulrich (1589 bis 1634)* von F. Thöne (Braunschweigisches Jahrbuch Bd. 35, 1954, Waisenhaus-Buchdruckerei Braunschweig, S. 5—116). Unter gründlicher Quellenbearbeitung wird ein umfangreiches Ergebnis der Stadtgeschichte, insbesondere des Baubildes und der Befestigung geboten. Zusammen mit einem früheren Aufsätze „*Wolfenbüttel unter Herzog Julius*“ (Braunschweiger Jahrbuch, Bd. 33, 1952) ist damit eine oft empfundene Lücke in der Geschichtsdarstellung dieser Stadt geschlossen worden. — Ebd. S. 150—155 erörtern U. Jacobs und Th. Müller die von Müller (Ebd. Bd. 34) vorgetragene These eines Handelswikes bei Campen an der Schunter in der Nähe Braunschweigs; die Überlieferung von „wiegk“ wird hier indes im Sinne des Ulmenbaumes (Rüster) gebraucht, was gelegentlich auch anderen Orts wohl der Prüfung wert ist.

H.-A. Schultz und O. Stelzer legen die Ergebnisse einer Grabung vor: *St. Jacob, die Pfarrkirche einer Kaufmannssiedlung des 9./10. Jahrhunderts in Braunschweig* (Braunschwg. Jb. 36, S. 5—23). Der hauptsächlichste Befund läßt im Vergleich mit anderen Kirchen, wie etwa in Passau (St. Severin), Meldorf (Holstein) und durch Scherbenfunde auf den Baubeginn in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts schließen, zumal auch das ursprüngliche St. Policarpus-Patrosinium auf karolingische Zeit verweisen könnte. Damit wird im ganzen eine

alte umstrittene Überlieferung neu bestätigt. Braunschweigs älteste kaufmännische Siedlung lag am Eiermarkt und bestand also wohl schon mit dem Wik-Hafen auf der anderen Seite der Oker für die Zeit kurz nach 800.

* R. P r e s c h e r, *Der Rote Hahn über Braunschweig* (Braunschweiger Werkstücke 18, Waisenhaus-Druckerei, 1955), ist eines jener traurigen Erinnerungsbücher, wie sie jede Stadt heute schreiben lassen könnte. Es berichtet vor allem über Luftschutzmaßnahmen und Bombenangriffe. Nicht diese Ereignisse der Zeitgeschichte sind uns hier bedeutsam, vielmehr ist es der unwiederbringliche Verlust der Stadt. Die historischen Bauwerke werden zum Teil im Bilde vorgeführt, aber der Themenstellung des Buches wegen nicht im einzelnen besprochen. Es ist also ein Mahnbuch eigener Art, zwischen seinen an sich nüchternen Zeilen sollte man die Klage um das Verlorene und eine eindringlichste Warnung lesen.

L. Beutin.

Besonders auf Grund von Grabungen legt G. B o r c h e r s mit seiner Dissertation *Die Kirche des ehemaligen Stiftes Riechenburg* (T. H. Hannover 1954) die Ergebnisse über die frühe Baugeschichte im 12. Jh. vor in der Reihe: Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 1955, Heft 15. Die Arbeit ist im ganzen ein schöner Gewinn für unsere Kenntnisse über die einzelnen Bauabschnitte und besonders auch über die Art der Verschmelzung der Hirsauer Bauweise mit der sächsisch-thüringischen Tradition.

Ein durch Zufall im Rathaus zu Uelzen gefundenes Stadtrecht von 1270 behandeln G. K o r l é n (Stockholm) und E. W o e h l k e n s (Uelzen): *Die niederdeutsche Fassung des Uelzener Stadtrechts* (Rechtshistorische Forschungen, Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, Kohlhammer, S. 119—124). Das Original, das am 13. Dezember 1270 ausgestellt wurde, ist wahrscheinlich bei dem großen Brand in Uelzen vernichtet worden. Auch eine Abschrift von ihm im Kopialbuch von 1736 wurde als Depositum des Staatsarchivs Hannover 1943 durch Bomben vernichtet, so daß dieser Fund für Uelzen von besonderem Wert ist. Die Ausfertigung erfolgte wohl in der Kanzlei im Jahre 1315 oder kurz danach. Der Text dieses Stadtrechts wird veröffentlicht.

* Die Stadt, die Pfingsten 1956 den Hansischen Geschichtsverein zu Gäste geladen hatte, veröffentlicht eine Festschrift *Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit* (Hrsg. U. W e n d l a n d, Lüneburg 1956, Heliand-Verlag, 188 S., 18 Bildtafeln). Dies ist also keine gekürzte Geschichte, sondern eine lose Reihung von Einzelstudien über Sonderfragen: Kirchen und Schulen; das Stadtrecht; das Bürgerhaus; Musikgeschichte; das Museum; die Münzen; das Sol- und Moorbad. So wird manche in der allgemeinen Geschichte zurücktretende Frage beantwortet, und es ist sehr dankenswert, daß diese Arbeiten hier in einem Festwerke veröffentlicht werden. Gewiß hat sich der Herausgeber planmäßig darauf beschränkt, eine ganz knappe Chronik mit Jahreszahlen und Ereignissen zu geben — ob er nicht doch besser und lesbarer einen historischen Abriss gegeben hätte, statt der 20 Seiten vielleicht das Doppelte des Raumes verwendend, soll hier nicht entschieden werden. Zwei baugeschichtliche Beiträge, von G e o r g M a t t h a e i über die Kirchen, J o a c h i m M a t t h a e i über das Bürgerhaus ergänzen sich trefflich. Insbesondere der letztere führt in Vergleich und Auswertung in das gesamthansische Gebiet und ist geeignet, das Wesen

dieser Stadt als einer besonderen Individualität zu erschließen. Ausgezeichnete Risse und Bilder unterstützen den klugen Text. — Ohne daß wir hier, da wir in unserer Berichterstattung allgemeineren Zusammenhängen zugewandt bleiben müssen, die weiteren Beiträge im einzelnen auführen, ist doch zu sagen, daß sich ein Kreis von nicht nur sachverständigen, sondern auch mit Geschmack und Sinn für die Komposition einer solchen Sammlung schreibenden Forschern zu einem wohl gelungenen Werk vereinigt hat.

L. Beutin

G. Matthaei, *Die Lage der Lüneburger Elbschiffahrt im 16. und 17. Jahrhundert* (Lüneburger Blätter H. 6, 1955, S. 70—79) gibt einen nützlichen Einblick in die Lüneburger Schiffahrt. Die Salzfahrten führen elbab bis Buxtehude, Stade und Hamburg, elbauf bis Magdeburg, und die Holzzufuhr aus Mecklenburg, wozu noch manche andere Güter kamen, erfolgte mit der Schaalfahrt, genannt nach der Schaale, die westlich Schwerin aus dem Schaalsee kommt und bei Boitzenburg in die Elbe mündet. Überliefert ist der Streit mit Hamburg um die freie Elbfahrt durch die Süderelbe, auch um den Eßlinger Zoll — heute Zollenspieker —, dem zu entgehen die Projekte von Kanalbauten von der Neeße und bei Laßrönne von der Ilmenau zur Elbe dienten. Lebhaft ist auch das politische Spiel gegen Lübeck wegen der Errichtung eines Elb-Ostseekanals von Dömitz durch Elde, Stör, Schweriner See nach Wismar. Die Bedeutung der Schiffahrt für den Lüneburger Handel wird anschaulich dargelegt.

FRIESLAND. Johannes Althusius, der politische Theoretiker des Calvinismus und seit 1604 Stadtsyndikus in Emden, findet eine eingehende Würdigung seiner Amtstätigkeit in dieser Stadt durch H. Antholz, *Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden* (Phil. Diss. Köln 1954, Abh. u. Votr. z. Gesch. Ostfrieslands, H. 32. Aurich 1955, Verlag Ostfriesische Landschaft, 239 S.). Von besonderem Reiz ist die Untersuchung des Einflusses der großen dramatischen Ereignisse der Stadt auf die Textverbesserungen seines Hauptwerkes „Politica“, das 1603 erschienen war und 1610, 1614 und unverändert nochmals 1625 neu aufgelegt wurde, wobei im ganzen ein sehr lebhafter Eindruck von der Magistratsverwaltung der damals bedeutsamen Seehandelsstadt Emden gewonnen wird.

HANSESTÄDTE. Die Entwicklungslinie, die die Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde in den 100 Jahren ihres Bestehens genommen hat, zeichnet ihr Herausgeber A. v. Brandt in einem *Rechenschaftsbericht* der Jubiläumsnummer (Lübeck 1955). Von dem „antiquarischen“ Charakter der ersten Jahrzehnte hat sich ihr wissenschaftliches Gewicht dank der Mitwirkung verdienter Hanseforscher auf moderne Fragestellung in allen historischen Fachgebieten verlagert. Heute gehört sie als ein im In- und Ausland beachtetes Organ landesgeschichtlicher Forschung zu den Kernstücken der hansischen Geschichtsforschung. Die Aufsätze des letzten Bandes bringen dafür gute Beispiele: Mit ausgezeichneter Kenntnis und in seltener Vollständigkeit beschreibt G. Fink *Die Lübecker Stadtsiegel* (S. 14—33) vom ältesten Schiffssiegel von 1226 an bis zum letzten, vom Verfasser selbst entworfenen des Jahres 1948. Er beurteilt sie nach Inhalt und künstlerischem Wert und gibt sie in 36 klaren Abbildungen wieder. Man möchte jeder mittelalterlichen Stadt eine so solide unterbaute, knappe Entwicklungsgeschichte ihrer Siegel wünschen! Sodann bringt J. Reetz

Untersuchungen und Gedanken *Über das Lübecker Niederstadtbuch* (S. 34—56), die F. Rörigs Aufsatz in der Ehrengabe für den Deutschen Juristentag von 1931 ergänzen und zum Teil auch berichtigen. Aus längerer Beschäftigung mit dem Niederstadtbuch erwachsen, führen sie trefflich in alle Probleme der Entstehung, Einteilung, Spaltung und des Inhalts ein, vor allem für die Serie des 14. Jahrhunderts. Allgemeine Beachtung bei den Stadtforschern verdienen seine Ausführungen über die Benennung von Stadtbüchern (S. 37—41). Es kann nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, eine so aufschlußreiche, hier nochmals in ihrem Wert treffend beleuchtete Quelle für das gesamte Leben der lübisch-hansischen Kaufleute möge bald in der am Schluß angedeuteten Form von Regesten für die Forschung bearbeitet werden!

H. Luda t erläutert ausführlich einen in Band 2 der Byzantinischen Geschichtsschreiber veröffentlichten Reisebericht eines Unbekannten, der im Jahre 1438 in Begleitung des Moskauer Metropoliten Isidor die Hansestadt kennenlernte: *Lübeck in einem russischen Reisebericht des Spätmittelalters* (ebd. S. 71 bis 84). Dessen Erstaunen über Schönheit und Reichtum der Travestadt, insbesondere über ein mit einem Dreikönigsspiel verbundenes Kunstwerk einer Kirche, über die Bibliothek eines Klosters, die Wasserleitung u. a. gibt zu eingehender Erläuterung gleichzeitiger ähnlicher Anlagen in anderen deutschen Städten Anlaß. Lübeck wird im Reisebericht etwa im gleichen Rang mit Nürnberg und Augsburg betrachtet, die von den Reisenden auf der Weiterfahrt nach dem Unionskonzil von Florenz ebenfalls besucht wurden. Ein von dem verstorbenen lübeckischen Geschichtsforscher F. Bruns gehaltener Vortrag *Reimar Kock. Der lübische Chronist und sein Werk* (S. 85—104) gibt zusammenfassend einen Bericht über den Lebenslauf des 1569 als Pastor an St. Petri verstorbenen Chronisten. Von den handschriftlich erhaltenen 4 Bänden seiner mit dem Jahre 1567 abschließenden Lübecker Chronik sind bisher nur kleine Bruchstücke gedruckt. Am wichtigsten ist hiervon der 3., der die Reformationszeit und die Zeit Wullenwebers behandelnde von 1500 bis 1549, da Kock hier vielfach als Augenzeuge berichten konnte.

Zwei Forschungsberichte, von W. Neugebauer, *Neues Schrifttum zur Frühgeschichte Ostholstein* (S. 126—133), und von M. Hasse, *Neue Beiträge zur Geschichte der Lübeckischen Kunst* (S. 134—146, 3 Abb.), vervollständigen den wohl gelungenen Jubiläumsband. Unter den Buchbesprechungen sei noch auf die des Herausgebers A. v. Brandt hingewiesen, der den Lübeck betreffenden Teil des Buches von Hans Planitz, *Die deutsche Stadt des Mittelalters*, einer sachlichen Kritik unterzieht und dabei manche Irrtümer in Einzelheiten nachweisen kann.

Die zweite Folge des von H. Weimann herausgegebenen *St. Marien-Jahrbuches* 1955/56 des St. Marien-Bauvereins (Oldenburg in Holstein 1955, 189 S.) ist vorwiegend Fragen gewidmet, die durch den Fälschungsprozeß gegen die Restauratoren der Marienkirche Fey und Malskat aufgeworfen sind. Auch dies gehört mit zur Geschichte des einmaligen Bauwerkes der Hansezeit und verdient die Beachtung der Historiker, vor allem auch wegen der neuen Ausgestaltung. R. Hootz erörtert unter Betrachtung anderer bedeutender kirchlicher Bauwerke des 13. Jahrhunderts, so des Kaiserdomes zu Königslutter, *Die Kirchenbaukunst des 13. Jahrhunderts als Ausdruck der Geistigkeit ihrer Zeit* (S. 7—31). G. Grundmann weist als kunsthistorischer und denkmal-

pflegerischer Gutachter in seinen von hohem Verantwortungsbewußtsein zeugenden klaren Ausführungen das auf, was von der jetzt sichtbaren Ausmalung als unbedingt echt und was als neue Verfälschung anzusprechen ist: *Die mittelalterliche Ausmalung der Marienkirche in Lübeck* (S. 101—124, mit mehreren Abbildungen).

J. R e e t z, *Bistum und Stadt Lübeck um 1300* (Diss. Hamburg, Lübeck 1955, 265 S.) behandelt anhand von Prozeßhandschriften des Lübecker Archivs mit großer Ausführlichkeit und unter guter Kenntnis der prozessualischen Vorgänge die zwischen Stadt und Bischof Burkhard von Serkem in der Zeit von 1276 bis 1317 entstandenen Streitigkeiten und Prozesse. Die im dritten Teil (S. 121—218) eingehend geschilderten Streitvorfälle in der Stadt, die sich bis zur Zerstörung von 14 Domkurien und zu fehdeartigen Zusammenstößen steigerten, werfen ein Schlaglicht auf die Spannungen zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit, wie es so deutlich zu dieser frühen Zeit sonst kaum gegeben werden kann. Außer territorialen Ansprüchen sind Streitpunkte das Pfarr- und Schulbesetzungsrecht, das Begräbnisrecht der Mendikantenorden, städtische Rechtssatzungen zum Schaden der Kirche und dergleichen, Angelegenheiten, die ein Menschenalter später auch in Hamburg zu einem ausgedehnten, ebenfalls erst an der päpstlichen Kurie beendeten Prozeß führten. Die gründliche, mit reichlichen Quellenangaben versehene Arbeit (1511 Anmerkungen!) verdient bei der engen Verbindung kirchlicher und weltlicher Dinge auch für Fragen städtischer Verfassung und Verwaltung Beachtung.

* K. Sieg bespricht *Die Lübeckische Sklavenkasse*, indem er sie mit den Grundzügen heutiger Versicherung vergleicht, und stellt deren beide Elemente: genossenschaftliche Selbsthilfe und spekulative Assekuranz, bei ihr fest. Dazu sind die fürsorgemäßigen Züge deutlich. Mit den Höchstbeträgen (seit 1736) wurde die Versicherungssumme eingeführt, Kapitalanlage wurde notwendig, als der Fundus nicht voll ausgenutzt wurde, Beleihungsrichtlinien wurden aufgestellt. Der Versicherungstyp war eine Art Personenversicherung mit starkem öffentlich-rechtlichen Einschlag. Sie war seit etwa 1730 durch Rückversicherung auf dem privaten Markte gestützt, wie sich auch die Reeder dadurch absichern konnten (Versicherungswirtschaft, 10. Jahrg. 1955, Nr. 17/18). L. Beutin

Heinrich R e i n c k e, schon seit Jahrzehnten um die Erforschung des älteren hamburgischen Stadtrechts und verwandter Rechte bemüht, hat in einem inhaltsreichen, auf vielen Einzeluntersuchungen aufgebauten Aufsatz *Das hamburgische Ordeelbook von 1270 und sein Verfasser* (Z. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Bd. 72, Germ. A., 1955, S. 83—110) gewissermaßen einen Schlußstrich unter seine Forschungen gesetzt. Nachdem zunächst die land- und stadtrechtlichen Elemente im Anschluß an den Aufsatz in den HGBll. 69, 14 ff., betrachtet sind, wird hier sodann der bedeutsame persönliche Anteil des Redaktors des Ordeelbookes, des Ratsnotars Jordan von Boitzenburg, hervorgehoben. Auf ihn gehen vor allem die neuen Rechtssätze des Schuld- und Handelsrechts zurück. Durch ihn werden auch Entlehnungen aus dem römischen Recht, namentlich im Seerecht, und aus dem Gesetz Moses entstanden sein. Eine in jeder Beziehung wertvolle Gesamtschau, lebendig vorgetragen, für die man dem verdienten Verfasser Dank wissen muß!

H. Tschentscher, (Zschr. d. V. f. Hamb. Gesch. 43, S. 1—48) *Die Entstehung der hamburgischen Elbhoheit 1189—1482. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Territorialgewässer* (Diss. Hamburg) untersucht gründlich und ins einzelne vordringend die Phasen der hamburgischen Politik zur Befriedigung und Sicherheit der Schifffahrt auf der Niederelbe von der Erteilung des sogenannten Freibriefes Friedrich Barbarossas bis zum kaiserlichen Elbprivileg von 1482. Dem Hamburger Rat wurde von Kaiser Karl IV. zunächst — 1359 — das Straßengericht gegen Seeräuber als Selbsthilfe übertragen. In Verfolg des im 15. Jahrhundert verlangten Stapelrechtes wurde dann die volle Gebietshoheit auf der Niederelbe erstrebt und mit dem Elbprivileg von 1482 erreicht. Aus der Arbeit spricht eine ausgezeichnete Quellenkenntnis. Man hätte ihr eine etwas straffere Darlegung gewünscht. Wegen der begrifflich sauberen Aufgliederung der unter der Stromhoheit oder dem Stromregal verstandenen Einzelrechte auf den Gewässern ist sie als ein allgemeiner Beitrag zur Klärung der Rechtsverhältnisse der Wasserstraßen anzusehen.

H. Kellinghusen gibt (ebd. S. 73—77) in einem Vortrag: *Aus der Rechtsgeschichte Bergedorfs und der Vierlande* einen kurzen Überblick über die Rechtsprechung und Organisation der Gerichte im alten Amt Bergedorf bis zur Trennung von Justiz und Verwaltung im Jahre 1855. — Der neue hamburgische Stadtteil Harburg, dessen historischer Entwicklung D. Kausche schon früher nachgegangen ist (vgl. H. G. Bl. 72, S. 177) erhält durch desselben *Untersuchungen zur älteren Rechtsgeschichte und Topographie Harburgs* (ebd. S. 105 bis 165) eine sehr solide Fundierung für alle wesentlichen Vorgänge rechtlicher und topographischer Art vor 1642. Ausgangs- und Mittelpunkt bildet eine im Lüneburger Stadtarchiv aufgefundene Fassung des Stadtrechtsprivilegs von 1457. Durch seine Kommentierung gelingt es, auch die erste herzoglich braunschweig-lüneburgische Stadtrechtsurkunde von 1297 neu zu interpretieren. Die hier ausgesprochene Verleihung der Rechte einer gefreiten Gemeinde, „oppidum“ genannt, gibt Anlaß zu einer wertvollen Betrachtung ähnlicher Stadtrechtsverleihungen an niedersächsische kleine Städte. Es schließt sich an eine weit gespannte, fruchtbare Untersuchung der einzelnen Rechte Harburgs, des Verhältnisses zum braunschweig-lüneburgischen Stadtherrn, des Umfangs der Selbstverwaltung der im 15./16. Jahrhundert meist als Weichbild oder Blek bezeichneten kleinen Stadt. Der Stadtrechtsbezirk ist für die Zeit um 1640 in einer Karte maßstabgerecht wiedergegeben. Außer der kirchlichen Verfassung sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürger, insbesondere ihr nicht unbedeutender Holzhandel, mit dargestellt. — Auch D. Kausche, *Verfassungskämpfe zwischen Rat und Bürgerschaft in Harburg um 1690 — der Rezeß von 1688 und die Kommission des Hofrats von Möller* (1690) (Harburger Jb. 1955, S. 22—60), wertet bisher unbekannte archivische Quellen sorgfältig und umsichtig aus. Hier werden erstmalig Zusammensetzung und Funktion der Bürgervertretung, des Kollegiums der Zehnmänner, vom Ende des 16. Jahrhunderts an dargelegt. Mißstände und Klagen hauptsächlich der Handwerker führten im Laufe des 17. Jahrhunderts zum Eingreifen der Celler Regierung und des Oberhauptmanns des Amtes Harburg. Das gespannte Verhältnis zwischen Rat und kleinbürgerlicher Opposition wird auch mit dem Blick auf ähnliche Unruhen in benachbarten niedersächsischen Städten und in Hamburg betrachtet. Eben zu dieser Zeit (1684) suchte der hamburgische Bürgermeister Meurer vor dem

Drängen der Bürgerparteien seine Zuflucht in Harburg. Mehr Verwirrung als Klärung richtete Regierungskommissar Hofrat von Möller durch sein parteiliches Eingreifen an; die Lösung der Wirren erfolgte schließlich durch obrigkeitliche Weisung der Celler Räte.

Eine eindringliche und lebendige Studie hat K. D. Möller *Caspar von Voght, Bürger und Edelmann, 1752—1839* gewidmet (Zschr. d. V. f. Hamb. Gesch. S. 166—193). Es war jener geistreiche, in bestem Sinne human denkende hamburgische Kaufmann und Ratsherrnsohn, dessen Vorschläge für die Armenpflege zur Einrichtung der berühmten Hamburgischen Armenanstalt von 1788 führten, die später in Berlin, Wien und an anderen Orten Nachahmung fand. Seine auf dem Gut Flottbek durchgeführten Versuche zur Verbesserung der Landwirtschaft, seine frühen Handelsverbindungen zu den eben befreiten englischen Kolonien Nordamerikas, seine Reisebekanntschaften und sein Briefwechsel mit europäischen Geistesgrößen wie Madame Staël und Goethe zeigen ihn als einen in gleicher Weise gebildeten wie praktischen Aufgaben zugewandten und lebensklugen Mann. Die aus intimer Kenntnis seines Briefwechsels und seiner Zeitgenossen geschöpften Darlegungen sollten auch außerhalb Hamburgs Beachtung finden.

* G. Bessel gibt sein Buch *Bremen. Die Geschichte einer deutschen Stadt* (3. Aufl. Bremen 1955, Döll, 485 S.) neu heraus. Es ist fast dasselbe geblieben, das es vor 20 Jahren war (vgl. die Besprechung H. G. Bl. 1935, S. 275—280): Eine kluge, nachdenkliche Erzählung, der manche Betrachtung sich einmischt, dies nicht immer zum Vorteil der Klarheit. Der Verf. hat an einigen Stellen gebessert, wie ihm das von der Kritik nahegelegt wurde. Die meisten Bedenken hat er offenbar nicht geteilt und sie daher beiseitegelegt. So bringt er wieder seine These, Bremen sei eine nach Osten gerichtete Stadt gewesen; so die Parallele Preußentum-Hanseatentum. Auch ist die Geschichte der Frühzeit in der vorliegenden Form, von Schwarzwälders durchgreifender Erneuerung ganz abgesehen, veraltet. Was durch mehrere Jahrzehnte hin neu erarbeitet wurde, hat B. nicht geglaubt verwenden zu sollen. Am stärksten ist der Schluß umgestaltet worden, er führt bis in die Gegenwart hinein. — Wenn wir so die Neuausgabe, wie es schon vor 20 Jahren der Fall war, mit Reserve aufnehmen, so sei doch abermals gesagt, daß das Buch das Werk eines klugen, philosophisch gestimmten Mannes ist, ein warmherziges Loblied auf die Stadt, eine sehr persönliche und sehr tief in das Geschichtsbewußtsein reichende Deutung. Man muß hoffen, daß dem Buche sein früherer Erfolg treu bleibt.

Die Wittheit zu Bremen hat mit dem Jahre 1956 ihr Veröffentlichungsprogramm umgestellt. Sie gibt anstelle der Reihe „Abhandlungen und Vorträge“, die seit längerem teils Arbeiten bremischer Gelehrter, teils Vorträge Auswärtiger brachte, nun das *Jahrbuch der bremischen Wissenschaft* heraus. Der 1. Band (Hrsg. H. Wegener, Bremen 1955, Schünemann, 422 S.) ist Hermann Entholt als Festschrift zum 85. Geburtstag gewidmet. Eine Bibliographie seiner Arbeiten ist vorangestellt. Aus den 20 Aufsätzen des Bandes, die aus vielen Fachgebieten stammend ein einprägsames Bild von der Geistesarbeit in der Stadt vermitteln, gehören in unseren Beobachtungsbereich: H. Conradis, *Versuche zur Weservertiefung in alter Zeit* (S. 75—84) mit interessanten Abb. alter Baggermaschinen; F. Peters, *Über die Herkunft*

der *bremischen Senatoren 1849—1955* (S. 189—240), ein interessanter Beitrag aus bekannt sorgsamer Feder. Den äußeren Lebensdaten sind oft knappe, zuweilen ausführlichere Mitteilungen über Familie, Beruf usw. angefügt; K. H. Schwebel, *Die bremische Freiheit* (S. 307—334), verfolgt in geistreicher Kürze den Weg der Stadt durch ein Jahrtausend, indem er die Freiheit nach außen und die Bürgerfreiheit nach innen dem Wesen und der Entstehung nach darlegt. Interessant sind u. a. die leider wenigen Seiten, auf denen er von der Kirche berichtet. — Den Schluß macht eine bremische Bibliographie 1954/55, die fortan laufend erscheinen soll. Wir wünschen dem hoffnungsvoll begonnenen Werke guten Fortgang. Daß der Titel so eng an das alte Bremische Jahrbuch der historischen Gesellschaft anklingt, ist freilich ein Schönheitsfehler.

L. Beutin.

Anhand der im Bremischen Staatsarchiv erhaltenen Akzisebücher gibt H. J. v. Witzendorff über *Bremens Handel im 16. und 17. Jahrhundert* (Brem. Jb. 44, 1955, S. 128—174) einen übersichtlichen und gut gegliederten Einblick. Er führt die frühere Arbeit Johanna Müllers: *Handel und Verkehr Bremens im Mittelalter* (Brem. Jb. 31) gewissermaßen fort. Die Aufgliederung ist nach Ländern und Waren vorgenommen, dagegen sind die am Handel beteiligten Familien nur gelegentlich genannt. Die Tabelle der Akziseerträge (S. 131 ff.) zeigt vom Beginn des 16. Jahrhunderts an einen ununterbrochenen Aufstieg bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Ihm folgte zunächst — bis 1680 — ein langsamer, in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts rascher Abstieg. Der handelsgeschichtlichen Forschung wird die Tabelle der Maße und Gewichte im Anhang (S. 164 ff.) und die Zusammenstellung der versteuerten Waren in einzelnen Jahren zwischen 1539 und 1699 nützlich sein.

Chr. Piefke, *Zur Geschichte der Passagierfahrt auf der Unterweser* (ebd. S. 244—274) und F. Prüser, *Aus den Jugendtagen der Dampfschiffahrt auf der Oberweser* (ebd. S. 275—281) handeln von der Weserschiffahrt. Im Jahre 1816 begann mit dem ersten deutschen Dampfschiff „Die Weser“ die Dampfschiffahrt der Niederweser. Mit ihr und den beteiligten Reedereiunternehmen beschäftigt sich der erste Aufsatz, der die Schiffahrt von Bremen und Vegesack bis Bremerhaven von diesem Zeitpunkt an bis zur Gegenwart erschöpfend behandelt. Anschließend berichtet F. Prüser über die von den Städten Minden, Hameln und Bremen durch Arnold Duckwitz geförderten Versuche, seit den 1830er Jahren den Oberweserverkehr durch Dampfschiffe zu erschließen. Es waren hierbei nicht nur natürliche Hindernisse — wie die Liebenauer Steine — sondern auch die bürokratischen und partikularistischen Bedenken von vier Anliegerstaaten zu überwinden. Den von Hannoversch-Münden aus im Jahre 1843 begonnenen Dampfschiffsverkehr schildert bis 1874 anschließend B. Jacob: *Dampfer „Eduard“ und der Beginn der Oberweserdampfschiffahrt* (ebd. S. 281—284). — H. Schwarzwälder, *Bremens Weserbrücke im Mittelalter* (ebd. S. 292—298) beantwortet die Frage nach Zeit und Umstand der Erbauung der Weserbrücke auf Grund von Brückenzollisten dahingehend, daß der Graf von Neuen-Bruchhausen sie zur Zeit der Stedingerkriege etwa 1233/4 zusammen mit dem bremischen Erzbischof gebaut habe, nicht etwa die Stadt oder der Erzbischof allein. Eine Liste von etwa 100 Orten, die zur Erhaltung

der Brücke beitragspflichtig waren, weist in die genannte Grafschaft auf dem linken Weserufer.

H. S c h w a r z w ä l d e r untersucht *Die Geschichte in der oberen Halle des Bremer Rathauses und ihre ursprüngliche Fassung* (Jb. d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung 77, 1954, S. 31—55); sie waren bisher zeitlich zugleich mit der Ausschmückung der Rathaushalle für 1532 angesetzt. Er findet eine ähnliche, kürzere Fassung schon in einer früheren Redaktion der bekannten Rinesberch-Scheneschen Chronik vom Jahre 1404. Ihr Verfasser ist Herbord Schene, Chronist und Kanoniker am bremischen Ansgari-Kapitel. Nach Erörterung der Quellen, der künstlerischen Form und der erweiterten, lutherischen Anschauungen angeglichenen Fassung gibt Sch. die Texte der Fassungen beider Gedichte wieder, die die Taten Karls des Großen und des Bischofs Willehad für Bremen rühmen. Ob sie ursprünglich für das im folgenden Jahr (1405) erbaute neue Rathaus gedichtet wurden, steht dahin; jedenfalls sind sie als ein Ausfluß erhöhten bürgerlichen Selbstbewußtseins an dieser Stelle beachtenswert.

Aus dem 1. Heft einer neuen Reihe *Hospitium Ecclesiae* (Bremen 1954), in der Forschungen zur bremischen Kirchengeschichte erscheinen sollen, seien einige für die Baugeschichte des Domes aufschlußreiche Abhandlungen wenigstens notiert: Von A. B ö r t z l e r, der die Frage des Vorhandenseins einer Ostkrypta im alten, 1041 durch Brand zerstörten Dom verneint (S. 22—25), und W. D i e t s c h, *Einige Untersuchungen zum Dominneren*, der die Vorbilder der mittelalterlichen Bauten, Grabdenkmale, das Schicksal der Ostkrypta, neuere Kunstgegenstände u. a. behandelt. F. P r ü s e r erbringt den urkundlichen Nachweis, daß die bisher nicht sicher datierte Zütphen-Kapelle der Ansharikirche vor 1422 erbaut wurde (S. 26—28). H. J e s s e n, *Hospitium ecclesiae pressae* verdient Beachtung (S. 86—98), weil er auf die im 16. und 17. Jahrhundert bestehenden engen kirchlichen Verbindungen zwischen Schlesien und Bremen hinweist. Die Handelsverbindungen Schlesiens waren hingegen nicht nach Bremen, sondern intensiver auf Antwerpen und Hamburg gerichtet.

Gewissermaßen als Fortsetzung der 1914 abgeschlossenen Dissertation von M. R i c h t e r, *Bremen im Schmalkaldischen Krieg 1537—40*, hat H. L u c k e *Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540—47* behandelt (Diss. Hamburg, Veröffentl. a. d. Staatsarchiv Bremen Heft 23, 1955). Anhand reichhaltiger archivischer Überlieferung werden die Verhandlungen zwischen den niederdeutschen Hansestädten des Schmalkaldischen Bundes und den Fürsten gegen die Bedrohung durch den Kaiser und Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges, soweit sie sich in Norddeutschland abspielten, und die schließliche Errettung Bremens im Jahre 1547 eingehend dargestellt. Die Städte Hamburg und Braunschweig waren es in erster Linie, die dem durch die Belagerung ernstlich bedrohten Bremen nebst Kursachsen durch Geldzahlung, Stellung von Schiffen und militärischen Kräften wirklichen Beistand leisteten; in das im allgemeinen bekannte Bild werden viele Einzelzüge hineingezeichnet, die die Wachsamkeit und Entschlossenheit der drei Städte noch deutlicher als bisher erkennen lassen, die um des lutherischen Bekenntnisses willen kein Opfer scheuten. Die großenteils bekannten militärischen Vorgänge werden verständlicherweise nur kurz gestreift.

Eine von F. P e t e r s und W. C o n t a g herausgegebene Schrift der Bremischen Handelskammer (auch Heft 3 der Schriften zur bremischen Firmen- und

Wirtschaftsgeschichte der Historischen Gesellschaft) ist aus Anlaß eines Jubiläums geschrieben: *100 Jahre Deklarationsbüro und Zollgarantiekasse der Handelskammer Bremen* (1955, 31 S.). Bürgermeister Arnold Duckwitz hat mit dem Deutschen Zollverein, als Bremen noch Zollaussland war, die erste Vereinbarung über die Regelung der Zollverhältnisse getroffen. Im Einvernehmen zwischen Senat und Kaufmannschaft entstand dann nach Verhandlungen mit der hannoverschen Eisenbahn- und Zollverwaltung das danach von der Handelskammer übernommene Deklarationsbüro; seine Aufgabe war die Erledigung der für die Verzollung der Waren erforderlichen Formalitäten. Wie es sich im Laufe des Jahrhunderts zur heutigen Zollgarantiekasse und zum Deklarationsbüro der Handelskammer entwickelte und wer leitend in ihm tätig war, erfahren wir aus dieser sachlich und klar geschriebenen Schrift. Außer in Bremen hat diese einzigartige Einrichtung der Handelskammer 1954 auch Abfertigungsstellen im Kaiserhafen in Bremerhaven eröffnet, die die dortige Zollabfertigung erleichtern.

SCHLESWIG-HOLSTEIN. Die von O. Klose herausgegebene *Bibliographie zur schleswig-holsteinischen Geschichte und Landeskunde*, Band IV, bietet den erwünschten Wegweiser zum 1945 bis 1950 erschienenen Schrifttum (Neumünster 1955, Zschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Ergänzungsband 4 mit Register). Die Aufgliederung der 5470 Buchtitel ist nach der Ordnung des vorhergehenden 3. Bandes erfolgt.

Die alte Kieler Stadtmauer hat W. Wendrich nach Funden, die Architekt A. Klein sammelte, mit Hilfe des Stadtarchivs in jeder Hinsicht erforscht (Mitt. a. d. Ges. f. Kieler Stadtgeschichte 47, Kiel 1955, 84 S.). Das kleine Heft weist mit vielen Stadtplänen, Ansichten, Photos und Grundrißausschnitten den Verlauf und die Art der heute völlig zerstörten, zunächst in der Mitte des 13. Jahrhunderts erkennbaren Stadtbefestigung nach. Sie bestand bis in das 14. Jahrhundert aus Planken, dann aus Mauerstrecken mit Toren und Türmen. Eingehend werden die seit 1572 vorgenommene Stadterweiterung, die bauliche Unterhaltung und der schon am Ende des 17. Jahrhunderts einsetzende Abbau behandelt. Die Arbeit vermittelt in ihrer topographischen und bildlichen Ausstattung (23 Abb.) einen sehr anschaulichen Eindruck von Dingen, die im neueren Stadtbild nicht mehr erscheinen, zugleich auch von der Last, die eine Bürgerschaft von 2—3000 Einwohnern bis ins 16. Jahrhundert zur militärischen Sicherung ihrer Stadt auf sich nahm.

R. Pries hat aus den Akten des Schleswiger Landesarchivs die Entwicklung verfolgt, die der Geheime Rat von Holstein-Gottorf als Berater des Landesherrn genommen hat, bis er zur zentralen Behörde der gottorpschen Verwaltung im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde: *Das Geheime Regierungs-Conseil in Holstein-Gottorf 1716—1773* (Qu. u. Forsch. z. schlesw.-holst. Gesch., Band 32, Neumünster 1955, 147 S.). Die wichtigsten Instruktionen von 1708 und 1764 sind im Wortlaut wiedergegeben. Nach vielen Wirren und Unzulänglichkeiten erreichte es das Conseil unter dem Minister Caspar von Saldern seit 1762, nach preußischem Muster eine vorbildliche Verwaltung in Holstein-Gottorf zu schaffen. Die sorgfältige, wenn auch etwas breit vorgetragene Arbeit füllt eine Lücke in der sonst gut durchforschten Verwaltungsgeschichte Schleswig-Holsteins aus.

In Thema und Ausgangspunkt sind sehr verschieden W. Lammers, *Germanen und Slaven in Nordalbingien* (Zschr. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch. 79, 1955, S. 17—80) und A. Jenkis, *Die Eingliederung Nordalbingiens in das Frankenreich* (S. 81—104), und doch sind sie methodisch aufeinander abgestimmt und kommen vielfach zu denselben Ergebnissen. Das gilt vor allem für die Abgrenzung des sächsischen Limes aus der Zeit der Karolinger. Er wird mit Hilfe von Ortsnamen, Grabungsergebnissen in der Altstadt Hamburg, Pollenuntersuchungen der Moore und neuer Quellenausdeutung genauer als bisher von Lammers festgelegt. Jenkis glaubt, den Limes nicht als eine Befestigungslinie, sondern als eine in den Jahren 809/10 zwischen Franken und Abotriten vertraglich festgelegte Siedlungs- und politische Grenze deuten zu können, wofür in der Tat wichtige Hinweise vorliegen. — Auch die Untersuchung des Rundwalls der *Bökelnburg bei Burg in Dithmarschen* durch H. Jankuhn (ebd. S. 105—126) ist ein wertvoller, auf Grabungen sich stützender Beitrag zur Frühgeschichte Nordelbingens in fränkischer Zeit. Denn auch die Anlage der Bökelnburg ist als Maßnahme gegen die Bedrohung durch Franken, Abotriten und Dänen in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts zum Schutze der Dithmarscher zu erklären. Sie wird von ihm vorwiegend als Fluchtburg im unzugänglichen Gelände, nicht jedoch als Sperrfeste wie die Stellerburg angesprochen. Insgesamt drei mit Hilfe intensiver neuer Forschung gewonnene, sich stützende und ergänzende Beiträge! — A. Kamphausen untersucht *Ursprung und frühe Gestalt des Schleswiger Domes* (ebd. S. 127—152) nach dem Ergebnis neuer Grabungen. Hinsichtlich des ersten Langhauses kommt er zu einer Datierung ins erste Drittel des 12. Jahrhunderts, dem das Querhaus im letzten Drittel desselben Jahrhunderts hinzugefügt wurde. In seiner erweiterten Antrittsvorlesung *Schleswig-Holstein und Dänemark im Zeitalter des Ständestaates* (ebd. S. 153—184) legt A. Scharff auf breiter verfassungs- und staatsrechtlicher Basis die Entwicklungslinien dar, die im Jahre 1460 zur Wahl des Oldenburgers Christian I. zum dänischen König führten. Unter Heranziehung der deutschen und nordischen Literatur wird weiterhin das Verhältnis Schleswig-Holsteins zum dänischen Gesamtstaat und zur nordischen Union in sorgfältiger begrifflicher Klärung bis zum Unionsvertrag von 1533 verfolgt. Eine gedankenreiche, anregende Abhandlung, die durch einen Exkurs über die dänischen Mitbesieger des Ripener Privilegs von 1460 ergänzt wird.

* Über *Die Kieler Burspraken* liegt nun endlich die gedruckte Dissertation von Hedwig Sievert vor, nachdem der schon vollendete Satz 1943 durch Bombenangriff vernichtet worden war; nach Korrekturfahnen konnte auf foto-technischem Wege ein unveränderter Neudruck 1953 vorgenommen werden. Wenn somit die in zehn Jahren erschienene neue Literatur nicht berücksichtigt werden konnte, so stellt diese Dissertation dennoch eine vortreffliche Leistung aus der Schule des allzufrüh dahingegangenen Eugen Wohlhaupter dar. Es gelang, zwei neue Texte der Kieler Burspraken in Lübeck aufzufinden, die zusammen mit den schon bekannten von 1410, 1417, 1563, 1575 usw. im Anhang wortgetreu veröffentlicht werden. Die einzelnen Verordnungen sind im Teil IV sehr gründlich behandelt und mit ähnlichen der anderen Städte des Lübecker Rechtskreises verglichen, besonders mit den Burspraken der schleswig-holsteinischen Städte. Auf das von Fr. Techen so meisterhaft herausgegebene Material

für Wismar wird öfters verwiesen, ebenso auf einige andere Burspraken der Ostseestädte bis nach Reval hinauf. Doch hat die Verf. dennoch nicht eine grundlegende Vergleichung aller Formen der Bursprake durchgeführt, die ihr wohl zu weit vom Thema abzuliegen schien, jedoch zum vollen Verständnis unbedingt notwendig gewesen wäre. Die einzelnen Verordnungen für Kiel sind aber stets mit Verweisen auf die Burspraken anderer Städte versehen, was schon einen sehr wesentlichen Fortschritt bedeutet, und eine Einleitung (Teil II) nebst Karte gibt kurze Auskunft über die Herkunft und Verbreitung der Burspraken im niederdeutschen Gebiet. Hier bleibt noch viel zu tun übrig, ehe wir in der Herkunftsfrage klar sehen; namentlich gilt das für den Anteil Westfalens an der Bursprake. — Es gelingt der Verf., aus der Bursprake ein lebensvolles Bild der sittlichen, sozialen, wirtschaftlichen und militärischen Verhältnisse Kiels in der Zeit des 15., 16. und 17. Jhs. zu entwerfen. Wir freuen uns, daß diese Arbeit vor der Vernichtung bewahrt blieb. P. Johansen

MITTEL- UND OSTDEUTSCHLAND. *K. H. Quirin, *Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter* (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hrsg. v. Wilhelm Treue, Musterschmidt-Göttingen 1954, 139 S.) soll nicht die bewährte Sammlung Rudolf Kötzschkes zu diesem Thema ersetzen, sondern will in deutscher Übersetzung und mit verkürzten Texten nach kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten vorgehen. Das Ergebnis ist pädagogisch gesehen recht ansprechend, wenn auch dabei für den wissenschaftlichen Zweck nur gelegentlich Neues zum Vorschein kommt. Über die „große Zeit der Städte“ berichtet Abschnitt IV der Einleitung (33 ff.) und die Quellenübersetzung der Nummern 18 bis 27. Sehr nützlich ist die chronologische Übersicht der deutschen Ostbewegung, wenn auch manche Daten fragwürdig sind. Die Stadtrechtsübersicht für Magdeburg und Lübeck (120/121) ist nach G. Schubert-Fikentscher angelegt und daher nicht mehr einwandfrei. Einige Flächenmaße, Hohlmaße und Gewichte, Münzen und Preise sowie Worterklärungen bilden den Abschluß. Der Kartenanhang bringt Stadtpläne von Erfurt, Krakau und Kazimierz im Mittelalter. P. Johansen

Hermann Conrad bietet mit einem gedruckten Vortrag *Die mittelalterliche Besiedlung des deutschen Ostens und das Deutsche Recht* (Arbeitsgemeinschaft f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, H. 35, Köln u. Opladen 1955, Westdeutscher Verlag) einen allgemeinen und guten Überblick über die Geschichte der deutschen Ostkolonisation im Mittelalter.

* A. Rach, *Erfurts Waidhandel im Mittelalter als heimatkundliches Material für den Geschichtsunterricht* (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 6, 1955, S. 407—423) hat zwar zunächst ein pädagogisches Ziel, nämlich zu zeigen, wie man die Heimatgeschichte einsetzen kann, um große Zusammenhänge zu erarbeiten. Darüber hinaus aber wird hier ein außerordentlich instruktiver, unmittelbar aus den Quellen der Archive Erfurt, Weimar und Dresden erarbeiteter Überblick über den Erfurter Waidhandel, die Organisation der Produktion, den Vertrieb, seinen finanziellen Erfolg und die sozialen Folgen geboten. Die Handelsverbindungen reichen bis nach Schlesien, an den Rhein, nach der Schweiz, in die Niederlande und die Hansestädte, wo im 16. Jh. eigene Faktoreien ange-

legt werden. Daß die Quellen nicht im einzelnen zitiert sind, wird man aus der Zielsetzung begreifen; der Wirtschaftshistoriker wird es trotzdem bedauern.

E. Assmann

E. K a e b e r gedenkt des Universitätsprofessors Willy Hoppe anlässlich dessen siebzigsten Geburtstages (13. 2. 1954) als märkischen Historikers (Jahrb. f. brandenburgische Landesgesch., Bd. 5, 1954, S. 7—12). Dem Abriß des beruflichen Werdeganges und der Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen folgt eine Liste seiner Veröffentlichungen und der von ihm angeregten Dissertationen. Was die märkische Geschichte diesem Manne, der Ehrenmitglied der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg ist, zu danken hat, ist auch, besonders mit den stadtgeschichtlichen Forschungen und Anregungen, dem Hansischen Geschichtsverein zu vielfachem Nutzen geworden. Wir wünschen daher dem Jubilar auch an dieser Stelle noch gesunde Jahre fruchtbarer Arbeit. — A. Ludwig, *Markt und Kaufhaus im mittelalterlichen Spandau* (ebd. S. 23—27) ergänzt seine früheren Studien über diese Stadt. Bemerkenswert ist die Folgerung aus der Marktplattform und dem Stadtplanschema, daß die erste Bebauung von Spandau und vergleichsweise auch die von Berlin auf Einflüsse aus dem Westen des 12. Jahrhunderts — Braunschweig und Lippstadt werden genannt — zurückzugehen scheinen. Der Hinweis ist stärkerer Beachtung für den Mittelelberaum wert, soll das städtische Werden in der mittelalterlichen Kolonisationszeit recht verstanden werden. — E. Schwartz bietet am Beispiel Prenzlau einen guten Einblick in die Vorgänge der Auflösung des Gildezanges für das ausgehende 18. und beginnende 19. Jahrhundert: *Der Handelsstand in Prenzlau vom Dreißigjährigen Kriege bis zur Einführung der Gewerbefreiheit* (ebd. S. 89—95). Im Vordergrund steht der obrigkeitsstaatliche Dirigismus, der Handel und Gewerbe zu beherrschen und die alte Aufgabenteilung von Stadt und Land zu verwischen beginnt. Bemerkenswert die Klage, vermutlich aus der Feder des Prenzlauer Bürgermeisters, vom Jahre 1819: „Der geringe Detailhandel der Provinzialstädte hört in demselben Maße auf, in welchem sich die Läden auf dem platten Lande mehren. Bald erfahren die Inhaber derselben, daß sie die Ware ebenso wohlteil als wir von den Hauptstapelplätzen beziehen können, und wenden sich dorthin, während sie die nahegelegene Landschaft an sich ziehen und von den kleinen Städten abschneiden.“

* Daß die Freiburger Silbererze bereits zwischen 1162 und 1170 entdeckt wurden, und nicht erst um 1181, wie man bisher annahm, versucht Walther Herrmann nachzuweisen (*Bergbau und Kultur, Beiträge zur Gesch. d. Freiburger Bergbaus und der Bergakademie, Akademie-Verlag, Berlin 1953*). Man wird der Frage noch weiter nachgehen müssen.

P. Johansen

* Kurze Mitteilungen über *Brieg vor der Lokation* (Brzeg przedlokacyjny) macht W. D z i e w u l s k i (Sobótka 9, 1954, Heft 1, S. 131—137, mit Skizze). Neben dem aus dem Jahre 1234 bekannten fürstlichen Hof (*curia*) vermutet Vf. auch einen Markt, vor allem aus Analogie zu dem verkehrsmäßig weniger bedeutenden Ohlau, wo ein Markt nachweisbar ist, und lokalisiert ihn in der Nähe des späteren Breslauer Tores.

Eine anziehende, im wesentlichen kulturgeschichtliche, aber auch für die Personengeschichte wichtige Schilderung gibt St. Tyniec: *Aus dem Leben des Breslauer Patriziats zur Zeit der Renaissance* (Z życia patrycjatu wrocławskiego w dobie renesansu, in: Sobótka 8, 1953, S. 69—123). Der Schwerpunkt liegt bei der Darstellung der lateinischen Sprachkenntnisse der Breslauer Patrizier, die den Verkehr mit Polen und Ungarn erleichterten, daneben wird den zahlreichen lateinischen Gelegenheitsgedichten viel Raum gewidmet.

Ein kurzer Bericht von K. Maleczyńska: *Aus der Geschichte der Breslauer Papiermühle im 18. Jh.* (Z. dziejów papierni wrocławskiej w XVIII w., in: Sobótka 9, 1954, Heft 1, S. 157—171), ist vor allem dadurch bemerkenswert, daß ein Pachtvertrag zwischen der Stadt und dem Papiermacher Daniel Gottlieb Müller um 1799 mit einem Verzeichnis des übernommenen Inventars im Wortlaut wiedergegeben wird.

G. Rhode

DANZIG. Zur 500-Jahrfeier des Inkorporationsprivilegs von 1454 hat die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft und Kunst in Danzig ihr wissenschaftliches Organ *Danziger Jahrbuch* (Rocznik Gdański) wiederaufleben lassen und einen 13. Band (Danzig 1954, 236 S., 37 Abbildungen) vorgelegt, dessen betont nationalistischer Charakter schon in der Widmung erkennbar wird, die von dem „wiederum freien, immer polnischen Danzig“ spricht. — Über das Danziger Archiv s. oben S. 137.

Von den Aufsätzen und Berichten verdienen nur einige stärkeres Interesse. Bemerkenswert sind vor allem die Mitteilungen des Prähistorikers K. Jażdżewski über *Die Kultur der Danziger Fischer im 12. und 13. Jahrhundert im Lichte der Ausgrabungen von 1948 bis 1951* (Kultura rybaków gdańskich w w. XII i XIII. w świetle badań wykopaliskowych 1948—1951, S. 7—28). Die Ausgrabungsergebnisse der Jahre 1952—1954 sollen im folgendem Band besprochen werden.

Nach Probebohrungen, die in der Gegend der Langgasse und des Langen Marktes und an der Katharinenkirche keine Kulturschichten vor dem 14. Jh. zeigten, wurden die Ausgrabungen durch das Vorgeschichtliche Institut der Universität Lodz und das Lodzer Archäologische Museum an der Mündung der Radaune in die Mottlau durchgeführt, und zwar in dem von den Straßen Burggasse von S., Rittergasse von O., der Kleinen Knüppelgasse von N. und Rähm von W. gebildeten Viereck auf zusammen 500 m². Damit soll nach der Schätzung Jażdżewskis erst 1% der Fläche von Burg und Suburbium aus der Vorordenszeit erfaßt sein. Die hier geschilderten Ausgrabungen zeigen Teile einer Fischersiedlung aus den Anfängen des 12. bis zu den Anfängen des 14. Jh., und zwar eine Fülle rechteckiger, ziemlich kleiner (ca. 4,50 × 3,75 m) Holzhäuser mit schmalen, drei Meter breiten Straßen und ohne alle Wirtschaftsgebäude. Die sehr zahlreichen Funde erlauben eine weitgehende Rekonstruktion des wirtschaftlichen Lebens dieser Siedlung, das sich überwiegend auf dem Fischfang (dabei viele Edelfische wie Lachs, Zander, Karpfen), dem Bernstein sammeln und einem wohl hauptsächlich für den Eigenbedarf der Siedlung arbeitenden Handwerk aufbaute. Die Einrichtung der Hütten war von äußerster Einfachheit, die Herde waren offene Feuer, an Möbeln waren wohl nur Bänke vorhanden. Während die Abfallfunde den Speisezettel, die Haustierassen und die Jagdtiere gut erkennen lassen, sind die auf Handelsbeziehungen

hinweisenden Funde sehr dürftig: an Münzen ist erst 1953 ein einziger Denar gefunden worden, so daß man das Fehlen jeglichen Geldverkehrs annehmen muß, und bei der zahlreichen Keramik bilden die Reste einer aus dem Kiewer Raum stammenden Amphora und einiger Gefäße mittelhessischer Herkunft ausgesprochene Ausnahmen. Vom Christentum der Bewohner berichten nur einige primitive Bernsteinkreuze, die als Amulett getragen wurden, daneben fanden sich aber in großer Zahl heidnische Amulette (Klauen und Zähne).

Fragmente dreier verschiedener Holz-Erde-Befestigungen, die an der Ecke Burggasse-Rittergasse und an der Navigationsschule ausgegraben wurden, datiert Jazdzewski in das 12. und 13. Jh., um dann ziemlich unvermittelt davon zu sprechen, daß Burg und Suburbium Danzig „den Charakter einer großen Produktionsiedlung“ mit See- und Landhandel gehabt habe, wofür die von ihm geschilderten Ausgrabungsergebnisse in Wirklichkeit kaum Beweise bringen.

Der 1952 verstorbene Direktor der wertvollen Bibliothek in Kurnik S. t. Bodniak bemüht sich in einem Aufsatz über *Die polnische Jugend auf dem Danziger Akademischen Gymnasium im 16. bis 18. Jh.* (*Młodzież polska w Gdańskim Gimnazjum Akademickim w w. XVI—VIII*, S. 37—52), um den Nachweis, daß 800 bis 900 Polen diese Hohe Schule besucht hätten. Das wären zwischen 1580 und 1600 11, zwischen 1601 und 1620 sogar 12,7 % der Schüler, danach meist weit unter 10 %, wenn Bodniaks Zahlen richtig wären. Das sind sie aber zweifellos nicht, da er alle aus Polen stammenden und anscheinend auch den größten Teil der aus dem Königlichen Preußen kommenden Schüler bürgerlicher Herkunft zu den Polen rechnet, ganz zu schweigen von den Adligen, auch wenn sie eindeutig deutsche Namen trugen, weil „sich im 16. Jh. der Prozeß der vollständigen Polonisierung der deutschen Inseln in den polnischen Städten bereits vollzogen hatte“ (S. 44). Da er somit die konfessionell bedingte deutsche Einwanderung des 16. und 17. Jh. ebenso ignoriert wie die Tatsache, daß die lutherischen städtischen Gemeinden in Polen seit etwa 1600 fast ausnahmslos deutsch waren — und in das lutherische Danzig gingen doch nur Lutheraner, nicht die Reformierten, unter denen der Anteil der Polen wesentlich stärker war, und gewiß nicht die Katholiken — sind seine Listen und Berechnungen praktisch ohne jeden echten Aussagewert für die wirkliche nationale Struktur, die sich mit so groben Werkzeugen wie der Herkunftsbezeichnung nicht nachschaffen läßt.

In engem Zusammenhang mit der in Jg. 73, S. 255, angezeigten Arbeit M. Biskups über die Danziger Kaperflotte steht sein früherer, aber erst jetzt zugänglich gewordener Aufsatz: *Kasimir der Jagiellone und die Anfänge der polnischen Kriegsflotte* (Kazimierz Jagiellończyk a początki polskiej floty wojennej, in: *Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu* 17, 1951, Heft 1—2, S. 19—30). Gleichzeitig handelt es sich um eine Erweiterung des 4. Kapitels seines in Jg. 72, S. 214, angezeigten Buches über das Verhältnis Danzigs zu Kasimir d. Jagiellonen während des Dreizehnjährigen Krieges. B. schildert neben dem Einsatz der Danziger Kaper während des Dreizehnjährigen Krieges den der Elbinger Kaper und den der zwischen 1463 und 1466 von dem polnischen Kommandanten von Frauenburg, Johann Skalski, ausgerüsteten Kaper, die gelegentlich offene Freibeuterei betrieben und deshalb mit Danzig in schwere Konflikte kamen. — Obwohl Biskup gegenüber Hirsch und Bodniak hervorhebt, daß der polnische König weder die Danziger Kaper besoldet noch selbst

Kaperbriefe ausgestellt hat, bezeichnet er die Danziger Kaper doch als Anfänge der polnischen Kriegsflotte.

M. Biskup, *Der Weichselhandel in den Jahren 1454—1466* (Handel wiślany w latach 1454—1466, in: Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych 14, 1952, erschienen 1953, eine Skizze, frz. Résumé, S. 155—202). Durch Ausschöpfung der Akten des Danziger Staatsarchivs, des Thorner Stadtarchivs und der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek, vor allem des im Staatsarchiv vorhandenen Buches über die Weichselzölle für die Jahre 1463 bis 1465 stellt er, über die deutschen Arbeiten von H. Österreich, P. Simson und D. Krannhals hinausführend, den Zeitabschnitt wesentlich eingehender als diese dar. Der erste Teil gilt der Entwicklung des Weichselhandels während des Krieges, seinen Störungen durch die Ordensbesatzungen in Kulm, Schwetz, Marienwerder, Mewe und Stuhm und den Gegenmaßnahmen der Thorner und Danziger Kaufleute, die im wesentlichen in der Ausrüstung von Kriegskähnen auf der Weichsel (vor allem durch Danzig) und in der Einrichtung von Konvoifahrten bestanden. Zahlen sind für den Schiffsverkehr nur aus der Zeit Herbst 1459 bis Ende 1465 bekannt, es kamen in diesen Jahren 756 Schiffe weichselabwärts nach Danzig und 463 verließen es weichselaufwärts (beides ohne die Flöße). Daneben schätzt Vf. den nach Marienburg und Elbing gehenden Schiffsverkehr als bedeutend, gibt aber keine Zahlen. Der zweite Teil besteht größtenteils aus Tabellen, deren Zahlen die von Lauffer und Krannhals teilweise korrigieren und die neben dem Getreide vor allem tierische Produkte und die verschiedenen Holzarten berücksichtigen. Durchweg liegt der Verkehr von 1464 weit über dem der Jahre 1463 und 1465. Hauptträger des Handels waren Danziger Kaufleute, u. a. J. Angermünde, B. Pawest, Ph. und P. Bischof, J. Bock, J. Ferber, J. Fere, J. von Schauwen, auch der Chronist Lindau, in kleinerem Umfange Thorner, vor allem J. Theudenkus, J. Trost, J. Hesse.

Der Danziger Patrizierfamilie Ferber widmet H. Zins seine schon in Jg. 72, 218 angezeigte, aber erst jetzt zugängliche Schrift: *Das Geschlecht Ferber und seine Rolle in der Danziger Geschichte im 15. und 16. Jh.* (Ród Ferberów i jego rola w dziejach Gdańska w XV i XVI w, Lublin 1951, 129 S., eine genealogische Tafel). Im Mittelpunkt steht natürlich der Bürgermeister Eberhard Ferber, dem allein 64 der 110 Seiten Text gewidmet sind, wobei der Danziger Aufruhr unnötig breit dargestellt ist. Daneben erfährt sein Bruder Moritz, der Bischof von Ermland, eine eingehende Würdigung, Z. hat über ihn auch eine Monographie verfaßt. Die Anfänge und die weiteren Glieder der Familie bis zum Aussterben auch in der weiblichen Linie 1816 werden knapp geschildert, nur Eberhards Sohn Konstantin, ebenfalls Bürgermeister, wird noch ausführlicher behandelt. Neben den umfangreichen gedruckten Quellen hat Vf. das Bischöfliche Archiv in Frauenburg, das Danziger Staatsarchiv und Handschriften aus der Krakauer Czartoryski-Bibliothek und der Kurniker Bibliothek benutzt. Wenn Vf. auch stets die polenfreundliche Haltung der Ferbers betont, so ist seine Darstellung doch frei von jeder Polemik oder von Versuchen, nationale Urteile der Gegenwart anzuwenden.

Eine bisher ungenügend bekannte Broschüre aus den Beständen der Thorner Stadtbibliothek, die in einer deutschen und polnischen Ausgabe von 1640 das bestehende Ausfuhrverbot für Salpeter kritisiert und die treue Beachtung dieses Verbotes durch Danzig hervorhebt, zitiert und bespricht St. Matysik: *Die*

Ausfuhrverbote für Salpeter in Polen im 17. Jh. im Lichte der zeitgenössischen Danziger Kritik (Zakazy wywozu saletry z Polski w XVII wieku w świetle współczesnej krytyki Gdańskiej, in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 17, 1951, Heft 1—2, S. 55—59). Interessant ist dabei die Angabe, daß damals 10 000 Zentner Salpeter in Danzig lagerten und weitere 10 000 erwartet wurden, und daß durch das Ausfuhrverbot der Preis für den Zentner von 150 auf 44 Gulden gefallen sei.

Czesław Biernat: *Die Stellung des Danziger Rates zu den Mißbräuchen und Betrügereien der Getreidemesser im 17. und 18. Jh.* (Stanowisko rady Gdańskiej wobec nadużyć mierników zbożowych w XVII i XVIII w., in: Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych 15, 1953, S. 195—239). Der Aufsatz bildet ein Kapitel einer größeren Examensarbeit über Organisation und Technik des Danziger Getreidehandels im 17. und 18. Jh. und stützt sich ganz überwiegend auf Akten und auf Handschriften der Stadtbibliothek. In etwas langatmiger Weise beschreibt B. Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der Kornkapitäne oder Scheffelmeister in Danzig. Bei einer im 17. und 18. Jh. ziemlich gleichbleibenden Zahl von 32 Partien waren 200 bis 300 Personen beim Kornmessen beschäftigt, wobei sich die reguläre Partie im Jahre 1764 aus Scheffelmeister, Rechtem Compan, Böhnhasen-Compan, Gemeinem Compan, drei Helfern und zwei „Abschmackern“ zusammensetzte, in früheren Jahren war die Zahl der Gehilfen kleiner (4—6). Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bei der Schilderung der verschiedenen Unregelmäßigkeiten beim Getreidemessen, welche sich die Messer im Auftrage der Kaufleute sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf zu Schulden kommen ließen. Sie bestanden weniger in der Anwendung falscher, nicht geeichter Scheffel als vielmehr im absichtlichen Verzählen und im allzu starken oder allzu schwachen Abstreichen des den Scheffelrand überragenden Getreides. Den Grund für die Bestechlichkeit bildete nach Meinung B's der zu geringe Lohn der Gehilfen.

Der Rat hat sich sehr häufig mit diesen Praktiken, über die besonders die Getreidelieferanten Klage führten, beschäftigt, und eine ganze Reihe von Verordnungen dagegen erlassen, ohne sie jedoch abstellen zu können. Auch die Einführung eines neuen geeichten Scheffels als allgemein verpflichtendes Maß stieß auf den energischen Widerstand der Dritten Ordnung, die als Gegenleistung für die Abschaffung aller Praktiken die Einführung einer Zugabe von zwei Scheffel je Last beim Einkauf verlangte, um so den durch die notwendige Reinigung des Korns entstehenden Verlust auszugleichen.

Erst am 17. 11. 1764 erließ der Rat, vielleicht unter dem Eindruck der sehr lebhaften Klagen des polnischen Adels auf dem Warschauer Konvokations reichstag, ein strenges Edikt, das freilich nicht durchweg beachtet wurde.

Merkwürdig berührt an der materialreichen Darstellung das Bestreben, den Auseinandersetzungen einen nationalen Unterton zu verleihen, als hätten sich diese in allen Häfen der Welt auftretenden Unregelmäßigkeiten besonders nur gegen Polen gerichtet. Dagegen spricht schon die Angabe des Verfassers selbst, daß nach der Namensanalyse „die Polen häufig einen hervorragenden Platz in der Hierarchie der Kornmesser einnahmen“.

Einen weiteren Abschnitt aus seiner Arbeit über den Danziger Getreidehandel veröffentlicht Cz. Biernat: *Die Danziger Getreidemakler und die Getreidekaufkontrakte in den Jahren 1660 bis 1700* (Gdańscy pośrednicy handlu

żybożowego in kontrakty zbożowe w latach 1660—1700, S. 53—78). Die Arbeit ist durch systematische Erfassung aller Arten von Maklern wertvoll und enthält zahlreiche deutschsprachige Zitate. Abschließend wendet B. sich scharf gegen das in der polnischen Geschichtsschreibung, so z. B. bei Piwarski, Geschichte Danzigs im Überblick, 1946, S. 3, anzutreffende Urteil, Danzig habe „ein wesentliches Hindernis für die normale Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im alten Polen gebildet“. Im Gegenteil „zeugen die ausgebauten Formen der Vermittlung und die Kontrakte mit späteren Lieferterminen davon, daß die Danziger ihre Aufgabe gut erfüllt haben“.

PREUSSEN. * Die Neuauflage von K. Forstreuter, *Preußen und Rußland von den Anfängen des Deutschen Ordens bis zu Peter dem Großen* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 23, 1955, Musterschmidt, 257 S.) bedeutet gegenüber dem Erstdruck in Königsberg 1938 (vgl. HGBll. 63, 333) eine beachtliche Erweiterung, denn auch das Verhältnis Brandenburgs zu Rußland 1640—1700 wird nun behandelt. Durch Register und Seitenüberschriften ist der Inhalt leicht zu übersehen und so findet der Hansehistoriker unschwer seine Interessengebiete, z. B.: Flottenpläne Herzog Albrechts (107), das Zwischenspiel mit Hans Schlitte und Veit Seng, welche den Russen technische Facharbeiter aus dem Westen anwerben wollten 1546 ff. (116—136), dann vor allem das Kapitel „Handelsbeziehungen“ (196—214), das sehr lesenswert ist und zahlreiche Hinweise auf unbekannte Quellen enthält. Eine davon, die Notizen des Dietrich von Schönberg 1518 über Münzen, Maße, Waren und Preise in Rußland, wird als Anlage abgedruckt (235—237) und würde es verdienen, daß man sie ausführlicher kommentierte.

E. Keyser, *Oppidum Kunigsbergk* (ZfO 4, 351—360), weist darauf hin, daß nach der mißglückten Stadtgründung im Samlande 1242 durch die Lübecker der Deutsche Orden 1255 neben die neuerrichtete Burg Königsberg ein *oppidum* anlegten, das *in monte* bei der Pfarrkirche zu St. Nikolai lag, wie Dusburg berichtet, nicht aber am Pregel. Hier wurde erst 1263 die nachmalige Hansestadt „Altstadt Königsberg“ mit dem direkten Zugang zur See gegründet. Es ist also wichtig, daß 1255 bis 1262 keine Kaufmannstadt, sondern nur ein Flecken in Königsberg vorhanden war.

P. Johansen

Die erste polnischsprachige Darstellung der Münzgeschichte des Deutschen Ordens gibt M. Gumowski, *Die Münzen des Deutschen Ordens* (Moneta u Krzyżaków, in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu, 17, 1951, Heft 3—4, erschienen 1952, S. 7—68, 3 Tafeln). Die Arbeit baut nur zu einem kleinen Teil auf eigenem Quellenstudium, im wesentlichen aber auf den älteren Arbeiten von Voßberg und Bahrfeldt und den neueren von Waschinski auf. Wie weit Gumowski von Voßberg abhängig ist, zeigt z. B., daß er Johann von Posilge nicht unmittelbar, sondern nach Voßberg als „Lindenblatt“ zitiert. Der Aufbau ist rein chronologisch, Zusammenfassungen nach sachlichen Gesichtspunkten gibt G. nicht. Wichtig und übersichtlich ist der Anhang, dessen Tabellen des Münzfußes und der Kaufkraft auch aus Voßberg und Schwinkowski entnommen sind.

Wesentlich neues bringt die Arbeit nur an drei Punkten: 1. Weist G. darauf hin, daß die durch die Kulmer Handfeste eingeführte Mark Silber des Ordens

mit einem Gewicht von 180 g fast genau der polnischen Mark der Piastenzzeit (182,5 g) und trotz der auf 1:5 festgesetzten Relation des Kölner Pfennigs zum Ordenspfennig nicht der kölnischen Mark (233,8 g) gleich. Neben dem rein rechnerischen Nachweis kann der Vf. eine Anzahl schriftlicher Quellen für diese Übereinstimmung anführen.

2. Zeigt Vf., daß die Kulmer Pfennige bis 1360 außerhalb des Ordensgebietes weit verbreitet waren, vor allem in Kujawien und Masowien, deren Fürsten lange Zeit keine eigene Münze schlagen ließen, aber auch in Großpolen und Schlesien. Das geht so weit, daß die Bischöfe von Plock und Leslau den Peterspfennig in Ordenspfennigen zahlten, und daß der Erzbischof von Gnesen 1354 die Einkünfte seiner Kirchen nach Ordenspfennigen berechnete.

3. Für die erste, noch von ihm selbst aufgehobene Münzreform Winrichs von Kniprode, die Einführung von Halbschott und Vierling, die bisher meist auf 1370 datiert wurde, kann Vf. wahrscheinlich machen, daß sie schon um 1360 erfolgt sein muß, da eine dem Bischof von Leslau (Włocławek) ausgestellte Quittung von 1365 beide Geldsorten nennt. Wenn diese 1365 in Kujawien verbreitet waren, muß ihre Einführung einige Jahre davor erfolgt sein.

Von großer Bedeutung ist es, daß die polnische Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren energisch Quellenveröffentlichungen vorantreibt und neben Neudrucken von Werken aus dem 16. Jh. und den dem Gedanken der polnischen Seegeltung besonders wichtigen *Acta Poloniae Maritima* (vgl. Jg. 72, 213), von denen außer dem ersten Teilband des 7. Bandes freilich noch nichts weiter erschienen ist, die Veröffentlichung der Akten der Ständetage Preußens fortsetzt, die M. Toeppen 1878—1886 in 5 Bänden begonnen und F. Thunert mit einem die Jahre 1466—1479 umfassenden Band für das Königliche Preußen im Jahre 1896 fortgesetzt hatte. Betreuer des auf mehrere Jahre veranschlagten Unternehmens ist die sehr rührige Wissenschaftliche Gesellschaft in Thorn (Towarzystwo Naukowe w Toruniu). Herausgeber des ersten Bandes (*Fontes* 41) der *Acta Statuum terrarum Prussiae Regalis*, Bd. I, 1479—1488, Thorn 1955, 606 S., sind K. Górski und M. Biskup, der sich durch zahlreiche, auch hier angezeigte Arbeiten als besonderer Kenner des 15. Jh. ausgewiesen hat. Die Publikation schließt unmittelbar an Thunert an und soll bis 1526 reichen. wird also voraussichtlich 6—8 Bände umfassen. Die insgesamt 292 Stücke sind durchweg ungedruckt und entstammen überwiegend den Danziger, Thorner und Frauenburger Rezessen, teilweise auch kleineren Faszikeln des Danziger und des Thorner Archivs und des Ermländischen Kapitulararchivs in Allenstein. Wie bei den „Hanserecessen“ und bei Toeppen ist das Material chronologisch und in den einzelnen Zeiträumen sachlich (nach Ständetagen) geordnet. Bei der Auswahl wird die stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie der die polnische Bevölkerung betreffenden Hinweise hervorgehoben, die bei Toeppen und Thunert zu kurz gekommen seien. Die Texte sind durchweg in ihrer niederdeutschen oder lateinischen Originalsprache wiedergegeben, außer den Regesten sind nur die Zusammenfassungen bei den gelegentlich vorkommenden auszugsweisen Wiedergaben polnisch. Die Anmerkungen beschränken sich im wesentlichen auf Verweise und auf Bemerkungen über Streichungen oder spätere Hinzufügungen. Ein polnisches Personen-, Orts- und Sachregister erleichtert die Benutzung.

Auf Grund reichen Aktenmaterials im Thorner Stadtarchiv behandelt J. Wojtowicz *Das Thorner Handelsunternehmen Samuel Edwards im 17. Jh.* (Toruńskie przedsiębiorstwo handlowe Samuela Edwardsa w XVII w., in: Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych 14, 1952, erschienen 1953, S. 203—244, frz. Résumé), freilich in etwas schülerhafter und ungeschickter Weise, ohne die Aussagen der nur für die Jahre 1645 bis 1659 vorhandenen Akten durch weitere Forschungen zu ergänzen. Die Annahme, daß Edwards Schotte war, ist angesichts des Namens nicht unwahrscheinlich, läßt sich aber durch keine weiteren Angaben stützen. Die Korrespondenz wurde jedenfalls, soweit aus den wenigen wörtlichen Zitaten ersichtlich, in Deutsch geführt.

Der Umfang des Unternehmens, das zumeist Gewürze, Südfrüchte, Wein, Öl, Farbstoffe und Heilmittel importierte, Felle, Wachs und Leder exportierte und vor allem Rotreussen und Podolien versorgte, war ganz beträchtlich; außer dem Thorner Haupthaus bestanden Filialen in Danzig, Puławy a. d. Weichsel, Zamość, Lublin, Lemberg und Jaroslau. Die Gesamtmenge der doch überwiegend hochwertigen Waren schwankte zwischen dem Minimum von 16,5 t für 1651 und dem Maximum von 214,9 t im Jahre 1654. Beim Transport spielte die Weichsel Schiffahrt nur bei den Massengütern eine Rolle, die gewöhnlich bis Pulawy gebracht und dort umgeschlagen wurden, die hochwertigen Waren wurden durchweg von Thorn aus über Land transportiert. Die Verdienstspanne war am größten bei den ziemlich selten gehandelten Apfelsinen (über 300%), meist schwankte sie zwischen 30 und 80%. Den durchschnittlichen Reingewinn berechnet Vf. auf 35 000 Gulden jährlich. Als Edwards' Witwe 1659 den Danziger Rechtsgelehrten Elias Konstantin Schröder v. Trewen heiratete, hatte sie neben Landbesitz die stattliche Mitgift von 218 000 Gulden in bar.

Einen Ausschnitt aus der Schiffahrtsgeschichte Elbings gibt St. Gierszewski, *Die Elbinger Bordingsreeder-Zunft im 18. Jh.* (Elbląski cech armatorski w XVIII. w., in: Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych 15, 1953 (erschieden 1955), S. 241—267, frz. und russ. Résumé). Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in den Jahren zwischen der Ersten und Zweiten Teilung Polens 1772—1793, als die preußische Zollpolitik gegenüber Danzig die teilweise Abwanderung des Danziger Getreidehandels nach Elbing verursachte, und als die Elbinger Bordingsführer mit ihren flachgängigen Schiffen den Verkehr zwischen Elbing und dem Seehafen Pillau übernahmen und als Monopol betrieben. Die Zeit vor 1772 behandelt die Arbeit nur knapp, reicht aber noch bis 1824, d. h. bis zur Auflösung der Zunft. Vf. beschränkt sich auf die zusammenfassende Wiedergabe des im Danziger Staatsarchiv und im Elbinger Stadtarchiv erhaltenen Materials, er geht nur kurz auf die sonstigen Ereignisse ein.

WESTEUROPÄISCHE STÄDTE UND LÄNDER

(Bearbeitet von Ludwig Beutin)

Aus Brügge wird über wichtige Ausgrabungen im ältesten Teil der Stadt, der „Burg“, berichtet. Es handelt sich um die Grundmauern der Kapelle, die Graf Balduin „der Eiserne“ erbauen ließ. Im Kern enthält das Gebäude einen achteckigen Raum, ein 5 m breiter Umgang schließt sich an, der von einer

16eckigen Mauer umschlossen ist. Diese Burgkirche ist eine Nachbildung des Aachener Münsters in kleinerem Maßstabe. Alte Nachrichten (Galbert) sind durch die Ausgrabung voll bestätigt worden (Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis . . . Société d'Émulation te Brugge, Deel 92, 1955, S. 95/96).

Die N. V. Bank van Roeselare en Westvlaanderen gibt zur Feier ihres 30jährigen Bestehens eine Festschrift heraus, die als Beispiel modernen Mäzenatentums weithin beachtet werden sollte! Sie folgt nicht dem üblichen Schema, ihre Wichtigkeit in Worten und Ziffern rühmen zu lassen. Sie veröffentlicht statt dessen ein prachtvolles und wissenschaftlich gründliches Werk: J. M a r é c h a l, *Bijdrage tot de Geschiedenis van het Bankwesen te Brugge* (Brugge 1955, De Anjelier, 169 S., 37 Namenlisten und Tabellen, 8 Bildtafeln). Es ist nicht nur eine Ergänzung zu de Roovers grundlegendem Buch, sondern eine aus den Urkunden erhobene reich dokumentierte Untersuchung der „Wucherer“ (Lombarden, Cahorsinen), der Geldwechsler und der Wechselhändler. Der Adjunct-Conservator des Rijkjsarchiefs zu Brügge füllt den im großen bekannten Rahmen mit vielem Einzelwerk, Namen, Firmen, Städte- und Länderbeziehungen. Die urkundlichen Beilagen sind wichtige Belegstücke zu der Geschichte des Geldgeschäftes im Mittelalter. Naturgemäß treten die Osterlinge als Kunden der Geldhändler auf, während die Berufe selbst den Eingessenen und vor allem den Italienern vorbehalten blieben. Doch scheinen sich einige Linien des aktiven Geschäftes nach Köln zu ziehen.

Kanonikus Floris Prims, der bekannte Historiker der Stadt Antwerpen — *Geschiedenis van Antwerpen*, von 1927 bis 1954, 28 Bände mit rund 6600 Seiten! 1951 erschien die einbändige Zusammenfassung *Antwerpen door de eeuwen heen* — verstarb im Oktober 1954. Geistlicher, Lehrer, Forscher und ungemein fleißiger Schriftsteller zugleich, nimmt er in der belgischen Historie einen besonderen Platz ein. Seine *Geschiedenis* enthält eine Riesenfülle von Tatsachen. Die Darstellung ist breit und wenig gebündelt, so gut wie gar nicht belegt. Dieser Mangel wird durch zahlreiche Quellenstudien im Antwerpisch Archievenblad und den lokalen Zeitschriften zum Teil ausgeglichen. Aber Prims, der neben seiner schriftstellerischen Arbeit und gleichlaufend mit ihr auch das Stadtarchiv durchordnete, wollte seine Aufgabe durchführen und stellte andere Gebote der Historiographie hinter ihr zurück. (Nachruf: de Clercq, *Rev. Belge de Phil. et d'Hist.* 33, 1955, S. 258—261).

P. Jeannin, *Anvers et la Baltique au XVI^e siècle* (*Revue du Nord* 37, 1955, S. 93—114), weist in schriftlicher Fassung des in Minden 1955 gehaltenen Vortrages auf den zugleich umfangreichen und unzusammenhängenden Quellenbestand hin, der es kaum erlaube, wirklich geschlossene Übersichten zu geben. Er untersucht an hervortretenden Einzelfällen die Organisationsformen des Handels. Die reichen deutschen Kaufleute in Antwerpen verzichteten auf ihre Rechte an Kontor und Hanse, sie kümmerten sich nicht mehr um das Verbot der Handelsgemeinschaft mit Nichthansen. Der innere Zusammenhang löste sich auf. Die neuen, mehr individualistischen Verhaltensweisen dringen vor, vom Antwerpener Milieu angeregt. Nur Lübeck stemmt sich beharrlich dagegen, während Danzig und andere Städte sich der freieren unternehmerischen Auffassung anschließen. Eine Übersicht über den Warenaustausch zwischen Antwerpen und der Ostsee folgt, er ist bedeutend auch im Vergleich mit Holland. Dessen Schifffahrt ist vorerst noch wichtiger als sein Eigenhandel, die Ziffern

der Sundzollregister täuschen über diese Tatsache hinweg. Von Antwerpen breiten sich die italienischen Techniken der Buchhaltung und des Wechsels nach den deutschen Städten aus. — Weder für die Warenströme noch für Preise werden sich Zahlenreihen geben lassen. Aber die Tatsache eines zusammenhängenden Weltmarktes im 16. Jh. kommt dennoch immer deutlicher zu Tage. Im Norden war Antwerpen sein im 16. Jh. unbestrittenes Zentrum.

Johanna Maris, *Van Voogdij tot Marschalksambt. Bijdrage tot de geschiedenis der Utrechts-Bischoppelijke staatsinstellingen, voornamelijk in het Nedersticht* (Utrecht 1954, de Vroede, 180 S.), bietet mehr als der Titel sagt, nämlich eine ungemein sorgfältige, die Verhältnisse der benachbarten Territorien vergleichsweise heranziehende Verfassungsgeschichte des Bistums Utrecht bis in das 14. Jahrh. Allerdings wird das Institut der Vogtei als roter Faden benutzt. Während der Edelvogt als Führer des Aufgebots, nicht aber in Verwaltung und Rechtsprechung auftrat, trifft man früh Grafen oder Vögte des Bischofs als seine Vertreter an, „Statthalter“. Sie sind zu scheiden von jenen Grafen, die als Reichslehnsträger sich zu Landesherren entwickelten. Mit dem Aufstieg des Bischofs in den Reichsfürstenstand, zum dominus terrae, strebte der Bischof dahin, seine comites zu absetzbaren Beamten zu machen, zu Amtsleuten — was ihm nur zum Teil gelang, denn seine ewige Geldknappheit brachte ihn immer wieder in Lagen peinlicher Abhängigkeit. Im Niederstift konnte er ein Marschallamt begründen und halten, dessen Inhaber den Bischof als Gerichtsherr, Oberdeichgraf usw. vertrat.

T. S. Jansma bespricht eine Sonderfrage der *Scheepvaartpolitiek van Amsterdam in de tweede helft der 15. eeuw* (Jaarboek Genootschap Amstelodamum 47, 1955, S. 1—16). Zwei Stadtgesetze von 1471 und 1473 schreiben vor, daß „vom Osten“ in die Seestraßen Amsterdams einsegelnde, Amsterdamer Bürgern gehörende Schiffe bis zur Stadt hinaufsegeln müssen, nicht vorher löschen dürfen. Während Posthumus (Oosterse Handel te Amsterdam, vgl. H.G.Bll. 72, S. 186) diese Maßregel als eine Art Navigationsakte im Kampf gegen hansische Maßnahmen erklärt, weist J. nach, daß die betreffenden Dinge zeitlich nicht zusammen passen. Vielmehr war die Vorschrift gegen die Schifferdörfer im Waterland gerichtet, mithin eines der zahlreichen Gesetze, die die Wirtschaftstätigkeit auf die Städte konzentrieren sollten. Eine Schwierigkeit bietet jedoch zweifellos die Einschränkung auf „vom Osten“ kommende Schiffe. J. sucht sie durch die Vermutung zu überwinden, daß die von Westen kommenden Amsterdamer Schiffe z. T. in der direkten Salzfahrt Atlantik-Ostsee fuhren und daher nicht nach Amsterdam hinaufsegelten. Daß zwischen der Hanse und den Holländern gerade um 1470 scharfe Spannungen bestanden, hält J. gleichwohl im Blick.

W. S. Unger und J. J. Westendorp-Boerma setzen ihre Wanderung durch *De steden van Zeeland* fort (2. Stuk: Archief. Vroegere en latere Mededelingen . . . uitg. Zeeuwsch Genootschap der Wetenschappen, 1955, Middelburg) und schildern die Geschichte von Vere, Vlissingen und Arnemuiden. Im Gesamtnetz der europäischen Seewirtschaft ist ihre Stellung gemeinsam bestimmt durch die Beziehungen zu England und durch die Hochseefischerei. Sie gehören zu der großen von Köln ausgehenden Organisation des Fischhandels, wie auch ihr anderes Hauptgewerbe, das Salzsieden, viele Beziehungen zu Köln hatte.

Vere und Arnemuiden waren die Hauptorte der Reeden von Walcheren, über die Unger so wertvolles Material aus Middelburg mitgeteilt hat. Vere beherrschte dazu seit 1578 bis gegen 1700 den Stapel der schottischen Tuchkaufleute. Der Aufstand der Niederlande gestaltete auch sonst neue Schicksale; günstige: Vere und Vlissingen wurden scharf bewachte Kriegs- und Außenposten gegen Spanien, Vere insbesondere ein Ausgangspunkt für Unternehmungen nach Ost- und Westindien; und ungünstige: die Seestädte auf Walcheren sanken vor dem Übergewicht Hollands immer mehr ab. In Vlissingen hat einer der vielen hansischen Außenposten bestanden, wie sie auch in manchen benachbarten Orten nachgewiesen sind, ein „Ostersches Haus“. Die Tatsache ist nicht zu bezweifeln, an anderer Stelle (Häpke, Niederl. Akten I 433) wird eine „residence“ der Osterlinge genannt. Doch wissen wir über Besitz, Besuch usw. vorerst nichts. Das Gebäude besteht nicht mehr. — Die Verf. ziehen die Linien bis in die Gegenwart, die Vlissingen begünstigt, während Vere und Arnemuiden wirtschaftlich tote Orte wurden. Gute Bilder bereichern diese knappen, doch lehrreichen Aufsätze.

H. H. Rowen (State Univ. of Iowa) gab ein interessantes Dokument heraus: Pomponnes *Relation de mon ambassade en Hollande 1669—1671* (Werken uitg. door het Historisch Genootschap, 4. Serie Nr. 2, Utrecht 1955, 178 S.). Der bekannte Diplomat und Außenminister Ludwigs XIV. schrieb die Relation wie die über seine vorhergehende Gesandtschaft nach Schweden nicht dienstlich, sondern für den Kreis seiner Freunde. Sie ist der Forschung bekannt, wurde aber nur selten benutzt und hier erstmalig gedruckt. Weniger die diplomatischen Schachzüge, die dem großen Krieg zwischen Frankreich und Holland vorausgingen, als die allgemeinen Beobachtungen sind uns bedeutsam. Pomponne hat sich offenbar tief in die niederländische Geschichte und Wirtschaft versenkt und berichtet darüber sehr ausführlich. Freilich geht er an keinem Ort in Details oder gar Zahlenangaben, dafür mochte weder der Zweck seiner Schrift sich eignen noch sein Interesse spezifisch genug sein. Er sieht die Welt als großer Herr und als Diplomat, wesentlich im Kampf der Fürsten um Macht und Reichtum. Durchweg urteilt er über Holland skeptischer, über dessen Gegner günstiger, als die Verhältnisse es rechtfertigten und sich im Kriege erwiesen. So wenn er für 1669 feststellt, das wirtschaftliche Übergewicht der Holländer sei im Schwinden begriffen: „Toutes les mers, qui n'étoient couvertes que de navires hollandois, voient à cette heure des pavillons et des vaisseaux qui cessoient presque de leur estre connues. La Suède, le Dannemark, les villes de la mer Baltique et de la Basse Allemagne, et plus que pas une autre celle de Hambourg, passent du fond du Nort dans l'Océan et dans la Mer Méditerranée“ (S. 45). Es gab manche Ansätze, aber entscheidend drangen die genannten Länder erst viel später vor. — Sehr genau wägt Pomponne die Stellung der Nachbarn zu Holland ab und er kommt zu dem Schluß: „ . . . à parler généralement, ont peut dire que les Hollandois ne sont point aimés dans l'Empire, que l'on y voit avec peine qu'ils s'y attirent tout le gain d'un commerce qu'ils y ont introduit . . .“ (S. 59). Aber weder diese Abneigung noch die genau beobachteten innerpolitischen Schwierigkeiten haben bekanntlich ausgereicht, um Frankreich den Sieg zu verschaffen. — Die scharfsichtige kühle Beobachtung bewährt sich dort am besten, wo nicht eigenes politisches Interesse

ihr Objekt färbt, so bei Braunschweig, das gerade damals von den Herzögen unterworfen wurde. Wohl erregte die Belagerung einiges Aufsehen im Reich, aber die Fürsten hatten ihre Gründe, ihr zuzusehen: „Il n'y avoit pas long-temps que l'évesque de Munster avoit fait valoir de semblables droites sur la ville de Munster. L'électeur de Brandebourg s'étoit peu d'années auparavant rendu maistre de celle de Magdebourg, et la Suède voyoit avec plaisir que ces exemples autorisassent ses prétentions sur la ville de Brême“ (167).

ENGLAND. M. Beresford, *The lost villages of England* (London 1954, Lutterworth Press, 445 S.), bietet das langerwartete Gegenstück zu Abels Wüstungsforschungen. Es behandelt das vielbesprochene Thema der Entvölkerung des Landes, das unter dem Schlagwort enclosures bekannt genug ist, unter neuen Ideen. B. hat eine Liste eingegangener Dörfer mit über 1000 Namen gesammelt. Karten, Luftbilder, mittelalterliche Texte werden zu einer lebhaft überzeugenden Dokumentation verarbeitet.

Der Salzhandel (vgl. S. 199) hat auch für England seine Darstellung gefunden: A. R. Bridbury, *England and the salt trade in the later middle ages*. Das Buch behandelt die eigene Salzproduktion und besonders den gründlichen Umschwung in Fischerei und anderen Gewerben, der mit dem Beginn der Einfuhr westeuropäischen Salzes seit der Mitte des 14. Jahrh. eintrat.

T. S. Willan, *Some aspects of English trade with the Levant in the 16th century* (Engl. Historical Rev. 70, 1955, S. 399—410, trägt eine Menge Details zusammen, um zu erweisen, daß der schon bemerkte Rückgang des direkten englischen Seehandels im Mittelmeer um die Mitte des 16. Jahrh. mehr ein Nachlassen der Eigenschiffahrt war. Der Handel selbst nahm seine Wege über Frankreich, Venedig, Antwerpen. Zwar ist er statistisch nicht greifbar, aber der allgemeine Eindruck ist: die Levante nahm wenig englische Waren auf, die Handelsbilanz wog stark zu ihren Gunsten. Die Engländer hatten Zinn und Tuch anzubieten, die Levante sehr viel reichere Güter.

J. D. Gould, *The trade depression of the early 1620's*, und: *The trade crisis of the early 1620's and English economic thought* (Econ. Hist. Rev., 2nd series 7, 1954, S. 81—90, und: *Journal of Econ. Hist.* 15, 1955, S. 121—133), spricht über eine Handelskrise, die politisch viel Unruhe erregte und besonders den Tuchexport betraf. Sie wurde von den Zeitgenossen vielfach dem niedrigen Wechselkurs der englischen Währung zugeschrieben — anstatt umgekehrt diesen auf den Verlauf des Handels zurückzuführen. Der erste Aufsatz beschreibt die Krise, der zweite weist nach, daß unmittelbar aus ihr das Werk des frühesten bedeutenden englischen Merkantilisten Thomas Mun: *England's Treasure by Forraign Trade*, entstand.

R. W. K. Hinton, *The mercantile system in the time of Thomas Mun* (Econ. Hist. Rev., 2nd series, 7, 1955, S. 277—290), geht von Kernsätzen des merkantilistischen Schriftstellers Roberts in seinem Werk „*Treasure of Traffic*“ (1641) aus, die der Seefahrt und dem Handel wegen ihrer Bedeutung für das Ansehen der Nation, für den Reichtum und die Kriegsstärke den ersten Platz in der Nationalwirtschaft zuweisen. Diese Argumente (bei denen die Betonung des Ansehens der Nation auffällt) werden im Zusammenhang mit der Seepolitik der Zeit besprochen, in der sich die Navigationsakte bereits ankündigt. Die

Theoretiker der Zeit sind sich über den Zusammenhang von Preisen, Geldfülle und Außenhandel sehr uneins und nicht im Klaren. Ihre Lehren werden erst allmählich durch die besondere Lage der englischen Wirtschaft geformt.

FRANKREICH. Mit Vergnügen zeigen wir eine neue Zeitschrift an, die *Cahiers d' Histoire*, die sich als eine „grande revue locale“ der historischen Forschung in Südostfrankreich (Departements Loire, Rhône, Isère, Haute-Savoie usw.) widmen will. Ihr Programm scheint dem unsrigen verwandt zu sein: man will „une revue qui disposerait d'un champ assez large pour trouver un nombre suffisant d'auditeurs et pour échapper aux recherches de microérudition locale“. Sie wird durch die Universitäten Clermont-Ferrand, Grenoble und Lyon herausgegeben, Redakteur ist Prof. A. Latreille. Aus dem Plane der ersten Nummern muten thematisch verwandt an: R. Latouche, *Marchands et commerce dans le Maine et l'Anjou pendant le très haut moyen age*; R. Gascon, *Nationalisme économique et géographie des foires dans le royaume de France à la fin du XVe siècle*.

MITTELMEER. Das Problem des Menschenraubes, das uns oben (S. 176) bei der Lübecker Sklavenkasse entgegentrat, wird auch einmal von der anderen Seite her beleuchtet. J. Mathieux, *Trafic et prix de l'homme en Méditerranée aux XVIIe et XVIIIe siècles* (Annales, 9e année 2, 1954, S. 157—164), stellt fest, daß die Barbaren keine Seeräuber, sondern Kaper in einem ewigen Kriege aussandten. Dieser Krieg wurde von christlichen Mächten ebenso ständig und mit viel größerem Erfolge planmäßig betrieben. Der Malteser-Orden hielt ständig Kaperschiffe zum Zwecke der Sklavenjagd in See (so 16 im Jahre 1702 und noch 1794 10 Schiffe!), in Livorno und anderen Häfen saßen große, auf Menschenhandel spezialisierte Firmen. Auch sie organisierten Sklavenjagdfahrten. Das Lösegeld war für die meisten Moslim unerschwinglich hoch, so verfielen sie der Sklaverei oder der Galeere. Die französische Flotte war ständiger Abnehmer. Einige Zahlen: 1682 gab es dort 1026 „türkische“ Ruderknechte, aus einigen folgenden Jahren sind je über 300 Neuzugänge verzeichnet; auf Malta gab es um 1750 noch 9000 „türkische Sklaven“ — gegen 660 Christensklaven in Marokko 1723! Von diesem wüsten Treiben, dem der Krieg gegen die Ungläubigen nur noch als grotesker Mantel diene, hört man allerdings aus hansischen Quellen so gut wie nichts. Es macht die sonst unbegreifliche Hartnäckigkeit verständlich, mit der die mohammedanischen Staaten an ihrer Korsarentaktik festhielten. — Der Berichterstatter bekennt, daß unter den vielen Aufsätzen, die für die Hansische Umschau durchgesehen werden müssen, ihn diese wenigen Seiten mit am meisten gepackt haben.

Übrigens gehen Sklavenhandel und -haltung im Mittelmeergebiet weit zurück, sie sind auch an den Nordküsten wohl seit der Antike nie ausgestorben, und seit den ersten Kämpfen mit den Arabern wieder aufgelebt. Auch der Koblenzer Zolltarif aus dem 11. Jh. zählt ja Sklaven als verzollbare Ware auf. Einen plötzlichen starken Aufstieg nahm die Sklaverei z. B. in Florenz nach dem Schwarzen Tod. Um dem Mangel an Arbeitskräften abzuhelpen, erlaubte der Rat am 2. März 1363 die unbegrenzte Einfuhr von Sklaven, die jedoch keine Christen sein durften. Toskanische Kaufleute beteiligten sich am Sklavenhandel, so das durch sein Archiv bekannte Haus Datini. Die meisten Sklaven kamen

vom Schwarzen Meer, nicht wenige auch aus Afrika. Die Literatur der italienischen Renaissance, die Gemälde, wirtschaftliche Quellen bezeugen vielfach diese bisher wenig beachteten, jedoch schon von Heyd in seinem klassischen Werk über den Levantehandel mehrfach besprochenen Verhältnisse. Sie werden mit vielen Nachweisen, auch Abb. dargestellt von I. Origo, *The domestic enemy: The Eastern slaves in Tuscany* (Speculum 30, 1955, S. 321—366).

DER SKANDINAVISCHER NORDEN

(Bearbeitet von A. v. Brandt)

Der alle drei Jahre stattfindende *Nordische Historikerkongress* soll im Jahre 1957 im dänischen Århus tagen. Wir vermerken mit Interesse, daß als ein Generalthema des Kongresses das nordisch-hansische Verhältnis in nordischer Sicht vorgesehen worden ist.

Alfred Kamphausen, *Deutsche und skandinavische Kunst. Begegnung und Wandlung* (Schleswig 1956, Bernaerts. 80 S., 159 Abb. auf Tafeln) gibt eine wissenschaftlich begründete, durch Anmerkungen und zwei Register unterbaute Gesamtübersicht der gegenseitigen Beeinflussung, die teilweise diesem oft behandelten Thema noch überraschende neue Bezüge abzugewinnen vermag. Da das Buch auch die neuzeitlichen Jahrhunderte mit umfaßt, ist es für die vorhansische und hansische Zeit etwas knapper als einige frühere Darstellungen, bedeutet jedoch trotzdem einen entschiedenen Fortschritt über jene hinaus. Das gilt besonders von der Baukunst. Bei der Zuschreibung und Datierung einzelner Werke gibt K. gelegentlich andere Deutungen als bisherige Verfasser; die Auseinandersetzung über solche Einzelheiten muß aber den Kunstgeschichtlern überlassen bleiben. Beanstanden müssen wir, daß trotz Paatz und Reincke (vgl. HGBll 1941, S. 227 ff.) als Geburtsort des Bernt Notke hier wieder das lauenburgische Lassahn statt des pommerschen Lassen genannt wird. Sehr beachtlich erscheint uns der — namentlich mit Bezug auf die lübische Plastik des Spätmittelalters — ausgesprochene Gedanke, daß zwar die Schöpfung dieser allenthalben im Norden anzutreffenden Werke als deutsch zu beanspruchen ist (entgegen Roosvals hypothetischem „baltisch-nordischen“ Kulturkreis); daß aber erst die „Forderung“ aus dem Norden die künstlerischen Leistungen noch über die lübisch-bürgerliche Situation hinaussteigern konnte. Im gleichen Sinne ist K.s Bemühen anzuerkennen, die Konkurrenz des deutsch-kontinentalen mit dem englischen Einfluß in der nordischen Architektur der vorhansischen Jahrhunderte möglichst besonnen abzuwägen. Ein Lob verdient schließlich die gerade auch für den kunsthistorischen Laien sehr einleuchtende Gruppierung des (vorzüglichen) Bildmaterials. Der Genuß des Werkes mit seiner schönen Ausstattung wird leider durch eine Anzahl ärgerlicher Druckfehler etwas beeinträchtigt.

DÄNEMARK. E. Kroman hat von der Textausgabe der dänischen Stadtrechte und -gesetze einen weiteren Band veröffentlicht: *Danmarks gamle Købstadslovgivning. Bind 3: Sjaelland, Lolland, Falster, Møn, Fyn og Langeland* (Kopenhagen 1955, Rosenkilde og Bagger. 614 S., zahlr. Siegelzeichnungen). Der Band erfaßt die Überlieferung der inseldänischen Städte, unter denen neben

zahlreichen kleineren namentlich die Stadtrechtstexte und Privilegien von Kopenhagen und Roskilde auch für die hansische Forschung von Wichtigkeit sind. Die bewährte Editionstechnik läßt keine Wünsche offen.

Die Direktion der berühmten Kulturstiftung *Carlsbergfondet* hat 1954 anläßlich der Fertigstellung der 2. Serie der *Sundzollregister* (vgl. HGBl 1955, S. 188 f.) einen gedruckten zweisprachigen Bericht herausgegeben, der an die Förderer des Werkes versandt wurde (*Rapport sur la souscription internationale organisée en vue d'une publication des „Tables de la navigation et du transport des marchandises passant par le sund 1661—1783 . . .“*). Der Bericht legt Rechenschaft über die Mittel, die aufgebracht worden sind, um die zweite Serie herauszubringen. Die internationale Sammlung für diesen Zweck ist bekanntlich zunächst von unserem Dietrich Schäfer angeregt und auch durchgeführt worden: im Oktober 1912 konnte er dem Carlsbergfonds als dem Herausgeber der 1. Serie mitteilen, daß er bei Regierungen, Institutionen und Privatleuten Beiträge in Höhe von 178 000 Mark, verteilt auf zehn Jahre, eingeworben habe. Der erste Weltkrieg und die Inflation haben es freilich verhindert, daß diese Gelder vollständig eingezahlt bzw. zum ursprünglichen Wert verwendet werden konnten; es hat daher 1923 eine zweite, von der Hrsg. Nina Ellinger Bang selbst veranstaltete Sammlung stattfinden müssen, an der wieder verschiedene Länder beteiligt waren. Der Abschluß des Werkes erfolgte seit 1939 mit dänischen Mitteln. — Die hansische Forschung darf es dankbar begrüßen, daß dieser Schlußbericht Dietrich Schäfers Initiative noch einmal in die Erinnerung zurückruft.

P. E n e m a r k, *Adelig studehandel i 16. århundrede* (Erhvervshistorisk Årbog VII, 1955, S. 7—34) behandelt das Problem des Ochsen Großhandels, den der dänische Adel im 16. Jahrhundert in zunehmendem Maße zum Schaden des bürgerlich-städtischen Handels betrieb. Ein als Quelle benutztes königliches Gerichtsprotokoll von 1557 zeigt u. a., daß eine einzige adlige Dame auf Fünen im März 1556 allein 1322 Ochsen nach Süden über die schleswigsche Grenze exportierte, und daß die gleiche Dame zugab, insgesamt 4000 Ochsen im Auftrage eines Duisburger Kaufmanns aufgekauft zu haben. Die Gewinnspannen, die E. nachweisen kann, waren so erheblich, daß es schwerer Kämpfe bedurft hat, bis die Kaufstädte die Beachtung ihrer königlichen Handelsprivilegien gegen diesen Adelshandel durchsetzen konnten.

SCHWEDEN. Als ein sehr nützliches Hilfsmittel für Forscher, die Schweden besuchen, erweist sich das kleine Handbuch von G. Ottervik - S. Möhlenbrock - J. Andersson: *Libraries and Archives in Sweden* (Stockholm 1954, The Swedish Institute, 217 S.). Der Band gibt knappe Auskünfte über Umfang und Bestände, Zuständigkeitsbereich und Veröffentlichungen aller wichtigeren Bibliotheken und Archive des Landes. Angefügt sind eine Übersicht über schwedische Bibliographien, eine kleine Bücherliste und ein Index. — Der von dem schwedischen Reichsarchivar bearbeitete Abschnitt über die Archive ist übrigens in der gleichen Veröffentlichungsreihe auch gesondert erschienen: I n g v a r A n d e r s s o n, *Archives in Sweden* (Stockholm 1954, 37 S.).

Sven E. Noreen, *Fragment av det medeltida Visby* (Gotl. Arkiv 1954, S. 73—78) berichtet über einige neuere Ergebnisse der seit längerer Zeit in

Visby durchgeführten archäologischen Untersuchungen: Reste der Grundmauern eines mittelalterlichen Hauses, einer Straßenpflasterung und verschiedener Kloaken.

* K. G. Hildebrand, *Salt and cloth in Swedish economic history* (Scand. Ec. Hist. Rev. II 2, 1954, S. 74—102) betont, daß die Wirtschaftsgeschichte sich stets auf die möglichst genaue Messung der Gütermengen und -proportionen gründen müsse. Das gilt besonders für den internationalen Handel. Jedoch gibt es selten ausreichende Zahlen dafür. Sie müssen zudem in Verbindung mit den Preisen und den jeweiligen Verbrauchsumständen gesehen werden. — Heckscher fand heraus, daß die schwedische Einfuhr im 16. Jahrh. und ähnlich früher zu $\frac{1}{3}$ aus Tuch, zu $\frac{1}{4}$ aus Salz bestand und im allgemeinen unbedeutend war. Während das Tuch fast nur an eine kleine Schicht: Hof, Adel, reiches Bürgertum, gelangte, bildete das Salz eine zur Konservierung notwendige allgemeine Ware — auf drei Faß Fisch kam ein Faß Salz! Vielfach erhaltene Abrechnungen zeigen einen sehr hohen Verbrauch an Salzfisch und Salzfleisch: Durchschnittsansätze für die Versorgung von Arbeitern rechnen für das Jahr 95 kg Salzfisch, 79 kg Salzfleisch, 29 kg andere tierische Produkte. Zu exportierende Butter erforderte $\frac{1}{10}$ des Gewichts an Salz — aber nicht 1% an Wertes. Die Verfügungsmöglichkeit über Salz bestimmte großenteils die Typen der Fischwaren: Salzfisch der Holländer, Trockenfisch der Norweger und Engländer. Aus dem nur sehr roh zu schätzenden Salzimport Schwedens im 16. Jh. (Heckscher: 1559 64 300 Faß) schließt H., daß Koppes Ziffern (Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte 2400 Faß) nur einen kleinen Teil erfassen können, daß im 14. Jh. die Salzfahrt von Westeuropa her ausschlaggebend war. — Über die strittigen Schätzungen hinweg bleibt bestehen, daß das Salz eine eminente Bedeutung für die Ernährungswirtschaft hatte. Die Salzfahrt Westeuropa-Ostsee wird aufs neue als einer der wichtigsten Grundzüge der mittelalterlichen Seewirtschaft im Norden sichtbar. — Den Tuchimport sieht H. für bedeutender an als Heckscher, doch meint er, daß die Diskussion darum, ob es Luxus- oder allgemeines Gebrauchsgut war, unentschieden bleibt, weil es an Quellenmaterial fehlt. Die Arbeit von Saß über Reval (vgl. unten S. 208) weist u. E. auf die zweite These.

L. Beutin

NORWEGEN. Am 4. Juli 1955 hat ein Brand große Teile der Deutschen Brücke in Bergen eingeäschert (nicht zum ersten Male, wie jeder Hansehistoriker weiß). Die Zerstörung ist aber erfreulicherweise doch nicht so umfangreich gewesen, wie man nach den ersten Pressemeldungen befürchten mußte. Der Direktor des dem Hansischen Geschichtsverein seit Jahrzehnten eng befreundeten Hanseatischen Museums in Bergen, Dr. Bernt Lorentzen, hat uns durch briefliche Mitteilungen und Zusendung von Zeitungsberichten dankenswerter Weise zu folgender Übersicht in Stand gesetzt: Etwa ein Drittel der Deutschen Brücke ist verbrannt, nämlich vier der alten Höfe („Garten“) gänzlich, während einige weitere mehr oder minder beschädigt sind. Erhalten sind jetzt noch: Breedegarten, Einhorngarten, Schwengarten, Jacobsfiorden, Belgarten und Holmedahl (vgl. die Texte und Abbildungen bei C. Koren-Wiberg, *Det tyske Kontor i Bergen*, Bergen 1899, S. 155—226). Von dem charakteristischen Profil der Brücke sind 12 Giebel ganz und ein weiterer als leere Fassade

erhalten, sechs sind dagegen ganz verschwunden. Das Gebäude des Hanseatischen Museums ist nicht betroffen. Im Brandgebiet sind seit Herbst 1955 archäologische Untersuchungen im Gange, deren Ergebnisse auch die hansische Forschung mit großem Interesse erwarten wird. Die Brandkatastrophe hat Anlaß zu der Anregung gegeben, daß der erhaltene Teil der Gebäude gründlich saniert und restauriert wird. Zwar sind — wie schon früher — auch gegenteilige Stimmen laut geworden, die einen gänzlichen Abbruch der „Brücke“ und Ersatz durch moderne Bebauung wünschen. Doch ist zu hoffen, daß man sich in Bergen zur Bewahrung dieses einzigartigen Kulturdenkmals entschließen wird.

Arne Odd Johnsen, *Kong Eirik Magnussons krav på Skottland 1292* (Norw. Hist. Tidsskr. 37, 1955, S. 145—175): norwegische Thron- bzw. Schadensersatzansprüche auf Schottland nach dem Aussterben des alten Königsgeschlechtes haben am Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Entfremdung zwischen Norwegen und England und damit zu einer Kursänderung der norwegischen Außenpolitik geführt. Die ja auch in der Hansegeschichte bekannte enge Beziehung zwischen Norwegen und England hörte daher seit 1295 auf und König Erich Magnusson war darauf angewiesen, seine politischen Verbindungen künftig mehr in Frankreich, Flandern und den Hansestädten zu suchen. Nach Auffassung des Vf.s haben namentlich die letztgenannten von dieser Entwicklung im Sinne einer Festigung ihrer handelspolitischen Vormachtstellung in Norwegen profitiert.

Wir vermerken den Titel des uns bisher nicht zugänglichen Buches von F. N. Stagg: *West Norway and its fjord. A history of Bergen and its provinces* (London, Allen & Unwin, 1954. 246 S.).

OSTEUROPA

(Bearbeitet von Paul Johansen, für Polen von Gotthold Rhode)

FINNLAND. Das erste Heft des 53. Jahrganges der finnischen historischen Zeitschrift *Historiallinen Aikakauskirja* ist dem hervorragenden Erforscher des finnischen Mittelalters, Jalmari Jaakkola, zu seinem siebzigsten Geburtstage am 1. 1. 1955 gewidmet. Unter den zahlreichen Aufsätzen der Festschrift berühren die hansische Geschichte Seppo Suvanto, *Die Verhandlungen über den schwedisch-finnischen Frieden mit Rußland 1503—1504* und Helge Pohjolan-Pirhonen, *Arvid Kurki und die Bischofswahl 1510 in Åbo*, welche in Konkurrenz mit zwei anderen Kandidaten, Paul Scheel und Heinrich Wenne, durchgeführt wurde. Wichtig für uns ist der Artikel von Armas Luukko Pohjonmaa *1600-luvun porvariston synty ja alkuperä* (64—75, *Entstehung und Herkunft des ostbottnischen Bürgerstandes im 17. Jh.*), welcher den wirtschaftlichen Aufschwung der entlegenen Provinz durch den zu Anfang des 17. Jh.s aufblühenden Teerhandel und die Gründung städtischer Siedlungen schildert. Die Kaufleute und Bürger dieser neuen Städte waren zumeist Finnland- und Reichsschweden, Finnen aus Ost- und Südfinnland, dann aber besonders Deutsche und einige Schotten. Die Deutschen kamen z. T. aus den alten Städten, wo sie seit Generationen ansässig waren und den bezeichnenden Namen *Finnetyskar* führten, z. T. waren es Zuwanderer aus Lübeck, Elbing und Westfalen. Sie gehörten zur wohlhabendsten Schicht der „Teermagnaten“. Im Laufe des 17. Jh.s

verschmolz die städtische Bevölkerung zu einer Einheit, wobei offensichtlich der schwedischen Geistlichkeit, nicht zuletzt den Pastorentöchtern, eine wichtige vermittelnde Rolle zwischen den ungleichen Elementen zufiel. — Ein Schriftenverzeichnis von J. Jaakkola beschließt den inhaltsreichen Band.

J. Jaakkola selbst versucht im vierten Heft derselben Zs. (329—350, *Muinainen Tavastkymä-Tavast-Tavastland*) eine Deutung des alten schwedischen Landschaftsnamens für Mittelfinnland (finn. Häme) aus den Handelsbeziehungen vorzunehmen, welche Tavastland über der Meeresbucht Halikonlahti mit dem Westen verbanden. — Tiefer dringt in diese Frage, die auch für den hansischen Handel wichtig war, Vilho Niitemaa ein; in seiner Darstellung der *mittelalterl. Geschichte von Tavastland* (Hämeen keskiaika, Hämeenlinna 1955) rekonstruiert er das alte Wegenetz Mittelfinnlands (Karte, S. 231) und seine Anschlüsse an die Seehäfen. Ein Auszug aus den Handlungsbüchern des Revaler Kaufmanns Helmich Fick (477) vom Jahre 1526 zeigt u. a. den lebhaften Handelsaustausch mit den Hansestädten, in denen der Trockenfisch aus Tavastland (*tavestische hekede*) eine wohlbekanntere Ware darstellte. Ein Verzeichnis der Vögte von Tavastehus im 15. Jh. nennt auch mehrere deutsche Namen (427).

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Erforschung der *Siedlungsgeschichte Finnlands* von Jahr zu Jahr weitere Fortschritte macht. Welche Ergebnisse auch für den hansischen Handel und die Niederlassungsgeschichte deutscher Bürgergeschlechter dabei zu gewinnen sind, haben schon frühere Umschauberichte gezeigt (HGblI 69, 158; 72, 195; 73, 242). Es kann hier keine vollständige Übersicht der Neuerscheinungen und keine erschöpfende Berichterstattung gegeben werden; hingewiesen sei jedoch auf die Werke von Armas Luukko, Pohjois-Pohjanmaan ja Lapin keskiaika sekä 1500-luku (*Das Mittelalter in Nord-Östbotten und Lappland nebst dem 16. Jh.*, Oulu 1954), Aulis Oja, Keskiaikaisen „Etelä-Suomen“ asutus ja aluejaot (*Die mittelalterliche Siedlung und Einteilung Süd-Finnlands*, Forssa 1955) u. a. m.

Auch die in Finnland sehr kultivierte *Stadtgeschichte* wäre zu verfolgen, da fast alle Städte wenigstens vereinzelte deutsche Bürger und meist lebhaftere Handelsbeziehungen zu den Hansestädten gekannt haben. An Neuerscheinungen sind zu verzeichnen: eine umfangreiche *Geschichte der Stadt Uleåborg* (Oulu) von A. H. Virkkunen und Aimo Halila (Oulun kaupungin historia I 1610 bis 1721, II 1721—1809, Oulu 1953), eine *Geschichte von Stadt und Län Kexholm* (Käkisalmen kaupungin ja maalaiskunnan historia, I bis 1721, Lahti 1955) verfaßt von E. O. Kuujo, und schließlich eine *Stadtgeschichte von Kotka* (R. Rosén, Aimo Halila, Leo Anttila: Kotkan historia I, Helsinki 1953). Beispielsweise zeigt schon ein kurzer Einblick in das letztgenannte Werk, daß die erst 1877 gegründete Stadt Kotka durch den aufblühenden Holzexport und Sägemühlenbetrieb zahlreiche deutsche Firmen anlockte, so die Gutzeit, Wahl, Hobin und Cassel.

Allgemein wirtschaftsgeschichtlich zu beachten ist der Aufsatz von Eino Jutikkala, *The great finnish famine in 1696—97* (The Scand. Ec. Hist. Rev. 1955, 48—63), der einen tieferen Einblick in die Getreideproduktion der Ostseeländer in jenen Katastrophenjahren gibt. Kulturgeschichtliche Zusammenhänge ergeben sich aus der kleinen Studie von Irja Sahlberg, *Reflexioner kring vackafinnarnas tråslöjd* (Finskt Museum LXI 1954, 28—44). Aus den Zollregistern von Åbo läßt sich entnehmen, daß der Export von finnischem Holz-

gerät (Becher, Teller, Eimer, Fäßchen, Kannen, Tröge usw.) 1590 sehr bedeutend gewesen ist. Dieses Holzgeschirr wurde selbst bei feierlichen Gelegenheiten für die Tafel verwandt, so in Kolding 1590 zur Hochzeit des Herzogs von Braunschweig, und ging im Export auch nach Lübeck. — L. Bäcksbäck, *Urmakare i Helsingfors 1721—1880* (das., 71—89) verzeichnet zahlreiche aus Deutschland oder dem Baltikum nach Finnland eingewanderte Uhrmacher und bringt Abbildungen ihrer Meisterstücke.

* Das rege kulturelle Leben der schwedischsprachigen Bevölkerung der Ålandsinseln wird neuerdings auch durch eine eigene Urkundensammlung dokumentiert: *Ålands medeltidsurkunder, H. 1: — 1400*. Redig. av J. Sundwall (= *Ålands urkundssamling, Första delen*, Helsingfors 1954, XII und 83 S.). Das Heft umfaßt nicht nur (durchweg schon gedruckte) Urkundentexte, sondern auch Auszüge aus Chroniken, Inschriften u. dgl.; dazu Karten, Siegelabbildungen, sorgfältige Kommentare zu den Texten und schwedische Übersetzung jedes lateinischen und niederdeutschen Textes. Der Bereich, den das Heft umfaßt, ist weit gedehnt; so enthält es Urkundentexte und Regesten über die Geschäfte des — von Åland stammenden, uns durch W. Koppes Arbeiten bekannten — Stockholmer Ratmannes Peter Älänning, auch soweit sie sich nicht selbst auf Åland beziehen. Von den 98 Nummern des ganzen Heftes beziehen sich nicht weniger als 29 auf diesen Stockholmer Kaufmann. *A. von Brandt*

RUSSLAND. Über die offizielle und parteipolitische Stellungnahme zur Hanse gibt Bd. 10 der *Bol'saja Sovetskaja Enciklopedija* 1952, S. 204 unter dem Schlagwort „Ganza“ Auskunft auf 75 Zeilen. Der Artikel geht aus von der seinerzeit durch W. La Baume widerlegten phantastischen Darstellung Wl. Lega's (Thorn 1930), als wenn es schon eine prähistorische slavische Hanse gegeben hätte, bestehend aus den Hauptorten Wollin, Kolberg, Danzig, Novgorod usw., für die Haithabu die Rolle des Handelsvermittlers nach dem Westen gespielt habe; Haithabu soll „in bedeutendem Maße“ von Slaven bewohnt gewesen sein. So wurde das System und Verkehrsnetz des Handels von den Slaven geschaffen, in welches sich die „deutsche Aggression“ im 12. und 13. Jh. hineindrängte und es für sich in Besitz nahm. In der weiteren Darstellung der hansischen Geschichte wird mit besonderer Betonung die Rolle des „Patriziats“ in den Hansestädten erwähnt, das jegliche sozialistischen Bewegungen unterdrückte und dazu den Städtebund gebrauchte, zu dem etwa 60—70 Städte gehörten. Die „Vertreibung“ der hansischen Kaufleute aus Novgorod durch den Vertreter der Moskauer Zentralgewalt, Ivan III., bildet den Abschluß des Artikels, dem noch das Datum des letzten Hansetages 1669 hinzugefügt wird. An Literatur wird in erster Linie Arcichovskij genannt (nur Grabungsberichte über Novgorod), dann Lega und schließlich E. Daenell (1905/6) und die populäre Schrift D. Schäfers. Die beigefügte Karte basiert auf der alten Ausgabe des Historischen Schulatlas von Putzger und fügt den Fehlern dieser Karte noch einige eigene hinzu. — Das also erfährt der Sowjetbürger des 200-Millionen-Reiches über die Hanse.

* Henry Paszkiewicz, *The Origin of Russia* (556 S. mit 2 Karten und 5 Tafeln, London 1954), ist eine sehr bemerkenswerter und bestechender Beitrag zur frühen russischen Geschichte und beschränkt sich in einer kritischen Auseinandersetzung mit den bisher geäußerten Auffassungen und dem vor-

liegenden Quellenmaterial auf die Hauptpunkte des historischen Entwicklungsprozesses der Rus'. Indem P. den umstrittenen Terminus „Rus“ einmal geographisch-politisch (für das engere Gebiet um Kiev), zum anderen aber als eine Benennung aller Gläubigen der Kiever Metropolitie (in der Abgrenzung gegen Heiden und Völker anderer Konfession) auffaßt, gewinnt er einen sehr wichtigen Ausgangspunkt für die Betrachtung der frühesten Zeiten und der Geschichte des 12.—14. Jh.s. Er hält es für eine falsche Interpretation der Quellen, schon damals von einer „russischen Nation“ zu sprechen. P. bekennt sich sehr entschieden zur nordischen Herkunft der Rus', deren Name, welchen Ursprungs auch immer, von Byzanz aus umgedeutet worden sei. Das Ideal der Rus' im Sinne einer Glaubenseinheit, das die flüchtige Erobererherrschaft mit dauerhaften Eigenschaften versah, habe „Nestors“ Denken beherrscht. Der Staat der Rus' sei eine Schöpfung der Rjurikidendynastie und das Ergebnis der Bemühungen mehrerer Generationen ihrer nordischen Gefolgsleute, begünstigt durch das Fehlen jeder Art überstammlicher Einheit bei den Slaven. Mit ihrem Niedergang in der ersten Hälfte des 12. Jh. läßt Paszkewicz die „nordische Periode“ in der russischen Geschichte enden.

Besonderes Interesse verdient der Vergleich, der im Hinblick auf die ähnliche Entwicklung bei den Litauern auf russischem Boden im 12.—14. Jh. angestellt wird. Sowohl die litauischen Fürsten als auch die Rjurikiden suchten schließlich der drohenden Absorption durch die slavischen Massen zu entkommen: Litauen wählte den Weg in die Union mit Polen; von den Rjurikiden vermochte ihr nur der Zweig Jurij Dolgorukis zu entgehen, der im Gebiet von Oka und Kljaz'ma, im Gegensatz zur slavischen Rus', eine — nach den Worten von P. — „finnische Rus“ zu neuer Blüte brachte.

Dem Text sind 13 Studien zu Einzelfragen angefügt. Von besonderem Wert sind die Anmerkungen, in denen auch die sowjetischen und schwerer zugänglichen polnischen Arbeiten berücksichtigt sind. Eine Bibliographie von fast 50 Druckseiten, zwei Orientierungskarten, 5 Stammtafeln und 4 Register vervollständigen dieses Standardwerk zur Warjager- und Russenfrage. *F. K. Proehl*

V. L. Janin versucht in den *Voprosy Istorii* 1955, 8, 135—142 eine Deutung der russischen Münzgeschichte zu geben und sie in die allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Ostens einzugliedern: *Numizmatika i problemy tovarnodenezhnogo obraščenijsa v drevnej Rusi* (= *Die Numismatik und die Probleme des Waren- und Geldverkehrs in Alt-Rußland*). J. gibt zunächst eine gedrängte Übersicht der Funde kufischer Münzen im Osten, wobei er ihre Massierung in Rußland hervorhebt, die ungleich größer (Funde von über einem Zentner arabischer Münzen kommen vor) als etwa auf Gotland ist. Dieser Riesenimport von ausländischen geprägten Münzen, der seine Fortsetzung in den angelsächsischen, niederrheinischen und sächsischen Geprägten findet, ist nur zu verstehen, wenn man annimmt, daß die ausländische Münze als Bargeld und Scheidemünze in Rußland verwendet wurde. Rußland besaß damals noch keine eigenen nennenswerten Silberfundstätten und war auf den Import des Auslandes angewiesen. Für den Großhandel und das Silberschmiedehandwerk stellte man die Barren her, die Scheidemünze aber war in gewissen Perioden ausschließlich ausländischer Herkunft. Es hat eigene Münzen in Rußland nur im 11. und 12. Jh. gegeben, dann erst wieder in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s. Die dazwischen

und davor liegende Zeit der „Absage an die Kleinmünze“ wurde zu einem großen Teil durch Münzimport überbrückt. Theoretisch wurde weiter mit russischen Münzeinheiten gerechnet, praktisch aber ersetzte man sie durch fremdes Geld, Hacksilber („rublj“) aus Barren oder durch Standardprodukte des Handels, etwa Kleinfelle oder Tuche. Daß noch im 15. Jh. in Novgorod ganz offiziell litauische und livländische Münzen für den Geldverkehr gekauft und eingeführt wurden, ist historisch beglaubigt. — Man wird diesen Deutungsversuch Janins zunächst mit Vorbehalt aufnehmen müssen, er berührt aber fraglos eines der zentralsten Probleme der östlichen Wirtschaftsgeschichte und damit im Zusammenhang auch Fragen der deutschen Numismatik und Handelsgeschichte¹. Ein ausführlicher Bericht über den Aufsatz ist vom Referenten in Bd. 9 der Hambg. Beitr. z. Numismatik veröffentlicht worden.

Die preisgekrönte Darstellung des 1950 gestorbenen sowjetrussischen Historikers K. V. Bazilevič, *Die Außenpolitik des zentralisierten russischen Staates in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s* (Vnešnjaia politika russkogo centralizovannogo gosudarstva. Vtoraja polovina XV veka, Moskau 1952) behandelt die Unterwerfung Novgorods durch Moskau nur kurz (88 f., 223 f.) und nur einseitig im Sinne der Gleichschaltung aller russischen Territorialmächte durch das aufstrebende Zarentum. Das achte Kapitel betrifft den Krieg Moskaus mit dem Großfürstentum Litauen und dem deutschen Orden in Livland 1500—03 und dient sehr stark nationalen Motiven, die dem Verf. z. B. OM Plettenbergs Sieg 1502 bei Pleskau zu einer Bagatelle werden lassen (497 f.). Von den Quellen der Gegenseite kennt B. nur den ganz späten Rüssow, nicht Renner, weiß scheinbar nichts von der Existenz des seinerzeit auch in Moskau erschienenen Livländischen Urkundenbuches, das für diese Jahre eine Überfülle von gleichzeitigen Berichten enthält. Die Hanse wird nur beiläufig erwähnt. Die Arbeiten von R. Kentmann und W. Lenz sind B. unbekannt geblieben.

Sehr viel günstiger sind die vielbändigen *Umriss der Geschichte der UdSSR* (Očerki istorii SSSR) zu beurteilen, die unter der Gesamtreaktion von B. D. Grekov erschienen sind. Die Periode des Feudalismus vom 9. bis 15. Jh. wird in zwei Teilen abgehandelt, von denen der zweite Teil (Moskau 1953, 811 S.) unser besonderes Interesse beanspruchen darf. Alle Bände sind luxuriös ausgestattet, mit vielen Abbildungen, auch farbigen, versehen, durch Kartenbeilagen ergänzt und bringen insbesondere auf dem Gebiete der materiellen Kultur sehr beachtenswerte Ausführungen und neue Daten. Die Abschnitte über die russ. Stadt, über Handwerk und Handel (69—114), sowie über die Stadtrepubliken Novgorod und Pleskau (167—190) sind sehr reichhaltig, auch der Hansehandel wird sachlich gewürdigt. Die Einwohnerzahl Novgorods wird nicht geschätzt, dagegen sind Daten für die Salzstadt Staraja Rusa angeführt, wonach sie 1498 800 Höfe mit über 2500 männl. Steuerzahlern enthielt (168). Neben den Abbildungen von Novgoroder und Pleskauer Münzen und eines (wohl gefälschten) Novgoroder Siegels ist auch die Wiedergabe einer gefundenen Handelsplombe mit einer stilisierten Rose vorhanden (172). Auf den Seiten 574—613 findet sich eine gedrängte Schilderung der Geschichte Alt-Livlands („Estonija i Latvija v 13.—15. vekach“), die, abgesehen von den üblichen Ausfällen gegen alles Deutsche, manche neuen Gesichtspunkte enthält.

¹ Vgl. dazu oben S. 169.

A. A. Zimin, *Der Bestand der russischen Städte des 16. Jhs* (Sostav russkich gorodov XVI v., Istoričeskije Zapiski 52, 1955, 336—347) zählt 160 Städte zu Anfang und 231 zu Ende des 16. Jhs in Rußland auf, darunter Novgorod mit 7 bzw. 11 Beistädten und Pleskau mit 14 Beistädten, für die jeweils das Jahr der ersten Erwähnung mit Belegstelle angeführt wird. Ein sehr nützlich Verzeichnis.

Der zweite Band der *Pleskauer Jahrbücher*, ediert durch A. N. Nasonov (Pskovskije Ljetopisi, vypusk vtoroj, Moskau 1955, Akad. d. Wiss., Inst. f. Gesch., 363 S.), ist ein sehr wertvoller Beitrag auch zur Geschichte der Hanse und insbesondere der livländisch-russischen Grenzkämpfe. Die Chroniken sind methodisch einwandfrei herausgegeben und mit guten Registern versehen (abgesehen von falschen Identifizierungen livländischer Orte). Die hansische Forschung wird sich dieser Jahrbücher bedienen müssen, wenn sie einen vollständigen Überblick der deutsch-russischen Handelsgeschichte geben will; gerade die Rolle Pleskaus ist noch allzu wenig beachtet worden.

Weniger wichtig für unsere Zwecke ist die *Jahrbücher-Zusammenstellung von Ustjug* (Ustjužskij ljetopisnyj svod, hrsg. von K. N. Serbina, Leningrad 1950, 127 S.), die bis 1598 reicht, die Novgoroder Ereignisse nur aus zweiter Hand bringt, aber immerhin einige nicht unwesentliche Ergänzungen über die Westpolitik Moskaus im 16. Jh. gibt, gesehen vom Standpunkt eines Geistlichen in Innerrußland.

Sehr lehrreich ist der Einblick in die historische Forschung der kleineren oder entlegeneren Universitäten, den uns B. J. Rys'kin vermittelt (Voprosy Istorii 10, 1955, 123 ff.). Es ist nämlich selbst in Moskau nicht immer möglich, alle Schriften der Universitäten und Pädagogischen Institute aufzutreiben, so daß R. kurze kritische Umschau hält. Es erweist sich zu unserer Überraschung, daß in den Schriften des Moskauer Pädagogischen Instituts noch 1954 J. A. Korchov gegen G. v. Below über die *Entstehung der mittelalterlichen Stadtverfassung*, die er am Beispiel Straßburgs zeigt, polemisiert; daß man in Leningrad und Petrozavodsk über die *Lex Salica*, in Tomsk in Sibirien über die *Vogtei in Deutschland* schreibt und druckt; daß 1950 in Moskau eine kleine Arbeit über *die deutsche Stadt in der Zeit der Bauernkriege* von V. V. Stoklickaja-Tereškovič erscheinen konnte — und noch manches Andere, das uns erstaunlich vorkommen muß. Aber daß wir diese Arbeiten nicht übersehen dürfen, zeigt der Bericht über die Schrift von M. P. Ljesnikov: *Der hansische Handel mit Pelzwerk zu Anfang des 15. Jhs* (vgl. HGbl. 72, 198). Es erweist sich, daß L. Teile des Kaufmannsarchivs der Veckinghusen in Reval hat einsehen können (die Handlungsbücher liegen in Göttingen), eine für uns sehr wichtige Nachricht, die bestätigt, daß der in Göttingen fehlende Teil des mittelalterlichen Revaler Stadtarchivs in Reval verblieben ist. An Hand der Veckinghusenschen Rechnungen hat L. den Weg der russischen Pelzwaren nach dem Westen verfolgt und dabei die Preisbildung untersucht. Er kommt zum Schluß, daß der Preis vom russischen Markt diktiert wurde, daß die hohe Technik des Rauchwarenhandels der russischen Verarbeitung zuzuschreiben sei. — P. A. Starodubec vom Pädagogischen Institut in Tula beschäftigte sich 1948 mit der Frage: *Die Kaufmannschaft Norddeutschlands und die deutsche Aggression im Ostbaltikum im 13. Jh.* (22 S.) und widerlegte die (schon lange abgetane) „Aufsegelungslegende Livlands“, betont die Zusammenarbeit der

Städte mit dem Orden und die aktive Stadtkolonisation in Livland. Somit bietet dieser Aufsatz eine entfernte Parallele zum Artikel von P. Johansen über die Bedeutung der Hanse für Livland in dieser Zeitschr. (HGbl. 1940/41), was gewiß nicht ohne Reiz ist.

B. B. Kafengauz untersucht den Aufstand der „schwarzen Leute“ in Pleskau 1483—86 und die Ursachen seines Fehlschlags, der im wesentlichen durch die Haltung des Moskauer Großfürsten und die Isolierung von der Aufstandsbewegung der ländlichen Unfreien bedingt war (*Vosstanije v Pskove v 1483 bis 1486 godach*, Voprosy Istorii 50, 1955, 297—308). Wenn der Verf. hierbei allerdings Parallelen in Köln sucht, wo 1481 ebenfalls Unruhen ausbrachen (305), dann scheint uns das doch zu weit hergeholt zu sein. Die Widerstandsbewegung der Zünfte im Westen war zudem wesentlich älteren Datums.

Walther Kirchner bringt neben schon bekannten eine Reihe neuer Nachrichten über Fahrten russischer Kaufleute über die See, namentlich aus Kopenhagener Archiven (*Über den russischen Außenhandel zu Beginn der Neuzeit*, VSWG 42, 1955, 40—56). Trotz mehrfacher Versuche blieben solche Unternehmungen immer nur vereinzelt und letzten Endes unwirtschaftlich, da es den Russen im Westen an Geschäftsfreunden fehlte, die ihnen Kapital anvertrauen oder Kredit geben mochten. Ebenso mußte 1517 der Plan scheitern, direkte Handelsverbindungen zwischen Novgorod und Kopenhagen aufzunehmen. Es wäre sehr erwünscht, wenn K. diesen Aufsatz zu einer eingehenden Studie über den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Außenhandel Rußlands im Westen ausbauen würde; dabei ließen sich auch einige kleinere Versehen beseitigen.

Für die nach Reval handelnden russischen Kaufleute fertigte sich der dortige Stadtsekretär Laurentius Schmidt ein kleines niederdeutsch-russisches Vokabular an, das von Paul Johansen in der Zs. f. slav. Philol. XXIII, 1955, 275—283, veröffentlicht wird: *Fragment eines niederdeutsch-russischen Sprachführers (1551)*.

Es sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß seit 1947 eine laufende Serie der *Materialien und Forschungen zur Archäologie der UdSSR* (Materialy i issledovanija po archeologii SSSR) speziell der Stadt Moskau nebst Umgebung und der stadtgeschichtlichen Forschung gewidmet ist, welche von A. V. Arcichovskij herausgegeben wird. So findet sich im ersten Bande (1947, 23—43) ein Aufsatz von N. D. Vinogradov über die *Straßenzüge und Bebauung der Altstadt Kitajgorod* zu Füßen des Moskauer Kreml', in welchem zwei sehr instruktive Pläne das Anwachsen des kirchlichen und kaufmännischen Besitzes zum Nachteil des Bojarentums in der Zeitspanne 1626 bis 1737 verdeutlichen (30, 31). Aus dem Inhalt des dritten Bandes 1955 (hrsg. v. N. N. Voronina) verweisen wir besonders auf die Abhandlung von N. G. Spasskij über den *Geldumlauf im Moskauer Staat 1533—1617* (*Deneznoje obraščenie v Moskovskom gosudarstve s 1533 goda po 1617 god*, 214—356), eine außerordentlich gründliche und wichtige Arbeit, die für jeden der Wirtschaftsgeschichte Rußlands beflossenen Forscher zum unentbehrlichen Wegweiser wird. — Die archäologischen Ausgrabungen in Moskau werden in dieser Serie laufend kommentiert und durch Abbildungen und Einzelstudien über Kirchen oder Kunstzweige vervollständigt.

* B. Krapp, *Die Handelsrepublik Groß-Nowgorod als Unterrichtsthema auf der Oberstufe* (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 6, 1955, S. 415—423,

mit 2 Skizzen), gibt eine im ganzen brauchbare Materialsammlung für die Behandlung des Themas; der Kundige wird nach wie vor zu der gründlicheren — nicht zitierten — Arbeit Johansens in der Rörig-Festschrift greifen. Falsche Vorstellungen erweckt die Angabe, Nowgorod habe in seiner Glanzzeit 50 000 Einwohner gehabt (S. 417); der beigegebene Stadtplan verführt zu dem Fehlschluß, als sei die Handelsseite der Stadt nicht mit Mauer und Türmen befestigt gewesen. — So wertvoll es an sich ist, wenn wirtschaftsgeschichtliche Fragen im Unterricht aufgeworfen werden, so wird die tatsächliche Behandlung dieses Themas im Unterricht in der vorgeschlagenen Form bei der Zeitnot des heutigen Geschichtsunterrichts leider in den meisten Fällen ein frommer Wunsch bleiben.

Erwin Assmann

ESTLAND UND LETTLAND. Die auf mehreren Sessionen der historischen Institute gemeinsam geplanten und im Entwurf (maquette) festgelegten Geschichtsdarstellungen der baltischen Sowjetrepubliken sind nun erschienen: *Istorija Latvijas SSR*, hrsg. von K. J. Strazdin, J. J. Zutis u. a., Teil I (bis 1860), Riga 1952, 661 S.; Teil II (1861—1917), 1954, 546 S. — dasselbe auch in lettischer Sprache; *Eesti NSV ajalugu*, Bd. I, Tallinn 1955, 792 S. (bis 1850/60), redigiert von G. Naan und A. Vassar, erscheint auch auf russisch. Sie ähneln sich in Programm und Tendenz durchaus; auf dem Einband der estnischen Ausgabe erscheint als Symbol eine Skulptur, welche den russischen Fürsten Vjačko zeigt, wie er bei der Belagerung Dorpats 1224 einem estnischen Landesältesten mit Armbrust seine Anweisungen gegen die deutschen Pilgerheere gibt. Deutlicher konnte man die tendenziöse Absicht der Verfasser nicht wiedergeben, und es geht so weit, daß sogar Plettenbergs Sieg 1502 am See Smolina bei Pleskau zu einer kapitalen Niederlage verwandelt wird, welche ihm von dem aufsteigenden Moskauer Großfürstentum beigebracht wurde. — Nichtsdestoweniger enthalten die Bände dennoch so manches Neue und Bemerkenswerte, was früheren Forschern entgangen ist, jedoch fast ausschließlich auf dem Gebiete der Industriegeschichte, der sozialen Bewegungen und der materiellen Kultur. Die Geschichte der mittelalterlichen Stadt wird im estnischen Teil (173—188) sehr kurz von A. Vassar behandelt, erfreulich ist der genaue Plan Revels (175) im Mittelalter mit Eintragung des Verlaufs der 1421—23 angelegten Wasserleitung, ebenso der Plan von Novgorod (S. 182) und die Wiedergabe der ersten Seite des Hanfspinnerschragens von 1462 (180). Die lettische Geschichtsdarstellung ist in ihrem mittelalterlichen Teil von J. Zutis und T. Zeids verfaßt, behandelt hansische Fragen auch nur oberflächlich, ist aber der Ausstattung und Form nach solider als die estnische. Sehr viele wohlgelungene Ansichten Rigas und anderer livländischer Städte sind veröffentlicht, auch alte Stadtpläne und Urkunden (z. B. S. 131 ein Faksimile der halb lettisch-, halb niederdeutschen Bruderschaftsprotokolle der Bierträger zu Riga 1561). Sehr instruktiv ist die Karte des Hanf- und Flachshandels in Nordwestrußland im 19. Jh. (554). Wie schon erwähnt, ist die neuere Wirtschafts- und Industriegeschichte die starke Seite dieser Bände, nimmt auch den größten Raum ein; eine wichtige Aufgabe, die in der baltischen Geschichte bisher allzu wenig berücksichtigt wurde.

Wilhelm Lenz, *Die Entwicklung Rigas zur Großstadt*, Holzner-Verlag, Kitzingen 1954 (Marburger Ostforschungen, hrsg. v. Erich Keyser 2, 98 S.) bietet

ein schönes Beispiel unvoreingenommener Erforschung nationaler und sozialer Probleme. Es ist sehr reizvoll, an Hand der eingehenden Schilderungen und Daten von Lenz die Umformung einer deutschen, fast noch im Mittelalter — jedenfalls in bezug auf Gericht und Verwaltung — schlummernden Mittelstadt zu einer gemischtnationalen, hochindustriellen Großstadt zu verfolgen, die Einführung der russischen Städteordnung, die allmähliche Beteiligung immer weiterer Kreise an dem Stadtre Regiment, die Auflösung des Zunftzwanges, den Bau der Eisenbahn Riga—Moskau und vieles andere dargestellt zu sehen. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verf. den nationalen Verhältnissen, die sich immer mehr zuungunsten der Deutschen verschoben, bis 1917 das lettische Element die Führung übernahm. Ein besonderer Abschnitt ist der Tätigkeit des sehr bedeutenden deutschen Kommunalpolitikers Georg Armitstead gewidmet, der lange Jahre hindurch „Stadthaupt“ von Riga war (1901—12). Literaturnachweise und Register schließen den auch äußerlich sehr ansprechenden Band ab. — Nur kurz sei hier auf die von Paul Johansen behandelte *Gründungsgeschichte von Fellin* (Lippstadt, Freckenhorst und Fellin in Livland, Münster 1955, oben S. 113) verwiesen.

Der zweite Band der *Annales Societatis Litterarum Estonicae in Suecia 1950—54*, Stockholm 1955, 136 S., bringt einen Aufsatz von A. Tuulse über *Die alte Kirche zu Runö*, von Edvin Lagman über den Ortsnamen *Odenholm*, von A. Soom über die Vermehrung der Fronarbeit in Estland im 17. Jh., von E. Blumfeldt über die Tätigkeit des „Oekonomie-Statthalters“ G. A. Strömfelt in Livland 1690—1710 u. a. m. — Eine Familienzeitschrift von Rang, die *Acta Wrangeliana*, hat 1955 mit Nr. 25 in Konstanz — früher Dorpat — ihr Wiedererscheinen begonnen. C. G. Frhr. v. Wrangel berichtet in dieser Nr., S. 9—13, vom *Strandraub in Kunda 1286* an einer großen Lübecker Kogge.

* K. H. Saß: *Hansischer Einfuhrhandel in Reval um 1430*. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Institut, Nr. 19. Marburg/Lahn 1955, 200 S. 13 Tafeln).

Die Quellen zur zahlenmäßigen Erfassung des mittelalterlichen deutschen Handels sind sehr spärlich; bekannt und viel verwertet sind deshalb die durch den Druck erschlossenen Pfundzollbücher von Lübeck, Hamburg und Danzig aus dem 14. und 15. Jahrhundert, dann die Schiffslisten von Reval 1426—35, veröffentlicht 1884 von Wilhelm Stieda. Die letzteren erfahren in der vorliegenden Arbeit eine genaue Untersuchung und sinnvolle Auswertung, die das schöne Material erst wirklich zur Geltung gelangen läßt. Wie alles mittelalterliche Zahlenmaterial sind auch die vorliegenden Listen in mancher Beziehung mangelhaft und lassen viele Wünsche offen. Die Datierung fehlt vielfach. Die Herkunft der Schiffe und deren Heimat, erst recht die genaueren Angaben über die Kaufleute, die Eigentümer der Waren sind, sind lückenhaft. Die Waren sind meist nur nach großen Kategorien geschieden, so daß für die Warengeschichte nicht allzuviel abfällt. Trotzdem muß man über die Erschließung der Quelle froh sein, da sie mancherlei neue Erkenntnisse vermittelt. Die Stellung Revals als größter Ostseehafen nach Lübeck, Riga und Danzig wird deutlich. Die Schifffahrtslinien nach Westen und Norden und die an ihnen beteiligten Städte treten hervor. Ebenso wichtig sind die Ergebnisse für die Erkenntnis des Warenverkehrs. Überraschend stark tritt in Reval die Einfuhr westlicher Tuche aus den Niederlanden,

etwas auch aus Norddeutschland hervor, wenn auch die gehandelten Sorten durchaus im Dunkeln bleiben. Sehr deutlich wird der Handel mit Salz aus Südwestfrankreich, ebenso erwartungsgemäß der mit Heringen. Eine Besonderheit stellt die starke Einfuhr von Hopfen dar. Begreiflich ist wiederum die erhebliche Einfuhr von Metallen und Metallwaren und ebenso die von Wein. Hier sei eine Bemerkung gestattet: Die Einfuhr von rund 800 hl im Jahr erscheint mir im Gegensatz zu dem Verfasser als recht gering, nämlich im Verhältnis zum Weinhandel in den westlichen Gebieten. Schade ist es, daß man auch hier Rheinwein und französischen Wein nicht ausscheiden kann. Interessant sind schließlich die freilich lückenhaften Zusammenstellungen über die Kaufleute mit dem starken Hervortreten von Lübeck und Danzig, aber auch mit einer Anzahl von Niederländern. Nach den verschiedensten Richtungen kann also die saubere, klar aufgebaute und vorsichtig urteilende Arbeit von der Wirtschaftsgeschichte mit Vorteil zu Rate gezogen werden. *Hektor Ammann*

LITAUEN. Die Streitfrage nach der Echtheit der sogenannten Gedimin-Briefe, die auch an die deutschen Seestädte gerichtet worden sind, beantwortet K. Forstreuter, *Die Bekehrung des Litauerkönigs Gedimin* (Jb. d. Albertus-Univ. zu Königsberg Pr. 1955, 142—158) gegen H. Spliet im negativen Sinne und beleuchtet damit zugleich das Verhältnis der Stadt Riga zum Deutschen Orden in den Jahren 1322/24. — In einem sehr feinsinnigen Aufsatz *Die gotische St. Annenkirche in Vilnius* (Wilna) behandelt Povilas Reklaitis die umstrittene Frage der Datierung und künstlerischen Einordnung des spätgotischen Giebels der Kirche, der durch seine Eigenart und seinen Formenreichtum berühmt ist. Er kommt zum Ergebnis, daß hier nicht Danziger Architekten aus dem Anfang des 16. Jh.s tätig gewesen sind, sondern eine spätgotische Renaissance 1576—81 eingewirkt hat, welche getragen wurde von einem wahrscheinlich einheimischen Meister, der den Bernhardinermonchen nahestand. So allein sind die hereingetragenen byzantinisch-östlichen Elemente der Backsteinfassade zu erklären (*Commentationes Balticae II*, Bonn 1955). Das sogenannte „Hansa-Kontor“ in Wilna, mit seinem prächtigen Backsteingiebel, hält R. eher für die alte Stadtwaage (31, 42 mit Abb.). — *Schrifttum über Litauen 1943—53*, insbesondere auch das historische und landeskundliche, verzeichnet H. Rister (ZfO 1955, 305—320).

POLEN. Das zeitweilig sehr rege Interesse an der Renaissance und dem humanistischem Schrifttum in Polen hat auch den Neudruck dreier polnischer Arbeiten über das Magdeburger Recht aus dem 16. Jh. verursacht. Es sind Werke des langjährigen Schreibers am Krakauer Oberhof Bartholomäus Groicki, der 1558 die erste Übersetzung des „Sachsenspiegels“ ins Polnische veröffentlichte.

Sie ist jetzt nach der Ausgabe von 1629 zusammen mit zwei anderen kleinen Schriften unter dem Titel: *Artikel des Magdeburger Rechts. Gerichtsverfahren beim Halsgericht. Festsetzung der Gerichtswetten*. (*Artykuły prawa majdeburskiego. Postępek sądów około karania na gardle. Ustawa płacej u sądów*, Neudruck Warschau 1954, Hrsg. K. Koranyi, 236 S.), neu herausgegeben worden. Dem folgte eine Darstellung des Gerichtsverfahrens nach Magdeburger Recht: *Ordnung der städtischen Gerichte und Prozesse nach Magdeburger Recht in der Krone Polen* (*Porządek sądów i procesów miejskich prawa majdeburskiego*

w Koronie Polskiej, Neudruck Warschau 1953, 258 S.). Der Neudruck des 12 mal aufgelegten und viel benutzten Werkes folgt einer Ausgabe von 1630, nur Titelblatt und Vorrede sind der Erstausgabe entnommen. Außer dem Vorwort des Herausgebers Karol Koranyi enthält der Neudruck nur wenige moderne Zutaten: Übersetzungen der in den Text eingestreuten lateinischen Wendungen, Erläuterungen der heute ungebräuchlichen polnischen Ausdrücke und eine Zusammenstellung der von Groicki zitierten Quellen. Ebenso verfährt der Herausgeber auch bei dem dritten, 1567 erstmals erschienenen Werk mit dem Titel: *Erläuterungen des Magdeburger Rechtes, der „Ordnung“ und den „Artikeln“, die vorher in polnischer Sprache herausgegeben wurden, hinzugefügt, und zwar in den Angelegenheiten, die derzeit am meisten Schwierigkeiten hervorrufen* (Tytuły prawa majdeburskiego do Porządku i do Artykułów, pierwej po polsku wydanych, w sprawach tego czasu najwięcej kłopotnych, z tegoż prawa majdeburskiego przydane, Neudruck Warschau 1954, 305 S.). Der Neudruck folgt hier einer Ausgabe von 1629, die außer den „Erläuterungen“ noch kurze Darstellungen des Miet- und Pachtrechts und des Dienstbotenrechtes enthält.

Während die „Ordnung“ in vier Kapiteln die Gerichtspersonen, die verschiedenen Gerichte, das Gerichtsverfahren und den Strafvollzug darstellt, erklären die teilweise in Dialogform gefaßten „Erläuterungen“ die wichtigsten Begriffe wie Gerade, Heergewette, Hofspeise, Pfand, Verhör, Testament u. a. Neben dem Rechtshistoriker wird auch der Kulturhistoriker für die drei in erstaunlich hoher Auflage (3000 bzw. 2600!) erfolgten Neudrucke dankbar sein.

Eine groß angelegte, vor allem kriegsgeschichtliche Untersuchung bietet St. M. Kuczyński, der vor 1939 besonders mit Arbeiten zur Territorialgeschichte des Großfürstentums Litauen hervorgetreten war und dabei seine wissenschaftliche Akribie bewiesen hatte, mit dem Buch: *Der Große Krieg gegen den Deutschen Orden in den Jahren 1409—1411* (Wielka wojna z Zakonem krzyżackim w latach 1409—1411, Warschau 1955, 551 S., 11 Faltkarten, russ., franz. und deutsches Résumé S. 463—551). Die ersten Teile gelten nach einem historiographischen Überblick besonders dem militärischen und finanziellen Kräfteverhältnis beider Seiten, wobei Polen/Litauen zwar eingehender behandelt, der Orden aber nicht vergessen wird. Die ausgedehnte Quellen- und Literaturkenntnis des Vf. befähigt ihn, eine ganze Reihe von früheren Fehlurteilen richtig zu stellen, bewahrt ihn aber doch nicht vor gelegentlichen nationalistischen Äußerungen, obwohl er selbst den Nationalismus der bürgerlichen Geschichtsschreibung brandmarkt.

Entgegen der Arbeit des Delbrückschülers Heveker, der die Stärke des Ordensheeres bei Tannenberg auf 11 000 Reiter und 4—5000 Fußkämpfer berechnet hatte, kommt er auf 21 000 Reiter und 11 000 Fußkämpfer und Troßleute beim Orden und auf 29 000 Reiter und 10 000 Fußkämpfer ohne Troßleute und Taren im polnisch-litauischen Heere, so daß das Kräfteverhältnis nahezu ausgeglichen zu nennen wäre. Wie fragwürdig aber seine Berechnung zumindest der Ordensstreitkräfte ist, zeigt sein kritikloser Glaube an die Richtigkeit der Angabe von 18 000 Toten auf der Ordensseite.

Im ganzen aber handelt es sich um ein durch seine Ausführlichkeit, das umfangreiche Literaturverzeichnis, das Register und die instruktiven Kartenskizzen sehr wertvolles Werk, das einer eingehenden Würdigung durch die deutsche Forschung wert wäre.

Ein ausgezeichnetes Werk, das nicht nur für die Numismatik, sondern auch für die Wirtschafts- und Geldgeschichte des 17. Jh. und für die Personengeschichte viel wertvolles, heute teilweise verlorenes Material enthält, legt der bedeutendste polnische Numismatiker Marian Gumowski über die *Bromberger Münze* vor (Mennica Bydgoska, Thorn 1955, Heft 2 des Jahrgangs 58 der *Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu*, 291 S., 24 Tafeln). Das Werk war schon 1938 abgeschlossen und 1939 im Druck, die bereits ausgedruckten 6 Bogen haben ebenso wie die Korrekturfahnen der restlichen Bogen und die Illustrationen den Krieg in der Krakauer Universitätsdruckerei überdauert, beim Neudruck scheinen nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden zu sein. Die Anlage ist folgendermaßen, daß zu Beginn für jeden Zeitabschnitt der Tätigkeit der Münze eine historische Schilderung gegeben wird, denen jeweils die Beschreibung der aus diesem Zeitraum stammenden Münzen folgt. Ihre Gesamtzahl beträgt 1476, etwa 200 davon sind auf den 24 Tafeln abgebildet, deren Qualität freilich sehr wenig befriedigt, Einzelheiten sind häufig kaum zu erkennen. Von der im 14. Jh. tätigen städtischen Münze kennen wir nur die Beschreibung eines verlorenen Denars, die eigentliche Tätigkeit umfaßt mit den Jahren 1594 bis 1685/88 weniger als ein Jahrhundert, und auch in diesen Zeitraum fallen lange Zwischenräume der Schließung. Von 1594 bis 1601 war die Bromberger Münze privat, seit 1613 königlich, jedoch seit 1632 unter ständiger Aufsicht des Sejm, da König Sigismund III. kurz vor seinem Tode 1632 das Münzregal an diesen abgetreten hatte. Zeitweilig, vor allem zwischen 1632 und 1644 war die Bromberger Münze die einzige königliche Münze in ganz Polen. Unter den häufig wechselnden Münzmeistern erscheinen neben Holländern und Italienern überwiegend Deutsche, so u. a. W. Jahns, H. Rüdiger, J. Kindiger, G. Gerlöff, Chr. Guttman, und zwischen 1660 und 1667 der berühmte königliche Generalmünzmeister Andreas Timpe (Tymf) und sein Bruder Thomas, der seit 1669 die Königsberger Münze gepachtet hatte. Ein Verzeichnis der Wappen und Initialen, ein Personenregister sowie ein deutsches Résumé (S. 280—283) erhöhen die Brauchbarkeit der wertvollen Arbeit.

Der Vorbereitung neuer Erkenntnisse über die Ursachen der Blüte und des Verfalls der Städte in Polen soll eine neue, von dem Warschauer Wirtschaftshistoriker Marian Małowist herausgegebene Schriftenreihe dienen; sie bringt unter dem Titel: *Forschungen zur Geschichte des Handwerks und des Handels im Zeitalter des Feudalismus* Arbeiten — meist wohl Dissertationen — aus dem Warschauer Historischen Seminar, die aus einer Arbeitsgemeinschaft hervorgegangen sind. Grundgedanke ist dabei, das sehr unzureichende Wissen über die wirtschaftlichen Kräfte der Städte Polens zu vertiefen und zu erweitern und dabei dem nach Meinung des Herausgebers von der bürgerlichen Geschichtswissenschaft einseitig bevorzugten und überschätzten Handel das Handwerk in seiner wirtschaftlichen Bedeutung — also nicht in der kulturgeschichtlichen — gegenüberzustellen. Der Schwerpunkt soll dabei in der Erforschung der Ursachen des wirtschaftlichen und politischen Niedergangs der Städte in Polen im 17. Jh. liegen.

Von den drei schon erschienenen Werken liegen uns zwei vor: B. Zientara: *Geschichte des Eisenhüttenwesens in Kleinpolen vom 14. bis zum 17. Jh.* (Dzieje małopolskiego hutnictwa żelaznego XIV do XVII w., Warschau 1954, 302 S., 17 Illustrationen), und A. Maćzak: *Das Tuchmachergewerbe in Groß-*

polen vom 14. bis zum 17. Jh. (Sukiennictwo wielkopolskie XIV i XVII w., Warschau 1955, 324 S., 27 Illustrationen). Weitere Arbeiten sollen dem Handwerk in Danzig, dem metallverarbeitenden Handwerk und dem Bergbau gewidmet sein. Zientara, dessen Forschungsobjekte, die Hütten und Hämmer, ja nun gerade nicht in den Städten, sondern in recht stadtfernen Waldgebieten liegen, wählt zum Schwerpunkt seiner Untersuchung das 16. und den Anfang des 17. Jh., d. h. den Zeitraum, in dem die meisten Hütten — überwiegend waren es kleine Hämmer im Familienbetrieb, nur wenige beschäftigten bis zu 30 Lehrlinge und Gesellen — aus dem Besitz selbständiger nur einen mäßigen Zins zahlender Meister in den Besitz des Adels übergangen und von ihm verpachtet, in Eigenbetrieb übernommen oder aufgehoben wurden. Im 17. Jh. entstand aber auch eine Anzahl größerer Hütten, von Magnaten mit Hilfe von Pächtern betrieben, die häufig aus Italien kamen — die Cacci, Gibboni, Servalli, Castellacio. Sie waren technisch gut ausgestattet und stellten überwiegend Geschützrohre und Granaten her, gingen aber meist rasch wieder ein.

Wertvoll ist eine nach Kreisen geordnete Übersicht über alle vom 14. bis zum 17. Jh. bekannten Hütten und Hämmer, die allerdings wegen des häufigen Namenswechsel manche Hämmer doppelt enthalten mag. Die Karte läßt deutlich zwei Hauptverbreitungsgebiete hervortreten: das erste erstreckt sich in einem schmalen Streifen entlang der schlesischen Grenze von Olkusz über Czenstochau bis an die obere Warthe bei Wieluń und hat Anschluß an die oberschlesischen Hämmer. Das andere ist durch die drei Städte Kielce, Ilza und Opoczno gekennzeichnet und hat Ausläufer an der oberen Pilica. Nur sehr knapp behandelt sind die Personen und Familien der Hüttenmeister.

Das Thema von A. Mączak erweckt unser besonderes Interesse, da die Tuchmacherei im Posener Land wie auch später in Mittelpolen ja ganz überwiegend von Deutschen betrieben wurde und eine Reihe Posener Städte überhaupt erst der Tuchmachereinwanderung aus Schlesien ihre Bedeutung verdankte. Die Einwanderung aus Schlesien ist aber nur in einem knappen Schlußkapitel ganz allgemein abgehandelt, die Einwirkung auf die Entwicklung der einzelnen Städte wird gar nicht dargestellt. Das Interesse des Vf. konzentriert sich ganz auf die wirtschaftliche und technische Seite der Gesamterscheinung, so bespricht er sehr eingehend die Versorgung mit dem Rohmaterial, der Wolle, ganz ausführlich, mit zahlreichen Illustrationen, den gesamten Herstellungsvorgang vom Spinnen bis zum Walken und Färben, die Zunftordnungen und den Tuchhandel, meist ohne auf die besonderen Verhältnisse in Großpolen einzugehen. Einzelne Personen treten hier noch weniger hervor als in der Arbeit von Zientara, und das Fehlen eines Personenregisters macht ein Aufsuchen sehr mühsam.

In das Bild eines allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs paßt die Tuchmacherei in Großpolen nur wenig, denn gerade sie entwickelt sich in dieser Zeit besonders günstig; Vf. kann aber zeigen, daß die ältere polnische Tuchmacherei tatsächlich zurückgeht — auch in Masowien — und von der feinere Tuche herstellenden schlesischen bzw. nach Großpolen eingewanderten Tuchmacherei überflügelt wird, was freilich keine ganz neue Erkenntnis ist.

Beide Werke zeichnen sich durch einen guten wissenschaftlichen Apparat aus: ausführliche Quellen- und Schrifttumsverzeichnisse, Orts- und Sachregister, es fehlt nur ein Verzeichnis der Abbildungen.

* Gotthold Rhode, *Die Ostgrenze Polens I*, Köln-Graz 1955, (Böhlau-Verlag, 458 S., 6 Karten, 9 geneal. Tafeln), ein großangelegtes Werk, erschien als Nr. 2 in der Serie des Joh. Gottfr. Herder-Forschungsrats zu Marburg „Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart“. Die Frage der Grenze, des Grenzertums und seiner Einflüsse auf Staat, Gesellschaft und Kultur konnte im europäischen Bereich kaum eindringlicher und wirkungsvoller gestaltet werden, als wie das Rhode für den polnischen Ostraum tat; es ist bereits eine Geschichte Polens bis zum J. 1401, gesehen von einem bestimmten Gesichtswinkel aus, die uns hier geboten wird, mit einer Fülle von Hinweisen auf Sonderfragen der Politik, Kirche, Wirtschaft und Siedlung in Polen und Litauen, wozu die neueste polnische, russische und auch die gesamte ältere Literatur zu Rate gezogen und zitiert wird. Wenn auch vom Städtewesen innerhalb dieser thematischen Grenzen nicht viel die Rede sein kann, wird man doch, um seine Grundlagen in Polen zu begreifen, immer wieder zu diesem schönen Werk greifen müssen.

P. Johansen

ZUR ÜBERSEEGESCHICHTE

(Bearbeitet von Friedrich Prüser)

Als *Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt* bezeichnet W. Schultheiß seinen Aufsatz über *Die Entdeckung Amerikas und Nürnberg* (Jahrbuch f. fränkische Landesforschung, hrsg. vom Institut f. fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen, Bd. 15, 1955, S. 171—201). Die Gestalt Martin Behaims steht im Mittelpunkt der Darstellung, neben ihm Regiomontanus, der auf Grund seiner nautischen Neuerungen die Voraussetzung für die Hochseeschifffahrt schuf und damit einer der Wegbereiter der großen Entdeckungen wurde. Beide gehörten dem in seinen Vertretern hier im einzelnen gekennzeichneten Nürnberger Humanistenkreis an, der sich in dieser Zeit auf das eifrigste mit geographischen Problemen befaßt und sie sehr gefördert hat. Behaim verpflanzte die verbesserten Navigationsmethoden seines Lehrers Regiomontanus nach Portugal und nahm an der Fahrt des Cão nach Südafrika bis vor die Kongomündung und in die Walfischbay teil. Bei weiteren Expeditionen war er nicht dabei; aber sowohl Columbus wie Magelhães beriefen sich auf ihn, wenn sie die Richtigkeit ihrer Pläne beweisen wollten. Über all dieses hinaus hat Nürnberg einen kaum zu unterschätzenden Beitrag für die Verbreitung der Anschauung von der Kugelgestalt der Erde und der Kenntnis über die neue Welt in gelehrten Kreisen und im Volke geleistet. Eine eigene wirtschaftliche Betätigung im Fernhandel über die Ozeane konnte unter den obwaltenden Umständen auf die Dauer indessen nicht zum Erfolge führen, so sehr der junge Humanist Christoph Scheurl auch seiner Heimatstadt bereits 1506 eine planmäßige Ausfuhr nach Übersee empfahl.

M. Mittler, *Mission und Politik, Untersuchungen über das Kolonialimperium Karls V.* (Wirtschaft, Gesellschaft, Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte. 4. Bd. Zürich 1951) ist eine in systematischem Aufbau und ebensolcher Durchführung trefflich gelungene Studie zur Problematik des spanischen Kolonialreiches in den Jahrzehnten seiner Entstehung und seines Auf- und Ausbaues. Aus der Darlegung der theologisch-juristischen Grundlagen ergibt

sich mit aller Klarheit, wie sehr die im Grunde ehrlich übernommene Missionsaufgabe der bewegende Gedanke gewesen ist; mit dem Blick auf die praktische Durchführung aber zeigt sich auch die Behinderung, die er von verschiedenen Seiten her, letzten Endes durch die von modernen Staatslehren her bestimmte Politik, erfahren mußte. So ist das Ziel einer theokratischen Gesellschaftsordnung doch nicht erreicht worden. Man vergleiche auch die Besprechung durch H. Kellenbenz (VSWG, 42. Band, 1955, S. 164).

W. Treue berichtet im Rahmen seiner wirtschafts- wie kulturgeschichtlich wertvollen Studien über den Porzellanhandel der Niederländisch-ostindischen Kompagnie und seine Auswirkungen auf das Kulturbild des Barocks und des Rokokos (VSWG Bd. 39, 1952) über *Porzellan im Handelsbereich der Österreichischen Niederlande während des 18. Jahrhunderts und Skandinaviens Einfuhr und Wiederausfuhr ostasiatischen Porzellans* (Mitt.blätter der „Freunde der Schweizer Keramik“ 29 und 30/31). Es geht uns dies näher an, weil immer auch deutsche Verhältnisse mit berührt werden, sowohl in den baltischen Häfen wie in den skandinavischen Ländern. Der Umfang des Porzellanhandels war an beiden Stellen bedeutend, wenn er bei weitem auch nicht an den Hollands heranreichen konnte. Dieser Handel, der für Skandinavien ohne eine Wiederausfuhr in die ostdeutschen, baltischen und russischen Gebiete hinein nicht zu denken war, — Polen wurde indes auch über Hamburg und Bremen versorgt —, schlug wider Erwarten viel weniger zu Buch als gemeinhin angenommen werden mag. Die kulturellen Begleiterscheinungen sind offenbar bedeutender gewesen, als der wirtschaftliche Wert. Ders. Vf. behandelt in gedrängter, ausgezeichnete Zusammenfassung *Die persisch-türkische Keramik und ihren Einfluß auf Europa* (Ebd., 32, 1955). Die Eigenständigkeit, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts an beiden Stellen sowohl künstlerisch wie wirtschaftlich ihren Höhepunkt erreichte, wird nachmals zugunsten der aus Ostasien kommenden Einflüsse aufgegeben, wobei im 18. Jahrhundert, bei der weiteren Übertragung vom vorderen Orient nach Europa, die chinesische und die japanische Ware also auf doppeltem Wege für die Entstehung eigener Porzellanherstellung wirksam geworden ist.

D. Kausche, *Johann Heinrich Sprögel und Harburg*, spricht über den mißglückten Versuch eines direkten Handelsverkehrs von Harburg nach Amerika im Jahre 1726 (Hambg. Gesch. u. Heimatblätter, hrsg. Verein f. Hambg. Gesch., Jahrg. 15, S. 307—312). Unter fiskalischen Auffassungen und Anforderungen waren alle Versuche, Harburg trotz der Nachbarschaft Hamburgs wirtschaftlich voranzubringen, in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s gescheitert. Es bot sich 1725 die Gelegenheit, durch einen auf Heimatbesuch an der Elbe weilenden pietistischen Deutsch-Amerikaner aus Pennsylvanien, eben jenen J. H. Sprögel, mit Hilfe des Schiffes „Diligentia“ einen unmittelbaren Handelsverkehr mit Nordamerika in Gang zu bringen. Das Unternehmen ging aber in einem Prozeß unter, der um den Kauf des genannten, von der begonnenen Ausreise zurückgeholten Schiffes geführt wurde.

Das ausgezeichnete, in langwierigem Quellenstudium erarbeitete Buch von E. Tooker über *Nathan Trotter, Philadelphia Merchant 1787—1853* (Harvard Studies in Business History, Bd. 13, 1955), schildert den Aufstieg eines kleinen Einfuhrkaufmanns zum Metallgroßhändler und dann zum begüterten Mann, der seine Gelder anlegt. Es zeichnet an dem Beispiel einer soliden Quäkerfamilie

ein Bild der gewaltigen Umwälzungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Wir erwähnen es hier, weil in ihm auch, obwohl nur vereinzelt, der deutschen Einwanderer gedacht wird, die als Kunden des Metallgroßhändlers in Frage gekommen sind, etwa des Kaufmanns und Gewerbetreibenden John Hoke zu Lincolnton im deutschen Teile Nordcarolinas, der seine Briefe an Trotter mit halb deutschen Ausdrücken untermischte, oder der 1803 nach Pennsylvanien gekommenen Schweizer und deutschen Redemptionisten, d. h. der Einwanderer, die ihre Überfahrt erst noch abverdienen mußten, in vielen Fällen fleißiger Handwerker, die sehr bald als Kunden für Trotter von Bedeutung wurden.

A. C. Förste, *Vom Schiffsjungen zum Harvard-Professor* (Harburger Jahrbuch V, 1955, S. 61—80), berichtet oft launig die alte christliche Seefahrt schildernd, aber mit Respekt vor dem Ernste des Stoffes, von dem schweren Lebensweg Heinrich Conrad Bierwirths, der als Bauernjunge in Moisburg bei Harburg geboren wurde, eine mehrjährige Fahrzeit auf Hamburger Segelschiffen durchmachte, dann einige Jahre in kaufmännischer Stellung in dem nach dem großen Brand von 1872 im Wiederaufbau stehenden Chicago war und es schließlich nach entbehrungsvollen, durch wirtschaftliche Schwierigkeiten gehemmten Studien auf amerikanischen Schulen und in Jena zum Professor für Germanistik an der Harvard-Universität in Cambridge bei Boston brachte — ein Deutsch-amerikaner, der immer der Heimat verbunden blieb.

H. Blöcker, *Deutsche Kolonisation in Paraguay* („Überseerundschau“, Oktober 1955, S. 44 ff.), gibt einen zwar kurzen, aber aufschlußreichen Überblick: Deutsche waren bereits als Söldner bei der Eroberung des Landes beteiligt und haben seitdem, soweit ihnen der Aufenthalt erlaubt war, zu den am meisten geschätzten Siedlern gehört, die selbst die „Grüne Hölle“ des paraguayschen Chaco zu bezwingen wußten.

H. Schiffers, *Wilder Erdteil Afrika* (Bonn 1954, Athenaeum-Verlag, 525 S.) ist mehr als nur „Das Abenteuer der großen Forschungsreisen“, wie sein Vf. das Buch im Untertitel nennt; es handelt sich vielmehr insgesamt um die Erschließung des Schwarzen Erdteils durch die Herrschaft des weißen Mannes, also auch um die Geschichte der Eroberung neben der Erforschung, um die Befriedung der weiten Länder- und Völkermassen Afrikas, wenn man diesen Ausdruck in unserem Zeitalter noch gebrauchen darf. Wenn man auch bedauern mag, daß die wirtschaftliche Erschließung, mithin die Arbeit der großen Afrika-kaufleute, in diesem Buche etwas zu kurz kommt, so ist hier doch ein ungeheurer Stoff in einem allerdings umfänglichen Band bewältigt worden, nicht in eigentlich wissenschaftlicher Form, aber unter Verwendung von chronikalischen Berichten älterer Zeit, Tagebuchauszügen, Reise- und Lebensbeschreibungen in gestraffter eigener, anregender Darstellung, die vielleicht den einen oder den anderen Leser veranlaßt, in dem in einem Verzeichnis mit 256 Nummern aufgeführten, als Quelle benutzten Schrifttum weitere Umschau zu halten. Daß darin allerdings ein Werk wie das von W. Schüssler über Adolph Lüderitz fehlt, wird man bedauern; sonst aber hat der Anteil der Deutschen an der Erschließung Afrikas, sowohl der wissenschaftlichen wie der kolonialen, die ihm gebührende Berücksichtigung gefunden. Wertvoll sind die vielen Abbildungen, zeitgenössische aus den jeweils behandelten zeitlichen Abschnitten,

wie solche von heute, und ebenso ist dies die über 11 Seiten geführte Zeittafel „5000 Jahre Afrika“.

Eine kurze, aber dennoch durch Vielgestalt und Fülle ausgezeichnete Übersicht über den Beitrag deutscher Forschung an der Erschließung der äthiopischen Landschaften gibt Erwin Mai, *Deutsche Entdecker und Forscher in Äthiopien* (Überseerundschau, Nov.-Heft 1955).

U. Stöpel, *Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag der Hansestädte mit Sansibar 1859—1861* (Wissenschaftl. Zs. d. Karl-Marx-Universität Leipzig, 4. Jahrg. 1954/55, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftl. Reihe, H. 1/2, S. 95—124), ist wertvoll in der geschlossenen Darstellung des Handels mit Sansibar und führt hier auch zu einigen neuen Ergebnissen in der Deutung von Spiel und Gegenspiel. Begrüßenswert ist ferner die Veröffentlichung der Vertragstexte und wichtigsten Zeugnisse über die Vorverhandlungen. Doch ist seine Deutung — besonders in den Eingangs- und Schlußausführungen — allzu sehr von vorgefaßten Meinungen bestimmt und wird dem Werk der hanseatischen Überseekaufleute darum nicht voll gerecht. In der Nähe sehen sie denn doch anders aus als sie hier erscheinen; daß sie „mitunter reichlich anrühige Nebengeschäfte einschließlich des Sklavenhandels“ getätigt hätten, bleibt im ganzen eine unbewiesene Behauptung.

O. Hintrager, *Südwestafrika in der deutschen Zeit* (München 1955, 262 S., 56 Bilder, 1 Karte), ist das Werk eines Mannes, der bereits 1952 zur Jan-van-Riebeeck-Feier durch eine zusammenfassende Geschichte Südafrikas die Blicke auf sich lenkte (vgl. HGbl. 72, S. 221) und von 1906—1914 eine hohe Stellung in der Verwaltung des Schutzgebietes Deutsch-Südwest-Afrika einnahm. Das brachte ihm für die Abfassung dieses Buches mit einer genauen Kenntnis von Land und Leuten um so mehr Vorteile, als er die Gefahren einer einseitigen Schau der Ereignisse glücklich zu vermeiden wußte. So hat er eine geschichtliche Darstellung geliefert, die in überschaubarem Umfang als gelungene Zusammenfassung alles des Einzelschrifttums über Deutsch-Südwest anerkannt werden muß. Angefangen von der Erwerbung und der Besitzergreifung — wir sahen Tat und Opfer des Bremer Kaufmanns Lüderitz kaum vorher auf wenigen Seiten so gut und umfassend geschildert wie hier — erlebt man über die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung und der Eingeborenenaufstände hin den Aufbau einer musterhaften, zukunftssträchtigen Überseekolonie bis zu deren ehrenvollem Ende in einem tapferen Kampfe gegen erdrückende Übermacht, wobei auch die Vorgänge in den benachbarten Burenstaaten mit besonderer Anteilnahme geschildert werden. Das Werk ist ein Erinnerungsbuch für Deutschland wie für Südwestafrika, und insofern füllt es eine Lücke aus. Es ist aber auch ein willkommenes Nachschlagewerk für jeden, der sich mit diesem Abschnitt deutscher Kolonialgeschichte beschäftigen will. Ein Anhang von Anmerkungen, eine eingehende Zeittafel, ein sorgfältig gearbeitetes Schrifttumsverzeichnis und ein Schlagwortregister helfen ihm dabei.

G. Erler, *Australien, Kontinent am Rande der Welt* (Göttingen 1953, Otto Schwartz & Co., 191 S.), ist eine umfassende länderkundliche Darstellung und nicht nur ein Erinnerungsbuch eines Mannes, der sieben Jahre, durch Krieg und Nachkriegszeit festgehalten, in jenem dem Europäer fast unbekanntem Festland zubringen mußte. Es ist beides zugleich und noch viel mehr, die anregend dargestellte wissenschaftliche Schau eines staatsrechtlich denkenden Mannes — er

ist Staatsrechtslehrer in Göttingen —, von Land und Leuten, Staat, Gesellschaft und Wirtschaft. Es läßt darüber hinaus alle Seiten wissenschaftlichen Durchdringens anklingen, nicht zuletzt die der geschichtlichen Wissenschaften. Zum ersten Abschnitt des Buches, dem „Bilde Australiens“, gehören die Ausführungen über die Bewohner und die Wirtschaft, die „Traditionen“, nämlich Geschichte, Verfassung, australische Eigenart. Der Abschnitt über das Deutschtum bietet eine gute, kennzeichnende Grundlage für Hermann Wätjens im 69. Jg. der HGbl. erschienenen Aufsatz über „Deutschland und Australien vor der Reichsgründung“. Die weiteren Hauptabschnitte des Buches betreffen „Gegenwartsprobleme Australiens“, „Australien als Handelspartner“ und „Australien als Ziel der Auswanderung“. Ein verlässliches, auf der Höhe der Zeit stehendes Nachschlagewerk ist hier geschaffen worden, das gleichzeitig aber den Vorzug hat, ein anregender Lesestoff zu sein.

G. Jacobs zum 30. Jahrestag des Instituto Alemão an der Universität Coimbra am 5. August 1955 geschriebener Aufsatz *Die deutsch-portugiesischen Wissenschaftsbeziehungen* (Forschungen u. Fortschritte, 29. Jg., 1955, S. 246—253), läßt über Reichtum und Fülle dieser Beziehungen staunen, die sich auch in den zahlreichen sorgfältigen Anmerkungen darstellen; leider fehlt aber ein Hinweis auf den Anteil hansischer Forschung an der portugiesischen Kolonial- und Wirtschaftsgeschichte, wie er neuerdings etwa in den Arbeiten von H. Kellenbenz ausgedrückt wird.

Zum Schluß sei auf zwei Veröffentlichungen hingewiesen, die, wenn sie auch stofflich nicht zur Überseegeschichte beitragen, doch dem Forscher die Wege zu dafür in Frage kommenden Quellen zeigen können. E. Posner, *20 Jahre Nationalarchiv der Vereinigten Staaten von Nordamerika*, gibt ein anschauliches Bild von der gewaltigen Leistung, die in kurzer Frist mit dem äußeren und inneren Aufbau dieses Riesenarchivs vollbracht worden ist, während H. Kellenbenz eine sehr willkommene Übersicht über *Mexikanische Archive* gibt (Archivalische Zschr., 50./51. (Jubiläums-)Bd., München 1955, S. 91—108, 109—116).

AUTORENREGISTER

Abel 152, Ammann 133, Andersson 198, Antholz 174, Appuhn 164, Assmann 165, Aubin 107, 133, 137, 161, Bazilevič 204, Bäcksbäcka 202, Bechtel 158, Behrens 152, Beresford 195, Bessel 149, 178, Bierbach 117, Biernat 188, Biskup 186, 187, 190, Blöcker 215, Blumfeldt 208, Bodniak 186, Bolin 169, Borchers 173, Börtzler 180, v. Brandt 174, 175, Bridburg 195, Bruns 175, Byrska 167, Cieślak 138, 139, 146, Conrad 183, Conradis 178, Cordes 135, 163, Dietsch 180, Dösse-ler 171, Dreijer 165, Dumrese 142, Dziewulski 184, Enemark 198, Engel 135, Enkenstein 161, Entholt 178, Erler 216, Forstreuter 189, 209, Förste 215, Gascon 196, Gierszewski 191, Glöckner 146, Górski 190, Gould 195, Grekov 204, Gringmuth-Dallmer 117, Grundmann, G. 175, Grundmann, H. 134, 140, Gumowski 189, 211, Gundelach 141, Haarnagel 162, Haase 139, Halila 201, Hasse 175, Heffter 140, Helm 148, Henningsen 151, Herrmann 184, Hieke 150, Hildebrand 199, Hingst 160, 164, Hinton 195, Hintrager 216, Hirsch 158, Hofmeister 134, Hootz 175, Hömberg 107, 112, Hubatsch 151, Jacob 179, Jacobs, G. 217, Jacobs, U. 172, Jaakkola 200, 201, Janin 203, Jankuhn 163, 182, Jansma 193, Jądzewski 167, 185, Jeannin 192, Jellema 161, Jenkis 182, Jessen 180, Jizuka 134, Johansen 113, 206, Johnsen 200, Jorberg 147, Just 132, Jutikkala 201, Kaeber 184, Kafengauz 206, Kamińska 167, Kamphausen 182, 197, Kausche 177, 214, Kellenbenz 217, Kellinghusen 177, Kerling 141, Keuning 145, Keyser 134, 189, Kiersnowski 167, Kirchner 206, v. Klocke 109, Klose 181, Kmiecinski 167, Kočka 168, Koppe 133, 156, Koranyi 210, Korchov 205, Korlén 173, Kossmann-Putto 126, Kowalenko 168, König 135, Krapp 206, Kroman 197, Krysiak 168, Kuczyński 210, Kuske 171, Kuujo 201, Lagman 208, Lammers 182, Laur 160, 163, Lechnicki 168, Lenz 207, Ljesnikov 205, Lucke 180, Ludat 166, 175, Ludwig 184, Luukko 200, 201, Luykx 143, Lülfiing 141, Maćzak 211, 212, Magoun 146, Mai 216, Maleczyńska 185, Małowist 123, 211, Marcus 146, Maréchal 192, Maris 193, Maschke 132, Mathiex 196, Matthaei, G. 173, 174, Matthaei, J. 173, Matysik 187, Mayer-Maly 154, McDonnell 140, Mittler 213, Möhlenbrock 198, Möhlmann 135, Möller 178, Müller, K. O. 155, Müller, Th. 172, Münch 166, Naan 207, Nance 147, Nasonov 205, Neugebauer 175, Niermeyer 134, Niitemaa 129, 201, v. Nordenskjöld 164, Noreen 198, Oesau 148, Oja 201, Origo 197, Ostrowska 168, Ottervik 198, Pape 171, Paszkiewicz 202, Pauls 140, Peters 178, 180, Petri 107, 110, Peuß 110, Pfeiffer 107, Piefke 179, Plümer 172, Pohjolan-Pirhonen 200, Posner 217, Postan 154, Prescher 173, Pries 181, Prims 192, Prüser 179, 180, Quirin 183, Rach 183, Redlich 158, Reetz 176, Reincke 176, Reklaitis 209, Rhode 213, Riehm 160, Riering 113, Rister 209, Rosén 201, Rowen 194, Rörig 133, Rys'kin 205, Sahlberg 201, Sander 138, Saß 208, Scharff 182, Schiffers 215, Schilling 142, Schindler 162, Schott 145, Schreiner 153, Schubert 160, Schultheiß 213, Schultz 172, Schwartz 184, Schwarzwälder 114, 179, 180, Schwebel 179, Schweineköper 136, Serbina 205, Sieg 176, Sievert 182, Slaski 168, Soom 208, Spanuth, H. 172, Spanuth, J. 160, Spasskij 206, Spieß 140, Stagg 200, Starodubec 205, Steffens 162, Steinbach 133, 170, Steinberg 141, Stelzer 172, Stender-Petersen 164, Stichtenoth 160, Stoklickaja-Tereškovič 205, Stöpel 216, Strazdin 207, Sundwall 202, Suvanto 200, Thöne 172, Thümmeler 113, Timme 171, Tooker 214, Treue 157, 214, Tschentscher 177, Tuulse 208, Tymieniecki 166, Tync 185, Unger 193, van Winter 138, Vassar 207, Verbruggen 146, Vinogradov 206, Virkkunen 201, Weber 154, Weise 119, Wendland 173, Wendrich 181, Westendorp-Boerma 193, Westermann 149, Wilhelm-Kästner 110, Willan 195, Winter 147, v. Winterfeld 108, 110, v. Witzendorff 179, Woehlkens 173, Wojtowicz 191, Wolf 165, v. Wrangel 208, Zeids 207, Zientara 211, 212, Zimin 205, Zins 187, Zutis 207.

JAHRESBERICHT 1955/56

Die Pfingsttagung 1955 fand in Minden statt und verlief im hergebrachten schönen Rahmen, vor allem dank der Gastlichkeit der Stadt, die sich schon 1935 als Tagungsort besonders bewährt hatte. Vorträge wurden gehalten von Prof. Sproemberg, Leipzig (Die Bürger und der Staat in den Niederlanden am Anfang des 12. Jahrhunderts), Pierre Jeannin, Paris (Antwerpen und die Ostsee im 16. Jahrhundert), Dozent Kellenbenz, Würzburg (Der internationale Pfeffermarkt und die Hansestädte um 1600), Dipl.-Ing. Meinhardt, Minden (Minden — die Rolle einer preußischen Stadtbefestigung in landesgeschichtlicher, stadtgeschichtlicher und baugeschichtlicher Beziehung) und Dr. Woehlken, Uelzen (Das wahre Gesicht der Pest. Die großen Seuchen als Teil der Bevölkerungsgeschichte). Es wurde besonders begrüßt, daß erstmals in der Geschichte des HGV ein französischer Vortragender sprach. Die schon auf der Braunschweiger Tagung des Vorjahres eingeführte Aussprache über die Vorträge (am zweiten Tagungsnachmittag) fand wiederum Anklang und soll beibehalten werden; gleichzeitig traten auch die anwesenden hansestädtischen Archivare zu einer Sitzung zusammen, auf der Fragen der archivischen Zusammenarbeit besprochen wurden. Der abschließende Tagesausflug führte über Bückeburg, Rinteln, Kloster Möllenbeck nach der Porta Westfalica.

Die Mitgliederbewegung zeigte wieder einen erfreulichen zahlenmäßigen Zuwachs, vor allem durch den Eintritt zahlreicher neuer Mitglieder aus der östlichen Hälfte Deutschlands. Es wurden neu aufgenommen 37 Einzelmitglieder (34 aus Deutschland, 3 aus dem Ausland) und folgende 15 körperschaftlichen Mitglieder (darunter einige Wieder-Eintritte): die Städte Berlin (Ost), Brandenburg, Halle, Havelberg, Leipzig, Osterburg, Perleberg, Quedlinburg, Schwerin, Stralsund; Universitätsbibliothek Amsterdam; Friedrich Meinecke-Institut der Freien Universität, Berlin; Museum für Deutsche Geschichte, Berlin; Landeshauptarchiv Brandenburg, Potsdam; Kreisverwaltung Unna/Westf. Ausgeschieden sind 7 Mitglieder, darunter bedauerlicherweise die Städte Lippstadt und Paderborn. Durch den Tod verlor der Verein 2 Mitglieder: Kaufmann F. P. Baart de la Faille (Ouddorp, Niederl.), Reg.-Vermessungs-Rat a. D. Heinrich Diederichs (Soest). — Der Zuwachs an Mitgliedern betrug somit 43.

Im Vorstand traten folgende Veränderungen ein: Neu in den Vorstand gewählt wurde Prof. Dr. Heinrich Sproemberg (Leipzig). Die turnusgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder Archivdirektor Dr. Prüser (Bremen) und Prof. Dr. Schramm (Göttingen) wurden wieder

gewählt. Der Vorstand erwählte außerdem den bisherigen Vorsitzenden, Präsidenten i. R. Helms, dessen Amtszeit ebenfalls abgelaufen war, erneut zum Vorsitzenden.

Schließlich hat die Mitgliederversammlung den langjährigen früheren Vorsitzenden, Senator i. R. Dr. Georg Kalkbrenner, in Würdigung seiner großen Verdienste um den Hansischen Geschichtsverein zum Ehrenmitglied des Vereins erwählt.

Die im vergangenen Jahr bereits angebahnte Ausdehnung der Vereinstätigkeit über die Zonengrenzen hinweg machte erfreuliche Fortschritte. Aus technischen, insbesondere auch finanziellen Gründen machte die derzeitige Teilung Deutschlands einen besonderen, losen Zusammenschluß der Mitglieder in der östlichen Hälfte notwendig: auf einer Tagung in Leipzig am 5. Oktober 1955 konstituierte sich daher die „Arbeitsgemeinschaft in der DDR“ des Hansischen Geschichtsvereins, die durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß vertreten wird. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, so lange die Teilung Deutschlands andauert, im Rahmen des HGV die hansische Forschung in ihrem Bereich materiell und ideell zu fördern; das soll insbesondere durch Vorträge und Arbeitstagungen, Unterstützung von Archivarbeiten und Forschungsreisen und durch Herausgabe von Veröffentlichungen geschehen. Für die aus der Arbeitsgemeinschaft hervorgehenden Veröffentlichungen soll in erster Linie die Reihe der „Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte“ zur Verfügung stehen, die nunmehr unter dem Titel „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, herausgegeben im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins“ wieder aufgenommen werden soll (Verlag Böhlau, Weimar). Die Entscheidungen über die Aufnahme in diese Reihe trifft der Vorstand des HGV, der im Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft durch Prof. Sproemberg vertreten ist. Zur Finanzierung aller in den Bereich der Arbeitsgemeinschaft fallenden Aufgaben — wozu auch Forschungsreisen westdeutscher und ausländischer Mitglieder des HGV gehören — dient das Weimarer Konto des Vereins, auf das die Beiträge der in der Arbeitsgemeinschaft erfaßten Mitglieder eingezahlt werden. Der Vorstand hat umgekehrt auch Mittel bereitstellen können, aus denen Archivreisen ostdeutscher Mitglieder des HGV in Westdeutschland bestritten werden können; drei solcher Reisen wurden im Berichtsjahr bereits durchgeführt, wobei die Archive Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hamburg, Köln und Lübeck besucht und benutzt werden konnten.

Die Arbeitsgemeinschaft hat ferner am 20./21. Februar 1956 eine Tagung in Leipzig durchgeführt. Dabei erstattete Prof. Sproemberg einen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Ausschusses und Oberbürgermeister Kolm (Wismar) berichtete über die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft. Vorträge wurden gehalten von Prof. v. Brandt, Lübeck (Gegenwärtige Lage und Zukunftsaufgaben der hansischen Geschichtsforschung),

Archivdirektor Dr. Prüser, Bremen (Die hanseatischen, insbesondere bremischen Konsulatsakten als Quelle für die Erforschung der Überseegeschichte), Oberarchivrat Dr. von Lehe, Hamburg (Handelswege und Handelspartner hamburgischer Kaufleute in der Frühzeit der Hanse) und Herrn Olechnowitz, Rostock (Die Produktionsverhältnisse im Schiffbau und Schiffbauhandwerk der späten Hansezeit).

Der Vorstand hofft, daß diese Anfänge einer über die Zonengrenzen hinwegreichenden wissenschaftlichen und organisatorischen Arbeit des HGV sich weiterhin bewähren werden. Er richtet an alle Mitglieder des Vereins die Bitte, das Ihre dazu beizutragen, daß wenigstens in unserem althansischen Arbeitsgebiet die wissenschaftliche und geistige Einheit erhalten bleibt.

Von den Veröffentlichungen des Vereins erschien Band 73 (1955) der Hansischen Geschichtsblätter im gewohnten Umfang. Die Drucklegung von Band 12 der Quellen und Forschungen (Heinsius, Schiff der hansischen Frühzeit) konnte wegen unvorhergesehener Verzögerungen im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Der Band wird daher erst im Laufe des Jahres 1956 ausgegeben werden.

Die Finanzlage des HGV kann weiterhin als befriedigend bezeichnet werden, wobei aber nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die großen Arbeitsvorhaben — Hanserezesse, Hansisches Urkundenbuch — immer noch ruhen und auch die Herausgabe der Pfingstblätter noch nicht wieder aufgenommen werden konnte. Der wissenschaftliche Tätigkeitsrahmen des HGV ist also nach wie vor sehr viel enger gespannt, als der Weite des Aufgabengebietes angemessen wäre. Jedoch konnte auch in diesem Geschäftsjahr wieder eine bescheidene Rückstellung für die künftige Finanzierung größerer Editionsarbeiten vorgenommen werden. — Es wird dankbar vermerkt, daß einige Mitgliedstädte im vergangenen Jahr ihre Beitragssätze etwas erhöht haben; auch wirkte sich diesmal zuerst die Erhöhung der Beiträge der Einzelmitglieder von 6,— DM auf 10,— DM aus. Viele Städtemitglieder zahlen allerdings auch heute noch die gleichen, z. T. sogar geringere Beiträge, wie im 19. Jahrhundert und vor dem ersten Weltkrieg; da die Druckkosten allein in den letzten fünfzig Jahren um mehr als das Dreifache gestiegen sind, bedeutet das natürlich eine entsprechende Minderung der Leistungsfähigkeit des Hansischen Geschichtsvereins. Mit besonderem Dank dürfen jedoch wieder größere Zuwendungen des Bundesministers des Innern und vor allem der Possehl-Stiftung zu Lübeck verzeichnet werden; ein sehr erheblicher Teil der Vereinstätigkeit beruhte auch in diesem Jahr wieder auf diesen Sonderzuweisungen.

MITGLIEDERLISTE DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

Vorbemerkung des Schriftführers:

Das Mitgliederverzeichnis des HGV wurde zuletzt im Band 30 (1925) der Hansischen Geschichtsblätter veröffentlicht. Es scheint uns an der Zeit, diesen Brauch nach 31jähriger Pause nun wieder aufzunehmen. Das geschieht im folgenden in der altgewohnten Form, geordnet nach den Wohnsitzen der Mitglieder, damit jedermann leicht einen Überblick darüber gewinnen kann, wo der Verein heute durch Mitglieder vertreten ist, wo sich das hansegeschichtliche Interesse zu konzentrieren — und wo es zu fehlen scheint. Die Liste gibt den Stand vom 1. April 1956.

Unser Verzeichnis spiegelt die zahlreichen umstürzenden Ereignisse der letzten Jahrzehnte deutlich wider. Vielleicht fällt vor allem der Rückgang der Mitgliederzahl ins Auge: im Jahre 1925 zählte der HGV 129 körperschaftliche Mitglieder (darunter 55 Städte) und 373 Einzelmitglieder — das vorliegende Verzeichnis führt zwar 133 körperschaftliche Mitglieder (darunter 63 Städte) auf, aber nur noch 249 Einzelmitglieder; insgesamt also ein Rückgang um 120 Mitglieder, von 502 auf 382, und dazu eine deutliche Verschiebung von der persönlichen auf die anstaltliche Mitgliedschaft.

Hierfür sind verschiedene zeitgeschichtliche Ursachen maßgebend. Im Jahre 1928 hatte der Hansische Geschichtsverein die höchste Mitgliederzahl während seines bisherigen Bestehens mit 661 erreicht. Seitdem aber setzte ein reißender Niedergang ein. In den fünf Jahren der großen Weltwirtschaftskrise (1929—33) hat sich die Mitgliederzahl um nicht weniger als 239 verringert. Diesem Aderlaß stand in den folgenden Jahren (1934—39) nur ein kärglicher Zuwachs um 12 gegenüber. Von dem Mitgliederbestand des Jahres 1939 schließlich (434) fanden sich in den Jahren nach Kriegsende nur knapp zwei Drittel (269) wieder ein; der Rest war gefallen, gestorben, verschollen oder durch veränderte politische Verhältnisse unerreichbar abgetrennt.

Diese Vorgänge müssen bei Betrachtung der jetzigen Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Es muß auch beachtet werden, daß die Mitgliederliste von 1925 noch 50 Mitglieder (also 10 %) mit Wohnsitzen östlich der Oder und der Ostsee aufführen konnte; dort hat der HGV heute keine Mitglieder mehr. — Auch die Zahl der persönlichen Mitglieder im Auslande hat aus naheliegenden Gründen einen besonders starken Rückgang erfahren: von 44 (1925) auf 30 (1956).

Schließlich lehrt der Vergleich zwischen 1925 und 1956 aber noch eins, was nicht allein den HGV, sondern wohl fast alle landes- und ortsgeschichtlichen Vereinigungen betrifft: den Rückgang in der Zahl der eigentlichen „Liebhaber“, der Geschichtsfreunde aus den Kreisen des Bürgertums, die als Kaufleute, Gewerbetreibende, Beamte, Lehrer und Juristen oft einen ganz anderen Hauptberuf ausübten, aber mit dem Herzen bei der Sache waren. Sie haben ursprünglich überall die große Mehrzahl der Mitglieder gestellt, die Vereine vielfach geradezu gegründet und jedenfalls in der Hauptsache getragen. Noch die Namen

und die Anzahl der Mitglieder in Bremen, Hamburg und Lübeck im Verzeichnis von 1925 zeigen dies alte Verhältnis ziemlich deutlich. Die Veränderung, die in dieser Hinsicht inzwischen eingetreten ist, hat bekannte, sowohl geistesgeschichtliche, als auch wirtschaftliche und soziale Ursachen. — Zweifellos auch lokale und persönliche Gründe dürften hingegen dafür maßgebend sein, wenn die „Frequenz“ des HGV in den einzelnen Orten und Landschaften so auffällige Unterschiede zeigt, wie das ebenfalls aus unserer Liste ersichtlich ist. So erscheinen unter den althansischen „Großstädten“ heute etwa Lübeck (23), Hamburg (27) und Bremen (12) noch mit relativ zahlreichen Einzelmitgliedern, während in Braunschweig nur 4, in Köln 3, Soest 2 und in Dortmund gar nur ein persönliches Mitglied zu verzeichnen ist — von Danzig (1925: 15) und anderen, heute ganz fehlenden Städten zu schweigen. Auch soll es als auffällige und bedauerliche Tatsache nicht verschwiegen werden, daß im Westen Deutschlands hier und da sogar die Leiter großer hansestädtischer Archive — und fast überall die Bibliothekare — unter den persönlichen Mitgliedern fehlen; während anderwärts (z. B. in Magdeburg) das gesamte wissenschaftliche Archivpersonal die Mitgliedschaft erworben hat.

Wenn der HGV mit der jetzt kleineren Mitgliederzahl trotzdem zuversichtlich in die Zukunft sieht, so darf man vielleicht vor allem auf drei Umstände hinweisen, die das nachfolgende Verzeichnis ebenfalls deutlich erkennen läßt: 1) die Verteilung der Mitglieder über das ganze heutige Deutschland, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Zonengrenze; 2) den relativ großen Zuwachs an Einzelmitgliedern in den letzten Jahren — von den 249 Einzelmitgliedern sind nicht weniger als 115 erst in den letzten fünf Jahren eingetreten; 3) die zunehmende Zahl der Städtemitglieder — der HGV hat noch nie so viele alte Hansestädte zu seinen Mitgliedern gezählt, wie gegenwärtig.

I. Körperschaftliche Mitglieder

A. In Deutschland

Anklam

Stadtverwaltung

Attendorf/Westf.

Stadtverwaltung

Augsburg

Fuggerarchiv

Aurich/Ostfriesl.

Staatsarchiv

Berlin (West)

Friedrich Meinecke-Institut d. Freien
Universität

— (Ost)

Magistrat von Groß-Berlin

Deutsche Staatsbibliothek

Historisches Seminar d. Humboldt-
Universität

Museum f. Deutsche Geschichte

Bielefeld

Stadtverwaltung

Hist. Verein f. d. Grafschaft

Ravensberg

Bocholt/Westf.

Stadtverwaltung

Bonn a. Rh.

Universitätsbibliothek

Brandenburg a. d. Havel

Stadtverwaltung

Braunschweig

Stadtverwaltung

Breckerfeld/Westf.

Verkehrs- u. Heimatverein

Bremen

Senat der Freien Hansestadt

Focke-Museum

Handelskammer

- Historische Gesellschaft
 Staatsarchiv
 Firma Wilts & Co.
 Coesfeld/Westf.
 Stadtverwaltung
 Dorsten/Westf.
 Amtsverwaltung
 Dortmund
 Stadtverwaltung
 Hist. Verein f. Dortmund u. d.
 Grafschaft Mark
 Duisburg
 Stadtverwaltung
 Einbeck
 Stadtverwaltung
 Freiburg i. Br.
 Universitätsbibliothek
 Göttingen
 Stadtverwaltung
 Hist. Seminar d. Universität
 Staatl. Archivlager
 Universitätsbibliothek
 Goslar
 Stadtverwaltung
 Greifswald
 Stadtverwaltung
 Hist. Institut d. Universität
 Halle a. d. Saale
 Stadtverwaltung
 Hamburg
 Senat der Freien und Hansestadt
 Archiv d. Evangelisch-Lutherischen
 Kirche
 Commerzbibliothek
 Germanisches Seminar d. Universität
 Historisches Seminar d. Universität
 Museum f. Kunst u. Gewerbe
 Seminar f. deutsches u. nordisches
 Recht a. d. Universität
 Staatsarchiv
 Wirtschaftsgeschichtliche Forschungs-
 stelle e. V.
 Hameln
 Stadtverwaltung
 Hamm/Westf.
 Stadtverwaltung
 Hannover
 Stadtverwaltung
 Landesbibliothek
 Havelberg
 Stadtverwaltung
 Heidelberg
 Hist. Seminar d. Universität
 Universitätsbibliothek
 Herford/Westf.
 Stadtverwaltung
 Verein für Heimatkunde
 Hildesheim
 Stadtverwaltung
 Höxter
 Stadtverwaltung
 Kiel
 Hist. Seminar d. Universität
 Institut f. Weltwirtschaft
 Stadtbücherei
 Universitätsbibliothek
 Köln
 Stadtverwaltung
 Historisches Seminar d. Universität
 Seminar f. Wirtschaftsgeschichte
 a. d. Universität
 Böhlau-Verlag KG
 Leer/Ostfriesl.
 Verein f. Heimatschutz u. Heimat-
 geschichte
 Leipzig
 Stadtverwaltung
 Institut f. allgemeine Geschichte
 a. d. Universität
 Universitätsbibliothek
 Lemgo
 Stadtverwaltung
 Lübeck
 Senat der Hansestadt
 Archiv der Hansestadt
 Kaufmannschaft zu Lübeck
 Lüneburg
 Stadtverwaltung
 Magdeburg
 Stadtverwaltung
 Landeshauptarchiv
 Marburg a. d. Lahn
 Hist. Seminar d. Universität
 Universitätsbibliothek
 Merseburg
 Deutsches Zentralarchiv II
 Minden
 Stadtverwaltung

- München**
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv
 Monumenta Germaniae Historica
 Seminar f. Wirtschaftsgeschichte
 a. d. Universität
- Münster**
 Stadtverwaltung
 Verwaltung d. Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe
 Hist. Seminar d. Universität
 Westfälischer Heimatbund
- Northeim**
 Stadtverwaltung
- Oldenburg i. O.**
 Staatsarchiv
- Osnabrück**
 Stadtverwaltung
- Osterburg/Altmark**
 Stadtverwaltung
- Perleberg**
 Stadtverwaltung
- Potsdam**
 Landeshauptarchiv
- Quedlinburg**
 Stadtverwaltung
- Recklinghausen**
 Stadtverwaltung
- Rostock**
 Stadtverwaltung
 Hist. Seminar d. Universität
 Jur. Seminar d. Universität
 Universitätsbibliothek
- Salzwedel**
 Stadtverwaltung
- Schleswig**
 Landesarchiv
- Schwerin/Meckl.**
 Stadtverwaltung
 Landesbibliothek
 Landeshauptarchiv
- Soest**
 Stadtverwaltung
- Stade**
 Stadtverwaltung
 Stader Geschichts- u. Heimatverein
- Stendal**
 Stadtverwaltung
- Stralsund**
 Stadtverwaltung
- Tangermünde**
 Stadtverwaltung
- Tübingen**
 Universitätsbibliothek
- Uelzen**
 Stadtverwaltung
- Unna/Westf.**
 Stadtverwaltung
 Kreisverwaltung
- Warendorf/Westf.**
 Stadtverwaltung
- Weimar**
 Verlag Herm. Böhlau Nachf.
- Wesel**
 Stadtverwaltung
- Wismar**
 Stadtverwaltung
- B. Im Ausland**
- Amsterdam**
 Universitätsbibliothek
- Antwerpen**
 Stadtverwaltung
- Arnhem/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Bolsward/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Deventer/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Groningen/Niederl.**
 Stadtarchiv
- Harderwijk/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Kampen/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Leeuwarden/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Stockholm**
 Stadtarchiv
- Utrecht**
 Stadtverwaltung
 Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis an der Universität
- Visby/Gotland**
 Stadtverwaltung
- Zutphen/Niederl.**
 Stadtverwaltung
- Zwolle/Niederl.**
 Stadtverwaltung

II. Einzelmitglieder

(In Klammern hinter den Namen das Jahr des Eintritts in den HGv)

- A. In Deutschland**
- Altena / Westf.**
Dr. Ernst Jürgen Freese, Stud.Rat (1944)
- Anklam**
Hermann Scheel, Stadtarchivar (1954)
- Asperden b. Goch/Rhld.**
Dieter Schepper, Lehrer (1940)
- Baiersbronn / Württ.**
Dr. Wilhelm Rönneberg, Landgerichtsrat (1928)
- Beckum / Westf.**
Anton Schulte, Sippenforscher (1936)
- Berlin**
Dr. Willy Hoppe, Prof. (1921)
Friedrich Jorberg, wiss. Assistent (1947)
Dr. Paul Kaegbein, Bibliotheksrat (1949)
Dr. Werner Last, Stud.Rat (1927)
Dr. Anne Marie Reinold (1932)
Frau Luise Rörig (1953)
- Bochum**
Dr. Walther Hof, Bürgermeister a. D. (1947)
Dr. Friedrich Lammert, Ob.Stud.Direktor (1947)
Fräulein Maria Wetki, Stud.Ass. (1951)
- Bonna. Rh.**
K. O. Benninghaus, Ob.Reg.Rat (1942)
Dr. Edith Ennen, Stadtarchivarin (1953)
- Braunschweig**
Dr. Wilhelm Jesse, Mus.Direktor, Prof. (1927)
Dr. Erich v. Sarnowski (1947)
Dr. Dr. Werner Spieß, Archivdirektor, Prof. (1927)
Dr. Fritz Timme, Dozent (1935)
- Bremen**
Dr. Hans Heinrich Brinkmann, Schriftleiter (1939)
Dr. Johannes Dreier, Ob.Reg.Rat i. R. (1921)
- Dr. Richard Duckwitz, Senator a. D. (1925)
Dr. A. Düker, Stud.Rat (1952)
Dr. Hermann Entholt, Senatssyndikus i. R., Prof. (1909)
Stephan von Gröning (1940)
Fritz Peters, Archiv-Amtmann (1951)
Dr. Friedrich Prüser, Archivdirektor (1925)
Dr. Herbert Schwarzwälder (1954)
Dr. Karl-Heinz Schwebel, Archivrat (1948)
Frau Gertrud Seedorf, Stud.Rätin (1955)
Dr. Heinz Wohlers, Prof. (1952)
- Bremervörde**
Hans B. Friese, stud.phil. (1955)
- Burg b. Magdeburg**
Robert Loef, Verleger (1942)
- Buxtehude**
Fräulein Margarete Schindler (1950)
- Celle**
Dr. Jürgen Ricklefs, Stadtarchivar (1953)
- Cuxhaven**
Max Krüger, cand.phil. (1954)
- Dorsten / Westf.**
Gerd Dahl, Dipl.Kaufmann (1955)
- Dortmund**
Dr. Luise v. Winterfeld, Archivdirektorin i. R. (1927)
- Eckernförde**
Fräulein Dorothea Liedke, Stud.-Rätin (1952)
- Emden**
W. Rückert, Dipl.Ing. (1937)
- Espelkamp - Mittwald / Westf.**
Dr. Roland Seeberg-Elverfeldt (1934)
- Falkenstein / Vogtl.**
Dr. Wolfgang Eger (1955)
- Flensburg**
Dr. Georg Lechner, Ob.Stud.Direktor (1925)
Fräulein Helga Rossi, cand.phil. (1951)

- Frankfurt a. M.
Dr. h. c. Dr. Hermann Meinert, Stadtarchivdirektor (1930)
- Freiburg i. Br.
Dr. Hans Thieme, Un.Prof. (1950)
- Geesthacht/Elbe
Dr. Toni Bergmann (1944)
- Glückstadt/Elbe
Frau Wanda Oesau (1953)
- Göttingen
Dr. Otto Fahlbusch, Mus.Direktor (1948)
Dr. Julius v. Gierke, Un.Prof. (1918)
Dr. Walther Hubatsch, Un.Prof. (1947)
Dr. Hans Koeppen, Staatsarchivrat (1951)
Dr. Percy Ernst Schramm, Un.Prof. (1927)
- Greifswald
Konrad Fritze (1956)
Dr. Adolf Hofmeister, Un.Prof. (1906)
Dr. Hanns Schildhauer (1955)
Dr. Arno Schmidt, Ob.Stud.Rat (1938)
Dr. Roderich Schmidt, wiss. Assistent (1954)
Dr. Ruth Schmidt, wiss. Ob.Assistentin (1954)
Fräulein Gisela Simon, Universitätsarchivarin (1956)
- Greven/Westf.
Frau Marianne Schründer-Proel (1927)
Josef Temming, Fabrikant (1947)
- Halle a. d. Saale
Burkhard Tschirch, stud.phil. (1955)
- Hamburg
Dr. Jürgen Bolland, Archivrat (1950)
Dr. Otto Brunner, Un.Prof. (1955)
Rolf Denker, cand.phil. (1955)
Carl-Heinz Gramß, cand.phil. (1955)
Dr. Gert Hatj, Mus.Assistent (1952)
Dr. Paul Heinsius, Stud.Assessor (1953)
Dr. Ernst Hieke (1949)
Dr. Paul Johansen, Un.Prof. (1940)
Dr. Dietrich Kausche, Archivrat (1951)
Dr. Hans Kellinghusen, Ob.Archivrat i. R., Prof. (1907)
Willi Klein, Ob.Post-Inspektor i. R. (1925)
Dr. Ludwig Lahaine, Stud.Rat (1921)
- Dr. Walter Lammers, Un.-Dozent (1954)
Dr. Erich von Lehe, Ob.Archivrat (1931)
Frau Hildegard v. Marchthaler, Genealogin (1949)
Dr. Kurt Detlef Möller, Archivdirektor (1937)
Fräulein Ingeborg Never, Mittelschullehrerin (1955)
Dr. Johannes Paul, Un.Prof. (1928)
Dr. Elisabeth Peters (1936)
Dr. Heinrich Reincke, Archivdirektor i. R., Prof. (1910)
Dr. med. Erich Röper (1925)
Dr. Hermann Schulze-v. Lasaulx, Un.Prof. (1952)
Dr. Karl Struve, Staatsrat i. R. (1921)
Dr. Annelise Tecke, Archivrätin (1949)
Dr. Helmuth Thomsen (1939)
Dr. Albrecht Timm, Un.Prof. (1954)
Konrad Ullmann, stud.phil. (1954)
- Hamel
Dr. Paul Lohmann (1927)
- Hannover
Dr. Richard Lies, Stud.Rat (1938)
Dr. Georg Schnath, Staatsarchivdirektor, Prof. (1938)
Hans Szymanski (1944)
- Heßel b. Basbeck/Niederelbe
Hans Rumpel, Lehrer (1955)
- Hildesheim
Dr. Rudolf Zoder, Stadtarchivrat (1955)
- Holm-Seppensen, Kr. Harburg
Dr. Barbara Radke-Sieb (1947)
- Holzminde
Dr. Johannes Theunisz, Archivaris (1939)
- Itzehoe
Wilhelm Arens, Rektor (1954)
- Jena
Dr. Heinz Gaessner-Hjertén, Un.Prof. (1924)
- Kassel
Dr. Siegfried Mews (1929)
- Kiel
Dr. Erwin Aßmann, Ob.Stud.Rat, Prof. (1948)
Dr. Erich Bielfeldt, Stud.Rat (1940)
Dr. A. W. Fehling, Min.Rat (1929)

- Hans Harald Hennings (1937)
 Dr. Friedrich Hoffmann, Un.Prof. (1953)
 Dr. Karl Jordan, Un.Prof. (1950)
 Dr. Hans Dietrich Nicolaisen (1954)
 Dr. Heinz Rautenberg (1928)
 Dr. Hans-Jürgen Süberkrüb (1951)
- Köln
 Dr. Ludwig Beutin, Un.Prof. (1925)
 Dr. Günter Schmölders, Un.Prof. (1948)
 Dr. Hans Spiegel, Dipl.Kaufmann (1954)
- Langen, Kr. Wesermünde
 Burchard Scheper, cand.phil. (1954)
- Leipzig
 Dr. Gerhard Heitz (1953)
 Johannes Kalisch, wiss. Oberassistent (1956)
 Manfred Kossok, wiss.Assistent (1956)
 Dr. Walter Markov, Un.Prof. (1955)
 Dr. Ernst Müller, Stadtarchivar (1955)
 Heinz Pannach, wiss. Assistent (1955)
 Dr. Heinrich Sproemberg, Un.Prof. (1921)
 Manfred Unger, wiss.Assistent (1955)
 Dr. Hans Walther (1955)
- Lemgo / Lippe
 Dr. Elfriede Rensing (1950)
 Gustav Thomsen (1950)
- Lübeck
 Kurt Adler, Buchhändler (1953)
 Werner Asmus, stud.jur. (1954)
 Dr. Ahasver v. Brandt, Archivdirektor, Prof. (1935)
 Paul Brockhaus, Ob.Stud.Rat i. R., Prof. (1925)
 Wolfgang Bruns, Verw.-Angestellter (1953)
 Erwin Buchwald, Rechtsanw. u. Notar (1950)
 Adolf Christern, Kaufmann (1929)
 Hans-Joachim Evers, Senator (1954)
 Dr. Georg Fink, Archividirektor i. R. (1920)
 Emil Helms, Präsident i. R. (1947)
 Dr. Georg Kalkbrenner, Senator i. R. (1905)
 Heinrich Keibel, Landgerichtsrat i. R. (1953)
 Adolf Kemper, Archiv-Oberinspektor i. R. (1920)
- Dr. Fritz Lange, Staatsrat i. R. (1910)
 August Neumann, Kaufmann (1953)
 Dr. Karl-Heinz Saß, Stud.Assessor (1951)
 Frau Marie Elisabeth Schmidt-Römhild (1953)
 Fräulein Helga Schmidt-Römhild (1953)
 Gerhard Schneider, Ob.Verwaltungsrat (1943)
 Emil Schweisfurth, Ob.Verwaltungsrat i. R. (1949)
 Frau Elisabeth Stolterfoht (1954)
 Dr. Otto Verdenhalven (1951)
 Dr. Richard Wegner, Ob.Verwaltungsrat (1943)
- Lüftelberg b. Rheinbach
 Dr. Gerhard Neumann (1935)
- Lüneburg
 Dr. Ulrich Wendland, Stadtarchivar (1952)
- Magdeburg
 Rudolf Böning, Archivar (1956)
 Dr. Hein Buttkus, wiss. Archivar (1956)
 Dr. Hanns Gringmuth-Dallmer, Direktor des Landeshauptarchivs (1956)
 Dietrich Pietschmann, wiss. Archivar (1956)
 Dr. Berent Schwineköper, wiss. Archivar (1956)
 Fritz Wächter, wiss. Archivar (1956)
- Marburg a. d. Lahn
 Dr. Erich Keyser, Prof. (1924)
 Gustav Marche, Un.Bibl.-Oberinspektor (1925)
 Dr. Johannes Papritz, Staatsarchivdirektor (1924)
 Dr. Helmuth Röhr, Un.Dozent (1951)
 Dr. Hellmuth Weiss, Bibliothekar (1926)
 Alexander Winkler, Gymn.Direktor a. D. (1927)
- Melle / Hann.
 Dr. Klaus Friedland, Stud.Assessor (1951)
 Frau Dr. Heilmann (1935)
- Mühlhausen / Thür.
 Dr. Ernst Brinkmann, Stadtarchivar (1934)
- Münster / Westf.
 Dr. Karl Banzer (1925)

- Dr. Johannes Bauermann, Staatsarchivdirektor, Prof. (1934)
 Dr. Anton Eitel, Un.Prof. (1928)
 Friedrich Leopold Hüffer, Verlagsbuchhändler (1927)
 Dr. Friedrich v. Klocke, Un.Prof. (1926)
 Dr. Adolf Korn, Ob.Schulrat (1947)
 Dr. Herbert Ludat, Un.Prof. (1950)
 Dr. Franz Petri, Un.Prof. (1935)
 Dr. Joseph Prinz, Stadtarchivdirektor (1954)
 Dr. Hermann Rothert, Min.Rat i. R., Prof. (1939)
- Niederdollendorf/Rh.
 Dipl.-Ing. Wolfdietrich Freiberg, Mar.Ob.Baurat a. D. (1939)
- Oldenburg i. O.
 Dr. Carl Haase, Staatsarchivassessor (1953)
- Osterode/Harz
 Dr. Helmut Lüpke (1929)
- Peine
 Dr. Udo Segner, Stud.Rat (1949)
- Potsdam
 Dr. Beck, Direktor des Landeshauptarchivs (1955)
 Dr. Gerhart Enders, wiss. Archivar (1956)
 Dr. Hans-Stephan Brather, wiss. Archivar (1956)
 Dr. Liselott Enders (1955)
 Hans-Sigismund Gold, Archivar (1956)
 Rudolf Knaack, Archivar (1955)
 Dr. Lotte Knabe (1953)
 Dr. Helmut Lötjke, Direktor des Zentralarchivs I (1956)
 Irmtraut Schmid, Archivarin (1955)
- Preetz/Holst.
 Dr. Wilhelm Koppe, Un.Prof. (1933)
- Rendsburg
 Dr. Thomas Otto Achelis (1926)
- Rheydt
 Lucie Burmeister, Stud.Rätin (1952)
- Rostock
 Dr. Hans-Joachim Gernert (1955)
 Dr. Heinz Herz, Direktor d. Un.Bibl., Prof. (1954)
 Karl Friedrich Olechnowitz (1955)
- Schenefeld b. Itzehoe
 Dr. Eberhard Weinauge, Buchhändler (1951)
- Schleswig
 Dr. Gottfried Ernst Hoffmann, Landesarchivdirektor, Prof. (1942)
 Dr. Wilhelm Suhr, Landesarchivrat (1944)
- Schobüll b. Husum
 Dr. A. Kiesselbach, Senatssyndikus a. D. (1908)
- Schönebeck a. d. Elbe
 Dr. Otto Held, Ob.Stud.Rat i. R. (1912)
- Bad Schwartau
 Dr. Olof Ahlers, Archivrat (1938)
- Schwerin/Meckl.
 Dr. Manfred Hamann (1955)
- Soest
 Franz Becker, Stadtdirektor (1955)
 D. Dr. Hubertus Schwarz, Senator a. D. (1925)
- Stade
 Erich Plümer, cand.phil. (1947)
 Dr. Hans Wohltmann, Ob.Stud.Direktor i. R. (1949)
- Stralsund
 Dr. Karl Friedrich Beug (1926)
 Herbert Ewe, Stadtarchivar (1956)
- Uelzen
 Dr. Erich Woelkens, Stadtarchivar (1953)
- Wattenscheid
 Dr. Eduard Schulte, Stadtarchivdirektor i. R. (1926)
- Weiden/Oberpfalz
 Dr. Pfleger, Rechtsanwalt, Justizrat (1926)
- Werther b. Bielefeld
 Dr. Rainer Pape (1954)
- Westermarsch ü. Norden-Land
 Ufke Cremer, Stud.Rat i. R. (1949)
- Wetter/Ruhr
 Dr. Edward Carstenn, Prof. (1936)
- Wiesbaden
 A. G. Bunz, Ob.Stud.Rat i. R., Prof. (1936)
 Dr. Erich Köhler M. d. B. (1949)
- Wittlaer b. Düsseldorf
 Dr. rer. pol. Hugo Burmester (1952)

- Wolfshagen-Scharbeutz**
Carl Westphal, Verleger (1949)
- Würzburg**
Dr. Hermann Kellenbenz, Un.Dozent (1947)
- B. Im Ausland**
- Aarau/Schweiz**
Dr. Hektor Ammann, Altstaatsarchivar, Professor (1925)
- Los Angeles**
Dr. David K. Bjork, Un.Prof. (1933)
Dr. Waldemar Westergaard, Un.Prof. (1928)
- Arnhem/Niederl.**
P. J. Meij (1936)
- Bloomington/Ind., USA**
Dr. Harold J. Grimm, Un.Prof. (1951)
Charles Leonard Lundin, Un.Prof. (1953)
- Boston/Mass., USA**
Raymond de Roover, Un.Prof. (1951)
- Brüssel**
Dr. F. L. Ganshof, Un.Prof. (1934)
- Cambridge/England**
Dr. M. Postan, Un.Prof. (1953)
- Chigasaki/Japan**
Dr. Shohei Takamura, Un.Prof. (1936)
- St. Denijs-Westrem/Belgien**
Dr. Hans van Werveke, Un.Prof. (1934)
- Enskede/Schweden**
Dr. Kjell Kumlien, Dozent (1951)
- Ewell/Surrey, England**
Dr. S. H. Steinberg (1922)
- Groningen/Niederl.**
Dr. H. de Buck, Universitätsbibliothekar (1923)
- Den Haag**
Dr. F. C. Koch (1942)
- Haarlem/Niederl.**
Dr. J. A. Brouwer (1933)
- Huddinge/Schweden**
Dr. Emil Schieche, Dozent (1951)
- Kopenhagen**
Frau Emilie Andersen, Arkivar (1955)
- Lund/Schweden**
Dr. Lauritz Weibull, Un.Prof. (1934)
- Madison/Wisc., USA**
E. R. Brann (1952)
- Middletown/Connect., USA**
Dr. William L. Winter, Prof. (1951)
- Newark/Del., USA**
Dr. Walther Kirchner, Prof. (1953)
- Oxford**
Richard Bruce Grassby (1955)
G. D. Ramsay (1955)
- Paris**
Pierre Jeannin, Assistant à la Sorbonne (1952)
- Rom**
Dr. Zenonas Ivinskis, Un.Prof. (1938)
- Saltsjö-Duvnäs/Schweden**
Dr. Gustav Korlén, Un.Prof. (1951)
- Stockholm**
Fil.Lic. Carl-Henrik Wittrock (1953)
- Utrecht**
Dr. W. Jappe Alberts (1953)
Dr. E. C. G. Brunner (1910)

PREISAUSSCHREIBEN

der Freien Hansestadt Bremen für eine geschichtliche Darstellung aus hanseatischer Zeit

Der bremische Senator für das Bildungswesen stellt zur Förderung der Forschungsanliegen des Hansischen Geschichtsvereins eine Summe von 1000,— DM zur Verfügung, die als Preis für eine geschichtliche Darstellung aus hanseatischer Zeit, d. h. der Zeit des engeren Verständnisses der drei Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen seit 1630, verwandt werden soll. Die Wahl des Themas innerhalb dieses Bereiches ist freigestellt; doch wird vorgeschlagen, in der Bearbeitung das Verhältnis der drei Hansestädte zueinander nach Möglichkeit anklingen zu lassen.

Grundlage der Arbeit soll eine kritische Durchforschung ungedruckter oder gedruckter Quellen sein. Auf eine geschickte, flüssige Darstellung wird Wert gelegt.

Zugelassen zur Bewerbung um den Preis sind alle Arbeiten aus dem ange deuteten Bereich, die bis zum Zeitpunkt der Preisverteilung noch ungedruckt und auch nicht zum Druck angenommen sind. Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen Anreiz zur Beteiligung zu geben, werden Dissertationen ausdrücklich eingeschlossen.

Für die Zuerkennung des Preises wird ein Preisrichterkollegium gebildet, das unter Federführung des unterzeichneten Direktors des bremischen Staatsarchivs aus zwei weiteren hansestädtischen Archivaren und zwei Universitätsprofessoren besteht, die aber nicht mit Schülerarbeiten beteiligt sein dürfen. Der Preis wird der Arbeit zuerkannt werden, die von diesem Preisrichterkollegium mit Stimmenmehrheit als die beste bezeichnet worden ist. Für den Fall, daß von den Preisrichtern mehrere Arbeiten als des Preises gleicherweise würdig erachtet werden, bleibt eine Teilung des Preises vorbehalten.

Für den Druck der preisgekrönten Arbeit ist ein Druckkostenzuschuß vorgesehen. Arbeiten, die das Allgemeinhanseatische berühren, können in den Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen auf Kosten des bremischen Staates gedruckt werden.

Die zur Bewerbung vorgesehenen Arbeiten sind mit einem Kennwort zu versehen. Sie müssen bis zum 31. Dezember 1957 bei dem unterzeichneten Direktor des bremischen Staatsarchivs eingereicht werden. Beizufügen ist ein gleichfalls mit obigem Kennwort versehener geschlossener Briefumschlag, der den Namen des Verfassers enthält.

Die Zuteilung des Preises soll auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Pfingsten 1958 geschehen.

Dr. Friedrich Prüser

Direktor des bremischen Staatsarchivs
Bremen, Am Dobben 91

Staatsarchivdirektor Dr. Kurt Forstreuter

Preußen und Rußland

von den Anfängen des Deutschen Ordens bis zu Peter dem Großen

Band 23 der Reihe „Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft“

242 Seiten, Leinen, DM 16,80 · 1955

Die Beziehungen zwischen Preußen und Rußland schwanken im Urteil der Geschichte. Von der einen Seite wird Preußen als Schrittmacher Rußlands nach Europa gesehen, von der anderen Seite als Gegenspieler Rußlands gewertet. Solche Ansichten gehen vom Blickpunkt der Gegenwart aus und berücksichtigen nur die letzten 250 Jahre. Die vorliegende Arbeit geht weiter zurück: gleichsam in die Vorgeschichte des preußisch-russischen Verhältnisses vor dem Jahre 1700.

Dr. Karl-Heinz Ruffmann

Das Rußlandbild im England Shakespeares

Band 6 der Reihe „Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft“

185 Seiten, kart., DM 12,— · 1952

Staat, Gesellschaft und Menschen Rußlands, wie sie sich im Spiegel englischer Berichte des 16. Jahrhunderts zeigen, ferner die Vorstellung englischer Dichter, Publizisten und Politiker von dem fernen Zarenreich sind Gegenstand der Darstellung. Die vergleichende Betrachtung ermöglicht eine klare Scheidung von Phantasie und Wirklichkeit und gibt einen wichtigen Beitrag zur Völkerpsychologie.

Reihenverzeichnisse stehen zur Verfügung

M U S T E R S C H M I D T - V E R L A G

Berlin · Frankfurt · GÖTTINGEN

12674
E 15

Bruno Kuske

KÖLN, DER RHEIN UND DAS REICH

Beiträge aus fünf Jahrzehnten wirtschaftsgeschichtlicher Forschung

1956. XIV, 256 Seiten und 1 Abbildung. Leinen DM 22,—

Dem weitbekannten Wirtschaftshistoriker wird hier zu seinem 80. Geburtstag eine Festgabe dargebracht: eine Sammlung von Aufsätzen, deren erster 1912, deren letzter 1942 erschien. In der gedrängten Fülle des Stoffes und den klaren Linien ihres Aufbaus sind sie Muster ihrer Gattung. Einen jeden von ihnen hat Bruno Kuske unmittelbar aus den Quellen erarbeitet. Dies macht ihren ganz besonderen Wert aus, denn selten hat ein Forscher über so breit fundierte Kenntnisse der Quellen der Wirtschaftsgeschichte verfügt. Eben deswegen wirken die Arbeiten heute so frisch wie am Tage ihres Erscheinens. Der weite Kreis der historisch Interessierten, die älteren und die jüngeren Forscher, insbesondere die zahlreichen Schüler Bruno Kuskes werden das Wiedererscheinen der seit langem vergriffenen Aufsätze begrüßen.

Ostmittleuropa in Vergangenheit und Gegenwart

2. Arbeit

Gotthold Rhode

DIE OSTGRENZE POLENS

1. Band

Im Mittelalter bis zum Jahre 1401

1955. XVI, 457 Seiten mit 7 Kartenbeilagen und 9 genealogischen Tafeln. Leinen DM 38,—

Keine andere Grenze in Europa hat so viele Wandlungen erfahren, wie die Ostgrenze Polens. Das vorliegende Werk stellt jedoch nicht nur dieses Zentralproblem osteuropäischer Geschichte dar, vielmehr will es auch die sehr verschiedenartigen Formen und Funktionen dieser Grenze erklären. Deshalb sind der Besiedlung und Struktur der Grenzräume große Abschnitte gewidmet. Vor allem aber wird die Frage gestellt, wie weit diese Grenze von den Zeitgenossen als „Grenze des Abendlandes“ empfunden wurde.

BÖHLAU-VERLAG KÖLN · GRAZ